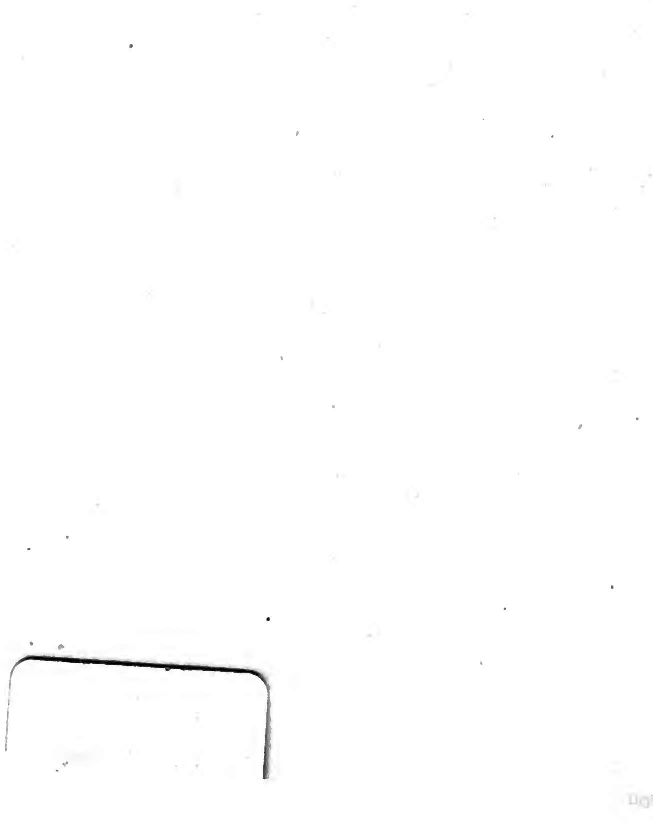






Fortsetzung

der

ursprünglich vom Hofsecretär Joseph Kropatschek,

später

vom Hofsecretär W. G. Goutta

redigirten

Sammlung der Gesetze

im

politischen, Cameral- und Justizfache,

welche

unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Ferdinand des I. in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind,

in chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Franz Xav. Pichl,

Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Sechs und sechszigster Band
(ein und vierzigster Fortsetzungsband),

welcher die Gesetze vom 1. Januar 1840 bis Ende December 1840 enthält.

Wien, 1842.

Bey Braumüller und Seidel.

Graben, Sparcasse.

Vollständige Sammlung,

aller

im politischen, Cameral- und Justizfache,

unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in chronologischer Ordnung,

nebst einem alphabetisch geordneten Materien-Register.

Herausgegeben

von

Franz Xav. Pichl,

Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Sechster Band,

enthaltend die Gesetze Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. vom 1. Januar 1840 bis Ende December 1840.

Wien, 1842.

Bey Braumüller und Seidel.

Graben, Sparcasse.

Gedruckt bey A. Strauß's sel. Witwe & Sommer.

Verzeichniß

der

in diesem sechsten Bande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar 1840.

Nro. Seite

1. Behandlung der am 2. Januar 1840 in der Serie 402 verlosten vierpercentigen Ärarial-Obligationen der Stände von Steyermark, vom 2. 1
2. Verhältniß des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches zu den tractatmäßigen Rechten der österreichischen Unterthanen, vom 2. 2
3. Einfuhr und zollämtliche Behandlung der schafwollenen Betmäntel (Tales) für Israeliten, vom 4. 8
4. Bestimmungen über die Rückvergütung der Transports- oder Unterhaltungskosten für die aus dem Auslande zurückkehrenden österreichischen Matrosen oder sonstigen Unterthanen, vom 5. 9
5. Festsetzung des Postrittgeldes und der Wagengebühren vom 1. Februar 1840 angefangen, vom 7. 10

Nro. Seite

6. Zollbehandlung der Laubsägen, vom 8. 11
7. Vertretung eines erkrankten oder abtretenden Studien-Directors durch den ältesten Professor der betreffenden Studienabtheilung, vom 15. 12
8. Anwendung der Vorschrift wegen der Meubels-Entschädigung bey Übersiedelungen der Beamten auch auf die Beamten der politischen Fonde, der Städte und der Stände, vom 15. —
9. Bestimmungen über die Militär-Entlassungen auf Wirthschaftsabtretungen der Ältern an ihre Kinder, vom 17. 13
10. Gestattung der Gnadenanträge von Amtswegen in Fällen, wo sich eine günstigere Pensions-Behandlung auf den wortdeutlichen Ausspruch des Pensions-Normales gründet, vom 21. 14
11. Benehmen bey Erstattung von Dienstbesetzungs-Vorschlägen, vom 23. —
12. Erforderniß der Zustimmung der Finanz-Hofstelle zur Bewilligung der Errichtung von Actien-Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien, vom 24. 15
13. Allerhöchstes Patent vom 27. Januar 1840. Kundmachung des neuen Stempel- und Taxgesetzes —
14. Bestimmung des Stempels für Spielkarten, Kalender und Zeitungen, vom 27. 97
15. Verfahren bey Briefschwärzungen mit Transporten von Geld und Werthpapieren, vom 28. 106

Februar.

16. Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 455 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu fünf und zu vier Percent, vom 1. 108

Nro. Seite

17. Benehmen der Behörden bey dem Ansuchen um Wiederhohlung der philosophischen Jahrgänge, vom 1. 109

18. Bestimmung, wem ein Urtheil über schwere Polizeyübertretungen, außer der Kundmachung an den Beschuldigten von Amtswegen zuzustellen sey, vom 2. 110

19. Befreyung der Correspondenzstücke in Grundzerstückungs-Angelegenheiten von Entrichtung der Brief- und Fahrpostgebühr, vom 8. 111

20. Benehmen bey gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, rücksichtlich der Gebühr für das Ausrufen, vom 10. —

21. Nähere Bestimmung der Mortuars-Freyheit der Bewohner der Stadt Triest, vom 10. 112

22. Zollämtliche Behandlung des Quercitronen-Extractes, vom 10. 114

23. Bestimmungen hinsichtlich der Ehebewilligungen für die Mannschaft der Gefällenwache, vom 12. —

24. Anwendung des §. 178. lit. a. I. Theil St. G. B. auf die falschen Zeugenaussagen bey Gefällsübertretungen, vom 14. 116

25. Nähere Bestimmung der gesetzlichen Anordnungen über das Vorrecht der über drey Jahre aushaftenden Steuerrückstände, vom 14. 117

26. Aufhebung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz, vom 16. 118

27. Convention zwischen Österreich und Preußen über die Holzflößung auf der Oder, vom 17. —

28. Rechtzeitiges Einschreiten um die a. h. Bewilligung zur Abhaltung von Bällen und anderen öffentlichen Belustigungen, wenn selbe mit Lotterien und Gewinnst-

Nro. Seite

ausspielungen mit Nachsicht der Taxen verbunden werden wollen, vom 24. 124

29. Bestimmungen bezüglich der Berechnung des Ausgangs- oder Durchfuhrszolles mit Rücksicht auf die Tara der Behältnisse, vom 26. —

30. Vermögensfreyzügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg einer Seits, und dem österreichischen Staate anderer Seits, vom 26. 126

31. Einfuhrszoll-Bemessung für Indigo im flüssigen Zustande, vom 27. 129

32. Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey den Dampfmaschinen, vom 28. —

März.

33. Erleichterung der Buchhändler im gebührenfreyen Zurückbezuge ihrer in das Ausland versendeten Druckwerke, vom 1. 131

34. Behandlung der am 2. März 1840 in der Serie 382 verlosten vierpercentigen Ärarial-Obligationen der Stände von Österreich ob der Enns, vom 2. 132

35. Bestimmungen in Betreff der Frohnfreyheit der Quecksilberbergwerke, vom 3. 133

36. Abänderung des Dispensatoriums für einige kleinere öffentliche Landapotheken, vom 5. —

37. Vorzugsweise Berücksichtigung ehemaliger Pensionäre des Thierarzney-Institutes bey öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern, vom 10. 134

38. Nachträgliche allerhöchste Bestimmungen für die Landtafel und Grundbücher, vom 10. —

39. Bestimmungen hinsichtlich des Gränzverkehrs in Gewerbssachen mit dem Königreiche Bayern, vom 14. 135

Nro. Seite

40. Zollbehandlung der Rasiermesser-Streicher, vom 16. 136

41. Bestimmungen über die Aufnahme unentgeltlicher Kanzley-Accessisten bey den Justizbehörden, vom 16. 137

42. In den ämtlichen, die Fuhrwesens-Mannschaft betreffenden Verhandlungen soll sich nicht mehr der Benennung: „Fuhrwesens-Knechte,“ sondern der von „Fuhrwesens-Gemeinen“ bedient werden, vom 20. 140

43. Erforderniß der Bewilligung zur Ausübung des Salzhandels im Gränzbezirke außer den Städten und Märkten, vom 24. 141

44. Behandlung königl. preußischer Unterthanen und Handwerksgesellen in Ansehung der Pässe und Wanderbücher, vom 26. —

45. Bestimmung der Diäten-Classen für städtische Ärzte und Wundärzte, vom 26. 142

46. Auslagenbestreitung in Fällen der Beyziehung von Militärcommanden zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civilpersonen, vom 27. —

47. Bekanntgebung der Modalitäten, unter welchen die Herstellung runder, enger Rauchschlünde bey neuen Bauten oder bey bedeutenden Bauveränderungen in alten Gebäuden für die Haupt- und Residenzstadt Wien gestattet wird, vom 28. 143

48. Entscheidungsrecht bey Streitigkeiten zwischen zwey ausschließend Privilegirten hinsichtlich der Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums, vom 30. 147

49. Bey Anträgen auf Gnadengaben für Beamtenswaisen soll auch ein Zeugniß über das sittliche Wohlverhalten der zu betheilenden Person beygelegt werden, vom 30. 148

Nro. Seite

50. Versicherung der Capitalien der Mündel und Curanden auf die mit Demolirungsreversen belasteten Häuser, vom 30. 149

April.

51. Benehmen in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern in Tyrol und Vorarlberg, vom 6. 150

52. Correspondenz der Länderstellen mit den k. k. Missionen, vom 6. 158

53. Bestimmungen über die Annahme von Muthungen und der hierzu zu ertheilenden Bergbelehnungen, vom 14. —

54. Einstellung des freyen Verkaufes der sogenannten Wurmbiskoten, vom 16. 159

55. Bestimmung der Diätenclasse für die Secretäre der organisirten Magistrate landesfürstlicher Städte, vom 16. —

56. Das mit dem Nahmen Zapparln bezeichnete Kartenspiel wird als verbothen erklärt, vom 17. 160

57. Bestimmungen in Betreff der Subsistenz-Zulagen für die Militär-Assistenz-Mannschaft, vom 22. —

58. Überwachung der Schulbaulichkeiten, deren Führung Privaten obliegt, vom 25. 162

59. Vornahme gerichtlicher Schätzungen wegen Entrichtung der Mortuarsgebühr, vom 26. —

60. Neue Zollbestimmungen für mehrere Baumwoll- und Schafwollwaaren beym Bezuge für den Privatgebrauch, vom 27. 163

61. Bestimmungen, um den Militärpflichtigen die Auf-

Nro. Seite

findung von Einstandsmännern mit Beseitigung von Unterhändlern zu erleichtern, vom 29. 164

62. Kundmachung eines Regulativs über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes, vom 30. 167

May.

63. Behandlung der am 1. May 1840 in der Serie 265 verlosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drey und einhalb Percent, vom 1. 169

64. Das den Hof- und Länderstellen eingeräumte Recht, sich zur Sicherstellung des allerhöchsten Ärars der Fiscalämter zu bedienen, wird auch auf Berg- und Salinenämter ausgedehnt, vom 4. 171

65. Bestimmung über den Umfang der Wechsel-Execution, vom 5. 172

66. Strafbestimmung für das unbefugte Hausiren mit Losen und Gewinnstobjecten, vom 8. —

67. Bestimmungen über die Mauthfreyheit der Fuhren mit rohen Materialien oder Brennstoffen für montanistisch-concessionirte Werke, vom 8. 173

68. Erläuterung der Vorschrift wegen Pensions-Bemessung der aus der Classe der Arbeiter oder minderen Diener beförderten Beamten, vom 9. 174

69. Bestimmungen wegen Annahme der Staatsschuldverschreibungen des Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 als Caution für Pachtungen 2c. nach ihrem Nennwerthe, vom 13. 175

70. Ausdehnung des Verbothes der sogenannten Promessen-Geschäfte mit den Losen der Staatsanlehen auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen, vom 14. —

Nro. Seite

71. Zimentirung der Bierfässer vom 14. 176
72. Ausdehnung der Begünstigung für Unterofficiere zu Stellvertretungen auch auf die sich meldenden Trompeter bey den deutschen, dann den lom. venet. Regimentern und Jäger-Bataillons bis zu ihrem vollendeten 40sten Lebensjahre, vom 15. 177
73. Vorschrift hinsichtlich der Verpackung und Versendung der Giftkörper in größeren Quantitäten, vom 20. 179
74. Evidenzstellung der, in der Primogenitur vererblichen höheren Adelsgrade und Titel, vom 21. 180
75. Vertrag zwischen Österreich und Sardinien zur Sicherung artistischer und literarischer Werke, vom 22. 181
76. Bekanntgebung der durch das neue Stempel- und Taxgesetz, theils ganz außer Kraft gesetzten, theils in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Verordnungen, vom 24. 188
77. Gültigkeitsdauer der Urkunden über Abfallwolle, vom 25. 192
78. Ehehindernisse können durch den Übertritt zu einer geduldeten akatholischen Confession nicht gehoben werden, vom 27. —
79. Benehmen der Behörden bey vorkommenden Meldungen zum Übertritte vom katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse, vom 27. 193
80. Ansetzung des Geburtsjahres statt der Rubrik „Alter" in den Pässen und Wanderbüchern, vom 29. 194

Junius.

81. Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verlosten Hofkammer-Obligationen zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drey und einhalb Percent, vom 1. 195

Nro. Seite

82. Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung der baren Cautionen bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, vom 2. 197
83. Verfahren bey Ausscheidung und Extradirung der Fondscapitalien, vom 6. 199
84. Concurs-Ausschreibungen zur Wiederbesetzung erledigter Stellen geprüfter Bürgermeister, Magistratsräthe und Syndiker bloß durch die betreffenden Provinzialzeitungen, vom 9. 200
85. Befreyung des deutschen Ordens von dem Ersatze der Kosten, welche die Bildung der von ihm aufzunehmenden Priester während ihres theologischen Studiums dem Religions- oder Diöcesanfonde verursacht hat, vom 10. —
86. Auf Vergehen verstorbener Staatsdiener, welche nur eine Disciplinarstrafe mit Inbegriff der Degradirung zur Folge haben, soll bey Bemessung der Pension für die Witwen und Waisen keine Rücksicht genommen werden, vom 19. 201
87. Formulare der jährlich vorzulegenden Ausweise über schwere Polizeyübertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen, vom 19. —
88. Verboth der Verpfändung der Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten, vom 21. 202
89. Reconstruirung des deutschen Ordens in den österreichischen Staaten, vom 28. 203

Julius.

90. Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnunternehmungen zum Postregale, vom 2. 209
91. Bestimmungen hinsichtlich der Cession, Umschreibung rc.

Nro. Seite

der bey dem k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegten baren Dienst- und Pacht-Cautionen, vom 4. 210

92. Regulativ über die Art der Versorgung der krüppelhaften und erwerbsunfähigen Findlinge, vom 10. 214

93. Behandlung der Verlassenschaften türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten, vom 10. 215

94. Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen des österreichischen Kaiserstaates und dem Gebiethe der freyen Stadt Frankfurt, vom 15. 217

95. Erleichterung des Handelverkehrs bey dem Waarenbezuge über das in dem Freyhafen von Triest aufgestellte Zollamt, vom 15. 218

96. Behandlung der vor Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 bereits erwirkten gerichtlichen Verbothe auf Pensionen unter den Betrag von jährlichen 100 Gulden, vom 17. 221

97. Allgemeine Zollbestimmungen für Gegenstände des Buch- und Kunsthandels, vom 18. 222

98. Anwendung des §. 21 der Postordnung für Reisende auch auf die Entrichtung der Ärarial-Weg-Brückenmauth- und Überfahrtsgebühren, vom 18. 224

99. Einsendung der Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbfälle künftig am Schlusse des Militärjahres, vom 19. 225

100. Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der controllspflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron und Chlorpräparaten, Salz um einen ermäßigten Preis verabfolgt wird, vom 19. —

101. Anwendung des neuen Tax- und Stempelgesetzes auf

Nro. Seite

die vorkommenden stempel- und taxpflichtigen Geschäfte, vom 20. 226

102. Festsetzung des Postrittgeldes und der Wagengebühren vom 15. August 1840 angefangen, vom 21. 228

103. Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer mit Einführung des neuen Stempel und Taxgesetzes, vom 21. 229

104. Bekanntgebung der, durch das neue Gesetz über den Verbrauchsstempel für Spielkarten, Kalender und Zeitungen außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen, vom 24. 230

105. Bestimmung des Gerichtsstandes nichtgeadelter Ordensritter, vom 25. —

106. Convention zwischen Österreich und Rußland in Betreff der Donau-Schifffahrt, vom 25. Julius 1840 231

107. Bekanntgebung der mit dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 einzuführenden Stempelzeichen, vom 26. 235

108. Bestimmungen hinsichtlich der in dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Januar 1840 ausgesprochenen Stempelfreyheit der Armen und Abwesenden, und der Stempelvormerkung für die Letzteren, vom 26. 236

109. Militärpflichtigkeit der Bergarbeiter, vom 26. 239

110. Einführung der Revaccination der bereits Geimpften, zur lebenslänglichen Sicherung gegen die Menschenblattern, vom 30. —

111. Der Gebrauch der Schnellwagen zum öffentlichen Verkehr wird allgemein untersagt, vom 31. 241

August.

112. Aufhebung der Vorschreibung des taxämtlichen Parthey-porto's; und Festsetzung der Portoentrichtung bey der

Nro. Seite

Aufgabe von Briefen an postportobefreyte Personen und Behörden, vom 1. 242

113. Zuweisung der berggerichtlichen Cameral-Lehens- und Justizpflege 1. Instanz für den Innkreis und die Parzelle des Hausruckkreises an das Berggericht Steyr, vom 1. —

114. Behandlung der am 1. August 1840 in der Serie 358 verlosten Ärarial-Obligationen der Stände von von Mähren zu vier Percent, vom 2. 243

115. Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Gränz- und Gefällenwache bey einfachen Polizeyvergehen, vom 6. 244

116. Die jeweiligen Beysitzer des Handelsstandes bey dem Triester Merkantil- und Wechselgerichte können sich des k. k. Rathstitels prävaliren, vom 24. —

117. Bedingungen zur Vollziehung der Urtheile österreichischer Gerichte in Preußen und der Urtheile preußischer Gerichte in Österreich, vom 24. 245

September.

118. Bestimmung der Stempelclasse für die Verordnung zur Einantwortung eines Verlassenschafts-Vermögens nach §. 55 des Stempel- und Taxgesetzes, vom 1. 246

119. Rangsbestimmung der Gränzwachbeamten gegenüber den Beamten der Bezirksverwaltungen und der Gefällenwache, vom 10. 248

120. Verfahren bey der Aufnahme von Conceptscandidaten und Practikanten für die leitenden Cameral- und Gefällsbehörden, vom 21. 249

121. Vorschrift für die Staatscassen wegen Ausleerung der in Säcken an sie gelangenden Silbermünzposten, vom 24. —

Nro. Seite

122. Bestimmungen hinsichtlich des Reisekostenpauschales der Gefällenwachbeamten auf Dienstreisen außer dem Bezirke, vom 24. 250
123. Provisorische Bestimmungen über die Vollziehung der wider Militärpersonen wegen Gefällsübertretungen erkannten Arreststrafen, vom 26. 251

October.

124. Bestimmungen wegen Behebung der Zinsen von den bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erliegenden Depositen von den hiezu berufenen Ämtern und Cassen, vom 11. 255
125. Erwerbsteuerfreyheit der Unternehmungen zur Erzeugung des Syrups aus Kartoffeln, vom 13. 258
126. Form der Erklärungen der zu verzollenden Waaren, vom 14. —
127. Erneuerung des Verbothes der Hazardspiele, vom 16. 260
128. Verfahren bey Vergütung der aus den Militärcassen bestrittenen Verpflegskosten für in Civil-Irrenhäusern untergebrachte Militär-Witwen und Waisen, vom 17. 262
129. Die Ansetzung des Geburtsjahres statt der Rubrik „Alter" in den Pässen und Wanderbüchern hat auch für die von den Länder-Präsidien ausgefertigten Reisepässe zu gelten, vom 21. 263
130. Bestimmungen hinsichtlich der gerichtlichen Verbothe auf Cautionen uud Depositen, welche bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, vom 21. 263
131. Bestimmung der Competenzform um eine erledigte Grätzer adelige Damenstiftspräbende, vom 22. 265

Nro. Seite

132. Professor Ficker's Lehrbuch der Ästhetik Benützung bey den öffentlichen Vorlesungen, vom 24. 269

133. Bestimmungen über die Auszahlung und Einstellung der Alimentationen, vom 26. —

134. Einwirkung der Seelsorger zur Hindanhaltung der Kindermorde, vom 27. 270

135. Abänderungen des allgemeinen Zolltarifs, vom 28. —

136. Bestimmungen hinsichtlich der Verpflegskosten-Bestreitung für die im Auslande erkrankten unbemittelten kais. österreichischen Unterthanen, vom 29. 271

137. Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich des Normalschulfonds-Beytrages von Verlassenschaften, vom 31. 272

November.

138. Behandlung der am 2. November 1840 in der Serie 344 verlosten 4½ und 4 percentigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen, vom 2. 273

139. Concursausschreibung für auf dem Lande in Böhmen zu besetzende Advocatenstellen, vom 4. 274

140. Bestimmungen in Bezug auf die Übersetzung der Landwehrmänner vom ersten zum zweyten Bataillon, vom 6. 275

141. Anstellung eigener Schreibmeister bey Normalhaupt- und bey Hauptschulen mit vier Classen, vom 7. 276

142. Gestattung der Anträge auf Gnadengaben für Beamtens-Waisen bey ihrer Assentirung als Regimentscadeten oder Gemeine ex propriis, vom 21. 277

143. Von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Grundsätze gegen den Nachdruck, vom 26. 278

144. Ausdehnung der zwischen Österreich und Sardinien

Nro. Seite

abgeschlossenen Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums auf die päpstliche, modenesische und lucchesische Regierung vom 26. 281

145. Adjustirung der Reisepartikularien hinsichtlich der von den Beamten täglich zurückzulegenden Poststationen, vom 27. —

December.

146. Bare Auszahlung der am 1. December 1840 in der Serie 108 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, vom 1. 283

147. Stempel-Befreyung der Erwerbsteuerscheine, vom 4. 235

148. Alle Herstellungen und Lieferungen für öffentliche Zwecke sind im Versteigerungswege hindanzugeben, vom 7. —

149. Erläuterung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte, vom 7. 286

150. Die bey den landesfürstlichen Pfleggerichten des Inn- und Salzburger Kreises unter den Benennungen: Freygelder, Anlaiten und Communbehausungs-Willengelder vorkommenden Gebühren, und sonstigen Laudemial-Giebigkeiten sind wie bisher zu entrichten, vom 8. 287

151. Stempelbefreyung der Quittungen über die Kanzley- und Beleuchtungs-Pauschalien, vom 14. 288

152. Anrechnung der Dienstjahre als Bergarbeiter in Pensionirungs- und Provisonirungsfällen, vom 22. 289

153. Zollbestimmung für künstliche Email-, Schmelz- oder Mineral-Zähne, vom 27. —

154. Beytritt der toscanischen und parmesanischen Regie-

Nr. Seite

rung zu der zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthumes abgeschlossenen Convention, vom 30. 290

155. Nachträgliche Kundmachung wegen der verbothenen Glücksspiele, vom 31. 291

156. Bekanntgebung der im Königreiche Bayern bey Frachtwägen gestattete Breite der Ladung, vom 31. 292

Nr. 1.

Hofkammer = Decret vom 2. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oesterr. am 3., in Mähren und Schlesien am 6., in Oesterr. ob der Enns am 7., in Böhmen, in Steyermark am 8., im Küstenlande, in Galizien am 10., in Tyrol am 12., in Illyrien am 16. Januar 1840.

Behandlung der am 2. Januar 1840 in der Serie 402 verlosten vierpercentigen Ärarial = Obligationen der Stände von Steyermark.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Januar 1840 wird, mit Beziehung auf die Circular = Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Januar 1840 in der Serie 402 verlosten vierpercentigen Ärarial = Obligationen der Stände von Steyermark, Nummer 5404 bis einschließig Nummer 23,700, mit den Zinsenterminen May und November, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier Percent in Conventions = Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.



Nr. 2.

Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 13., in Mähren und Schlesien, in Steyermark am 16., im Küstenlande am 17., in Illyrien am 25. Januar, in Böhmen am 12., in Galizien am 24. Februar, in Oest. ob der Enns am 15. März 1840.

Verhältniß des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches zu den tractatmäßigen Rechten der österreichischen Unterthanen.

In Folge der gepflogenen Verhandlungen zwischen der österreichischen und der königl. sardinischen Regierung, hat die letztere im Ministerialwege anerkannt, und die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches hinsichtlich der Ausländer und namentlich die Anordnungen des Artikels 28 desselben, an den dießfälligen Rechten der k. k. österreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beyden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. October 1751, vom 31. August 1763 und vom 19. November 1824*) sichergestellt sind, nichts ändern noch dieselben beschränken können.

*) Beylage.

Der Zweck des Tractates vom 4. October 1751 war die Regulirung der finanziellen und materiellen Verhältnisse, welche durch Abtretung eines Theils der Lombardie an Sardinien entstanden waren.

Von der Erwerb- und Besitzfähigkeit handelt nur der Art. 3.

Rubrik.

Trattamento dei Sudditi delle Provincie smembrate sullo Stato di Milano e dei Sudditi dello Stato di Milano sulle Provincie smembrate.

„Li Decreti promulgati o da promulgarsi nei „due Stati rispettivamente contra forenses et non „habitantes e li fallimenti, o sieno annate solite alle „volte imporsi agli esteri e non abitanti, come tali, non „comprenderanno per l' avvenire, come non hanno com„preso sin' ora li Sudditi ed abitanti delle Provincie smem„brate, ed i Sudditi ed abitanti rimasti uniti allo Stato di „Milano, i quali proseguiranno come in appresso, ad essere „trattati vicendevolmente siccome lo erano prima delle ri„spettive smembrazioni, ed in conseguenza non solamente li „rispettivi Sudditi ed abitanti saranno esenti dai detti ca„richi, ma ancora continueranno a godere reciprocamente „senza dispensa la libertà d' acquistare ed abi„tare nei rispettivi dominii, e la vicendevole abilità alle suc„cessioni sì testamentarie, che intestate ed alle Superio„rità locali religiose.“

Dieser Vertrag ertheilt also den Unterthanen des Stato di Milano in den an Sardinien abgetretenen Ländern und den Unterthanen dieser Länder in dem Stato di Milano das Recht:

a) Güter zu erwerben, und

b) Verlassenschaften zu erben, ohne daß hierzu eine Bewilligung erforderlich sey, und alle in den bezeichneten Provinzen kund gemachten, und in der Folge kund zu machenden Beschränkungen der Rechte der Ausländer sind auf die erwähnten Unterthanen nicht anwendbar.

In dem neuen sardinischen Gesetzbuche kommen nachstehende Bestimmungen vor:

§. 26.

Gli stranieri, se vorranno godere di tutti i diritti dei Sudditi, dovranno fissare il loro domicilio nello Stato, im-

petrare il privilegio di naturalità, e giurare la fedeltà al Sovrano. In difetto essi non godranno che quei diritti civili, che nello Stato, cui essi appartengono, sono conceduti ai Sudditi regii, salve le eccezioni, che per transazioni diplomatiche potrebbero aver luogo. La reciprocità non potrà però mai invocarsi dallo straniero per godere di diritti maggiori, o diversi da quelli, di cui godono nello Stato i régii Sudditi, nè applicarsi a quei casi pei quali la legge in modo speciale ha disposto altrimenti.

§. 27.

Gli stranieri, non abitanti nello Stato, e quelli che abitandovi non avranno ottenuto il privilegio di naturalità, saranno incapaci di succedere ai Sudditi così ab intestato, come per qualsivoglia atto di ultima volontà; salvo che tra questo Stato e quello, cui appartengono gli stessi stranieri, sia stabilita in forza di publici trattati la reciprocità delle successioni.

§. 28.

Non potranno gli stranieri acquistare, nè prendere a pegno, ad affitto od a colonia beni stabili nel territorio dello Stato, i quali sieno situati ad una distanza minore di cinque chilometri dai confini, sotto pena della nullità del Contratto. Non potranno similmente i beni, che trovansi in tali situazione aggiudicarsi ad alcuno straniero in pagamento de' suoi averi, ma dovranno sempre i detti beni venir subastati, e lo straniero sarà soddisfatto sul prezzo. Il tutto senza pregiudizio delle maggiori proibizioni per alcuno degli Stati stranieri stabilite con leggi particolari.

§ 702.

Lo straniero, che possede beni nello Stato, può disporre per testamento anche a favore di uno straniero nei casi e nella conformità risultanti dall' articolo 26. Nel caso che

non potesse disporre a termini di detto articolo, potrà nulla dimeno disporre a favore di un Suddito.

§. 703.

L'incapacità proveniente dalla perdità dei diritti civili, o del godimento di essi, e dalla qualità di straniero nuoce alla validità del testamento, ancorchè l'incapacità esista solo al tempo della morte del testatore.

§. 705.

Sono incapaci a ricevere per testamento: . . . .
Lo straniero secondo il disposto degli articoli 26 e 27.

§. 1151.

Non può donare per atto fra vivi: chi non può far testamento: Il prodigo . . . .

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich folgende Sätze:

a) Die österreichischen Unterthanen genießen in den sardinischen Staaten nicht gleiche Rechte wie die dortigen Unterthanen, wenn kein Staatsvertrag die Reciprocität eingeführt hat, und auch diese Reciprocität muß in den Fällen weichen, in welchen das Gesetz durch eine besondere Verfügung etwas anderes angeordnet hat.

b) Österreichische Unterthanen, sie mögen sich in den sardinischen oder in den österreichischen Staaten aufhalten, können weder durch letztwillige Anordnung, noch ab intestato eine Erbfolge ansprechen, wenn die Reciprocität nicht vertragsmäßig eingeführt ist.

c) Österreichische Unterthanen können in den sardinischen Staaten solche unbewegliche Güter, die nicht fünf Chilometer von der Staatsgränze entfernt sind, weder eigenthümlich erwerben, noch als Pfand besitzen, noch wie immer pachten; und da in dieser Hinsicht von Trac-

taten und Reciprocität nicht erwähnt wird, so könnte man annehmen, daß dieser einer der Fälle sey, welche nach der obigen Anordnung ad a) von der stipulirten Reciprocität als ausgenommen zu betrachten sind.

Dagegen stellt das österreichische bürgerl. Gesetzbuch §. 33 die sardinischen Unterthanen den österreichischen vollkommen gleich; und nur wenn in den sardinischen Staaten den österreichischen Unterthanen nicht gleiches Recht mit den sardinischen Unterthanen zugestanden wird, hätte eine gleiche Behandlung der sardinischen Unterthanen einzutreten, worüber seiner Zeit die österreichischen Behörden aufmerksam zu machen seyn werden. In Rücksicht der Erwerbung des Eigenthumes und des Genusses von Gütern in Österreich besteht für die Fremden keine Beschränkung, die nicht auch bey den österreichischen Unterthanen Anwendung fände.

Zwischen Oesterreich und Sardinien besteht aber auch der Staatsvertrag vom 31. August 1763, in welchem Folgendes vorkommt:

Art. 1.

Gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae caesareae Majestatis apostolicae Hungariae et Bohemiae Reginae, ejusque heredum et successorum in universis ditionibus sacrae Majestatis Regis Sardiniae, serenissimaeque Domus Subaudiae jure succedendi sive ex testamento, sive ab intestato, sive per donationem inter vivos aut mortis causa, sive ex quocumque alio legitimo actu ultimae voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia et majora, actiones, res corporales et incorporales sine omni exceptione tam propriorum concivium suorum, quam Regis Sardiniae, aut cujuscumque alterius Principis subditorum, quos in Ditionibus ejusdem sacrae Majestatis Sardiniae, vel in quacumque alia e vita discedere contingeret; quin here-

dibus opus sit speciali privilegio regio seu literis, quas vocant naturalitatis; adeo ut reputentur quoad ista bona adquisita veri subditi naturales, et libera de iis disponendis fruantur facultate. Similiter gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae Majestatis Regis Sardiniae.

Art. 3.

Quum tamen in adquirendo civitatis et Indigenatus jure non eadem utriusque sit ratio . . . . . . mutuo consensu stabilitum est, ut in capescendis hereditatibus et possessionibus bonorum immobilium unius partis subditi pari jure quo alterius subditi naturales utantur, tam quoad beneficia et commoda, quam quoad onera, aliasque conditiones ab ipsis propriis subditis praestandas, uti nec deterioris conditionis, quam hi esse debeant; adeo ut si quae propriis subditis ad consequendas hereditates sive ex testamento, sive ab intestato prosunt, vel obsunt, etiam alterius partis subditis prodesse vel obesse censeantur.

In dem Vortrage vom 19. November 1824 (Justiz-Hofdecret vom 24. März 1825, Nr. 2080 — Circulare des Mailänder Guberniums vom 13. May 1825, Vol. 1. parte 1. pag. 34) über die Vermögens-Freyzügigkeit wurde obiger Tractat vom 31. August 1763 ausdrücklich für alle Länder der beyden Monarchien bestätigt, und dem zufolge §. 1 bemerkt, daß dadurch zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen die Erbfähigkeit, in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen, welche in beyden Monarchien in Ansehung der Erbschaften bestehen, festgesetzt ist, und hierdurch wäre das Interesse der österreichischen Unterthanen allerdings gesichert.

Da aber durch das neue Gesetzbuch in Beziehung auf die Erbfähigkeit der Fremden zwar die Staatsverträge aufrecht erhalten, zugleich aber am Schlusse des §. 26 von der durch Staatsverträge eingeführten Reciprocität jene Fälle ausgenommen werden, worüber das Gesetz eine abweichende besondere Bestimmung

enthält, und da die in dem §. 28 enthaltene Anordnung um so mehr zu den die Reciprocität ausschließenden Bestimmungen zu rechnen seyn dürfte, als der Gegenstand derselben ein Fall ist, für welchen in modo speciale die Fremden ausgeschlossen werden, ohne, wie es in den zwey vorhergehenden Paragraphen der Fall ist, der Staatsverträge zu erwähnen; so scheint der §. 28 allerdings den Interessen der österreichischen Unterthanen nachtheilig, und den bestehenden Staatsverträgen entgegen zu seyn.

Die österreichischen Unterthanen würden von dem Eigenthume und dem Genusse aller unbeweglichen Güter ausgeschlossen werden, welche nicht 15,815 Wiener Fuß, d. i. mehr als zwey und eine halbe italienische Meilen, von der Staatsgränze entfernt sind; eine Distanz, welche mit Rücksicht auf die nicht große Ausdehnung der sardinischen Länder schon an sich beträchtlich ist, in Beziehung auf die lombardischen österreichischen Unterthanen aber, da sie im sardinischen Gebiethe sehr viele Besitzungen haben, und haben können, sehr bedenklich seyn müßte.

Nr. 3.

Hofkammer - Decret vom 4. Januar 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällen - Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 21., in Nied. Oest. am 22., in Böhmen am 23., in Steyermark am 24., im Küstenlande am 25., in Mähren und Schlesien am 27., in Galizien, in Tyrol am 28. Januar, in Illyrien am 1. Februar 1840.

Einfuhr und zollämtliche Behandlung der schafwollenen Betmäntel (Tales) für Israeliten.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Novembe 1839 wird die Einfuhr weißer, zum religiösen Gebrauche für Israeliten bestimmter Betmäntel — Tales — von Schafwolle aus dem Auslande allgemein gestattet.

Die Eingangsgebühr dafür wird mit 12 Kreuzern vom Guldenwerthe dergestalt festgesetzt, daß zum Behufe dieser Gebührenberechnung der Werth eines solchen Mantels niemals niederer als mit 5 Gulden C. M. angenommen werden darf. Zur Einfuhrbehandlung und ämtlichen Ausfolgung der bezeichneten Betmäntel zum inländischen Gebrauche sind nur die Hauptlegstätten und Legstätten ermächtigt.

Auf die Versendung von solchen ausländischen Betmänteln über die innere Zwischenzolllinie im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Versendung von derley inländischen Betmänteln über diese Zwischenlinie und in das Ausland folgt wie bisher den für die inländischen Schafwollfabrikate bestehenden bezüglichen Zollbestimmungen.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfügung beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

Nr. 4.

Hofkammer-Decret vom 5. Januar 1840, an die Länderstellen in Nied. Oest., Oest. ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark, Illyrien und Tyrol.

Bestimmungen über die Rückvergütung der Transports- oder Unterhaltungskosten für die aus dem Auslande zurückkehrenden österreichischen Matrosen oder sonstigen Unterthanen.

Es ist im Jahre 1831 einverständlich mit der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle beschlossen worden, daß, wenn der Polizeyfond irgend einer Provinz für einen aus dem Auslande zurückkehrenden, jedoch einer andern Provinz angehörigen österreichischen Matrosen oder sonstigen Unterthan die Transports- oder Unterhaltskosten vorschußweise bestritten hätte, diese aber sich in der Folge als uneinbringlich darstellen, der gedachte Fond, wel-

cher den Vorschuß leistete, die Vergütung dafür von dem Polizeyfonde jener Provinz, welcher das in Rede stehende Individuum angehört, zu erhalten habe.

In Folge dessen ergingen damals, gemäß dem von der k. k. Polizey-Hofstelle ausgedrückten Wunsche, die angemessenen Weisungen von hier aus an die betreffenden Behörden in den k. k. Küstenländern und im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Nachdem sich aber seitdem mehrere Fälle ergeben haben, wo auch für Individuen aus anderen Provinzen der Monarchie die Heimsendungskosten auf die vorgedachte Art bestritten worden sind, so wird der Landesstelle der obige Beschluß im Einklange mit dem gedachten Ersuchen der genannten Hofstelle nachträglich mit dem Auftrage eröffnet, sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten.

Nr. 5.

Hofkammer-Decret vom 7. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 13., in Oest. ob der Enns am 14., in Böhmen am 16., in Illyrien, im Küstenlande, in Galizien, in Mähren und Schlesien am 17., in Tyrol am 18., in Steyermark am 19. Januar 1840.

Festsetzung des Postrittgeldes und der Wagengebühren vom 1. Februar 1840 angefangen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, vom 1. Februar 1840 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bey Ärarial- als bey Privatritten, in Niederösterreich auf acht und fünfzig Kreuzer, in Böhmen auf vier und fünfzig Kreuzer, in Illyrien auf einen Gulden, im Küstenlande auf einen Gulden vier Kreuzer Conv. Mze., in dem Wadowicer-, Bochniaer-, Sandecer-, Jasloer-, Tarnower-, Rzeszower- und Sanoker-Kreise Galiziens auf acht und vierzig Kreuzer Conv. Mze., in den übrigen Kreisen Galiziens aber auf

sechs und vierzig Kreuzer Conv. Mze. zu erhöhen. Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, für jene eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt. In den übrigen Ländern der Monarchie werden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelder und auch die Wagengebühren in ihrem Ausmaße unverändert beybehalten.

Das Schmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen und bezüglich der Entrichtung des Postillons-Trinkgeldes treten die Bestimmungen der mit 1. May 1839 in Wirksamkeit gekommenen Postvorschriften ein.

Nr. 6.

Hofkammer-Decret vom 8. Januar 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Zollbehandlung der Laubsägen.

Über eine vorgekommene Anfrage hinsichtlich der Zollbehandlung der in dem Absatze 106 des neuen allgemeinen Zoll-Tarifes *) für die Ein- und Ausfuhr der Waaren vorkommenden Laubsägen wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur eigenen Darnachachtung und zur Belehrung der Ämter, welche es betrifft, bekannt gegeben: daß unter diesem Ausdrucke nicht allein die sogenannten Laubsägen, sondern auch alle übrigen Metall-Sägeblätter bis zur Länge von achtzehn Wiener Zoll begriffen seyen, und daher gegen Entrichtung des Zolles von zwölf Kreuzern vom Pfund Netto aus dem Auslande bezogen werden können.

---

*) Siehe den LXIV. Band dieser Ges. Samml. S. 385. Nr. 195.

Nr. 7.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 15. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Vertretung eines erkrankten oder abtretenden Studien-Directors durch den ältesten Professor der betreffenden Studienabtheilung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Januar 1840, als eine Erläuterung der allerhöchsten Entschließung vom 23. May 1820, welche letztere der Landesstelle mit der hierortigen Verordnung vom 10. Junius 1820 *) mitgetheilt wurde, zu bestimmen geruhet, daß in besonderen und namentlich in Verhinderungsfällen von kürzerer Dauer der älteste wirkliche Professor der betreffenden Studienabtheilung nach dem §. IV. sub 4 der allgemeinen Instruction für Studien-Directoren, den Studien-Director zu vertreten habe.

Nr. 8.

Hofkanzley-Decret vom 15. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Anwendung der Vorschrift wegen der Meubles-Entschädigung bey Übersiedlungen der Beamten auch auf die Beamten der politischen Fonde, der Städte und der Stände.

Mit Bezug auf das Hofkammer-Decret vom 13. December 1839 **), womit der Landesstelle einige Erläuterungen des dritten Absatzes des bereits in allgemeiner Ausübung bestehenden Übersiedlungs-Normales vom Jahre 1804 und des Hofkammerdecretes vom 13. Junius 1828 betreffend die Meubles-Entschädigung zur künftigen Darnachachtung eröffnet worden sind, wird

---

*) Siehe den XLIII. Band dieser Gesetzsammlung S. 333 Nr. 177.
**) Siehe den LXV. Band dieser Ges. Samml. S. 211 Nr. 159.

der Landesstelle bedeutet, daß diese Vorschrift auch auf die, bey den politischen, dann ständischen und städtischen Fondsbeamten vorkommende Fälle anzuwenden ist, und sich nach derselben genau zu benehmen seyn wird, wornach die Landesstelle das Weitere zu veranlassen hat.

Nr. 9.

Hofkanzley-Decret vom 17. Januar 1840, an die Landesstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Illyrien und Küstenland.

Bestimmungen über die Militär-Entlassungen auf Wirthschaftsabtretungen der Ältern an ihre Kinder.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Januar 1840 wird der Landesstelle bedeutet, daß in Zukunft Wirthschaftsabtretungen von Ältern an ihre Kinder, bey welchen sich lediglich die Verpflegung der Übergeber, und die Erfolglassung der Erbtheile an die Geschwister des Übernehmers vorbehalten wird, insofern es sich um Entlassungen vom Militärstande handelt, als unentgeltliche anzusehen seyen und daß sonach die hierauf gegründeten Entlassungsgesuche nicht mehr der Entscheidung der Hofstellen zu unterziehen, sondern von der betreffenden Landesstelle im Einvernehmen mit dem General-Commando zu bewirken seyen, wogegen aber alle andern Arten von entgeltlichen Wirthschaftsabtretungen, bey welchen die beyden obgezeichneten Merkmahle oder auch nur eines derselben nicht ausschließlich eintreten, noch fortan der Entscheidung der Hofstellen vorbehalten bleiben.

Nr. 10.

Hofkanzley=Decret vom 21. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Gestattung der Gnadenanträge von Amtswegen in Fällen, wo sich eine günstigere Pensions=Behandlung auf den wortdeutlichen Ausspruch des Pensions=Normales gründet.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 7. Januar 1840 aus Anlaß eines über einen speciellen Fall erstatteten allerunterthänigsten Vortrages huldvollst zu erklären geruhet: daß es sich von selbst verstehe, daß in solchen Fällen, in welchen sich eine günstigere Pensionsbehandlung auf den wortdeutlichen Ausspruch des Pensions=Normales oder anderer bestimmter Vorschriften gründet, Allerhöchstdenselben auch ohne specielle Aufforderung die gehörig begründeten dießfälligen Gesuche der Betheiligten gutächtlich vorzulegen sind.

Nr. 11.

Hofkanzley=Decret vom 23. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen bey Erstattung von Dienstbesetzungs=Vorschlägen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst herabgelangten allerhöchsten Cabinetschreibens vom 21. Januar 1840 allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß bey Dienstesbesetzungen und bey Vorschlägen für erledigte Dienststellen hauptsächlich auf Fähigkeiten und Dienstes kenntniß Rücksicht zu nehmen sey, um besonders für höhere Dienstposten vollkommen geeignete und vertrauenswürdige Individuen zu erhalten. Das höhere Dienstalter könne nur bey gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschäftskenntniß und Vertrauenswürdigkeit eine mehrere Rücksicht gewähren.

Nr. 12.

Hofkanzley-Decret vom 24. Januar 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Erforderniß der Zustimmung der Finanz-Hofstelle zur Bewilligung der Errichtung von Actien-Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Cabinetschreiben vom 3. Januar 1840 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß zur Bewilligung von Actien-Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien, mit Ausnahme der zum Bergbau gehörigen solchen Vereine, immer die Zustimmung der Finanz-Hofstelle eingehohlt werde, und daß selbst die Drucklegung eines Programms zu einem neuen Actien-Vereine mit der vorerwähnten Bestimmung nur mit Zustimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer geschehen dürfe.

Nr. 13.

Allerhöchstes Patent vom 27. Januar 1840. Kundmachung des neuen Stempel- und Taxgesetzes.

Wir Ferdinand der Erste, rc. rc.

Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stempelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuchs-Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterb-Taxe (Mortuarium) für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungs-Systeme in Übereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stempel- und Tax-Gesetzes beschlossen.

Dem zu Folge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreichs Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen, kundgemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde.

In Unseren Königreichen Lombardey und Venedig, dann Dalmatien, hat dasselbe Gesetz mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

Inwiefern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kundgemacht werden.

Hierbey wollen Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stempelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig gestempelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stempel damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stemplung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig seyn oder nicht.

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. ꝛc.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze ist unter den darin ausgedrückten Bedingungen und in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze, oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreyung zu Statten kommt.

§. 2.

Die Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe liegt demjenigen ob, der ein dieser Abgabe unterliegendes Geschäft unternimmt, dessen Angelegenheit bey einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit vorkommt, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, oder dem eine der Abgabe unterliegende Bewilligung zu Theil wird (§. 108 u. 109). Hat Jemand auch nach Vorschrift dieses Gesetzes die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorgestreckt, so steht ihm das Recht zu, von diesem den Ersatz zu fordern; er ist aber in keinem Falle berechtiget, von dem Staatsschatze die Zurückstellung des für einen Andern entrichteten Betrages anzusprechen.

§. 3.

Die Abgabe wird theils mittelst des Stempels, theils unmittelbar eingehoben.

Erster Theil.

Von der mittelst des Stempels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück.

Von der Größe der Stempelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung.

§. 4.

Die Stempelgebühren werden in fünfzehn Abstufungen eingehoben, und es werden zum Zeichen ihrer Entrichtung eben so viele Stempel in Anwendung gebracht, nämlich:

Der	1te	zu	. . . . —	fl.	3 kr.
„	2te	„	. . . . —	„	6 „
„	3te	„	. . . . —	„	10 „
„	4te	„	. . . . —	„	15 „
„	5te	„	. . . . —	„	30 „
„	6te	„	. . . . —	„	45 „

Der 7te zu	....	1 fl.	—	kr.
„ 8te „	....	2 „	—	„
„ 9te „	....	3 „	—	„
„ 10te „	....	4 „	—	„
„ 11te „	....	6 „	—	„
„ 12te „	....	8 „	—	„
„ 13te „	....	12 „	—	„
„ 14te „	....	16 „	—	„
„ 15te „	....	20 „	—	„

§. 5.

Die Gegenstände, welche dem Stempel unterliegen, sind:
1. Urkunden.
2. Gerichtliche Acte in Streitsachen.
3. Gerichtliche Acte außer Streitsachen, und
4. ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von dem Stempel für Urkunden.

§. 6.

Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemandem ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stempel.

§. 7.

Urkunden, welche bestimmt sind, Jemandem einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines anderen dinglichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst ange-

geben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zu Folge z. B. bey Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darleihens-Verträge, der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens, — bey Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses, — bey Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bey Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung, als Richtschnur für die Höhe der Stempelgebühr zu dienen.

§. 8.

Dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 9.

Diesem Stempel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 10.

Hat eine dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7, 8 und 9) unterworfene Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stempelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweyten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammen gerechneten Geldbeträge.

§. 11.

Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden.

§. 12.

Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertiget, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

§. 13.

Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stempelgebühr nach dem dreyfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

§. 14.

Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7 bis einschließig 13) zu entrichtende Stempel wird nach folgenden 12 Classen festgesetzt, und zwar:

für	Beträge	....		bis	20 fl.	CM.	WW.	mit	— fl.	3 kr.
„	„	über	20 fl.	„	50 „	„	„	„	— „	6 „
„	„	„	50 „	„	125 „	„	„	„	— „	15 „
„	„	„	125 „	„	250 „	„	„	„	— „	30 „
„	„	„	250 „	„	500 „	„	„	„	1 „	— „
„	„	„	500 „	„	1000 „	„	„	„	2 „	— „
„	„	„	1000 „	„	2000 „	„	„	„	4 „	— „
„	„	„	2000 „	„	3000 „	„	„	„	6 „	— „
„	„	„	3000 „	„	4000 „	„	„	„	8 „	— „
„	„	„	4000 „	„	6000 „	„	„	„	12 „	— „
„	„	„	6000 „	„	8000 „	„	„	„	16 „	— „
„	„	„	8000 „	......	„	„	„	„	20 „	— „

§. 15.

Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stempel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conventions-Münze im 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stempels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

§. 16.

Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stempel unterworfen ist, aus mehreren Bögen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste, dem Stempel nach den im §. 14 angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stempel von 10 kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stempel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stempel, wie für den ersten, anzuwenden ist.

§. 17.

Ist in den, in den §§. 7 und 8 bezeichneten Urkunden ein Geldbetrag, oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 18.

Cessionen unterliegen dem Stempel nach den in den §§. 7 und 10 bis einschließig 17 festgesetzten Vorschriften.

Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgeld geschlossen worden, und dieses geringer als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stempel, welcher dem für die Übertragung der Forderung bedungenen Preise entspricht. (§§. 14, 15 und 16.)

§. 19.

Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe sind ausgenommen:

1. Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu dem Betrage von Einhundert Gulden C. M. W. W. (§. 15) dem Stempel von 6 kr.; über Einhundert bis Eintausend Gulden C. M. W. W. dem Stempel von 15 kr.; über Eintausend bis Zweytausend Gulden C. M. W. W. dem Stempel von 30 kr., und über Zweytausend Gulden C. M. W. W. dem Stempel von Einem Gulden für das Stück (§. 99) unterworfen sind.
2. Bilanzen, Conti und Ausweise (§§. 7 und 14 bis einschließig 17), welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beyden unterfertigt sind, dem Stempel von 10 kr. für den Bogen.

§. 20.

Eben so sind ausgenommen:

Die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 21.

Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Ämtern und Obrigkeiten oder von Privatpersonen ausgefertiget werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel-Proteste u. s. w. sind dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch:

1. Dem Stempel von 15 kr. für den Bogen die Tauf- oder

Geburts-, Aufgeboths- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine.

2. Dem Stempel von 6 kr. für den Bogen, die Schul- und Studien-Zeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahresprüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81, Zahl 27), insofern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten von demjenigen ausgestellt werden, bey welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen.

3. Dem Stempel von 6 kr. für das Stück die Schlußzettel der beeidigten Sensalen, und

4. dem Stempel von 3 kr. für den Bogen die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausgestellt werden (§. 81, Zahl 8).

§. 22.

Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien), unterliegen dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

§. 23.

Alle nach §. 6 stempelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7 bis einschließig 22 nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stempel von 10 kr. für den Bogen.

Insbesondere sind diesem Stempel unterworfen die Bücher der beeidigten Sensalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Be-

weisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers.

§. 24.

Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stempel.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

I.

Bey den landesfürstlichen Gerichten.

§. 25.

Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen dem Stempel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Partheyen.
2. Die Duplicate der Eingaben.
3. Die Abschriften der Rubrik der Eingaben.
4. Die Beylagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Parthey zu den Protocollen beygebracht werden.
5. Folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a) Die gerichtlichen Protocolle.
   b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften.
   c) Die gerichtlichen Abschriften für die Partheyen.
   d) Die von einer Gerichtsbehörde erster Instanz gefällten Urtheile oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse.
   e) Die Depositen-Extracte.

§. 26.

Die Eingaben der Partheyen unterliegen dem Stempel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bey einem Collegialgerichte, d. i. einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle, und dem Stempel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bey einer andern Gerichtsbehörde überreicht werden.

§. 27.

Von der im §. 26 aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1) Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 50 Zahl 4 festgesetzten Stempel unterworfen, und nach den dort ausgedrückten Vorschriften zu behandeln. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

2) Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), dann die Recurse gegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche in erster Instanz zu Folge dieses Gesetzes ausdrücklich dem Stempel unterworfen werden (§§. 35 und 36), erfordern rücksichtlich des ersten Bogens denselben Stempel, welchem Ein Exemplar des Urtheiles oder des Erkenntnisses des Richters erster Instanz über die Streitsache, in welcher die Entscheidung des höheren Richters angesucht wird, unterworfen ist.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem im §. 26 vorgeschriebenen Stempel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bey Collegial-Gerichten den Stempel von 45 kr., bey anderen Gerichten den Stempel von 30 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

§. 28.

Die Duplicate der Eingaben unterliegen dem Stempel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen, je nachdem die Eingabe, de-

ren Duplicate sie sind, bey einer Collegial- oder einer anderen Gerichtsbehörde überreicht wird.

§. 29.

Jede Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag), diese mag an eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde gerichtet seyn, unterliegt bey jedem Gerichte dem Stempel von 6 kr.

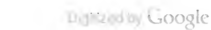
§. 30.

Die Beylagen der Eingaben und die Beylagen, welche von der Parthey zu den gerichtlichen Protocollen beygebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bey welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protocoll aufgenommen wird, dem Stempel von 6 kr. für den Bogen; es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, oder Originalien beygebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stempelfreyheit (§. 81) zukommt. Solche Beylagen bedürfen keiner Nachstempelung.

§. 31.

Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Partheyen aufgenommene Protocolle unterliegen, je nachdem das Gericht, bey welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stempel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen. Hierbey finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Wenn ein Protocoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§. 27), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn.
2. Die Protocolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Ac-



ten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bey Collegialgerichten dem Stempel von Einem Gulden, und bey anderen Gerichten dem Stempel mit 30 kr., in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande gekommen ist, bey Collegialgerichten dem Stempel von zwey Gulden, und bey anderen Gerichten dem Stempel von Einem Gulden. Wird jedoch über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Ein Hundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protocoll bey jedem Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stempel von 15 kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protocolle festgesetzten Stempel.

§. 32.

Von den Partheyen selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn; das Gericht, welches die Vidimirung vornimmt, mag ein Collegial- oder andere Behörde seyn.

§. 33.

Einfache gerichtliche Abschriften für die Partheyen unterliegen sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

§. 34.

Vidimirte gerichtliche Abschriften für die Partheyen unterliegen sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 35.

Die nachfolgenden gerichtlichen Urtheile erster Instanz, oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse (§. 81, Zahl 6) unterliegen in jeder Ausfertigung dem Stempel von zwey Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß von einem Collegialgerichte, und dem Stempel von Einem Gulden, wenn es von einem andern Gerichte geschöpft worden ist; nämlich die Urtheile oder Erkenntnisse

1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung,
2. über den Zurückerlag einer Klage,
3. über die Frage, ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beyzutreten schuldig sey,
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe,
5. über die Gestattung der in der Replik oder in der Duplik beygebrachten Neuerungen,
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe,
7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage,
8. über die Richtigkeit der Forderung eines bey dem Concurse sich meldenden Gläubigers,
9. über eine Vorrechtsklage,
10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand,
11. über die Klage wegen einer Besitzesstörung (in possessorio summarissimo) in den Ländern, wo dieses Verfahren besteht,
12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages, insofern der Streit bloß darüber geführt wird, ob die Pacht- oder Miethzeit abgelaufen sey,
13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohnes,
14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Ein hundert Gulden

Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat,

15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist,

16. die Contumaz-Urtheile, insofern eine Einrede nicht erstattet worden ist,

17. die Erkenntnisse auf den Beweis durch Sachverständige, insofern dieser Beweis bloß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge angeordnet wird,

18. Endurtheile, welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheils oder Erkenntnisses gefällt werden, insofern schon dieses Urtheil oder Erkenntniß dem im §. 36 vorgeschriebenen Stämpel unterliegt.

§. 36.

Jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheils erster Instanz, oder statt des Urtheils erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im §. 35 unter Z. 17 bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wird, und im §. 35 nicht ausdrücklich einem geringeren Stempel unterworfen ist, unterliegt dem Stämpel von sechs Gulden, wenn es von einem Collegialgerichte geschöpft, und dem Stempel von drey Gulden, wenn es von einem andern Gerichte gefällt wird.

§. 37.

Eine Ausnahme von den Vorschriften der §§. 35 und 36 machen im Concursverfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stempel von zwey oder einem Gulden, nach dem bemerkten Unterschiede der Gerichte, unterliegt, und
2. das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stempelbogen von sechs oder drey Gulden nach dem erwähnten Unterschiede der Gerichte auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 38.

Die Depositen-Extracte sind sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

II.

Bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 39.

Die in dem §. 25 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen unterliegen auch bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stempel.

§. 40.

Die Eingaben der Partheyen unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen. Hierbey werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 61 Z. 3 festgesetzten Stempel unterworfen. Wird nicht eine schriftliche

Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), so wie der Recurs gegen die im §. 35 unter 1 bis einschließig 16 aufgeführten, dann gegen die auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheile oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse, erfordern rücksichtlich des ersten Bogens den Stempel von zwey Gulden, insofern das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle gefällt wurde, und den Stempel von Einem Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber den für die Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stempel.

Wird die Appellation oder die Revision gegen ein im §. 35 von 1 bis einschließig 16 nicht ausdrücklich angeführtes Urtheil, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Anmeldung rücksichtlich des ersten Bogens dem Stempel von sechs oder drey Gulden, je nachdem das Gericht, welches in erster Instanz das Urtheil fällte, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel festgesetzten Stempel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlagsanbringen) erfordern den Stempel von 15 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselbrn jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

§. 41.

Die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer

Rubrik (Rathschläge) unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen.

§. 42.

Die Beylagen der Eingaben und die Beylagen, welche von der Parthey zu den gerichtlichen Protocollen beygebracht werden, sind nach den in dem §. 30 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 43.

Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Partheyen aufgenommene Protocolle unterliegen dem Stempel von 3 kr. für den Bogen.

Hierbey werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1) Wenn ein Protocoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§. 40), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn, wobey jedoch, wenn ein Protocoll über die mündlich angemeldete Appellation oder Revision, oder den mündlich vorgebrachten Recurs aufgenommen wird, jeder, dem ersten nachfolgende Bogen, nur dem Stempel von 3 kr. unterworfen ist.
2) Die Protocolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stempel von 15 kr. und dem Stempel von 3 kr. für jeden weiteren Bogen.

§. 44.

Sowohl gerichtliche als auch von den Partheyen selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn.

§. 45.

Einfache gerichtliche Abschriften für die Partheyen unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen.

§. 46.

Jedes Exemplar eines in den §§. 35 und 36 bezeichneten gerichtlichen Urtheils erster Instanz oder statt des Urtheils erlassenen Erkenntnisses (§. 81 Z. 6) unterliegt dem Stempel von 15 kr.

§. 47.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 46 machen bloß im Concurs-Verfahren:

1) Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stempel von 15 kr. unterliegt, und
2) das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stempelbogen von 15 kr. auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stempel von 6 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 48.

Die Depositen-Extracte sind dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

I.

Bey den landesfürstlichen Gerichten.

§. 49.

Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stempel unterliegen, sind:

1) Die Eingaben der Partheyen.
2) Die Duplicate der Eingaben.
3) Die Abschriften der Rubrik der Eingaben.
4) Die Beylagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Parthey zu den gerichtlichen Protocollen beygebracht werden.
5) Folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a) Die gerichtlichen Protocolle.
   b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften.
   c) Die gerichtlichen Abschriften für die Partheyen.
   d) Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Übergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens.
   e) Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes.
   f) Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich
   g) die Depositen-Extracte.

§. 50.

Die Eingaben der Partheyen unterliegen in der Regel dem Stempel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bey einer Collegial-Gerichtsbehörde, und dem Stempel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bey einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1) Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bey Collegial-Gerichten dem Stempel von Einem Gulden, bey anderen Gerichten dem Stempel von 45 kr. für den Bogen unterworfen sind.

2) Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche bey Collegial-Gerichten dem Stempel von 45 kr., bey anderen Gerichten dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterliegen.
3) Die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche bey jedem Gerichte dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, und
4) die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr; um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Praenotation) einer Schuldforderung, eines die Freyheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches; endlich um die Abschreibung eines in einer Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen in der Landtafel oder im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bey Collegial-Gerichten dem Stempel von drey Gulden, bey anderen Gerichten dem Stempel von Einem Gulden für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestempeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höhern Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungs-Gesuch nur mehr dem Stempel von 15 kr. für den Bogen bey Collegial-Gerichten, und dem Stempel von 10 kr. für den Bogen bey anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bey der Real-Instanz, sondern bey einer andern Behörde oder einem andern Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veran-

lassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher für derley bey der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 51.

Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 50) unter Zahl 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

In dem unter Zahl 3 angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht überreicht wird, entweder ein Protocoll statt derselben aufgenommen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stempel versehen ist, der Legalisirungs-Stempel von 30 kr. aufgedrückt (§. 95), oder derselben ein Stempelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Art beygeheftet werde (§. 95).

§. 52.

Für die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) gelten die in den §§. 28 und 29 ertheilten Vorschriften.

§. 53.

In Rücksicht auf den Stempel für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Parthey zu den gerichtlichen Protocollen beygebrachten Beylagen, für die gerichtliche Vidimirung von Abschriften und für die gerichtliche Ausfertigung einfacher und vidimirter Abschriften, ist sich an die in den §§. 30, dann 32 bis einschließig 34, gegebenen Vorschriften zu halten.

§. 54.

Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle

und andere in Angelegenheiten der Partheyen aufgenommene Protocolle unterliegen bey Collegial-Gerichten dem Stempel von 15 kr., bey anderen Gerichten dem Stempel von 10 kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protocoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und 50), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn.

§. 55.

Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Übergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freye Verwaltung desselben übertragen wird, sind bey jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen Zwey hundert Gulden Conv. Münze W. W. nicht übersteigt, dem Stempel von 30 kr., bey einem reinen Werthe über Zwey hundert bis Ein tausend Gulden C. M. W. W. dem Stempel von 6 fl., über Ein tausend bis Fünf tausend Gulden C. M. W. W. dem Stempel von 12 fl., und über Fünf tausend Gulden C. M. W. W. dem Stempel von 20 fl. unterworfen.

§. 56.

Sollte über die Bestimmung der Classe, in welche das Vermögen nach der Vorschrift des §. 55 einzureihen ist, ein Zweifel entstehen, so liegt die Entscheidung dem Gerichte ob, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt.

§. 57.

Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes unterliegt bey Collegial-Ge-

richten dem Stempel von 12 fl., bey anderen Gerichten dem Stempel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung.

§. 58.

Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte unterliegen bey Collegial-Gerichten dem Stempel von 45 kr., bey anderen Gerichten dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 59.

Die Depositen-Extracte unterliegen sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

II.

Bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 60.

Die in dem §. 49 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen unterliegen, insofern sie in den folgenden §§. 61 bis einschließig 67 nicht übergangen sind, auch bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stempel.

§. 61.

Die Eingaben der Partheyen unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen. Ausgenommen hiervon sind:

1) Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterliegen.
2) Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterworfen sind, und

3) die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr-, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freyheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches, und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes und Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles und Zuschreibung desselben zu einer andern, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bey dem Richter erster Instanz unmittelbar oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbewilligung überreicht werden, dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bey der Real-Instanz, sondern bey einer andern Behörde oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher für derley bey der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 62.

Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 61) unter Zahl 1 bis 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben, mit Ausnahme des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

Bey Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51 vorgezeichnete Weise zu benehmen.

§. 63.

Bey den Duplicaten der Eingaben und den Abschriften ihrer Rubrik (Rathschlägen) ist die in dem §. 41 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

§. 64.

Wegen des Stempels für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Parthey zu den gerichtlichen Protocollen beygebrachten Beylagen, dann für die gerichtliche Vidimirung und Ausfertigung von Abschriften sind, die in den §§. 42 (30), 44 und 45 ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 65.

Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Partheyen aufgenommene Protocolle unterliegen dem Stempel von 3 kr. für den Bogen.

Vertritt jedoch ein Protocoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel als von 3 kr. unterworfen ist (§§. 6 bis einschließig 24), oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höhern Stempel als von 6 kr. unterliegt (§. 61), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn.

§. 66.

Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Übergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freye Verwaltung desselben übertragen wird, unterliegen dem Stempel von 30 kr. in der ersten Ausfertigung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bezeichneten Einantwortungs- und Übergabs-Verordnungen, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen Zwey hundert Gulden Conventions-Münze Wiener Währung nicht übersteigt, in welchem Falle sie nur dem Stempel von 6 kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen.

§. 67.

Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Grundbuchs- und Depositen-Extracte unterliegen dem Stempel von 15. kr. für den Bogen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Stempel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bey Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 68.

Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stempel unterliegen, sind:

1) Alle an öffentliche Behörden oder Ämter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen.
2) Die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben.
3) Die Beylagen, welche mit den stempelpflichtigen Eingaben überreicht oder von der Parthey zu den stempelpflichtigen Protocollen beygebracht werden.
4) Folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a) Die ämtlichen Protocolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache.
   b) Die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften.
   c) Die ämtlichen Abschriften für Privatpersonen.
   d) Die Pässe, die als Reisepässe geltenden Passierscheine und die Wanderbücher.

§. 69.

Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1. Dem Stempel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzley eines österreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind;
2. dem Stempel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein

Gouvernements-Gebieth erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militärverwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzley, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;

3. dem Stempel von 6 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Ämter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind.

§. 70.

Von den Vorschriften des §. 69 sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stempel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freyheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen.
2. Die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bey öffentlichen Behörden und Ämtern, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind.
3. Die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen oder was immer für einer andern Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung

überhaupt oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist.

4. Die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.
5. Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung.
6. Die Gesuche um Dispensen in Ehesachen.
7. Die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.
8. Die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses.
9. Alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bey einer höheren Behörde gemacht werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Ämter oder Obrigkeiten.
10. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefällsübertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 81).
11. Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. Wird jedoch nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist entweder ein Protocoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stempel versehen ist, der Legalisirungs-Stempel von 30 kr. aufdrücken (§. 95), oder derselben ein Stempelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Weise beyheften zu lassen (§. 95).

§. 71.

Die von den Privaten beygebrachten Abschriften der Rubrik der Eingaben unterliegen dem Stempel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten.

§. 72.

Die Beylagen der stempelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet seyn, so wie die Beylagen, welche von der Parthey zu den stempelpflichtigen Protocollen beygebracht werden, unterliegen dem Stempel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, oder Originalien beygebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stempelfreyheit (§. 81) zukommt. Solche Beylagen bedürfen keiner Nachstemplung.

§. 73.

Die ämtlichen Protocolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, unterliegen nach Maßgabe der in dem §. 69 aufgestellten Unterscheidungen dem Stempel von 15 kr., oder von 10 kr. oder von 6 kr. für den Bogen. Nur wenn ein Protocoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und §. 70), muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stempel versehen seyn.

§. 74.

Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn.

§. 75.

Einfache ämtliche Abschriften für Privatpersonen unterliegen bey allen Behörden dem Stempel von 15 kr. für den Bogen.

§. 76.

Vidimirte ämtliche Abschriften für Privatpersonen unterliegen bey allen Behörden dem Stempel von 30 kr. für den Bogen.

§. 77.

Alle Pässe, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Inlande oder zum Hausierhandel, oder zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren und Gütern berechtigen oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passierscheine, insofern sie statt der Reisepässe ausgestellt werden, endlich die Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter unterliegen:

1. Dem Stempel von zwey Gulden, wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde oder von einer Landesstelle ertheilt werden;
2. dem Stempel von Einem Gulden, wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizey-Direction erfolgt werden;
3. dem Stempel von 30 kr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgefertigt werden.

§. 78.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des §. 77 machen bloß die für Dienstbothen, Lehrjungen und Taglöhner bestimmten Reisepässe oder als Reisepässe geltenden Passierscheine, welche, von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stempelbogen von 6 kr. auszufertigen sind.

Zweytes Hauptstück.

Von den Stempel-Befreyungen.

§. 79.

Die Stempelfreyheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80.

Die Stempelfreyheit ist entweder unbedingt, oder nur bedingt.

§. 81.

Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stempelfreyheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden.
2. Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derley mündliches Anbringen aufgenommenen Protocolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protocolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellt.
3. Die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protocolle über die Anlegung der Sperre bey Verlassenschaften.
4. Alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, insofern ihnen die Stempel- und Taxfreyheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70 unter Z. 10); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden.
5. Alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der

Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beygelegten Amtsabschriften.

6. Alle an Privatpersonen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Ämter und Obrigkeiten, insofern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen sind.
7. Die Landtafel- und Grundbücher, dann die bey den obrigkeitlichen Ämtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplicate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stempel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte.
8. Alle Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist.
9. Die Annahms-Certificate, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen.
10. Die Entlaßscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen.
11. Alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben.
12. Alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen.
13. Die Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleichgehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen.
14. Die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Cou-

pons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen.

15. Die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, insofern diesen Quittungen die Stempelfreyheit ausdrücklich zugesichert ist.
16. Alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeindeauflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen.
17. Die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen.
18. Die Quittungen über Zehente und Zehent-Reluitions-Gelder.
19. Die Waisenbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden.
20. Die Quittungen über eingehobene Schulgelder.
21. Die Quittungen über empfangenes Almosen.
22. Die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär.
23. Die Quittungen über Geldbeträge unter zwey Gulden Conventions-Münze W. W.
24. Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung.
25. Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Ämtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen.

26. Die Recepissen über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten.
27. Die Prüfungszeugnisse der Normal- und Trivialschulen.
28. Die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken.
29. Die Zeugnisse über die Armuth.
30. Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeytrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communal-Casse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beybringen müssen.
31. Die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unterofficiere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache, dann der Militärpolizeywache.
32. Alle die Ordnung des Militärdienstes und das Dienstverhältniß der Gränz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als: Wach-, Passier-, Quartier-Zettel, die von der Mannschaft der Gränz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl.
33. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizeyvorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.
34. Die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waarenerklärungen, Steueranmeldungen und Steueransagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Gefällsgesetze gebothen wird, insofern ihnen durch diese Gesetze die Stempelbefreyung ausdrücklich zugesichert ist.

35. Die Fracht- und Seebriefe (Connoissements, polices de chargement, polizze di carico), wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stempel unterliegende Bestimmungen enthalten.
36. Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechsel-Forderung.
37. Die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke.
38. Die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, insofern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich
39. die Originalien der letztwilligen Anordnungen.

§. 82.

Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stempelfreyheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder im stempelfreyen Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81 nicht die unbedingte Stempelfreyheit zu Statten kommt.
2. Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die österreichische Unterthanen sind (§. 88.), dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertiget werden.

3. Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeylagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem ersteren ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

§. 83.

Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stempel nur so lange befreyt, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stemplung unterzogen werden. Nur sollen

1. Im Auslande, oder im stempelfreyen Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stempel unterliegen, enthalten, ferner Päße, statt der Reisepäße ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;
2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und
3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besonderen ämtlichen Aufforderung vorgelegt werden,

vom Stempel befreyt bleiben.

§. 84.

Den öffentlichen Behörden und Ämtern, und deren Bevollmächtigten steht die Stempelfreyheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stempel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stempelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

§. 85.

Unter den in den §§. 86 bis einschließig 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen eine Befreyung vom Stempel:

1. Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen;
2. die Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache;
3. die Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind;
4. der Concursmasse-Vertreter und der Concursvermögens-Verwalter, dann
5. die Armen, und diejenigen, welchen wegen ihres unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird.

§. 86.

Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen genießen die Stempelfreyheit:

a. Rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bey den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und
b. in Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.

§. 87.

Der Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache

wird die Stempelfreyheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse zugestanden, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Gränzwache oder als Gefällenwache bezieht.

§. 88.

Den Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind (82), kommt die Stempelfreyheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stempel unterworfen, sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.

§. 89.

Dem Vertreter einer Concursmasse kommt die Stempelfreyheit mit der in den §§. 37, 47 und 102 enthaltenen Einschränkung rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten. Dem Verwalter eines Concurs-Vermögens wird in den auf die Concurs-Vermögensverwaltung Bezug nehmenden Geschäften die Stempelfreyheit zugestanden, jedoch nur insofern, als er nicht Rechtsstreite führt, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abschließt.

§. 90.

Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stempelfreyheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außerdem aber nur für solche, mit einem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse belegte Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen

Armuth durch ein gesetzmäßiges Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stempelfreyheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellt, so sind die in dem Rechtsstreite auflaufenden Stempelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Parthey den Proceß behauptet, und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieser Stempelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

§. 91.

Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Person (§. 85), welche von der Stempelpflicht befreyt sind, Geschäfte schließt, kann darum für sich keine gleiche Befreyung ansprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stempelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertiget wird, das von der stempelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stempelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertiget wird, das von beyden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stempelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen seyn.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stempels, der Stempelgebühr und den Gesetzesübertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebrauche des Stempels.

§. 92.

Jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bey der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stempelfreyheit zu Statten kommt (§. 82), so ist sie bey dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung,

welche die Stempelpflicht begründet (§. 83), der Stemplung zu unterziehen, oder bey dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stempelflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in Absicht auf die Beyheftung des Stempelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 93.

Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann das nach allen Classen des im §. 4 vorgeschriebenen Stempels gestempelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frey, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet (§§. 51, 62, 70, 92, 100 und 105) schon beschriebenes Papier stempeln zu lassen.

§. 94.

Die Urkunden und Schriften, die gleich bey der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere zu schreiben sind (§. 92), müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stempelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stempelabdrucke ausgefüllet sey.

§. 95.

Unter Einem Stempel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt werden. In Absicht auf die Stempelpflicht werden die in dem §. 23 erwähnten Geschäftsbücher, dann die einer Urkunde beygefügten mehreren Legalisirungen (§§. 51, 62, 70) als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schlusse der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beygesetzte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und

Advocaten beygefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besonderen Stempels nicht bedürfen.

§. 96.

Werden in Einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätigt, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellt, so ist dazu der Stempel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

Würden jedoch in Einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abgesondert ausgedrückt, oder bey einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen; so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen die Stempelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10), in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages, theils dem Stempel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stempeln unterworfen wären, dem Stempel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

§. 97.

Wenn bey einer Gerichts- oder anderen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protocoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98)

alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts= oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nämlichen Stempelbogen verzeichnet werden.

§. 98.

Von der Anordnung des §. 97 ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protocolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31, 43, 54, 65 und 73 verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne in dem Protocolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stempel versehen seyn. Nur wenn ein Protocoll die Stelle einer Urkunde (§§. 6 bis einschließig 24) vertritt, ist sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten.

§. 99.

Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertiget wird, so muß jedes Exemplar mit demselben für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stempel versehen seyn. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 enthalten.

§. 100.

In der Regel hat das Stempelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles, oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37, dann 46 und 47), wenn beyde streitenden Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn die Parthey sich contumaciren läßt, die anwesende für beyde Theile im schriftlichen Verfahren bey der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bey dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Actenverzeichnisse (rotulus actorum) beyzuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stempelpapiers dem Actenverzeichnisse beyzulegen. Von der Beylegung des Stempelpapiers oder der Empfangsbe-

stätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich die Erwähnung zu machen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und dem abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich erwiesener Armuth, die Stempelfreyheit zukommt (§. 90), so ist von dem Letztern nur das Stempelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestempeltem Papiere auszufertigen. Eben so ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden, aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stempelgebühr vorzumerken ist.

2. Wenn ein Theil sich contumaciren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreyung vom Gebrauche des Stempels genießt (§§. 37, 47, 84, 86 und 90), und auch eine Vormerkung der Stempelgebühr für die abwesende Parthey nicht Statt findet, so ist für beyde Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestempeltem Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellt ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stempel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bey der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stempelung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bey dem

Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stempelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne. Wird der Stempelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beyheftung des Stempelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 101.

Wenn die Partheyen in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder des statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stempelpapier (§. 100) beygebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stempelpapier in jedem Falle der Parthey, von welcher es eingelegt wurde, zurückzustellen.

§. 102.

Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stempelbogen hat der Massevertreter dem Richter zu überreichen.

§. 103.

Das Stempelpapier, welches zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Übergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehensgütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Landtafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Parthey bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen

Abschrift oder einer andern, hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stempel unterliegenden ämtlichen Ausfertigung erforderlich ist, hat derjenige beyzubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht.

Bey der Vidimirung einer Abschrift, folglich auch wenn eine vidimirte gerichtliche oder ämtliche Abschrift ausgefertigt wird, ist die Größe des Stempels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestempelt ist, beyzusetzen.

§. 104.

Das Stempelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protocolls (§§. 27 (Z. 1 und 3), 31, 40 (Z. 1 und 3), 43, 54, 65 und 73), folglich auch zur Aufnahme des Protocolls über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Partheyen, auf deren Veranlassung das Protocoll verfaßt wird, beyzubringen.

§. 105.

Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bey einer gerichtlichen oder andern Behörde unterzogen wird, mit dem Legalisirungs-Stempel nicht schon bezeichnet ist (§§. 51, 62, 70) und auch eine mit diesem Stempel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protocoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Parthey beyzubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beyde Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beyzuheften; auf dem beygehefteten Stempelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stempelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welcher derselbe beygeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beyheftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten nebst Anführung seiner ämtlichen Eigenschaft beyzufügen.

§. 106.

Die Stempelgebühren für Pässe, Passierscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78) hat derjenige, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bey der Ausfolgung derselben einzuheben.

§. 107.

Verdorbenes Stempelpapier wird gegen reines Stempelpapier bloß bey den Stempelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bey den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Übertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der Stempelgebühr.

I.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr und zum vorschriftsmäßigen Gebrauche des Stempels.

§. 108.

Zur Entrichtung der Stempelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stempels vorgezeichneten Vorschriften sind verpflichtet:

1. Bey Urkunden, die im stempelpflichtigen Inlande errichtet werden,
   a) der Aussteller, das ist derjenige,
      aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder
      bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b) der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Andern annimmt.

2. Bey Urkunden, die außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind, derjenige,
   a) der im eigenen Namen, oder
   b) in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht.
3. Bey Eingaben und den Beylagen der Eingaben und Protocolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird;
4. Bey ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109.

Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu seyn,
1) eine Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausgestellt, oder angenommen, oder
2) von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder
3) eine Eingabe oder Beylagen bey einer Behörde überreicht, oder
4) Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben,

so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stempelgebühr verpflichtet, wenn er
a. die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder
b. durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelgebühr den Geschäftsführer.

§. 110.

Unabhängig von den Strafen, welche bey einer Übertretung dieses Gesetzes den Übertreter treffen, ist, wenn die Urkunde oder Schrift mit keinem oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehen ist, im ersten Falle die gesetzliche Gebühr ganz, und im zweyten Falle der zur Ergänzung derselben erforderliche Betrag zu entrichten.

§. 111.

Die unberichtigten Stempelgebühren, daher auch, insofern der im §. 90 ausgedrückte Fall der nachträglichen Entrichtung vorgemerkter Stempelgebühren eintritt, die vorgemerkten Stempelgebühren, sind entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens einzutreiben.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 112.

Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage, ob ein Stempelbetrag gebühre, noch über das Ausmaß desselben Statt.

§. 113.

Die Stempelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 114.

In Concursfällen sind die Stempelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

II.

Von der Haftung für die Entrichtung der Stempelgebühr und den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempels.

§. 115.

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vor-

schriftsmäßigen Gebrauch des Stempels haften, nebst den im §. 108 bezeichneten Personen,

1. Jedermann, der im Namen eines Andern
   a) eine stempelpflichtige Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt; oder
   b) von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht; oder
   c) eine stempelpflichtige Eingabe oder Beylage bey einer Behörde überreicht; oder
   d) Anlaß zu einer stempelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung gibt,

in Absicht auf die Stempelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der letztere solche selbst vornehmen würde.

2. Derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stempelpapier für einen Andern beyzubringen (§. 100).
3. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bey jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.
4. Die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer oder ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen.
5. Die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer Beamten ämtlicher Mitwirkung verfaßten

Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen.

6. Die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrlichen und die bey Gemeinden angestellten Beamten rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen.

7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Übertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig seyn oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

§. 116.

Für die mit den §§. 108 und 115 festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand:

1. Die im §. 108 angeführen Personen unter sich,
2. sowohl mit diesen (Z. 1) als auch unter sich die im §. 115 unter Z. 3, 6 und 7 aufgeführten Personen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gesetzesübertretungen.

I.

Von den Strafen und dem Verfahren bey Gesetzesübertretungen.

§. 117.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bey einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel überreicht worden ist, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Parthey selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestempelt sind, beyliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Parthey persönlich über-

reicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Parthey nicht persönlich eingereicht worden seyn sollte, weder die Einhebung der Stempelgebühr noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beygelegt wird (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408 Z. 4).

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im ersteren Falle die Parthey erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Parthey entstehen könnte, als nothwendig sich darstellt.

§. 118.

In allen anderen Fällen (§. 117) hat bey Gefällsverkürzungen, welche durch Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der mittelst des Stempels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 119.

Bey der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind nebst den in den §§. 408, 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungestempelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erklärt (§§. 51, 62, 70 (Z. 11), 92, 100 (Z. 2) und 105), statt gestempelt zu seyn, bloß mit einem, obschon gesetzmäßigen Stempelbogen belegt (indossirt) sind;
2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beylegung (Indossirung) des Stempelbogens gestattet ist, wenn die

eine oder die andere oder alle für die Beyheftung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100 (Z. 2) und 105) außer Acht gelassen werden;

3. Urkunden und Schriften, bey welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stempelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94) beginnt, dann
4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes (§. 95) auf einem Stempelbogen ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertigt worden seyn, befindet.

§. 120.

Wird einer der in den §§. 27 (Z. 1 und 3), §. 40 (Z. 1 und 3) §§. 50, 51, 61, 62 und 70 (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehene Eingabe überreicht, oder
2. statt der Eingabe ein Protocoll, — insofern dieses angeordnet ist, — auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapiere aufgenommen, oder
3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stempel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stempel versehener Bogen beygeheftet worden ist, so soll diese Übertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 413 bestraft werden.

§. 121.

Als Thäter der bey einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beyheftung (Indossirung) eines Stempelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bey welcher die ämtliche Ausfertigung oder die Beyheftung eines Stempelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und

2. soweit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung

die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papiers oder die Beyheftung des Stempelbogens selbst oder durch die ihm beygegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122.

Als Thäter in den mit dem §. 120 bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den ämtlichen Act selbst oder durch die ihm beygegebenen Gehülfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123.

Derjenige Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten, oder als ungestempelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreyßig Tage der Gefällsbehörde oder den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Übertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreyt. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführt werden.

§. 124.

Der Verkauf des Stempelpapieres von befugten Stempelpapier-Verschleißern um einen höheren Preis, als jener ist, welcher durch den Stempelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stempelpapier zu betrachten (§. 420 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen).

II.

Von der Haftung für die Strafen.

§. 125.

Die landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen und die bey Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, haften nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1) von den Partheyen errichteten stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften,
2) veranlaßten Beyheftung (Indossirung) eines Stempelbogens an eine Urkunde oder Schrift,
3) erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse, und Verordnungen einer der in den §§. 55, 57 und 66 bemerkten Arten,
4) verfügten ämtlichen Acte, von denen der §. 120 handelt,

für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126.

Die gleiche Haftung (§. 125) trifft die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

§. 127.

Die Beamten, welche bey einer landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Be-

sorgung der Reinschrift und der Unterschriften stempelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften nebst den Fällen, in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die erwähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

III.

Von den Anzeigen der Gesetzesübertretungen und den Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 128.

Wenn bey einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche dem Stempel unterliegt, jedoch entweder mit keinem oder mit einem geringern Stempel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestempelt zu behandeln ist, oder Merkmahle einer andern Übertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist, mit Ausnahme des im §. 117 erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beylegung derselben zu den Acten, die Übertretung ohne Verzug der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Übertretungen berufen ist, bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 129.

Insbesondere wird die Verbindlichkeit, über die genaue Beobachtung des Stempelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Übertretung die Anzeige zu machen, auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Ein-

gaben und der Abschriften ihrer Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungs-Protocolls bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person.

2. Hinsichtlich der Eingaben, der bey den Eingaben befindlichen oder zu dem Protocolle von der Parthey beygebrachten Beylagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung des Gegenstandes zunächst verpflichteten Beamten.

3. In Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher beygebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beygegebenen Gehülfen vollzieht.

§. 130.

In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Übertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Übertretungen anderer Gefällsgesetze und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

§. 131.

Wird von dem Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten oder als ungestempelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 123 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreyt wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtiget.

§. 132.

Wird die stempelpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestempelt, oder als ungestempelt zu behandeln, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehen ist, oder

Merkmahle einer andern Übertretung dieses Gesetzes an sich trägt, von einer zur Anzeige nicht von Amtswegen berufenen Person nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirkes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden; welche letztere Behörde, insofern es erwiesen ist, daß die Parthey, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkurde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

Zweyter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133.

Der Taxentrichtung unterliegen:

1) Landesfürstliche Gnadenverleihungen,
2) Dienstverleihungen,
3) Besetzungen geistlicher Beneficien,
4) Privilegien-Verleihungen,
5) verschiedene Berechtigungen, und
6) die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

§. 134.

Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich:

1) In die Adels-Taxen,

2) in die Ordens-Taxen,

3) in die Taxen für die Verleihung von Würden,

4) in die Taxen für die Verleihung von Ehrenämtern,

5) in die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und

6) in die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135.

Unter den Adels-Taxen werden die Taxen:

a) Für Standeserhöhungen,

b) für Adels-Diploms-Erneuerungen,

c) für Prädicats-Verleihungen, und

d) für Wappensachen begriffen.

§. 136.

Der Standeserhöhungs-Taxe unterliegt in der Regel (§§. 144 und 145) jede Verleihung irgend eines Grades des österreichischen Adelsstandes.

§. 137.

Die Standeserhöhungs-Taxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

Für den	Fürstenstand	mit 12000 fl.
„ „	Grafenstand	„ 6000 „
„ „	Freyherrnstand	„ 3000 „
„ „	Ritterstand	„ 1500 „
„ „	einfachen Adel	„ 1000 „

§. 138.

Wer mit Überschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139.

Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertigt werden.

§. 140.

Wird Jemandem die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilligt, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standeserhöhungs-Taxe für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141.

Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standeserhöhungs-Taxe nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142.

Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihrer Töchter die halbe, für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten.

§. 143.

Für die Übertragung des den Wahlältern eigenen Adels auf ihre Wahltöchter ist der halbe, auf ihre Wahlsöhne aber der ganze Betrag der für die Verleihung des übertragenen Adelsgrades festgesetzten Taxe so oft zu entrichten, als der Wahltöchter oder Wahlsöhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144.

Militärofficiere, welchen wegen einer ununterbrochenen dreyßigjährigen, mit stetem Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung keine Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taxen (§. 137).

§. 145.

Die den Mitgliedern der österreichischen Ritterorden in Ansehung der Standeserhöhungs-Taxen zustehenden Begünstigungen sind in den Ordens-Statuten enthalten.

§. 146.

Für die Erneuerung eines Adelsdiploms ist der fünfte Theil der Standeserhöhungs-Taxe (§. 137) zu entrichten.

§. 147.

Der Prädicats-Verleihungstaxe unterliegt jede Verleihung eines Prädicats, es möge dieses in einem besonderen Namen oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

§. 148.

Die Prädicats-Verleihungstaxe beträgt den zehnten Theil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädicats ertheilt wird, entspricht (§. 137).

§. 149.

Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädicats-Verleihungstaxe ist in den Fällen der §§. 139 bis einschließig 143 nach den dort über die Entrichtung der Standeserhöhungs-Taxe gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 150.

Wenn ein Adeliger bey der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädicat beybehält, so hat er dafür keine Prädicats-Verleihungstaxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädicat mit einem andern, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädicats-Verleihungstaxe abzunehmen.

§. 151.

Wer sein Prädicat ändert, oder zu seinem Namen einen zweyten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adels-

grades für die erste Bewilligung eines Prädicats zu entrichten wäre.

§. 152.

Die taxbaren Wappensachen sind:

a) Die Vereinigung der Wappen,
b) die Verbesserung des Wappens und
c) die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

§. 153.

Für die Vereinigung der Wappen (unio armorum), so wie für die Verbesserung des Wappens (melioratio armorum), wenn diese, ohne daß in eine höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade desjenigen, für den darum angesucht wurde, entspricht (§. 137).

§. 154.

Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu bezahlen.

§. 155.

Für die Verleihung der österreichischen Ritterorden sind die in den Ordens-Statuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156.

Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a) Die Würde eines geheimen Rathes und
b) die Kämmererswürde.

§. 157.

Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von Sechstausend Gulden.

§. 158.

Die Mitglieder der österreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordensstatuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159.

Für die Verleihung der österreichischen Kämmererswürde ist eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten. Wer aber bey dem österreichischen Hofe als Edelknabe gedient hat, dem ist für die Kämmererswürde nur die Hälfte dieser Taxe abzunehmen.

§. 160.

Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a) Die Landesämter und Landeserzämter,

b) die Landeserbämter und

c) einige Ämter des äußeren Hofstaates.

§. 161.

Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landeserzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von Fünfhundert Gulden, wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von Zweyhundert Fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 162.

Wenn ein Landesamt oder Landeserzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründenverleihungs-Taxe (§§. 176 und 190) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bey der Verleihung desselben keine Taxentrichtung Statt.

§. 163.

Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landeserzamte zu einem anderen übergeht, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164.

Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landeserzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des letzteren nur eine Taxe von Zweyhundert Fünfzig Gulden zu bezahlen.

§. 165.

Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von Fünfhundert Gulden zu erlegen.

§. 166.

Die Ämter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines Mundschenkes, eines Vorschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von Einhundert Fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 167.

Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bestätiget werden, sind eigene Taxen zu entrichten. Diese Titel theilen sich:

a) In weltliche und

b) in geistliche.

§. 168.

Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: der Hofrathstitel, der Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: der Titel eines k. k. Rathes, eines Commerz-Rathes, eines Medicinal-Rathes u. s. w.

§. 169.

Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

für den Hofrathstitel . . . . 600 fl.

„ „ Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel . . . . 500 „

„ „ Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art . . . . . . 150 „

§. 170.

Von der Entrichtung der in dem vorigen Paragraphe (§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreyt, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statusmäßig verbunden ist.

§. 171.

Die geistlichen einer Taxe unterliegenden Titel sind: der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hofcaplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Propstes und eines Prälaten.

§. 172.

Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Kathedral- oder Collegiatcapitel, oder des Titels eines Hofcaplans oder eines Erzpriesters, ist eine Taxe von Fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 173.

Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Metropolitancapitel, oder des Titels eines Abtes, eines Propstes oder eines Prälaten, unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden.

§. 174.

Von den in den §§. 172 und 173 vorgeschriebenen Taxen sind befreyt:

a) Diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten, und

b) jene Geistlichen, welche bey einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn ohne den derselben statutenmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175.

Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von Fünfzehnhundert Gulden und im Ritterstande eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten.

Zweyter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienstverleihungen.

§. 176.

Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses, unterliegt der Diensttaxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 177.

Ausgenommen hiervon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von Zweyhundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigender Geld- oder Naturalgenuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammen gerechnet nicht mehr als Zweyhundert Gulden Conventions-Münze betragen.

§. 178

Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Naturgenüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

§. 179.

Die Diensttaxe beträgt bey der ersten Ernennung ein Dritttheil des im §. 178 bezeichneten Betrages und bey jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Dritttheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Diensttaxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreyen Genusse zusammengenommen den im §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Diensttaxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist.

§. 180.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militärdienste die landesfürstliche Diensttaxe oder im Kirchendienste die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) einmal gezahlt hat, bey nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Diensttaxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genusse des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlt hat, noch gestanden seyn oder nicht.

§. 181.

Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bey der Bemessung der Diensttaxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungstaxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182.

Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freywillig verzichtet

hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Diensttaxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 183.

Beamte, welche bloß wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernt worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemessenen Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Diensttaxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden.

§. 184.

Im Falle eines Diensttausches wird die Diensttaxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185.

Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfründen-Verleihungstaxe festgesetzten Zeit (§§. 224 und 225) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Taxbetrag, welchen derselbe für die Pfründenverleihung bereits entrichtet hat, bey dem Ausmaße der neuen Taxe zu Gute zu rechnen.

§. 186.

Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört; so hat er an der Diensttaxe nur so viele Monathsraten zu zahlen, als ihm an seinem Activgehalte gebühren.

§. 187.

Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Diensttaxe in so viel Monathen zu entrichten, als solcher Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Diensttaxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

§. 188.

Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen sind in Ansehung der Diensttaxe auch die aus einer ständischen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

§. 189.

Die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien theilen sich:
a) In die Pfründenverleihungs-Taxe, und
b) in die Wahlbestätigungs Taxe.

§. 190.

Der Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt in der Regel (§. 202) jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe, wie auch jede Vermehrung des Einkommens einer solchen Pfründe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 191.

Der Maßstab der Taxentrichtung ist das Jahreseinkommen des Pfründners, wofür zum Behufe der Taxbemessung, insofern die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien bestellt, der volle auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse; insofern aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahresquote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer anzunehmen ist.

§. 192.

Von dem nach Vorschrift des vorigen Paragraphes festgestellten Einkommen des Pfründners ist als taxfreye Gebühr vorläufig in Abzug zu bringen:

1. Für den Unterhalt des Pfründners selbst ein Betrag von dreyhundert Gulden, und
2. für die Verpflegung eines jeden nicht insbesondere gestifteten Caplans oder Hülfspriesters, welchen der Pfründner zu halten verpflichtet ist, ein Betrag von zweyhundert Gulden.

§. 193.

Die Verleihungs-Taxe beträgt bey der ersten Verleihung einer Pfründe die Hälfte des Betrages, um welchen der nach dem §. 191 ausgemittelte Jahresertrag die im vorigen Paragraphe erwähnten Abzüge, soweit sie Statt finden, übersteigt; und bey jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficiums oder einer Pfründenzulage die Hälfte des Jahreseinkommens (§. 191), welches nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192) und des Betrages, von welchem der Pfründner schon vorher die Verleihungstaxe entrichtet hat, von der Summe der neuen Einkünfte des Pfründners übrig bleibt.

§. 194.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Jahreseinkommen, von welchem ein Geistlicher entweder die Pfründen-Ver-

leihungstaxe oder die Diensttaxe (§. 176) einmal gezahlt hat, bey nachfolgenden Pfründenverleihungen von dem Jahresertrage der neuen Pfründe stets in Abzug zu bringen, und die Verleihungstaxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Geistliche mag zur Zeit der neuen Pfründenverleihung in dem Genusse der Pfründe oder des Gehaltes, wovon er diese Taxe gezahlt hat, noch gestanden seyn oder nicht.

§. 195.

Wenn jedoch ein Geistlicher, welcher eine stabile Anstellung im Staatsdienste hat, eine Pfründe erhält, ohne die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung zu verlieren, so darf bey der Bemessung der Pfründen-Verleihungstaxe auf die entrichtete Diensttaxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 196.

Wird einem Geistlichen, welcher auf seine Anstellung im Staatsdienste oder auf seine Pfründe freywillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine Pfründe verliehen, so wird er in Absicht auf die Verleihungstaxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 197.

Im Falle eines Pfründentausches wird, wenn beyde Beneficien von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängen, die Verleihungstaxe von jenem Pfründner entrichtet, der dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 198.

Findet der Tausch zwischen zwey Pfründen Statt, von denen eine unter einem Privat-Patronate steht, die andere aber von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängt, so hat derjenige, der die letztere erhält, die Verleihungstaxe von dem ganzen, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192), so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten.

§. 199.

Wenn ein im Staatsdienste gestandener Geistlicher, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt wurde, eine Pfründe erhält, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als seine letzte Besoldung ist, so ist ihm derjenige Taxbetrag, welchen derselbe für den Staatsdienst bereits entrichtet hat, bey dem Ausmaße der neuen Pfründenverleihungs-Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 200.

Nach Vorschrift des vorigen Paragraphes ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein im Staatsdienste stehender Geistlicher vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit (§. 223) aus dem Staatsdienste unmittelbar zu dem Besitze einer Pfründe übergeht, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung ist.

§. 201.

Wenn ein Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Verleihungstaxe festgesetzten Zeit (§§. 224, 225) mit Tode abgeht, auf seine Pfründe verzichtet, oder dieselbe aus was immer für einem Grunde zu besitzen aufhört, so ist die Tax-Quote, welche in dem erwähnten Zeitpuncte noch nicht fällig war, außer Gebühr zu bringen, und nicht weiter einzuheben.

§. 202.

Der Wahlbestätigungs-Taxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahlactes, wodurch Jemand zum Propste, Abte oder zur Äbtissinn eines Regular-Stiftes oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellet wird.

§. 203.

Der Maßstab, nach welchem die Wahl-Bestätigungs-Taxe zu entrichten kommt, ist das Jahreseinkommen des Stiftes (des-

sen Wahl bestätiget wird) aus gestifteten Capitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl., welches zum Behufe der Taxbemessung nach Vorschrift des §. 191 in Anschlag zu bringen ist.

§. 204.

Die Wahlbestätigungs-Taxe beträgt:

1. Wenn von einer Wahl zur andern nicht zehn Jahre verflossen sind, den vierten Theil;
2. wenn seit der letzten Wahl bereits zehn, aber noch nicht zwanzig Jahre verflossen sind, den dritten Theil;
3. wenn seit der letzten Wahl zwanzig oder mehr Jahre verflossen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphes ausgemittelten Betrages der Jahreseinkünfte des Stiftes.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegienverleihungen.

§. 205.

Die Taxen für Privilegienverleihungen zerfallen in die Taxen:

a) Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie;
b) für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und
c) für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206.

Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

Für das erste Jahr			. . . .	25 fl.
„ jedes der folgenden vier Jahre zehn Gulden, zusammen also für alle vier Jahre			. . . .	40 „
„	das	6.	Jahr	15 „
„	„	7.	„	20 „
„	„	8.	„	25 „
„	„	9.	„	30 „
„	„	10.	„	35 „
„	„	11.	„	40 „
„	„	12.	„	45 „
„	„	13.	„	50 „
„	„	14.	„	55 „
„	„	15.	„	60 „
zusammen also für die höchste gesetzliche Dauer von 15 Jahren			. .	440 fl.

§. 207.

Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von Dreyßig Gulden für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt seyn oder nicht. Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von Dreyßig Gulden für Jahrmärkte so viel Mahl, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oft Mal, als deren in einer Woche zugestanden sind, bey der Privilegiums-Verleihung zu entrichten ist.

§. 208.

Privilegien, wodurch Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine Actien-Gesellschaft zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbsgeschäftes zu errichten, unterliegen, insofern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für das hierauf ertheilte ausschließende Pri-

vilegium die im §. 206 festgesetzten Taxen zu entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von Fünfzehn Gulden.

§. 209.

Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

§. 210.

Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, sind:

1. Die Zulassung zur Advocatur.
2. Die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten.
3. Die Aufnahme zum Notare.
4. Die Aufnahme zum Sensalen (Mäkler); und
5. die Bewillignng zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

§. 211.

Für die Zulassung zur Advocatur, so wie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu entrichten.

§. 212.

Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine Taxe von Fünf und Zwanzig Gulden zu erlegen.

§. 213.

Die Aufnahme zum Wechsel-Sensalen unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden; die Aufnahme zum Sensalen für Geschäfte jeder anderen Art aber ist einer Taxe von Fünfzig Gulden unterworfen.

§. 214.

Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fideicommisse bestellt werden, eine Taxe von Eintausend Gulden, wenn aber bloß bewegliche Güter mit dem Fideicommißbande belegt werden, eine Taxe von Zweyhundert und Fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 215.

Wenn ein bewegliches Fideicommiß in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214) verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von Siebenhundert und Fünfzig Gulden zu zahlen.

§. 216.

Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideicommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217.

Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideicommisses sind, wenn das Fideicommiß mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird, Fünfhundert Gulden, wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, Einhundert und Fünf und Zwanzig Gulden als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositen-Taxe, Zählgeld).

§. 218.

Für die Verwahrung eines bey Gericht hinterlegten Gutes ist bey der Erfolglassung desselben die Depositen-Taxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Zweytes Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219.

Über Bewilligungen, welche den Adels-Taxen (§. 135) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Betheiligten Statt finden, so lange über die Adelstaxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220.

Wenn einem Staatsbürger der österreichischen Monarchie ein österreichischer Ritterorden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Nachsicht der Taxe verliehen wird; so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 155 und 157) nicht vollständig berichtigt hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausgefertigt werden.

§. 221.

Über die Verleihung der Kämmererswürde, eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie über die Verleihung des Incolats oder Indigenats, darf weder eine Ausfertigung des Diploms, oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decretes Statt finden, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollständige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159 bis einschließig 175) ausgewiesen hat.

§. 222.

Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordenstaxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes oder Kämmerers oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des

äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels, oder endlich für die Verleihung des Incolats oder Indigenats binnen einem Jahre von dem Tage der ihm bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frey, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.

§. 223.

Die Diensttaxe (§§. 176 und 188) ist binnen zwölf Monathen von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebühret, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehaltszuwachs gezahlt wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

§. 224.

Bey geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Gelddotation aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründen-Verleihungstaxe (§. 190) nach der in dem vorigen Paragraphe über die Einbringung der Diensttaxe ertheilten Vorschrift einzuheben.

§. 225.

Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten gestifteter Capitalien, so ist die Verleihungstaxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu entrichten, bin-

nen zwölf Monathen vom Tage der Ausfertigung des Verleihungsdecretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226.

Die Wahlbestätigungs-Taxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen zwölf Monathen von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten bar zu berichtigen.

§. 227.

Werden die in den §§. 225 und 226 eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 228.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bey dem Ansuchen um das Privilegium die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Verlängerung eines solchen Privilegiums angesucht wird (§. 209). Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium dieser Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilligt werden.

. 229.

Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbsgeschäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privile-

gien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkts-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210 bis einschließig 217), dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230.

Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphe bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare, oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen einem Jahre von dem Tage der den Betheiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig berichtigt wird; so ist sich an die in dem §. 222 ertheilten Vorschriften zu halten.

§. 231.

Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umstände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeyführen.

Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bey dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1. Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein aus-

schließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und

2. wenn die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahrt.

§. 232.

Wer in der Ausübung seines Amtes, die in den (§§. 219 bis einschließig 221, dann 223, 224, 228 und 229 ertheilten Vorschriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht seines Amtes, die vorgeschriebenen Veranstaltungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen bestimmte Amt von der erfolgten Diensteshesetzung, Pfründenverleihung oder Wahlbestätigung (§§. 176, 188, 190 und 202) zum Behufe der Taxvorschreibung Kenntniß erlangen soll, unterläßt oder verspätet, oder die Casse, welcher die Einhebung der Dienst-, Pfründenverleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe obliegt, von der Vorschreibung einer solchen Taxe gehörig zu verständigen verabsäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225 und 226 gestatteten Ratenzahlungen an der Pfründenverleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe unterblieben ist, nicht längstens binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

§. 233.

Auf gleiche Weise (§. 232) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.



§. 234.

Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtigt, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235.

Ist, durch einen bey der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Parthey verkürzt worden, so ist sie berechtigt, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236.

Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bey der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersatz zu fordern (§§. 233 und 234), so wie das Recht einer Parthey, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235), erlischt nach zwey Jahren von der Zeit an, in welcher die Parthey die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237.

Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238.

Wenn eine Parthey sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bey der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhigt findet, bey der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239.

Durch die Überreichung einer Vorstellung gegen die Be-

messung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Parthey das ungebührlich Bezahlte zurückgestellt.

§. 240.

In Concursfällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

Nr. 14.

Allerhöchstes Patent vom 27. Januar 1840.

Bestimmung des Stempels für Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

Wir Ferdinand der Erste rc. rc.

Vom 1. September 1840 angefangen sollen in Unseren sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unserer Königreiche Ungarn, Lombardey und Venedig, dann Unseres Großfürstenthums Siebenbürgen, als allgemeine Richtschnur für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe, die mittelst des Stempels von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist, folgende Vorschriften gelten.

I.

Von dem Stempel auf Spielkarten.

§. 1.

Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern, für welche dieses Gesetz kundgemacht worden, bestimmt sind, unterliegen dem Stempel.

§. 2.

Die Stempelgebühr beträgt bey Tarokkarten zwanzig Kreuzer, bey Spielkarten jeder anderen Art fünfzehn Kreuzer für jedes Spiel.

§. 3.

Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, erzeugten Karten muß eines der Figurenblätter mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet seyn, und der letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bey der Behörde einzulegen, welche die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo der Verfertiger einen Wohnort hat, leitet.

Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlt, oder bey welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem der beyder erwähnten Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrücke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt.

§. 4.

Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte mit dem Stempel versehen seyn. Bey den im stempelpflichtigen Inlande erzeugten Karten muß der Stempel jenem Figurenblatte aufgedrückt werden, welches auf die im §. 3 vorgeschriebene Art bezeichnet ist. Bey den aus dem Auslande oder dem stempelfreyen Inlande mit Beobachtung der Zollvorschriften hereingebrachten Karten ist der Stempel ebenfalls auf dem, mit dem Namen und Wohnorte des Erzeugers bezeichneten Figurenblatte aufzudrücken, wo aber ein so bezeichnetes Figurenblatt mangelt, hängt die Bestimmung des Figurenblattes, welchem der Stempel aufgedrückt werden soll, von der Wahl des Stempelamtes ab.

§. 5.

Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor auf dem mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichneten Figurenblatte der gesetzmäßige Stempel aufgedrückt ist.

§. 6.

Die aus dem Auslande oder dem stempelfreyen Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stempelpflichtige Inland bestimmten Spielkarten müssen von dem Gränzzollamte, bey welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Zollamt des Ortes, wo das Stempelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen, von diesem aber nach der zollämtlichen Behandlung dem erwähnten Stempelamte zur Stemplung übergeben werden.

§. 7.

Die zur Versendung in das Ausland oder stempelfreye Inland bestimmten Spielkarten werden vom Stempel frey gelassen, wenn der Erzeuger dieselben mit der gehörigen Erklärung dem Stempelamte zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses übergibt, die Gebühr sicherstellet, und die Spielkarten dem für die Anweisung inländischer Waaren zur Ausfuhr aus dem Zollgebiethe vorgeschriebenen Verfahren unterzieht.

Bey dem Austritte derselben in das Ausland oder in das stempelfreye Inland ist sich nach den für die zur Ausfuhr angewiesenen inländischen Waaren, deren Ausfuhr die Parthey zu erweisen verpflichtet ist, bestehenden Anordnungen zu benehmen.

Dem Versender liegt ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist den Beweis über den wirklich erfolgten Austritt der versendeten Karten aus dem stempelpflichtigen Inlande beyzubringen. Erfüllt er diese Bedingung, so erhält er die Sicherstellung zurück; erfüllt er sie nicht, und kann der Austritt der versendeten Karten auch nicht durch die ämtliche Erhebung bey dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen werden, so fällt die versicherte Gebühr dem Gefälle anheim, und es hat die gesetzliche Strafbehandlung einzutreten.

§. 8.

Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten wird in dem stempelpflichtigen Inlande unter Aufsicht (Controlle) gestellt. Auf dasselbe finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorschriften für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe gelten.

§. 9.

Den Verfertigern von Spielkarten liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stempels einzutragen. Überdieß sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

§. 10.

Der Verkauf und Kauf der Spielkarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestempelten Kartenblatte dergestalt belegten Päcken, daß der Stempel gleich ersichtlich ist, Statt finden.

§. 11.

Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Spielkarten sind:

1. Für die im stempelpflichtigen Inlande verfertigten Spielkarten die Verfertiger derselben;
2. für die Spielkarten, die über die Zolllinie in das stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Spielkarten verpflichtet sind.

§. 12.

Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern:

1. Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Spielkarten befinden;
2. diejenigen, welche von den Karten Gebrauch machen;
3. überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Spielkarten verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Übertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Übertretung straffällig seyn oder nicht.

II.

Von dem Stempel auf Kalender.

§. 13.

Alle zum Gebrauche in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt, bestimmten Kalender, sie mögen für sich bestehen oder anderen Werken beygefügt seyn, unterliegen dem Stempel.

§. 14.

Die Stempelgebühr beträgt bey allen Kalendern ohne Unterschied drey Kreuzer für das Stück.

§. 15.

Jeder Kalender muß mit dem Stempel versehen seyn. Bey Kalendern, welche aus mehreren Blättern bestehen, wird der Stempel auf dem Titelblatte, jedoch nur dann aufgedrückt, wenn sie gebunden oder doch geheftet zur Stemplung gebracht werden.

§. 16.

Die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht,

oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stempel aufgedrückt ist.

§. 17.

Bey den aus dem Auslande oder dem stempelfreyen Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stempelpflichtige Inland bestimmten Kalendern ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die aus dem Auslande oder dem stempelfreyen Inlande kommenden Spielkarten im §. 6 dieses Gesetzes vorgezeichnet wird.

§. 18.

Die im §. 7 dieses Gesetzes für die Spielkarten festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die zur Versendung in das Ausland oder stempelfreye Inland bestimmten Kalender die Anwendung zu finden.

§. 19.

Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Kalendern sind:

1. Für die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender die Verleger derselben;
2. für die Kalender, die über die Zolllinie in das stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Kalendern verpflichtet sind.

§. 20.

Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern:

1. Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Kalender befinden, und
2. überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Kalendern verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Übertretung zur Last fällt;

dieselben mögen wegen dieser Übertretung straffällig seyn oder nicht.

III.

Von dem Stempel auf Zeitungen.

§. 21.

Alle in den Ländern, für welche dieses Gesetz erlassen worden, aufgelegten, dann alle zum Gebrauche dieser Länder aus dem Auslande oder stempelfreyen Inlande eingebrachten Zeitschriften des Auslandes oder stempelfreyen Inlandes, welche die politische Tagsgeschichte enthalten (Zeitungen), unterliegen dem Stempel. Ausgenommen hiervon sind veraltete, das ist, von einem ältern Zeitpuncte als einem halben Jahre herrührende Zeitungsblätter, welche

1. als Maculaturpapier, oder
2. in einzelnen Stücken von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit ihrem Gepäcke aus dem Auslande oder dem stempelfreyen Inlande in das stempelpflichtige Inland eingebracht werden.

§. 22.

Die Stempelgebühr beträgt bey den im Inlande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Einen Kreuzer, bey den im Inlande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, dann bey den im Auslande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Zwey Kreuzer, endlich bey den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, Drey Kreuzer für jedes Exemplar.

§. 23.

Jedes Exemplar einer nach §. 21 stempelpflichtigen Zeitung muß mit dem Stempel versehen seyn.



Wenn auch eine Zeitung aus mehreren Blättern besteht, so wird der Stempel doch nur Einmal, und zwar dem ersten Blatte aufgedrückt.

§. 24.

Den Zeitungsverlegern des stempelpflichtigen Inlandes liegt ob, das zur Auflegung der Zeitungen, die sich in ihrem Verlage befinden, erforderliche Papier unbedruckt zur Stemplung zu bringen.

§. 25.

Die aus dem Auslande oder dem stempelfreyen Inlande herrührenden Zeitungen müssen entweder von den Postämtern vor ihrer Benützung zur Stemplung gebracht, oder von dem Gränzzollamte, bey welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Stempelamt des Bezirkes, für welchen sie bestimmt sind, zur Stemplung angewiesen werden.

§. 26.

Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Zeitungen sind:

1. Für die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen
   a) der Inhaber der Druckerey rücksichtlich der daselbst gedruckten Zeitungen, und
   b) die Zeitungsverleger in Bezug auf die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen;
2. für die aus dem Auslande oder dem stempelfreyen Inlande herrührenden Zeitungen
   a) derjenige, welcher sie zur Einfuhr anzumelden, und um die Anweisung derselben (§. 25) das Ansuchen zu stellen verpflichtet ist, und
   b) die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Zeitungen.

§. 27.

Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern:

1. Die Beamten und Bestellten der Postanstalt, hinsichtlich der von ihnen angenommenen oder ausgegebenen, im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen;
2. diejenigen, welche Zeitungen, die entweder gar nicht, oder zu gering gestempelt sind, aufbewahren (§. 21);
3) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Zeitungen verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Übertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Übertretung straffällig seyn oder nicht.

IV.

Gemeinschaftliche Bestimmungen des Stempels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

§, 28.

Bey Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen als rücksichtlich des zu beobachtenden Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 29.

Die Vorschriften, welche in den §§. 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129 und 130 des mit Unserem Patente vom 27. Januar 1840 erlassenen Stempel- und Taxgesetzes angeordnet werden, haben auch auf den Stempel von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen Anwendung.



Nr. 15.

Hofkammer-Decret vom 28. Januar 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

Verfahren bey Briefschwärzungen mit Transporten von Geld und Werthpapieren.

Da die gesetzliche Freygebung des Transportes von Geld oder Werthpapieren sich nicht auf Briefe ausdehnen kann, welche Sendungen von Geld oder Werthpapieren beygelegt, oder in welche derley Sendungen eingeschlossen werden, weil Briefe als solche in Gemäßheit des §. 7 des Postgesetzes vom 5. November 1837 *) dem Transporte durch die Postanstalt ausschließlich vorbehalten sind, so müssen Briefe, auch wenn sie vermengt mit Geld oder Werthpapieren im Transporte durch Private betreten werden sollten, die im §. 12 des Postgesetzes vorgesehenen Fälle ausgenommen, angehalten werden.

Aus Anlaß der über das dießfällige Verfahren vorgekommenen Anfragen wird Folgendes festgesetzt:

1. Im Privattransporte angehaltene Sendungen, welche die äußere Form von Briefen haben, und von welchen angegeben wird, daß sie Geld oder Werthpapiere, ohne Beyschluß schriftlicher Mittheilungen an Abwesende (Briefen) enthalten, können bey obwaltendem Verdachte des Vorhandenseyns solcher Beyschlüsse, gleich sonstigen Sendungen, bey welchen Grund zum Verdacht obwaltet, von den Gefällsorganen, welche die Thatsbeschreibung aufzunehmen berufen sind, in Gegenwart des Beschuldigten geöffnet werden. Zeigt sich, daß der Verdacht ungegründet war, so ist die Sendung, wofern sie gesiegelt war, ämtlich zu versiegeln, von außen mit der Bemerkung: „geöffnet wegen Verdacht der Briefschwär-

*) Siehe den LXIV. Band dieser Ges. Samml. S. 87 Nr. 55.

zung“ zu versehen und der Parthey auszufolgen. Finden sich dagegen Briefeinschlüsse vor, so sind dieselben von dem übrigen Inhalte der Sendung an Geld oder Werthpapieren zu trennen, welcher letztere der angehaltenen Parthey gegen abgesonderte oder auf die Thatbeschreibung zu setzende Empfangsbestätigung sogleich auszufolgen ist. In Absicht auf die vorgefundenen Briefe hat das Verfahren nach Vorschrift des hierortigen Erlasses vom 26. März 1836 *) mit dem Unterschiede einzutreten, daß, wofern der Umschlag (Couvert) der angehaltenen Sendung nicht für den vorgefundenen Brief benützt werden kann, ein Umschlag (Couvert) darüber von Seite des Gefälls- oder Postamtes unter dessen Siegel zu machen und derselbe mit der Adresse an jene Parthey, welcher die ganze Sendung zukommen sollte, zu versehen ist.

2. Das gleiche Verfahren hat in Absicht auf solche in Privattransporte angehaltenen Sendungen von Geld oder Werthpapieren einzutreten, welche von der Parthey selbst als Briefe mit dem Bemerken angegeben werden, daß sie Beyschlüsse von Geld oder Werthpapieren enthalten, wofern die Parthey nicht ausdrücklich verlangt, daß die angehaltene Sendung ohne Rücksicht auf den Beyschluß von Geld oder Werthpapieren und ohne einer dafür von der Postanstalt zu übernehmenden Haftung uneröffnet als Brief behandelt, und hiernach das Strafverfahren die Taxirung und postämtliche Zustellung der ganzen Sendung an den Adressaten veranlaßt werde.

---

*) Siehe den LXII. Band dieser Ges. Samml. S. 283. Nr. 86.

Nr. 16.

Hofkammer-Decret vom 1. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Mähren und Schlesien am 5., in Oest. ob der Enns, in Böhmen am 6., in Steyermark, in Illyrien am 8., in Tyrol am 12., im Küstenlande am 13., in Galizien am 15. Februar 1840.

Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 453 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu fünf und zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Februar 1840 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen, welche in die am 1. Februar 1840 verloste Serie 453 von Nummer 1018 bis einschließig Nummer 1702 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zweyunddreyßigste Theil der vierpercentigen böhmisch-ständischen Ärarial-Obligation Nummer 164,856 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. April 1840 und wird von der böhmisch-ständischen Ärarial-Creditscasse in Prag geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1. Februar 1840 zu

zwey und ein halb Percent in Wiener Währung, für die Monathe Februar und März 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgtwerden müssen.

§. 6.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditscasse übertragen ist, steht es frey, die Capitalsauszahlung bey der böhmisch-ständischen Ärarial-Creditscasse in Prag oder bey jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Nr. 17.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. Februar 1840, an das galizische Gubernium.

Benehmen der Behörden bey dem Ansuchen um Wiederhohlung der philosophischen Jahrgänge.

Dem Gubernium wird bedeutet, daß jeder Hörer der Philosophie als Repetent zu behandeln ist, welcher in einem früheren Jahre für denselben Jahrgang aufgenommen war, auch wenn er damals gar keine Prüfung gemacht hätte.

Wenn ein solcher Schüler als Repetent abermals keine Prüfungen, oder dieselben nicht mit Erfolg macht, und aus allen oder aus mehreren Obligat-Lehrgegenständen die zweyte, oder gar die dritte Fortgangsclasse erhält, so ist demselben, wenn nicht langwierige Krankheit, oder sonst erhebliche Umstände geltend gemacht werden, welche den mißlichen Fortgang rechtfertigen, die abermalige Wiederhohlung des Jahrganges zu versagen.

Jenen Studierenden aber, welche zwar nicht aus einem Hauptgegenstande die dritte, oder eine schlechte Sitten- und Verwendungsclasse, wohl aber in beyden Semestern mehrere zweyte Fortgangsclassen erhalten, da sonst ihr sittliches Betragen und Verwendung gut classificirt ist, kann die Wiederhohlung des Jahrganges nicht untersagt werden.

Nr. 18.

Hofkanzley-Decret vom 2. Februar 1840, an das k. k. mährisch-schlesische Landes-Gubernium.

Bestimmung, wem ein Urtheil über schwere Polizeyübertretungen, außer der Kundmachung an den Beschuldigten, von Amtswegen zuzustellen sey.

Nach Vorschrift einer allerhöchsten Entschließung vom 27. May 1835 *) ist das Urtheil über schwere Polizeyübertretungen außer der, im Gesetze angeordneten Kundmachung an den Beschuldigten, von Amtswegen nur demjenigen, welchem nach der Anordnung des §. 398 St. G. B. II. Theils Ersatz oder Entschädigung zugesprochen worden ist, zuzustellen.

Da übrigens dieses Urtheil für den Beschädigten ein wirksames Recht begründen muß, so darf die Zustellung nur zu der Zeit geschehen, als dasselbe keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt.

*) Diese a. h. Entschließung wurde unterm 2. Junius 1835 nur dem galiz. Gubernium über gemachte Anfrage bekannt gegeben.

Nr. 19.

Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1840, an die k. k. oberste Hofpostverwaltung.

Befreyung der Correspondenzstücke in Grundzerstückungs-Angelegenheiten von Entrichtung der Brief- und Fahrpostgebühr.

Die Correspondenz der Kreisämter und Dominien in Steyermark, dann jene der dortigen Stände und der ständischen Buchhaltung in Grundzerstückungs-Angelegenheiten ist sowohl bey der Brief- als Fahrpost gegen dem portofrey zu behandeln, daß die dießfälligen Correspondenzstücke mit der Aufschrift: „in Grundzerstückungs-Angelegenheiten“ versehen werden.

Nr. 20.

Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1840, an das k. k. inneröster. küstenländische Appellations-Gericht.

Benehmen bey gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, rücksichtlich der Gebühr für das Ausrufen.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur eigenen Nachachtung und Belehrung des Laybacher Stadt- und Landrechtes Folgendes bedeutet:

Bey gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, ist sich rücksichtlich der Gebühr für das Ausrufen an dasjenige zu halten, was die Taxordnung vom 1. November 1781 in Absicht auf die Gerichtsabgeordneten §. 14 Rubrik 5, lit. b, und in Betreff der Kunstverständigen im §. 13, anordnet. Es kann daher bey Versteigerungen dieser Art die Ausrufergebühr in keinem Falle, es möge zum Ausrufen der Gerichtsdiener benützt werden oder nicht, nach dem §. 12 der Licitationsordnung vom 15. Julius 1786 bemessen werden.



Die Gerichtsdiener sind, wenn sie als Ausrufer verwendet werden, nicht berechtiget, für das Geschäft des Ausrufens eine Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Nr. 21.

Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1840, an das k. k. inneröster. küstenländische Appellations-Gericht.

Nähere Bestimmung der Mortuars-Freyheit der Bewohner der Stadt Triest.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird im Anschlusse *) eine Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 21. Januar 1840 an die Cameral-Gefällenverwaltung für das Küstenland und Dalmatien erlassenen Verordnung in Betreff der näheren Bestimmung der Mortuars-Freyheit der Bewohner der Stadt Triest, zur Wissenschaft und Mittheilung an das Stadt- und Landrecht zu Triest und das Wechselgericht zu Triest übermacht.

*) Hofkammer-Decret vom 21. Januar 1840 an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für das Küstenland und Dalmatien.

Die vorgebrachten Zweifel in Betreff der Mortuars-Freyheit der bey dem Triester Stadt- und Landrechte abgehandelten Verlassenschaften beziehen sich

I. in subjectiver Beziehung darauf, ob

a) die Mortuars-Freyheit sich auf alle, der Jurisdiction des Triester Landrechts unterstehenden Individuen, sie mögen ihren Wohnsitz in Triest gehabt haben oder nicht, erstrecke, oder ob sie

b) nur auf Erstere, oder endlich

c) gar nur auf jene, in Triest wohnhaft gewesenen und der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landrechts unter-

standenen Individuen, welche zur Classe der Handelsleute, Manufacturisten und Künstler gehörten, beschränkt sey?

II. In objectiver Hinsicht, ob in Ansehung der Verlassenschaften derjenigen Individuen, welchen die Mortuars-Freyheit zukommt, diese sich

a) bloß auf das, im Stadtgebiethe von Triest gelegene bewegliche und unbewegliche Vermögen beschränke, oder

b) sich auf das, außer demselben sich befindliche Vermögen, oder

c) wohl auch auf das unbewegliche Vermögen außerhalb des gedachten Gebiethes erstrecke?

Zu **I.** Die hier besprochenen Zweifel beheben sich durch die der k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen inzwischen zugekommene hierortige Entscheidung vom 19. Junius 1839, womit ausgesprochen wurde, daß die für Triest durch allerhöchstes Privilegium bestehende Mortuars-Freyheit sich nur auf die in Triest ansässigen Handelsleute, Manufacturisten und Künstler beziehe, wornach also die Befreyung vom Mortuar sich weder auf die Verlassenschaften aller in Triest wohnhaften, und der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landrechtes unterstehenden, noch auf jene der dahin gehörigen, jedoch außer dem Gebiethe von Triest wohnenden] Individuen erstreckt.

Zu **II.** Die in der Rede stehende Mortuars-Befreyung, soweit sie nach der Eigenschaft des Erblassers überhaupt eintritt, ist auf das ganze bewegliche und unbewegliche Verlassenschaftsvermögen, letzteres, insofern es innerhalb des Gebiethes der Stadt Triest liegt, auszudehnen; erstreckt sich aber nicht auf das, außerhalb des Triester Gebiethes befindliche unbewegliche Vermögen.

Die Bestimmung, ob und in welchem Betrage ein Mortuar zu bezahlen ist, gehört in den concreten Fällen ausschließend zur Competenz der Cameral-Behörden.

Nr. 22.

Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1840, an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung in Nieder-österreich und in Böhmen.

Zollämtliche Behandlung des Quercitronen-Extractes.

In Betreff der Zollbehandlung des Quercitronen-Extractes wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß dieser Farbstoff, da derselbe in dem Tarife nicht genannt ist, nach dem Absatze 156, welche alle in dem Tarife nicht ausdrücklich bezeichneten Farben und Farbartikel umfaßt, dem Zolle von 15 fl. für den Centner Sporco zu unterziehen sey.

Nr. 23.

Hofkammer-Decret vom 12. Februar 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

Bestimmungen hinsichtlich der Ehebewilligungen für die Mannschaft der Gefällenwache.

Mit a. h. Entschließung vom 28. Januar 1840 haben Se. k. k. Majestät folgende Bestimmungen hinsichtlich der Ehebewilligungen für die Mannschaft der Gefällenwache zu erlassen geruhet:

1) Die Ehebewilligungen sind in der Kategorie der Gefällenwach-Aufseher auf den fünften Theil, in der Kategorie der Oberaufseher auf zwey Fünftheile, und in jener der Respicienten auf drey Fünftheile ihres relativen systemisirten Standes zu beschränken.

2) In denjenigen Cameralbezirken, wo dieses Ausmaß gegenwärtig überschritten ist, darf für die Zukunft, wenn zwey verheirathete Leute ausscheiden, von den Cameral-Landesbehörden eine neue Bewilligung zur Verehelichung

ertheilt, und hiemit so lange fortgefahren werden, bis das gesetzliche Ausmaß in der Kategorie erreicht ist.

3) Diejenigen Individuen, die als verehelicht in die höhere Charge befördert werden, sind eben so wie es bey dem Übertritte verehelichter Gränzwach-Individuen in die Gefällenwache geschieht (§. 68 der Verfassung der Gef. W.), in die höchste Zahl der höheren Kategorie einzurechnen.

4) Ungeachtet der Herabsetzung der höchsten Zahl, bis zu welcher Ehebewilligungen ertheilt werden dürfen, sind doch bey der Würdigung von Gesuchen um Ehebewilligungen die bestehenden gesetzlichen Bedingungen genau zu beobachten.

Es ist also nur dann die Bewilligung zur Verehelichung zu ertheilen, wenn das darum einschreitende Individuum die vorschriftmäßige Dienstzeit besitzt, dasselbe sowohl als die Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, von tadelloser Sittlichkeit ist, und durch die Verehelichung keine nachtheilige Störung der, in der Bequartierung eingeführten Ordnung eintritt. Ferner ist, wie schon in der Verfassung der Gefällen- rücksichtlich der Gränzwache angeordnet wird, Bedacht zu nehmen: auf die Betheilung mit Zulagen; auf die freywilligen Einlagen in die Sections-Casse und die Art ihres Entstehens (durch Löhnungsabzüge, aus Contraband-Antheilen u. s. w.); wie auch darauf, daß die Lage des Gefällenwach-Individuums durch die Verehelichung thunlichst verbessert werde.

5) Die allgemeine Hofkammer behält sich vor, bey besonders rücksichtswürdigen Umständen, sowohl wenn die höchste Zahl überschritten wäre, ausnahmsweise die Ehebewilligung zu ertheilen, wo gleichfalls die Einrechnung zu geschehen hat, als auch die Aufnahme verheiratheter Bewerber aus dem Privatstande in die Gefällenwache zu gestatten, in welchem Falle jedoch jederzeit der Revers zu fordern ist, daß die Gattinn auf die Wohlthaten, die der Staatsschatz den Verehelichten gewährt, insolange Verzicht leiste, bis dem Bewerber, wenn er ledig in die Gefällen-

wachej eingetreten wäre, die Ehebewilligung ertheilt worden seyn würde.

Die Einrechnung eines solchen Bewerbers in die höchste Zahl der Verehelichten kann erst bey dem Eintritte des eben bemerkten Zeitpunctes Statt finden.

Nr. 24.

Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oesterreich am 11., in Oesterreich ob der Enns, im Küstenlande am 17., in Mähren und Schlesien, in Tyrol am 18., in Illyrien am 21., in Galizien, in Steyermark am 31. März, in Böhmen am 12. April 1840.

Anwendung des §. 178 lit. a. I. Theil. St. G. B. auf die falschen Zeugenaussagen bey Gefällsübertretungen.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 14. September 1839 wird erklärt:

„Die Bestimmung des §. 178 lit. a. I. Th. St. G. B. „ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Unter„suchung wegen Gefällsübertretungen anwendbar, wenn die„selben beschworen, und vor einem Amte abgelegt worden sind, „welches nach der Anordnung des §. 656 St. G. B. über Ge„fällsübertretungen besetzt war.“

Nr. 25.

Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oesterr. am 15., in Steyermark am 16., im Küstenlande am 17., in Tyrol am 18., in Galizien am 20., in Mähren und Schlesien am 21., in Oesterr. ob der Enns am 26. März, in Illyrien am 2., in Böhmen am 9. April 1840.

Nähere Bestimmung der gesetzlichen Anordnungen über das Vorrecht der über drey Jahre aushaftenden Steuerrückstände.

Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze und insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concursordnung und des §. 122 der galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825, Nr. 2039, vom 16. September 1825, Nr. 2132, und vom 1. September 1826, Nr. 2219, in der Justizgesetzsammlung, wird in Folge a. h. Entschließung vom 30. November 1839 Folgendes erklärt:

§. 1.

Von nun an sollen die Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drey Jahre aushaften, eines, nur den Hypothekarforderungen nachstehenden Pfandrechts genießen, somit gleich den dreyjährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekargläubiger ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen oder auf ein haftendes Fideicommiß- oder Lehenband zur Eintreibung geeignet seyn.

§. 2.

Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuerrückstände entgegenzuwirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuereinhebung beauftragten Ämter und Personen, für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in voller Kraft und werden hiemit neuerdings ausgesprochen und bestätigt.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden.

Nr. 26.

Verordnung und Kundmachung der k. k. nied. österr. Landesregierung vom 16. Februar 1840.

Aufhebung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley mit Decrete vom 30. Januar 1840 beschlossen, die bestehende Begünstigung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz, welches weder in einem Zuge durchgeführt, noch unter ämtlichem Verschlusse gehalten wird, durch die Bedingung zu beschränken, daß das Holz binnen 24 Stunden von dem Zeitpuncte der erfolgten Ausladung wieder über die Linien der Stadt hinausgeschafft werde.

Diese Anordnung tritt mit ersten März 1840 in Wirksamkeit.

Jenes in Wien noch vorräthige Holz, das gegen Gebühren-Depositirung zur Durchfuhr durch Wien erklärt und eingeführt worden ist, und für welches die Rückvergütung der erlegten Gebühren angesprochen werden will, muß binnen sechs Monathen von dem Tage, mit welchem die gegenwärtige Bestimmung in Ausführung gebracht wird, über die Linien Wiens hinausgebracht werden, indem nach Ablauf dieser Frist die Gültigkeit der Depositen-Bolleten hinsichtlich des zum Durchzuge erklärten und nicht ausgeführten Holzes aufzuhören hat.

Nr. 27.

Hofkanzley-Decret vom 17. Februar 1840, an das mährisch-schlesische Gubernium.

Convention zwischen Österreich und Preußen über die Holzflößung auf der Oder.

In der Nebenlage erhält das Gubernium die von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley genehmigte und mit der

Genehmigungsklausel versehene Convention*), welche von den k. k. österreichischen und k. preußischen Commissären unterm 6. August 1839 zu Oderberg, über die Holzflößung auf der Oder abgeschlossen worden ist, um nach erfolgter Auswechslung mit dem vom königl. preußischen Ministerium ratificirten Conventions-Exemplar diese nunmehr ratificirte Convention gehörig kundzumachen, und wegen deren Befolgung die sonst nöthigen Einleitungen im Wege der competenten Behörden zu veranlassen.

*) Convention.

§. 1.

Das Flößen des Holzes, und die Verführung anderer Gegenstände mittelst Matätschen oder anderer Fahrzeuge auf dem, die Landesgränze zwischen dem kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Staate bildenden Oderflusse, nämlich von der Ausmündung der Oppa in die Oder bis zur Ausmündung der Olsa in die Oder, soll den beyderseitigen Staatsunterthanen eben so freygestellt seyn, wie die Benützung des Oderflusses mit Schiffsgefäßen aller Art, insoweit die Beschiffung dieses Flusses möglich ist.

§. 2.

Diese Festsetzung soll auch hinsichtlich derjenigen Strecken des Oderflusses, welche in Folge des veränderten Laufes desselben hie und da entweder das kaiserlich österreichische, oder das königlich preußische Gebieth allein auf eine unbedeutende Strecke durchziehen, zu gelten haben.

§. 3.

Die Flößung über die Wehren darf jedoch nur dann Statt finden, wenn der Wasserstand in der Oder bey dem Koblauer Wehre drey, und bey dem Pudlauer Wehre dritthalb Fuß n. ö. Maßes über den Sattel oder Schweller derselben beträgt.

§. 4.

Damit sich die Flößer oder sonstigen Frächter vor Passirung des Wehres bey Koblau und bey Pudlau von dem in dem vorgehenden §. festgesetzten Wasserstande gehörig unterrichten können, werden die Eigenthümer derselben verpflichtet werden, diesen festgesetzten Wasserstand durch einen bey den Wehren in einer Entfernung von zehn Klaftern niederösterreichischen Längenmaßes, oder fünf Ruthen preußischen Maßes oberhalb derselben an beyden Ufern eingeraumten, mit einer Eisenplatte beschlagenen Pfahl von einem Fuße im Quadratmaße zu bezeichnen, was nach erfolgter Ratificirung dieser Convention durch die beyderseitigen Kreisbehörden mittelst technischer Beamten, unter Zuziehung der Interessenten bewerkstelligt werden soll.

§. 5.

Ein jeder, welcher über eines dieser beyden Wehren, oder durch die Oderberger Brücke Holz zu flößen, oder andere Gegenstände zu verführen beabsichtiget, soll gehalten seyn, davon den Inhaber der Wehren und respective der gedachten Brücke, wo die Flößung oder Verführung geschehen soll, und zwar durch denjenigen, der die im Nachstehenden bestimmte Abgabe für ihn berichtigt, wenigstens zwey Stunden vorher Nachricht zu geben.

§. 6.

Das Flößen mit Matätschen auf dem in der Rede stehenden Theile des Oderflusses soll nur mit solchen Flößen gestattet werden, welche nicht aus mehr wie zwey Tafeln oder Gelenken, jede Tafel höchstens von siebenzig Fuß Länge und zwanzig Fuß Breite niederösterreichischen Maßes bestehen, wovon jede Tafel mindestens mit einem des Flößens kundigen Mann besetzt seyn muß. Tafeln von größerer Länge als die so eben bezeichnete, dürfen nur einzeln geflößt werden.

§. 7.

Das Herabflößen einzelner Stämme soll gar nicht gestattet seyn.

§. 8.

Jeder Eigenthümer oder Führer von Matätschen oder einzelnen Stämmen, mit welchen gegen die Vorschriften der §§. 5, 6 und 7 gehandelt wird, soll verpflichtet seyn, jedem Inhaber der besagten Wehren insbesondere, und den beyden Inhabern der Oderberger Brücke zusammen, wo die Flößung oder sonstige Verführung vor sich geht, eine Strafe von drey Gulden C. M. in kais. öster. Zwanzigkreuzer-Stücken, oder in k. preußischen Courantgelde von gleichem Werthe zu erlegen. Außerdem soll derselbe verpflichtet seyn, den Schaden zu ersetzen, welcher durch sein Flößen angerichtet wird.

§. 9.

Als Entgeld der Schäden, welche nicht vorsätzlich und nicht durch Übertretung der Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 angerichtet werden, und außerdem so unbedeutend sind, daß solche nicht mehr wie neun Gulden C. M. in kais. öster. Zwanzigkreuzer-Stücken oder in k. preußischem Courant-Gelde von gleichem Werthe betragen, sollen jeder der Besitzer der gedachten Wehren insbesondere, und die Inhaber der Oderberger Brücke zusammen, von jedem sowohl beladenen als unbeladenen Floße von einer Tafel, eine Abgabe von fünfzehn Kreuzer C. M. in kaiserl. öster. Zwanzigkreuzer-Stücken oder in k. preußischem Courant-Gelde von gleichem Werthe, folglich von einem Floße von zwey Tafeln das Doppelte zu erheben berechtigt seyn, welche Abgabe bey der Anmeldung der beabsichtigten Flößung, und zwar:

a) für das Dominium Schillersdorf hinsichtlich der Koblauer Wehre an dem in dem Dorfe Koblau von diesem Dominio bestellten Mann, ferners

b) für den Oderberger Müller hinsichtlich der Pudlauer Wehre ihm selbst, und

c) in Betreff der Oderberger Brücke an den von beyden Dominien Oderberg gemeinschaftlich bestellten Einnehmer zu entrichten seyn wird. Über die entrichtete Abgabe werden die Empfänger Bescheinigungen ausstellen.

§. 10.

Die Ansprüche, welche wegen einer bey der Holzflößung oder Verführung anderer Verkehrsartikel auf dieser Flußstrecke eingetretenen Beschädigung der vorbenannten Wehren und Brücke wechselseitig auf eine Entschädigung entstehen könnten, sind im Rechtswege, und zwar von den kais. österr. gegen königl. preußische Unterthanen bey dem von der königl. preußischen Regierung für derley Fälle permanent bestimmten königl. Land- und Stadtgerichte zu Ratibor, von den königl. preußischen gegen kaiserl. österreichische Unterthanen aber bey dem von der kaiserl. österr. Regierung als permanent bestimmten herzoglichen Landrechte zu Teschen dergestalt geltend zu machen, daß von diesen beyderseitigen Gerichtsbehörden nach Eingang der dießfälligen Entschädigungsklage vor Allem, und schleunigst mit Zuziehung der Partheyen, oder ihrer Bevollmächtigten, und der von ihnen vorgeschlagenen Sachverständigen der Augenschein eingenommen, und der Umfang der Beschädigung constatirt, auch falls der Richter findet, daß eine Beschädigung vorgefallen und die Schadenersatzverbindlichkeit vorhanden sey, und beyde Theile über das Quantum nicht zu vereinigen sind, durch ein Resolut vorläufig der Betrag des Schadenersatzes festgesetzt, und dieser bey Vermeidung der Execution gerichtlich deponirt werden müsse, der Entschädigungsproceß aber weiter nach den in dem respectiven Staate in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften durchzuführen sey.

§. 11.

Das, was hinsichtlich der Beschädigungen und Schadenersatzleistungen in Betreff der Wehren und der Oberberger Brücke in den beyden vorhergehenden §§. 9 und 10 bisher festgesetzt wurde, soll auch hinsichtlich der beyderseitigen Uferbauwerke zu gelten haben, und vollkommene Anwendung finden.

§. 12.

Da die beyderseitigen höchsten Regierungen darüber einverstanden sind, daß es für jetzt der Anlegung von Schiffszügen oder

Schleußen bey den Wehren zu Koblau und zu Pudlau noch nicht bedarf, weil die Flößerey und der Schifffahrtsbetrieb auf dem in der Frage begriffenen Theile des Oderflusses noch nicht von großem Belange ist; so wird die Anlegung von Schiffszügen (Schleußen) bey den gedachten Wehren den Interessenten bloß vorbehalten, und für den Fall der Anlegung eines solchen Schiffszuges (Schleuße) festgesetzt, daß die im §. 9 erwähnte Abgabe bey demjenigen Wehre wegfallen soll, bey welchem ein Schiffszug oder Schleuße angelegt wird, indem die Erhebung dieser Abgabe den gedachten Wehrinhabern ausdrücklich nur mit diesem Vorbehalte bewilligt werden kann. Dagegen soll, wenn ein Schiffszug oder Schleuße bey einem Wehre angelegt werden würde, derjenige, auf dessen Kosten dieß geschieht, berechtigt seyn, zum Ersatz der etwaigen nicht bedeutenden unvorsätzlichen Beschädigungen das Doppelte der im §. 9 festgesetzten Abgabe zu erheben.

§. 13.

Übrigens wird festgesetzt, daß die kaiserl. österr. und die königl. preußischen Staatsunterthanen angewiesen werden sollen, mit den Matätschen oder anderen Fahrzeugen nur an den Ufern desjenigen Gebiethes zu landen, an welchem sie geladen haben.

§. 14.

Endlich wird bestimmt, daß, wenn die Eigenthümer oder Führer der Matätschen oder anderer Fahrzeuge durch irgend einen Unfall genöthigt werden sollten, an den Ufern des anderen Staates anzulegen, dieselben sich bey dem nächsten Zollamte dieses Staates zu melden haben, und zwar ohne Verzug nach geschehener Landung, wo sodann das Zollamt hinsichtlich der Ladungen nach den Gesetzen des Staates, welchem es angehört, verfahren wird.

Oderberg am 6. August 1839.

Anton Aloys Edler von Gläßer,
k. k. m. schl. Gubernialrath und Teschner Kreishauptmann.

v. Wrochem,
Kreisdeputirter u. Verweser des Landrathamtes Ratiborer Kreises.

Vorstehende Convention wird kraft seines aufhabenden Amtes genehmiget; von Sr. k. k. apost. Majestät geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler.

Wien den 14. Februar 1840.

Metternich.

Nr. 28.

Hofkanzley = Präsidial = Decret vom 24. Februar 1840, an sämmtliche Länderchefs.

Rechtzeitiges Einschreiten um die a. h. Bewilligung zur Abhaltung von Bällen und anderen öffentlichen Belustigungen, wenn selbe mit Lotterien und Gewinnstausspielungen mit Nachsicht der Taxen verbunden werden wollen.

Da Se. k. k. Majestät aus Anlaß eines speciellen Falles mit allerhöchster Entschließung vom 22. Februar 1840 zu befehlen geruhten, daß Einschreiten um die allergnädigste Gestattung von Bällen, oder anderen öffentlichen Belustigungen zu wohlthätigen Zwecken, wenn solche mit Lotterien und Gewinnstausspielungen mit Nachsicht der Lottotaxen verbunden werden wollen, zu rechten Zeit, also frühzeitig genug, eingebracht werden sollen, damit um die allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät bey Zeiten angesucht, und abgewartet werden kann, so wollen die Herren Länderchefs hiernach die untergeordneten Länderstellen anweisen. Um so weniger dürfen aber, bevor die Eröffnung der erfolgten allergnädigsten Gewährung des Einschreitens dem Landeschef nicht zugekommen ist, öffentliche Ankündigungen zu derselben veranlaßt, oder wohl gar der Ball selbst abgehalten werden.

Nr. 29.

Hofkammer = Decret vom 26. Februar 1840, an sämmtliche Cameral = Gefällenverwaltungen und Cameral = Magistrate.

Bestimmungen bezüglich der Berechnung des Ausgangs- oder Durchfuhrszolles mit Rücksicht auf die Tara der Behältnisse.

Um in den Fällen, in denen der Ausgangs- oder Durchfuhrszoll nach dem Rohgewichte zu berechnen ist, und sich in einem

Packe oder Behältnisse zwey oder mehrere mit verschiedenen Gebührenbeträgen belegte Waarengattungen befinden, Übereinstimmung und möglichste Einfachheit in dem Verfahren zu erzielen, wird festgesetzt, daß die Tara des ganzen Packes oder Behältnisses dem Reingewichte derjenigen Waarengattung, von der verhältnißmäßig die größte Gewichtsmenge in dem Packe oder Behältnisse vorhanden ist, hinzuzuschlagen, und von diesem Gesammtgewichte die Gebühr für die bemerkte Waarengattung, für die übrigen Waaren hingegen nach dem Reingewichte zu berechnen ist. Wäre das Gewicht aller einzelnen in dem Packe oder Behältnisse enthaltenen Waaren gleich, so soll die Tara unter dieselben gleich vertheilt, und dem Gewichte jeder Waare der entsprechende Theil der Tara zugeschlagen werden.

Würde endlich ein Pack oder Behältniß drey oder mehrere mit verschiedenen Gebührensätzen belegte Waarengattungen enthalten, und wäre der größere Theil des Gesammtgewichtes in zwey oder mehrere Waaren, deren Gewicht unter sich gleich wäre, vorhanden, z. B. wenn in einem Packe vier Waarengattungen, und zwar: zwey, jede mit 50 Pf., eine mit 10 und die vierte mit 5 Pf. gefunden werden, so ist die Tara dem Gewichte der den größeren Theil des Gesammtgewichtes ausmachenden Waaren hinzuzuschlagen, und unter dieselben gleich zu vertheilen, daher in dem bemerkten Beyspiele die Tara zur Hälfte dem Gewichte jeder der ersterwähnten zwey Waarengattungen hinzuzurechnen, und hiernach die Gebühr zu berechnen.

Nr. 30.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht im Küstenlande am 18., in Mähren und Schlesien am 24., in Oesterr. ob der Enns am 27., in Steyermark am 30. März, in Illyrien am 2., in Tyrol am 6. April 1840.

Vermögensfreyzügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg einer Seits, und dem österreichischen Staate anderer Seits.

Der Landesstelle wird die nachstehende, mit allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1840 genehmigte Erklärung *), welche am 7. Februar 1840 über die Einführung der gegenseitigen Vermögensfreyzügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg einer Seits, und dem österreichischen Staate anderer Seits bezüglich ihrer Unterthanen ausgefertigt, und am 8. desselben Monaths gegen eine ganz gleichlautende Erklärung des königlich niederländischen Ministeriums ddo. Haag den 13. Januar 1840 ausgewechselt wurde, mit dem Auftrage zugestellt, dieselbe ordnungsmäßig kundzumachen.

*) Erklärung.

Da Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen rc., und Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, rc. Sich in der Absicht vereinigt haben, die gegenseitige Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben (**gabella haereditaria census emigrationis**) zwischen Ihren respectiven Staaten und Unterthanen durch formelle Stipulationen festzusetzen, so wurde der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler ermächtigt, Namens Sr. k. k. apostol. Majestät nachstehende Erklärung auszustellen, um ge-

gen eine gleichlautende Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande ausgewechselt zu werden.

1. Es soll bey der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letztern in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder aus irgend einem andern Titel Statt finden, keinerley Abschoßgebühr oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bey dergleichen Vermögensübertragungen betheiligten Personen keiner anderen Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes, oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in Ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

2. Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschoßgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen, diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den andern exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtigt seyn, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selbem bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Übereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bey Exportation von den ihrer

Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern oder Effecten nichts ändern soll.

Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugsteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet.

3. Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. k. k. apost. Majestät und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärpflichtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Übereinkunft in voller Gültigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beyden Regierungen durch gegenwärtige Übereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn.

4. Vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande soll selbe in Kraft und Wirksamkeit treten, ihre Bekanntmachung unverzüglich eingeleitet und auf deren genauen Vollzug gehalten werden.

Zu Bekräftigung dessen haben wir Hof- und Staatskanzler Sr. k. k. apost. Majestät gegenwärtige Urkunde unterzeichnet und mit dem Siegel der geheimen Hof- und Staatskanzley versehen lassen.

So geschehen Wien den 7. Februar 1840.

(L.S.) Fürst von Metternich.

Nr. 31.

Hofkanzley = Decret vom 27. Februar 1840, an die k. k. Cameral=Gefällenverwaltung in Nieder=österreich und in Böhmen.

Einfuhrszoll=Bemessung für Indigo im flüssigen Zustande.

Man findet es nicht angemessen, für den Indigo, welcher im flüssigen Zustande eingeführt wird, einen besondern, seinem geringeren Werthe entsprechenden Zollsatz festzusetzen, sondern es ist für diese Waare der in dem Tarife festgesetzte Zoll von 7 fl. 30 kr. für den Centner einzuheben, ohne Rücksicht, ob dieselbe im flüssigen oder festen Zustande vorkomme.

Nr. 32.

Hofkanzley = Decret vom 28. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey den Dampfmaschinen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 8. Februar 1840 die Herabsetzung des bey den Proben der Locomotiv=Dampfkessel in Folge der mit Hofkanzley=Decret vom 30. März 1831 *) bekannt gemachten allgemeinen Vorschriften zur Verhüthung der Gefahren bey Anwendung der Dampfmaschinen bisher gleichfalls angewandten dreyfachen Druckes auf eine zweyfache Belastung unter folgenden Vorsichtsmaßregeln allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1) Nachdem von der betreffenden Eisenbahn=Direction oder von den Eigenthümern der Locomotive die höchste Dampfspannung angegeben worden ist, welche jedesmal im Kessel Statt finden soll, müssen die vorhandenen, zum Nieder=

*) Siehe den LVII. Band dieser Gesetzs. Seite 87. Nr. 35.

drücken oder gleichsam zur Belastung der Sicherheitsventile dienenden Federn und Federwagen so eingerichtet werden, daß sie mit Rücksicht auf den ohnehin vorhandenen Druck der Atmosphäre keinen dieses Maximum übersteigenden Druck auf die Sicherheitsventile gestatten. Soll also z. B. der Dampf im Kessel beym Gebrauche der Locomotive höchstens und niemals mehr als 50 Pfund über den gewöhnlichen Luftdruck auf jeden Quadratzoll betragen, so dürfen auch die Federn, welche entweder unmittelbar oder mittelst eines Hebels auf die Sicherheitsventile drücken, keinen größeren Druck oder keine größere Spannung gestatten, als daß auf jeden Quadratzoll des betreffenden Ventils ein directer Druck von höchstens 50 Pfund entfällt, indem ohnehin noch außerdem der Druck der Atmosphäre vorhanden ist. Bey der auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmenden Probe ist dann das eine Ventil zu befestigen, dagegen das andere so zu belassen, daß ohne Rücksicht auf den Druck der Atmosphäre für jeden Quadratzoll ein Druck von zweymal 50 oder von 100 Pfund entfällt.

2) Bleibt der Eigenthümer oder die betreffende Eisenbahn-Direction dafür strenge verantwortlich, daß weder in den bey der Probe vorhanden gewesenen Hebeln noch Federwagen u. dgl. irgend eine Änderung vorgenommen werde, wodurch es dem Maschinenführer jemals möglich werde, den Dampf im Kessel höher zu spannen, als bey der Probe angegeben und wofür die Kesselprobe vorgenommen wurde.

3) Eben so wird es den Eigenthümern oder der betreffenden Eisenbahn-Direction zur Pflicht gemacht, als Maschinenführer nur solche Individuen zu verwenden, welche nicht bloß durch die hierzu nöthigen Kenntnisse, sondern auch durch ein solides, besonnenes und Zutrauen erweckendes Betragen in jeder Hinsicht volle Beruhigung gewähren, so wie sie auch streng verpflichtet ist, auf jeden Kessel besonders in Beziehung auf seine durch den längern Gebrauch

erfolgte Benützung ein wachsames Auge zu haben, und alles aufzubiethen, was zur Hintanhaltung von Unglücksfällen die aus einer durch zu lange fortgesetzten Gebrauch erfolgten Beschädigung oder Schwächung des Kessels möglicherweise entstehen könnten, beyzutragen vermag.

Nr. 33.

Hofkammer-Decret vom 1. März 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

Erleichterung der Buchhändler im gebührenfreyen Zurückbezuge ihrer in das Ausland versendeten Druckwerke.

Zur Erleichterung des Buchhandels gestattet man nachträglich zu der Verordnung vom 22. December 1831*), daß zum Behufe des gebührenfreyen Zurückbezuges inländischer in das Ausland versendeter Druckwerke nicht mehr die Nachweisung des Titels und der Anzahl der ausgeführten Exemplare zu fordern ist. Es genügt für diesen Zweck, daß das Bücher-Revisionsamt, oder die Behörde, welche die Geschäfte desselben versieht, die ämtliche Bestätigung über die inländische Eigenschaft der zurückgelangten Druckwerke ertheile und das Gewicht der letzteren nicht größer als jenes, das die beygebrachten Ausgangsbolleten ausweisen, sey.

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 22. December 1831.

Zur Erleichterung des inländischen Buchhandels hat man beschlossen, die im Inlande aufgelegten Bücher, welche in das Ausland versendet, hier jedoch nicht veräußert werden, und unabgesetzt zurückgehen, bey der Rückkehr in das Inland von dem Einfuhrszolle zu befreyen.

Diese Begünstigung hat jedoch nur dann einzutreten, wenn sowohl bey der Ausfuhr als der Rückeinfuhr die Declaration nicht bloß über das Gewicht, sondern auch über die Titel und

die Anzahl der aus- und zurück eingeführten inländischen Exemplare abgegeben worden ist, daher auch die Bolleten in Übereinstimmung hiermit auszufertigen sind, wenn ferner bey der Einfuhr die Ausfuhrszollbollete vorgewiesen wird, und bey der Vergleichung die Rücksendung nicht etwa größer, als die betreffende Ausfuhr sich darstellt, und endlich von Seite des Bücher-Revisionsamtes oder der politischen Behörde, welche die Geschäfte desselben versieht, der Umstand bestätiget wird, daß die Bücher, rücksichtlich deren die Befreyung vom Einfuhrszolle Statt finden soll, wirklich inländische sind.

Nr. 34.

Hofkammer-Decret vom 2. März 1840, an sämmtliche Landesstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 3., in Oestr. ob der Enns am 6., in Steyermark am 8., in Mähren und Schlesien, im Küstenlande am 9., in Tyrol am 13., in Galizien am 16. März 1840.

Behandlung der am 2. März 1840 in der Serie 382 verlosten vierpercentigen Ärarial-Obligationen der Stände von Österreich ob der Enns.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. März 1840 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. März 1840 in der Serie 382 verlosten vierpercentigen Ärarial-Obligationen der Stände von Österreich ob der Enns, Nummer 4070 bis einschließig Nummer 15,972, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 35.

Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 3. März 1840, an das k. k. böhmische Gubernium und das Berggericht in Leoben.

Bestimmungen in Betreff der Frohnfreyheit der Quecksilberbergwerke.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage in Betreff der Frohnfreyheit der Quecksilberbergwerke findet die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu bestimmen, daß es bey der mit dem Hofdecrete vom 2. December 1785 für alle Quecksilberbergbaue ausgesprochenen zehnjährigen Frohnfreyheit, vom Anfange des Bergbaues zu rechnen, auch für die Zukunft bey jenen Werken, von denen der Landesfürst den Bergzehent zu beziehen hätte, sein Verbleiben habe; übrigens aber soll der freye Verkauf der Quecksilbererzeugnisse gestattet seyn.

Nr. 36.

Hofkanzley-Decret vom 5. März 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Abänderung des Dispensatoriums für einige kleinere öffentliche Landapotheken.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Antrags wegen Abänderung des Dispensatoriums für einige kleinere öffentliche Landapotheken findet man der Landesstelle aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß die, die öffentlichen Apotheken-Visitationen besorgenden Ärzte, in den jährlich hierüber zu erstattenden Sanitätsberichten, ihre Wahrnehmungen ersichtlich machen, ob und welche in dem dermaligen Dispensatorium enthaltenen **Simplicia, Composita** oder **Praeparata** keinen Absatz finden, und sich somit als überflüssig zeigen, und welche andere allenfalls dafür substituirt werden sollten, in welchem Falle sodann Bericht hieher zu erstatten seyn wird, um hieraus sodann die erforderlichen

Materialien zur zeitgemäßen allfälligen Abänderung des bestehenden Dispensatoriums sich verschaffen zu können.

Nr. 37.

Hofkanzley=Decret vom 10. März 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Vorzugsweise Berücksichtigung ehemaliger Pensionäre des Thierarzney=Institutes bey öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1840 den Behörden zur Pflicht zu machen geruhet, besondern Bedacht darauf zu nehmen, daß ehemalige brave Pensionäre des Thierarzney=Instituts bey öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern caeteris paribus vorzugsweise berücksichtigt werden.

Hievon wird die Landesstelle mit Beziehung auf die in dieser Rücksicht unterm 7. Januar 1830 *) erlassene Verordnung zur Nachachtung verständigt.

Nr. 38.

Hofkanzley=Decret vom 10. März 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol. Kundgemacht in Nied. Oest. am 20., in Oest. ob der Enns am 23. März 1840.

Nachträgliche allerhöchste Bestimmungen für die Landtafel und Grundbücher.

Bezüglich der Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804, Z. 652, und der Hofdecrete vom 21. Junius 1805, Z. 734, und 16. April 1830, Z. 2459, der Justizsammlung wird in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. Februar 1840 für die Landtafel und Grundbücher Folgendes bestimmt:

1. Die Anordnung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar

---

*) Siehe den LVI. Band dieser Gesetzs. S. 6. Nr. 5.

1804, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

2. Alle an die zweyte oder dritte Instanz gerichteten Recurse sowohl wider abschlägige als auch wider bewilligende Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung oder über die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Executionsgesuche ohne Unterschied sind innerhalb vierzehn Tage nach dem Tage der Zustellung des Bescheids bey dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

3. Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bey der Realinstanz, sondern bey einem andern Gerichte angebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Realinstanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden.

   In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Realinstanz gelangt.

4. Im Übrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften wie bisher zu beobachten.

Nr. 39.

Hofkanzley-Decret vom 14. März 1840, an die Länderstellen von Tyrol, Böhmen und Oest. ob der Enns.

Bestimmungen hinsichtlich des Gränzverkehrs in Gewerbssachen mit dem Königreiche Bayern.

Hinsichtlich des Gränzverkehrs in Gewerbssachen mit dem Königreiche Bayern wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes bedeutet:

Gewerbsbefugnisse für Polizeygewerbe werden für bestimmte Gemeinden oder Bezirke innerhalb ihrer Gränzen ertheilt, woraus folgt, daß kein Gewerbsmann befugt ist, außer seiner Gemeinde oder außer seinem Districte eine eigene Werkstätte aufzuschlagen, ein Gewölbe zu eröffnen, oder sonst einen Ort zu bestimmen, wo er Bestellungen in seinem Gewerbe übernimmt.

Dagegen unterliegt es nach den bestehenden Directiven sowohl hinsichtlich der Polizey- als der Commerzialgewerbe keinem Anstande, daß es einem befugten Gewerbsmanne gesetzlich freysteht, in dem Standorte seines Gewerbsbetriebes Bestellungen aus anderen Bezirken zu übernehmen, für Kundschaften anderer Bezirke zu arbeiten, oder auf Verlangen solcher Kundschaften sich selbst in den fremden Bezirk zur Verrichtung einer bestellten Arbeit zeitweilig zu verfügen.

Eben so unterliegt es auch keinem Bedenken, Unterthanen eines auswärtigen Staates ein gleiches Zugeständniß einzuräumen, insofern bey derley Arbeitsbestellungen im Auslande, oder deren Verfertigung durch Ausländer im Inlande die bestehenden Polizey-, Zoll- und Erwerbsteuervorschriften gehörig beobachtet werden, und die Regierung des fremden Staates ein gleiches Benehmen den österreichischen Gewerbsunternehmern gegenüber eintreten läßt.

Nr. 40.

Hofkammer-Decret vom 16. März 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen.

Zollbehandlung der Rasiermesser-Streicher.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hinsichtlich der Zollbehandlung von Rasiermesser-Streichern wird eröffnet, daß Rasiermesser-Streicher, wovon der Hauptbestandtheil der Arbeit als Drechslerarbeit erscheint, bey der Einfuhr aus dem Auslande als Drechslerwaaren zu betrachten, und nach den für diese letzteren bestehenden Zollbestimmungen zu behandeln sind.

Hiebey wird bemerkt, daß jener Bestandtheil, woran die

Rasiermesser gestrichen oder abgezogen werden, nicht als der Gegenstand eines Einfuhrverbothes anzusehen ist.

Nr. 41.

Hofkanzley-Decret vom 16. März 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen über die Aufnahme unentgeltlicher Kanzley-Accessisten bey den Justizbehörden.

Se. k. k. Majestät haben, um für diejenigen, welche eine besoldete Anstellung in Kanzleyen und Registraturen landesfürstlicher reiner Justizbehörden zu erlangen wünschen, die Gelegenheit offen zu halten, sich für diese Dienstkategorien auszubilden, und ihre Brauchbarkeit zu bewähren, durch allerhöchste Entschließung vom 30. November 1839 die Aufnahme und Beybehaltung unentgeltlicher Kanzley-Accessisten bey den landesfürstlichen Justizbehörden noch ferner unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten geruhet:

1) Die Bewerber um diese Stellen müssen das 18te Lebensjahr vollendet, und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2) Ihre Sitten und Lebenswandel müssen in jeder Beziehung tadellos seyn.

3) Sie müssen die vier Grammaticalclassen, oder die Realschule mit gutem Erfolge vollendet haben; daher die Schüler, von welch immer für einem Zweige der Technik in dem polytechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzleypraxis geeignet sind, sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben. Die Realschule zu Triest ist auch ohne den höhern nautischen, commerziellen und architektonischen Curs jener zu Wien gleichzuhalten.

Die Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter-Militär-Akademie müssen sich über die Vollendung des dritten Curses in

jeder Akademie ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzleypraxis fähig zu seyn. In Galizien können jedoch nur diejenigen, welche die vier Grammaticalclassen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, zu Accessisten aufgenommen werden.

4) Die Bewerber haben zu beweisen, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts-Erklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert wird, muß dargethan werden, daß diese Person unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

5) Unter Vorlegung des Ausweises über alle vorerwähnten Erfordernisse hat der Bewerber bey der Behörde, wo er eine Accessistenstelle zu erlangen wünscht, die Zulassung zur vorläufigen provisorischen Dienstleistung in der Dauer von sechs Monathen anzusuchen.

6) Wenn die Behörde die vorgelegten Ausweise genügend findet, und die Zahl der vorhandenen Accessisten nicht schon die Hälfte der Zahl der systemisirten besoldeten Kanzellisten, oder bey ungleicher Zahl die größere Hälfte derselben erreicht hat, hat dieselbe den Bittsteller einer Prüfung im Schreiben des mündlich Vorgesagten, und im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und zwar nebst der Geschäftssprache in jener, deren Kenntniß sonst im Allgemeinen bey der Behörde erforderlich ist, zu unterziehen, und mit gehöriger Berücksichtigung des Resultates dieser Prüfung in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Handschrift und die Regelmäßigkeit der Schreibart, das Gesuch mit dem Prüfungsoperate dem Appellationsgerichte, welches über die probeweise Aufnahme eines Individuums zum Accessisten zu entscheiden hat, gutächtlich vorzulegen; und

wenn diese Entscheidung dahin erfolgt, daß der Bittsteller zur probeweisen Verwendung zugelassen werde, ist der Bittsteller gegen an Eidesstatt abzugebende Angelobung der Verschwiegenheit zur probeweisen Dienstleistung zuzulassen, und in dieser, insoferne es ohne Gefährde der guten Geschäftsbesorgung geschehen kann, so vielseitig zu beschäftigen, daß man hierdurch zu einer richtigen und erschöpfenden Würdigung seiner Brauchbarkeit gelange.

7) Nach Verlauf der sechsmonathlichen Probezeit, welche von den Unterbehörden eigenmächtig nicht verlängert werden darf, sind unverweilt von den Behörden erster Instanz im Wege des vorgesetzten Appellationsgerichtes, und von diesem wegen seiner eigenen Accessisten, unmittelbar die Anträge auf Zurückweisung des Bewerbers, oder um dessen definitive Ernennung zum unentgeltlichen Accessisten, der obersten Justizstelle vorzulegen, welche hierüber zu entscheiden hat.

8) Die Accessisten unter sich haben keinen Rang, und es wird über ihre Beförderung nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

9) In jedem Jahre haben die Justizbehörden erster und zweyter Instanz bey Vorlegung ihrer Geschäftsausweise in einem besondern Ausweise die Dienstleistung ihrer Accessisten in Hinsicht auf Kenntniß, Fähigkeit und Verwendung, dann wie sich ihre Moralität und Lebenswandel darstellt, genau und mit Beyfügung des Gutachtens anzugeben, ob sie die bey ihrer Aufnahme erregte Hoffnung, brauchbare Kanzleybeamte zu werden, bestätigen, damit, wenn diese Hoffnung wegen Nachlässigkeit, oder wahrgenommenen Mangels der nöthigen Fähigkeit, oder wegen schlechter Aufführung verschwindet, ihre Entlassung verfügt werde, welche unter diesen Umständen bevorstehende Verfügung ihnen bey ihrer Aufnahme und vor ihrer Beeidigung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen ist.

10) In Beziehung auf die pensionirten Officiere wird in

Rücksicht der ihnen zum Behufe der Ausbildung für den Civildienst durch besondere Anordnungen gestatteten Verwendung in den Kanzleyen der Gerichtsbehörden durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert.

Nr. 42.

Hofkanzley-Decret vom 20. März 1840, an ämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

In den ämtlichen, die Fuhrwesens-Mannschaft betreffenden Verhandlungen soll sich nicht mehr der Benennung „Fuhrwesens-Knechte," sondern der von „Fuhrwesens-Gemeinen" bedient werden.

Nach einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes soll der Fall nicht selten eintreten, daß sich in ämtlichen, die Fuhrwesens-Mannschaft betreffenden Verhandlungen der Benennung „Fuhrwesens-Knechte" von den Civilbehörden bedient wird; eine Benennung, die für Soldaten, als welche doch die Fuhrwesens-Mannschaft mit Rücksicht auf die nämliche Verpflichtung, vor dem Feinde zu dienen, angesehen werden muß, nicht paßt.

Da seit Jahren her diese aus alten Zeiten herrührende Benennung in der Militär-Correspondenz nicht mehr in Übung ist, und die gemeine Fuhrwesens-Mannschaft gleich andern Soldaten sowohl in den Standesacten, als auch von den vorgesetzten Militärbehörden und selbst von Sr. Majestät als Gemeine behandelt und benannt wird, so wird über Ansuchen des k. k. Hofkriegsrathes zur künftigen Vermeidung von Inconvenienzen, die Landesstelle hiermit beauftragt, die unterstehenden politischen Behörden und Obrigkeiten anzuweisen, in ihren Amtshandlungen sich nicht mehr des Ausdruckes „Fuhrwesens-Knechte," sondern der Benennung „Fuhrwesens-Gemeine" zu bedienen.

Nr. 43.

Hofkammer=Decret vom 24. März 1840, an sämmtliche Cameral=Gefällenverwaltungen.

Erforderniß der Bewilligung zur Ausübung des Salzhandels im Gränzbezirke außer den Städten und Märkten.

Die Bestimmungen des §. 353 der Zoll= und Staats=Monopolsordnung, nach welchem zur Ausübung des Salzhandels im Gränzbezirke außer den Städten und Märkten die vorläufige Einhohlung der obrigkeitlichen, von der leitenden Cameral=Gefällenbezirksverwaltung zu bestätigenden Bewilligung zur Bedingung gemacht wird, ist aufrecht zu erhalten. Diese Bewilligung ist jedoch stempelfrey zu ertheilen, und dafür auch keine wie immer geartete Gebühr abzufordern.

Nr. 44.

Hofkanzley=Decret vom 26. März 1840, an sämmtliche Länderpräsidien.

Behandlung königl. preußischer Unterthanen und Handwerksgesellen in Ansehung der Pässe und Wanderbücher.

Auf die Verwendung der k. k. geheimen Hof= und Staatskanzley hat die königl. preußische Regierung ihren Behörden zur Pflicht gemacht, in Zukunft

a) kaiserl. österreichischen Unterthanen nur dann Pässe zu ertheilen, wenn dringende Nothwendigkeit vorhanden und Gefahr im Verzuge ist; in allen übrigen Fällen aber selbe an die k. k. Gesandtschaft in Berlin zu verweisen;

b) jeden k. k. Unterthan, welcher von dem in seinem heimathlichen Reisepasse angedeuteten Ziele seiner Reise, oder von der in demselben vorgezeichneten Reiseroute abzuweichen wünscht, soferne die letztere außer dem preußischen Gebiethe liegt, anzuweisen, sich um die Bewilligung bey der k. k. Gesandtschaft in Berlin zu bewerben. Mit Beziehung auf diese Verfügung des königl. preußischen

Ministeriums hat nun die hiesige königl. preußische Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung das Ansinnen gestellt, es möchten sämmtliche, bey dem Paßwesen betheiligte k. k. Behörden, so wie auch die Magistrate und Herrschafts-Ämter angewiesen werden, königl. preußischen Unterthanen, insbesondere wandernden Handwerksgesellen, welche zum Reisen und zum Aufenthalte im Auslande nicht von ihrer Regierung legitimirt sind, keine Wanderbücher oder Pässe zur Fortsetzung ihres Aufenthaltes im Auslande auszufertigen, sondern dieselben, mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen ihnen bis zur Beybringung vorschriftmäßiger Reisedocumente Interimspässe zu ertheilen wären, an ihre Heimathsbehörde zu verweisen.

Nr. 45.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1840, an das küstenländische Gubernium.

Bestimmung der Diäten-Classen für städtische Ärzte und Wundärzte.

Im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer wird der Landesstelle erinnert, daß dem städtischen ärztlichen Personale die Xte und den städtischen Wundärzten ohne Unterschied des Domicils und des Fonds, aus welchem die Diäten anzuweisen kommen, die XIIte Diäten-Classe zustehen.

Nr. 46.

Hofkanzley-Decret vom 27. März 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Auslagenbestreitung in Fällen der Beyziehung von Militärcommanden zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civilpersonen.

In Folge der, aus Anlaß eines speciell vorgekommenen Falles in Anregung gebrachten Frage, „welcher Fond überhaupt zur Tragung der durch Beyziehung von Militärcommanden

zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civilpersonen, nach dem Militär-Ökonomiesysteme sich ergebenden Auslagen für Vorspann, Schlafgeld rc. rc. berufen sey," — ist von der vereinigten Hofkanzley, dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer der Grundsatz ausgesprochen worden, daß diese Auslagen von dem Militärärar zu tragen seyen.

Nr. 47.

Verordnung und Kundmachung der niederösterr. Landesregierung vom 28. März 1840.

Bekanntgebung der Modalitäten, unter welchen die Herstellung runder, enger Rauchschlünde bey neuen Bauten oder bey bedeutenden Bauveränderungen in alten Gebäuden für die Haupt- und Residenzstadt Wien gestattet wird.

Die für die Haupt- und Residenzstadt Wien bestehende Bauordnung vom 13. December 1829 enthält in dem §. 16 Lit. c die Bestimmung, daß bey neuen Bauten, so wie bey bedeutenden Bauveränderungen, die zur Beheizung bestimmten Theile eines Hauses mit eigenen schliefbaren Rauchfängen versehen werden sollen, welche im inwendigen Lichte wenigstens 18 Zoll weit aus Mauerwerk von einem halben Schuh dick aufgeführt, und wenigstens 4 Schuh über das Dach erhöht seyn müssen.

Auf Versuche gegründete Erfahrungen haben zu der Überzeugung geführt, daß der Vortheil der Feuersicherheit, welchen schliefbare Rauchfänge gewähren, durch engere gehörig construirte und rund geformte Rauchschlünde eben so erreichbar ist, während diese letztere Gattung Rauchfänge so viele Vorzüge hat, daß sie den schliefbaren, gegenwärtig in Ausübung stehenden Rauchfängen den Rang abgewinnt.

Als solche Vorzüge können nach den gemachten Erfahrungen bezeichnet werden: das Vermeiden des starken Rauchens in den Wohnungen, die Verhinderung des Ansetzens von Glanzruß, das leichtere Reinigen derselben vom staubigen Ruß, ohne dabey das Innere der Wohnungen zu verunreinigen, ferner die Zulaf-

fung einer zweckmäßigeren inneren Eintheilung der Gebäude, theils dadurch, daß die durch die schliefbaren Rauchfänge oft gebothenen Zulagen oder Vorgelege, die jede Wohnung verunstalten, und so manchen Übelstand herbeyführen, durchaus wegfallen, theils aber dadurch, daß die Mittelmauern in Gebäuden, durch welche die Rauchröhren geführt werden müssen, eine weit geringere Stärke benöthigen, somit Raum gewonnen, und zugleich die Auslagen für den Bau vermindert werden.

Damit nun an dieser Verbesserung im Baufache, die sich als solche schon mehrfältig bewährt hat, und mit der sich so wesentliche Vortheile für das Interesse der Privaten erreichen lassen, Jedermann Theil nehmen könne, wird mit Genehmigung der k. k. vereinigten Hofkanzley die Anwendung nnd Herstellung enger Rauchfänge unter den weiter unten bezeichnet werdenden Modalitäten gestattet, jedoch ausdrücklich erklärt, daß es nicht in der Absicht liege, die Anwendung dieser neuen Gattung Rauchfänge ausschließend vorzuschreiben; es bleibt daher den Bauführern noch immer freygestellt, bey Erbauung neuer Gebäude oder bey bedeutenden Umstaltungen alter Gebäude entweder 18 Zoll im innern Licht haltende schliefbare Rauchfänge, wie sie bis nun gesetzlich vorgeschrieben waren, herzustellen, oder aber enge Rauchröhren anzubringen.

Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Vorschriften ertheilt:

Erstens. Der Bau enger Rauchfänge, oder die Umstaltung schon bestehender schliefbarer Rauchfänge in enge Rauchschlünde, darf bey solchen Bauten, zu deren Ausführung der Consens der politischen Landesstelle nothwendig ist, nur mit Bewilligung dieser Letzteren; bey Bauten aber, die dem ortsobrigkeitlichen Wirkungskreise zugewiesen sind, nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.

Zweytens. Als Grundsatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird festgestellt, daß sich dieselben für offene Herdfeuerungen nicht eignen, somit nur dort anwendbar

sind, wo eine geschlossene Feuerung angelegt werden soll; daß weiters in der Regel jede Beheizungsstelle der einzelnen Geschosse oder Stockwerke immer ihre eigene Rauchröhre erhalten müsse, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung, noch auch die Verbindungen der Rauchfänge verschiedener Geschosse gestattet ist.

Drittens. Enge Rauchfänge sollen in der Regel, besonders bey ganz neuen Bauten, selbst wenn sie die Bestimmung nur für ein oder das andere der oberen Geschosse haben, jedes Mal vom Erdgeschosse aus ausgeführt werden.

Viertens. Die Form der Querdurchschnittsfläche dieser engen Rauchröhren muß kreisrund und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichst glatt hergestellt werde, damit sich der Ruß so wenig als möglich ansetzen könne.

Fünftens. Enge Rauchschlünde müssen gleich den schliefbaren Rauchschlünden aus feuersicherem Materiale gebaut, und so hoch über die Dachflächen aufgeführt werden, als dieß die Feuersicherheit erfordert.

Auch müssen diese Rauchschlünde möglich senkrecht seyn, und nur bey besonderen, im Baurisse ersichtlich zu machenden Umständen, ist eine Ziehung von höchstens sechzig Graden (mit der Horizontal-Linie) gestattet.

Diese Rauchfänge müssen unter den Dachböden von außen verworfen werden.

Sechstens. Der Durchmesser enger runder Rauchröhren für eine Heizung wird auf sechs Zoll im innern Lichte festgestellt, welches Maß nicht überschritten werden darf. Eine Überschreitung dieses Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem und dem nämlichen Heizungsverschluß stehende zwey oder mehrere Heizungen in Einen Rauchschlott münden sollen.

In einem solchen Falle ist eine angemessene Erweiterung der Durchschnittsfläche gestattet, und es hat diese dann acht Zoll im Durchmesser zu betragen.

Siebentens. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch

den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freystehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht genommen, somit diese mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden.

Es muß daher auch für die angemessene Feststellung der engen, über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhren durch eiserne Schließen, falls diese Art Versicherung für nothwendig erkannt werden sollte, Sorge getragen werden.

Achtens. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und über den obersten Dachboden behufs der Reinigung von staubartigem Ruße, der sich ansetzen könnte, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe versehen werden. Diese Öffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden doppelten, zum Sperren eingerichteten Thürchen, genau zu verschließen.

Diese Thürchen dürfen nie an solchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anstoßen. Diese Letzteren müssen in einem solchen Falle ausgewechselt werden.

Neuntens. Unter den Reinigungsthürchen ist auf dem Pflaster des Dachbodens eine Blechtafel von wenigstens vier Schuh im Gevierte anzubringen.

Zehntens. Die Reinigung dieser Röhren geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnittes der Röhren, indem diese Bürsten an einem Seile auf und nieder gezogen werden, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichtes vorläufig herunter gelassen worden.

Bey jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Enden genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Die Fegung dieser Rauchfänge haben, der vorwaltenden Feuerpolizeyrücksichten wegen, die hierzu berufenen Rauchfangkehrermeister, so wie dieß die Feuerlöschordnung hinsichtlich der schliefbaren Rauchfänge vorschreibt, durch ihre Gesellen ausschließend zu besorgen, und es werden daher auch die in dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen in Bezug auf die Zeit der

Fegung und die Person, durch welche sie zu bewirken ist, auch bey den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten.

Nr. 48.

Hofkammer=Decret vom 30. März 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Entscheidungsrecht bey Streitigkeiten zwischen zwey ausschließend Privilegirten hinsichtlich der Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs=Privilegiums.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist die Frage in Anregung gekommen, ob die Streitigkeiten zwischen zwey ausschließend Privilegirten über die Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungsprivilegiums vor den Civilrichter oder zur politischen Entscheidung gehören.

Nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. obersten Gerichtshofe wird im Einverständnisse mit demselben der Landesstelle Nachstehendes zur künftigen Nachachtung in dieser Beziehung eröffnet.

In dem §. 27 des allerhöchsten Privilegienpatents vom 31. März 1832 ist zwar von dem Falle, wenn nähmlich ein Streit über die Identität eines Privilegiums mit einem andern entsteht, nicht ausdrücklich erwähnt, insofern der bestimmte Ausdruck „Identität" in diesem §. nicht vorkommt, allein die Bestimmungen dieses §. in Verbindung mit den früheren §§. des Patents und in richtiger Anwendung auf die Natur eines aus der Identität entspringenden Streites weisen ganz klar nach, daß auch derley Streitigkeiten ausschließend nur dem Civilrichter zugewiesen seyn können; der §. 27 räumt nämlich das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, so wie über das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums dem Civilrichter ohne Ausnahme ein, der Streit möge wegen der Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen; die Ausübung eines Privilegiums, wenn gleich solches dem Ausübenden von der Behörde wirklich verliehen worden, ist aber unstreitig dann ein Eingriff und eine Verletzung eines andern Privilegirten, wenn die Objecte beyder Privilegien identisch sind.



Wenn nun der Civilrichter über die Existenz des Eingriffes und der Verletzung selbst zu entscheiden competent ist, so muß auch der Umstand, wodurch dieser Eingriff bedingt wird, nämlich hier die Identität der beyden Privilegienobjecte, der Beurtheilung desselben zugewiesen seyn.

Da nun der §. 21 lit. c ausdrücklich die daselbst bezeichnete Erlöschungsart von der Priorität und Identität abhängig macht, und die Entscheidung, ob ein Privilegium wegen Priorität, somit auch wegen der dabey zugleich unterwaltenden Identität rücksichtlich des später Privilegirten aufzuheben sey, nach §. 27 dem Civilrichter zugewiesen ist, so kann es auch im Zusammenhange der §§. 27, 21 und 26 keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Entscheidung über die Identität nach der gerichtsordnungsmäßigen Form dem Civilrichter zustehen müsse.

Hierbey versteht es sich jedoch von selbst, und muß sich stets gegenwärtig gehalten werden, daß in jedem Falle, wo ein ausschließendes Privilegium, wenn gleich von einem andern mit einem ausschließenden Privilegium Betheilten, jedoch nicht wegen Identität des Privilegienobjectes, sondern wegen Mangels der Neuheit der Erfindung, oder wegen Nichterfüllung der andern im §. 21 des allerhöchsten Privilegienpatentes sub a, b, d, e, f und g bezeichneten Bedingungen angefochten wird, die Amtshandlung und Entscheidung hierüber fortan der politischen Behörde vorbehalten bleibe.

Nr. 49.

Hofkammer-Decret vom 30. März, 1840 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen. Hofkanzley-Decret vom 30. April 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bey Anträgen auf Gnadengaben für Beamtenswaisen soll auch ein Zeugniß über das sittliche Wohlverhalten der zu betheilenden Person beygelegt werden.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 17. März 1840 haben Seine k. k. Majestät anzuordnen geruhet, es sey bey künf-

tigen Anträgen und Gnadengaben für Beamtenswaisen, welche das Normalalter überschritten haben, sich immer gegenwärtig zu halten, daß nebst dem Zeugnisse über die Erwerbsunfähigkeit auch jenes über das sittliche Wohlverhalten der zu betheilenden Person nicht fehlen soll.

Nr. 50.

Justiz-Hofdecret vom 30. März 1840, an die k. k. Appellationsgerichte in Niederösterreich, in Böhmen und in Mähren und Schlesien.

Versicherung der Capitalien der Mündel und Curanden auf die mit Demolirungsreversen belasteten Häuser.

Seine k. k. Majestät haben über erstatteten a. u. Vortrag durch a. h. Entschließung vom 21. März 1840 dem k. k. Appellationsgerichte zu seiner eigenen Nachachtung und zur Belehrung der ersten Instanzen Folgendes zu bedeuten befohlen: Gebäude, auf welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene Demolirungsreverse haften, können zur gesetzlichen Versicherung eines Capitals nicht dienen; bey Anwendung dieses Grundsatzes jedoch, sowohl in Fällen, wo Pupillen oder Curanden auf solchen Gebäuden erst Hypotheken bestellt werden, oder mit solchen Hypotheken versicherte Capitalien zufallen, als auch, wo sie sich bereits im Besitze solcher Capitalien befinden, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach sich auch unter bestimmten Verhältnissen für Pupillen und Curanden mit Hypotheken, welche nicht alle gesetzlichen Erforderniſſe haben, zu begnügen ist, genau zu beobachten.

Nr. 51.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 6. April 1840.

Benehmen in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern in Tyrol und Vorarlberg.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. November 1839 wird laut Hofkanzley-Decret vom 25. Februar 1840 in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von, im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern für Tyrol und Vorarlberg Folgendes angeordnet.

§. 1.

Das nach dem §. 432 der galizischen und 431 der italienischen Gerichtsordnung zu stellende Gesuch um die Feilbiethung eines in gerichtliche Execution gezogenen unbeweglichen Gutes muß immer bey demjenigen Gerichte angebracht werden, dem in dem Bezirke, in welchem das Gut liegt, die Realjurisdiction zusteht.

In diesem Gesuche hat der Executionsführer, der in dem erwähnten Bezirke nicht wohnhaft ist, eine darin wohnhafte Person zu benennen, welcher die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, widrigenfalls sind dieselben lediglich bey Gericht anzuschlagen.

§. 2.

Das Gericht hat in dem vorschriftmäßig kundzumachenden Feilbiethungs-Edicte nebst der gehörigen Ankündigung der Feilbiethung auch alle diejenigen, welche eine auf dieses Gut durch ein Pfandrecht versicherte Forderung zu haben glauben, und geltend machen wollen, aufzufordern, dieselbe bis zu dem Tage, welcher in dem Edicte zur ersten Feilbiethung bestimmt wird, bey diesem Gerichte nach der Vorschrift der gegenwärtigen Ver-

ordnung anzumelden, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Frist mit ihrer Forderung, insoweit der Kaufschilling von den innerhalb der bestimmten Frist angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, abgewiesen werden würden.

In diesem Edicte ist das in Execution gezogene Gut deutlich und genau zu beschreiben, der Name des Eigenthümers oder Besitzers, gegen welchen die Execution geführt wird, anzugeben, und jedem Gläubiger, der in dem Real-Jurisdictionsbezirke des Gerichtes nicht wohnhaft ist, aufzutragen, in der Anmeldung seiner Forderung zugleich eine in diesem Bezirke wohnhafte Person anzuzeigen, welcher die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, indem widrigenfalls für den angemeldeten Gläubiger, der eine solche Person nicht angezeigt hat, auf seine Gefahr und Kosten ein Curator von Amtswegen aufgestellt und die gerichtlichen Verordnungen lediglich demselben zugestellt werden würden.

Der Tag zur ersten Feilbiethung ist in allen Fällen auf 90 Tage hinauszusetzen.

§. 3.

Alle Hypothekar-Gläubiger, welche ihre Rechte auf das in Execution gezogene Gut geltend machen wollen, haben demnach bey Vermeidung der in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Nachtheile bis zu dem in dem Edicte zur ersten Feilbiethung bestimmten Tage ihre Forderungen bey dem Gerichte anzumelden.

Mit der Anmeldung sind zum Beweise der Forderung und des erworbenen Pfandrechtes alle jene Urkunden abschriftlich beyzubringen, auf welche der Gläubiger zur Geltendmachung seines Rechtes sich berufen will.

Die Anmeldung wird einfach entweder schriftlich dem Gerichte überreicht, oder von dem Richter zu Protocoll aufgenommen, in beyden Fällen mit den Beylagen bey dem Gerichte aufbewahrt, und ungesäumt in ein eigenes Verzeichniß eingetragen, aus welchem der Name eines jeden angemeldeten Gläubigers und der Betrag seiner Forderung ersichtlich seyn soll.

Von diesem Verzeichnisse und den in dasselbe einzutragenden Anmeldungen sammt Beylagen ist jederzeit den Gläubigern, dem Schuldner und jedem Anderen, dem daran gelegen ist, bey Gericht die Einsicht zu gestatten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 4.

Nach erfolgter Veräußerung des Gutes hat der Richter unverzüglich von Amtswegen alle Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb der bestimmten Frist angemeldet haben, nebst dem Schuldner und dem Executionsführer zu einer Tagsatzung vorzuladen, um die Liquidität und Priorität derselben festzustellen.

In der Vorladungsverordnung ist das in Execution gezogene Gut gehörig zu bezeichnen, und der Betrag des Kaufschillinges anzugeben, so wie jedem Vorgeladenen zu bedeuten, er habe alle Original-Urkunden, von welchen er nöthigenfalls Gebrauch zu machen gedenkt, mitzubringen, und daß jeder Gläubiger im Falle des Ausbleibens mit der angemeldeten Forderung und dem angesprochenen Pfandrechte, insoferne von den Erschienenen dagegen Widerspruch erhoben werden sollte, von der Graduation auf den Kaufschilling des veräußerten Gutes ausgeschlossen werden würde.

Diese Verordnung ist dem angemeldeten Gläubiger, wenn er in dem obenerwähnten Gerichtsbezirke wohnhaft ist, oder wenn er in dem Gerichtsbezirke nicht wohnt, der von ihm nach Anweisung des kundgemachten Edictes in dem Gerichtsbezirke bestellten Person, oder wenn er die Bestellung einer solchen Person nicht angezeigt hat, dem nach der Bestimmung des §. 2 aufzustellenden Curator in der Art, jedoch ohne Kundmachung eines Edictes zuzustellen, wie nach der Gerichtsordnung die erste Verordnung in einer Streitsache zugestellt werden muß.

Unterläßt der Richter die Vorladung, ohne Zeitverlust zu veranlassen, so können nebst dem Executionsführer auch der Schuldner, der Käufer des Gutes und jeder angemeldete Gläubiger darum ansuchen.

§. 5.

Bey der Tagsatzung ist für jede angemeldete Forderung ein eigenes Protocoll zu eröffnen, und demselben die bey Gericht befindliche Anmeldung sammt Beylagen beyzulegen.

Jeder Gläubiger hat mit Beziehung auf diese Anmeldung sein Begehren, sowohl in Rücksicht des Betrages der Forderung, als auch in Rücksicht der Zeit, von welcher das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit zu stellen, und nöthigen Falles die Original-Urkunden vorzulegen.

Dem Schuldner sowohl als den angemeldeten Gläubigern steht frey, ihre Erklärungen und Einwendungen über die Richtigkeit der angemeldeten Forderung, und über den Bestand und die Priorität des angesprochenen Pfandrechtes zu Protocoll zu geben.

§. 6.

Wird gegen die Richtigkeit der Forderung nichts eingewendet, oder ist diese durch eine Urkunde erwiesen, worauf der Richter nach dem §. 396 der galizischen, und §. 395 der italienischen Gerichtsordnung unmittelbar die Execution bewilligen könnte, so wird davon in dem Protocolle die Anmerkung gemacht, und die Forderung für richtig gehalten.

In diesem Falle sind in Beziehung auf die etwa gegen das Pfandrecht gemacht werdenden Einwendungen jedem Theile nur zwey Reden gestattet. Wenn die Liquidirung sämmtlicher Ansprüche bey der festgesetzten Tagsatzung nicht möglich ist, hat der Richter an den folgenden Tagen und bis zu deren Beendigung die Verhandlung fortzusetzen.

Sollte Jemand sein Ausbleiben durch Darthuung eines unvermeidlichen Hindernisses rechtfertigen zu können glauben, so hat er seine Rechtfertigung binnen 14 Tagen von dem Tage der Tagsatzung anzubringen, widrigenfalls soll er nicht mehr gehört werden. Gegen die Zulassung dieser Rechtfertigung findet kein Recurs Statt.

§. 7.

Werden gegen die Richtigkeit der Forderung Einwendungen gemacht, welche durch die Vermittlung des Gerichtes nicht beseitigt werden können, so ist die Verhandlung sowohl in Beziehung auf die Richtigkeit derselben, als auch in Beziehung auf das Pfandrecht in das ordentliche mündliche Verfahren zu leiten, und dasselbe durch Fortsetzung des nämlichen Protocolls eben so abzuführen, wie es in Rücksicht des Verfahrens über die Anmeldungsklagen bey Concursen vorgeschrieben ist, und die Proceßverhandlung hat auch dieselben Folgen, wie bey den Liquidationsprocessen in Concursfällen. Die Anmeldung hat in Verbindung mit dem von dem Gläubiger dem §. 5 gemäß in dem Protocolle gestellten Begehren die Stelle der Klage zu vertreten. Wenn die gemachten Einwendungen von mehreren Personen ausgehen, müssen diese zum Behufe des gerichtlichen Verfahrens in dem Protocolle Jemanden benennen, der für alle den Proceß zu Ende zu führen hat.

Können sie sich über die Wahl der Person nicht alle vereinigen, oder weigert sich Jemand, dieselbe zu benennen, so hat der Richter den Vertreter auf ihre Gefahr und Kosten in dem Protocolle zu bestimmen. In jedem Falle hat der Schuldner das Recht, als Mitbeklagter einzuschreiten.

§. 8.

Sobald die angemeldeten Forderungen entweder nach dem §. 6 als liquid erkannt, oder darüber nach dem §. 7 das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist, hat der Richter über die in Gemäßheit des §. 6 als liquid erkannten Forderungen nach der denselben gebührenden Priorität des Pfandrechtes das Graduations-Urtheil abzufassen, und sich darin ausdrücklich vorzubehalten, seiner Zeit auch die Graduation der Forderungen der übrigen namentlich anzuführenden Gläubiger nachzutragen, insofern dieselben zufolge der darüber eingeleiteten Processe als liquid erklärt werden sollten. Auch ist auszudrücken, daß die Gläubiger,

die sich binnen der festgesetzten Frist nicht gemeldet haben, ausgeschlossen bleiben. Übersteigt der Kaufschilling des in Execution gezogenen Gutes den Betrag der angemeldeten Forderungen mit Zuschlag der Zinsen, und der im §. 11 bezeichneten Kosten, so wird kein Graduations-Urtheil abgefaßt.

§. 9.

Das Graduations-Urtheil wird demjenigen, der in demselben die erste Stelle erhalten hat, in seinem vollen Inhalte, jedem andern Gläubiger aber nur in dem seine Forderung betreffenden Theile mit dem Bedeuten zugestellt, daß das Ganze bey dem ersten Gläubiger, oder in der Gerichtskanzley eingesehen, und bey dieser auch abschriftlich erhoben werden kann, so wie, daß, wenn eine Vorrechtsklage dagegen angebracht werden wollte, dieselbe binnen 30 Tagen bey dem Gerichte anzubringen wäre, widrigenfalls die Graduation in Rechtskraft erwachsen würde.

In Beziehung auf die Vorrechtsklagen sind die Bestimmungen der §§. 137, 138, 140, 141, 142, 143, 144 der galizischen, und §§. 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143 der italienischen Gerichtsordnung zu beobachten.

§. 10.

Nachdem die Graduation in Rechtskraft erwachsen ist, wird nach Maßgabe derselben die Vertheilung des Kaufschillings mit einstweiliger Ausschließung derjenigen Gläubiger vorgenommen, deren Forderungen in das Graduations-Urtheil nicht aufgenommen werden konnten, weil über dieselben nach dem §. 7 das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist.

Der Theil des Kaufschillings, der diesen Gläubigern gebühren könnte, ist bey Gericht zu hinterlegen, wenn alle Gläubiger, oder die nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnende Mehrheit derselben nicht vorziehen sollten, diesen Betrag bey dem Käufer liegen zu lassen, oder auf andere Art auf ihre Gefahr gegen Sicherheit fruchtbringend anzulegen.

§. 11.

Sowohl die Kosten der auf das veräußerte Gut geführten Execution, welche nach den Kaufbedingnissen nicht dem Käufer zur Last fallen, als auch die Kosten des in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens mit Ausnahme derjenigen der Anmeldungen nach dem §. 3, der Liquidationsprocesse nach dem §. 7 und der Prioritätsprocesse nach §. 9, sind mit Vorzug vor Allem aus dem Kaufschillinge zu ersetzen.

§. 12.

Wird in dem Falle des §. 429 der galizischen, und 428 der italienischen Gerichtsordnung verlangt, daß das unbewegliche Gut dem Executionsführer um den Schätzungswerth überlassen werde, so ist auch dieses Gesuch immer bey dem Gerichte anzubringen, in dessen Real-Jurisdictionsbezirke das Gut liegt, und es sind auch in diesem Falle sowohl von dem Richter, als von den Partheyen alle in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit folgenden näheren Bestimmungen zu beobachten:

a) Aus dem zu Folge §. 2 kundzumachenden Edicte ist dasjenige wegzulassen, was sich auf die Ankündigung der Feilbiethung bezieht.

b) Die in dem §. 4 angeordnete Vorladung der angemeldeten Gläubiger hat gleich nach Verlauf der in dem Edicte in Gemäßheit des §. 2 festgesetzten Anmeldungsfrist zu geschehen, und bey der nach dem §. 5 abzuhaltenden Tagsatzung sind sämmtlich erschienene Gläubiger ohne Unterschied vorläufig in einem besonderen gemeinschaftlichen Protocolle nach der Vorschrift des §. 429 der galizischen, und 428 der italienischen Gerichtsordnung zu vernehmen.

Diejenigen, welche nicht erschienen sind, oder ihre Erklärung verweigern, sind in dieser Hinsicht nicht mehr zu hören. Wird dabey entschieden, daß das Gut Jemanden um den Schätzungswerth zu überlassen sey, so ist unmittelbar zur Liquidations-Verhandlung zu schreiten.

Dagegen ist dieselbe aufzuschieben, wenn entschieden wird, das Gut sey durch Versteigerung zu veräußern.

In diesem Falle ist in dem kundzumachenden Feilbiethungs-Edicte eine Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht einzuschalten, sondern nach erfolgter Veräußerung des Gutes sind die bereits angemeldeten Gläubiger nach der Vorschrift des §. 4 vorzuladen.

§. 13.

Auch in dem Falle, in welchem das Gut nur unter dem Schätzungswerthe veräußert werden kann, sind die nach dem §. 433 der galizischen, und 432 der italienischen Gerichtsordnung erforderlichen Erklärungen von sämmtlichen, bereits nach den obigen Anordnungen angemeldeten Gläubigern ohne Unterschied zu verlangen.

§. 14.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird an der Vorschrift des Circulars vom 11. Januar 1815, und des Hofdecretes vom 25. October 1825, nichts geändert. Die mit einem Pfandrechte versehenen Gläubiger haben daher in Zukunft, wie bisher, von selbst auf die Feilbiethungs-Edicte aufmerksam zu seyn, da sie ungeachtet der nicht befolgten Anordnung des §. 438 der galizischen, und §. 437 der italienischen Gerichtsordnung die geschehene Versteigerung nicht als ungültig bestreiten können.

§. 15.

Der Fiscus kann bey den durch die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Verhandlungen, und insbesondere auch in Beziehung auf die Anmeldung und Liquidirung der Forderungen und auf die Vorrechtsklagen seinen privilegirten Gerichtsstand nicht in Anspruch nehmen.

§. 16.

Diese Verordnung hat auf die Fälle, in welchen die in den §§. 1 und 12 bezeichneten Gesuche vor dem Tage ihrer Kundmachung bey Gericht angebracht worden sind, keine Anwendung zu finden.

Nr. 52.

Hofkanzley-Präsidial-Decret vom 6. April 1840, an sämmtliche Länderchefs.

Correspondenz der Länderstellen mit den k. k. Missionen.

Aus Anlaß des dem Herrn Landeschef zugekommenen Decrets der k. k. Studien-Hofcommission vom 23. August 1834 ist der Zweifel entstanden, ob in keinem, oder in welchem Falle eine unmittelbare Correspondenz der Länderstellen und ihrer Präsidien mit den k. k. Missionen im Auslande gestattet sey.

In Folge einer dießfalls mit dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürsten von Metternich gepflogenen Rücksprache wird dem Herrn Landeschef eröffnet, daß in allen untergeordneten Parthey- und Polizeysachen, besonders wenn Dringlichkeit vorhanden ist, und wo die unmittelbare Correspondenz der Länderstellen mit den Gesandtschaften auf kürzerer Linie Statt finden kann; dann wo nicht eine Entscheidung der Centralverwaltung nothwendig erscheint, der directe Verkehr zwischen den k. k. Missionen und den zunächst liegenden Länderstellen und deren Präsidien unverwehrt ist.

Nr. 53.

Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 14. April 1840, an das k. k. Gubernium in Böhmen.

Bestimmungen über die Annahme von Muthungen und der hierzu zu ertheilenden Bergbelehnungen.

Da bey einer jeden Bergbelehnung und bey der ihr vorgehenden Muthung der Hauptgrundsatz der Berggesetze: daß nur über wirkliche Funde eine Muthung oder Belehnung ertheilt werde, und daß sich der Bergrichter von dem Vorhandenseyn oder Anstehen des zu verleihenden Bergproductes wohl überzeuge (Joachimsthaler Bergordnung II. Th., art. 3 u. 8; Appen-

dix ad art. 8., §. 2; Hofdecret vom 1. May 1805), strenge aufrecht erhalten werden muß, so folgt von selbst, daß über ein ausgezogenes Bohrmehl weder eine Muthung angenommen, noch eine Belehnung ertheilt werden könne.

Sollte demnach auf bloßes Bohrmehl wider Vermuthen von den Berggerichten oder von einer denselben unterstehenden-Substitution Muthungen angenommen oder Belehnungen ertheilt worden seyn, so sind selbe als ungesetzlich von Amtswegen zu annulliren.

Nr. 54.

Hofkanzley-Decret vom 16. April 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 1., in Illyrien am 7., in Mähren und Schlesien am 8., in Steyermark, in Galizien am 13. May 1840.

Einstellung des freyen Verkaufes der sogenannten Wurmbiskoten.

Da die sogenannten Wurmbiskoten ein heftig wirkendes Mittel (Jalappa) enthalten, welches bey Kindern, wenn es zu lange oder in zu großer Quantität gereicht wird, leicht schlimme Zufälle, ja selbst Entzündungen verursachen kann, so wird der freye Verkauf derselben allgemein eingestellt, und ihre Hintangabe nur gegen Verschreibung von Seite eines Arztes gestattet.

Nr. 55.

Hofkanzley-Decret vom 16. April 1840, an die ob der Ennsische Regierung.

Bestimmung der Diätenclasse für die Secretäre der organisirten Magistrate landesfürstlicher Städte.

Im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer wird der Landesstelle bedeutet, daß die Secretäre der organisirten Magistrate landesfürstlicher Städte gleich jenen des Magistrats der Hauptstadt Linz in die XI. Diätenclasse zu reihen seyen.

Nr. 56.

Hofkanzley-Decret vom 17. April 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht im Küstenlande am 28. April, in Illyrien am 2., in Nied. Oest. am 5., in Böhmen, in Mähren und Schlesien; in Steyermark am 6., in Galizien am 9. May 1840.

Das mit dem Namen Zaparln bezeichnete Kartenspiel wird als verbothen erklärt.

Da das mit dem Namen Zaparln bezeichnete Kartenspiel ein bloßes Glücks- oder Hazard-Spiel ist, indem der Erfolg desselben ganz allein vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel nach Maßgabe des allerhöchsten Patentes vom 1. May 1784 unter die verbothenen Spiele zu rechnen.

Nr. 57.

Hofkanzley-Decret vom 22. April 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Triest und Laibach*).

Bestimmungen in Betreff der Subsistenz-Zulagen für die Militär-Assistenz-Mannschaft.

Seine k. k. Majestät haben laut a. h. Cabinetsschreibens vom 4. März 1840 über einen durch Anstände in einer andern Provinz veranlaßten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes, wegen Bewilligung von Subsistenz-Zulagen für die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder im Interesse der Staatsgefälle aufgebothenen Militär-Assistenz-Commanden, nachfolgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Für die gehörige Subsistenz der Mannschaft bey Assistenz-

*) Diese Verordnung wurde unterm 8. März 1840 dem Gubernium zu Laibach und Triest bekannt gegeben.

„Commanden muß jederzeit gleich bey ihrer Aussendung unver-„züglich gesorgt werden.“

„Wird die Assistenz im Interesse eines Staatsgefälls gelei-„stet, so sind die für die Subsistenz-Erleichterung der Mannschaft „nöthigen Zulagen auf die bisher beobachtete Art zu bedecken.“

„Geschieht dagegen die Assistenzleistung im Interesse der „öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, so liegt vor Allem dem „Lande ob, für die gehörige Subsistenz der Mannschaft regula-„mentmäßig zu sorgen.“

„Kann in einem besondern Falle dieses nicht dergestalt ge-„schehen, daß die Mannschaft mit dem Menagegelde das genü-„gende Auslangen zu finden vermag, so muß nach gehöriger Er-„hebung gleich unmittelbar von der dazu berufenen Militärbe-„hörde durch entsprechende Geldzulagen geholfen werden. Diese „Zulagen sind jedoch aus der Militärdotation zu bestreiten.“

Indem die Landesstelle hiervon zur geeigneten Darnachach-tung in vorkommenden Fällen, insoweit es dieselbe betrifft, an-gewiesen wird, muß derselben zugleich erinnert werden, daß es die fraglichen Assistenzen immer nur in Fällen erwiesener **Noth-wendigkeit**, das ist dann, wenn die eigenen, ihm zu Gebothe ste-henden Mittel entweder nicht zureichend oder bereits erschöpft sind, aufrufen; dann aber auch die betreffenden Militärbehörden stets genau von allen obwaltenden Verhältnissen in Kenntniß und da-durch in die Lage setzen muß, ihrerseits die in ihrem Bereiche liegenden militärischen Dispositionen auf die den Orts- und Zeit-bedürfnissen entsprechendste und zugleich jede überflüssige Ver-splitterung und Abnützung der Truppe hintanhaltende Weise ein-zuleiten.

Nr. 58.

Studien = Hofcommissions=Decret vom 25. April 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Überwachung der Schulbaulichkeiten, deren Führung Privaten obliegt.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles befohlen, darüber zu wachen, daß bey Schulbaulichkeiten, deren Führung Privaten obliegt, diesen der ihnen hierbey zukommende Einfluß von den Behörden nicht entzogen, und daher Einsicht der Baupläne und Ausführung derselben, wenn nicht wegen deren Weigerung gegen eine gesetzliche Verfügung es nothwendig macht, unter gehöriger Überwachung der l. f. Behörden über die vorschriftmäßige Ausführung überlassen werde.

Nr. 59.

Hofkanzley=Decret vom 26. April 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Nied. Oest. am 8., in Steyermark am 10., im Küstenlande am 12., in Mähren und Schlesien, in Galizien am 15., in Illyrien, in Oest. ob der Enns am 16., in Böhmen am 18., in Tyrol am 29. May 1840.

Vornahme gerichtlicher Schätzungen wegen Entrichtung der Mortuarsgebühr.

Mit allerhöchster Entschließung vom 7. März 1840 haben Se. k. k. Majestät über einen von der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag nachstehende Erläuterung des allerhöchsten Taxpatentes zu genehmigen geruhet.

In Folge vorkommender Zweifel wird erklärt:

11 *

ſtätten, bey n die Ver= ing zu ge= ehen hat.
Haupt= llamt.

Die Anordnung des allerhöchsten Taxpatentes, daß wegen Bestimmung der Taxen nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden soll, hat nur den Vortheil der Parthey zum Zwecke, daher steht es dem Erben oder Legatar, welcher von einem Gute die Mortuarsgebühr zu entrichten hat, frey, zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung des Gutes zu begehren.

Nr. 60.

Hofkammer-Decret vom 27. April 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Dalmatien, und an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

Neue Zollbestimmungen für mehrere Baumwoll- und Schafwollwaaren beym Bezuge für den Privatgebrauch.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley bestimmt gefunden, für die im nebenliegenden Verzeichnisse*) genannten Baumwoll- und Schafwollwaaren, wenn sie gegen die vorgeschriebene Bewilligung zum Privatgebrauche aus dem Auslande eingeführt werden, die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Eingangsgebühren festzusetzen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen, wobey es sich von selbst versteht, daß die Einfuhr dieser Waaren zum Behufe des Handels noch fortan dem Verbothe unterworfen bleibe.

---

*) Siehe das Verzeichniß.

Nr. 61.

Hofkanzley-Decret vom 29. April 1840, an das Tyroler Gubernium.

Bestimmungen, um den Militärpflichtigen die Auffindung von Einstandsmännern mit Beseitigung von Unterhändlern zu erleichtern.

Dem Gubernium wird eine Abschrift jener Verordnung*) zur nöthigen Wissenschaft und weitern entsprechenden Verfügung zugefertigt, welche der k. k. Hofkriegsrath im hierortigen Einverständnisse unterm 8. April 1840 an das illyrisch-inneröst. Generalcommando zu dem Ende erlassen hat, um den Militärpflichtigen die Auffindung von Einstandsmännern mit Beseitigung von Unterhändlern zu erleichtern, und auch das Beste des Dienstes durch Gewinnung braver ausgedienter Capitulanten zu fördern.

*) Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das General-Commando in Illyrien und Innerösterreich ddto. 8. April 1840.

Den Anständen zu begegnen, die sich den Militärpflichtigen in Aufbringung von geeigneten Einstandsmännern entgegenstellen und dieselben so viel möglich von Unterhändlern unabhängig zu machen, auch auf der andern Seite braven ausgedienten Capitulanten, die für Andere die Militärpflicht übernehmen wollen, das Unterkommen als Stellvertreter zu erleichtern, findet der Hofkriegsrath die von den Landesbehörden Tyrols in Antrag gebrachte, in den militärisch-conscribirten Provinzen und im lombardisch-venetianischen Königreiche schon lange her mit gutem Erfolge bestehende Maßregel, nämlich die alljährliche Mittheilung von Capitulanten-Verzeichnissen an die Kreisämter zur Einsicht für die Stellungsobrigkeiten und Auswahl der benöthigenden Einstandsmänner auch auf Tyrol und Vorarlberg auszudehnen. Die Landesstelle hat zu diesem Ende daher die Verfügung zu treffen, daß vom Kaiser-Jäger-Regimente von nun an alljährlich immer eine geraume Zeit vor der Recrutenhebung Ausweise über

die in seinem Stande befindlichen, zur Stellvertretung geeigneten Capitulanten, die sich zum Fortdienen als Supplenten auf die Dauer einer weiteren gesetzlichen Capitulation herbeylassen, dem Militärcommando überreicht werden.

In diese Ausweise, welche mit den obrigkeitlich bestätigten Taufscheinen, Conduitelisten, Grundbuchs- und Strafprotocolls-Extracten, so wie auch mit den feldärztlichen Zeugnissen documentirt seyn müssen, können jedoch nur solche aufgenommen werden, welche

a) nach dem schon vorliegenden Taufscheine zur Zeit, wofür sie die neue Capitulation als Stellvertreter beginnt, das vorgeschriebene Alter noch nicht überschritten haben;
b) deren Capitulation schon geendet, oder im laufenden oder im nächsten Solarjahre mit Rücksicht auf die dießfalls bestehende besondere Vorschrift zu Ende geht;
c) welche auf das Genaueste ärztlich untersucht, und zur Ausdienung einer weitern gesetzlichen Capitulation geeignet erkannt werden, dann während der geeigneten Capitulation von guter Aufführung waren und es noch sind; endlich
d) welche in allen diesen Beziehungen auch von der Brigade zur Reengagirung als Supplenten geeignet, bestätiget worden sind.

Diese Ausweise haben außer dem genauen Nationale und der Dienstbeschreibung auch die Erklärung eines jeden der zur Stellvertretung sich herbeylassenden Capitulanten, ob er für einen Recruten dieses oder jenes Kreises, oder wenn er da nicht als Supplent untergebracht werden sollte, für jeden Recruten, ohne Unterschied, aus welchem Stellungsbezirke er immer seyn mag, eintreten wolle, und so auch die Bedingung, d. i. die Geldsumme zu enthalten, gegen welche der Capitulant sich zur Stellvertretung herbeyläßt, daher auch denselben begreiflich zu machen ist, daß sie ihre Forderung nicht zu hoch steigern, um nicht, wenn auf dieselben wegen Überspannung der Einstandsprämien die Wahl bey einer gegenwärtigen Recrutirung nicht fällt, vielleicht bey der nächsten Stellung des Vortheils als

Supplenten fortzudienen, wegen etwa in der Zwischenzeit überschrittenen Normalalters, oder aus andern Ursachen gänzlich verlustig zu werden.

Aus diesen Ausweisen hat das Militärcommando Auszüge zu machen, und solche durch das Gubernium den Kreisämtern zur Verständigung der Landgerichte, welche wieder die Militärpflichtigen in die Kenntniß zu setzen haben, daß diese Ausweise eingesehen werden können, mitzutheilen.

Der Recrut, der sich vertreten lassen will, und es vorzieht, statt eines Civil-Supplenten einen Capitulanten anzubiethen, kann sich den letztern aus den verzeichneten Individuen, welche hiezu noch verfügbar sind, wählen, und muß denselben namentlich bezeichnen, bey welcher Gelegenheit ihm jedoch zu bemerken ist, daß er vor Beendigung der wegen Reengagirung desselben mit dem Regimente einzuleitenden Verhandlung nicht berechtigt sey, einen andern Supplenten unter was immer für einem Vorwande anzubiethen. Der gewählte Capitulant ist dann ungesäumt dem Regimente bekannt zu geben, und von selbem die Antwort abzuwarten, ob der Capitulant nicht etwa in der Zwischenzeit in Abgang gekommen oder ungeeignet geworden ist, in welchem Falle dem Recruten dann die Wahl eines andern verfügbaren Capitulanten freysteht, im entgegengesetzten Falle aber die Verhandlung wegen Berichtigung der Einstandsprämien einzutreten hat.

Um Irrungen und Kreuzungen zu beseitigen, ist über die bereits vergebenen und noch verfügbaren Capitulanten eine genaue Vormerkung zu unterhalten. Da dem Militärcommando und Gubernium aus Erfahrung bekannt seyn muß, in welchen Kreisen und Stellungsbezirken die meisten Nachfragen nach Einstandsmännern, und auch die meisten Stellvertretungs-Acte vorkommen, so sind hiernach auch die den Kreisämtern mitzutheilenden Auszüge aus den Capitulanten-Verzeichnissen einzurichten, insoferne sich die zur Stellvertretung herbeylassenden Capitulanten nicht bestimmt erklären sollten, nur für Recruten dieses oder jenes Kreises eintreten zu wollen, sondern die Verfügung über sie den Behörden überlassen.

Nr. 62.

Hofkanzley-Decret vom 30. April 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oest. ob der Enns am 4., in Böhmen, in Steyermark am 5., in Tyrol am 8., in Illyrien, in Mähren und Schlesien am 12., im Küstenlande am 13., in Galizien am 15. Junius 1840.

Kundmachung eines Regulativs über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes.

Seine k. k. Majestät haben in der Absicht, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes dem guten Stande der öffentlichen Straßen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privateigenthumes verursacht werden können, durch die a. h. Entschließung vom 19. October 1839 folgende Anordnungen zu erlassen geruhet.

§. 1.

Die Breite der Ladung der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bey einer Strafe von 2 bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2.

Bey einer Strafe von 2 bis 25 fl. dürfen an zweyrädrigen Wägen nicht mehr als 4 Pferde, und bey vierrädrigen Wägen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigten Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3.

Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen darf bey einer Strafe von 10 fl. bey zweyrädrigen 30 Wiener Zentner und bey vierrädrigen 60 Wiener Zentner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

§. 4.

Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bey der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände Statt, deren Breite, dabey angewandte Bespannung oder Gewicht, das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5.

Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bey 10 fl. Strafe verbothen.

§. 6.

Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne convexe wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe, hergestellt seyn. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7.

In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern wird den Partheyen das Weiterfahren nur dann gestattet seyn, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

§. 8.

Das Einlegen von Reißketten oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen

verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und dem Verluste der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtungen verbothen.

§. 9.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit 1. October 1842 in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 63.

Hofkammer-Decret vom 1. May 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oest. ob der Enns, in Mähren und Schlesien am 7., in Böhmen am 8., im Küstenlande am 11., in Illyrien am 14., in Steyermark am 16., in Galizien, in Tyrol am 18. May 1840.

Behandlung der am 1. May 1840 in der Serie 265 verlosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drey und einhalb Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. May 1840 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Obligationen der kön. ungarischen Hofkammer zu fünf und zu vier und einhalb Percent, welche, und zwar Nummer 3178 mit einem Dreyzehntel der Capitals-Summe, dann von Nummer 4403 bis einschließig Nummer 5454 mit den vollen Capitals-Beträgen in die verloste Serie 265 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitales bar in Conventions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drey und einhalb Percent nach den Bestimmun-

gen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drey und einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen und vier und einhalbpercentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der königl. ungarischen Credits-Casse in Ofen geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. May 1840 zu zwey und einhalb, dann zu zwey und ein viertel Percent in Wiener-Währung, für die Monate May und Junius 1840, hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und einhalb Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitalsauszahlung von verlosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen königl. ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier, dann zu drey und einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen ge-

schieht gleichfalls bey der königl. ungarischen Credits-Casse in Ofen.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. May 1840, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bey der königl. ungarischen Credits-Casse in Ofen, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Nr. 64.

Justiz-Hofdecret vom 4. May 1840, an sämmtliche k. k. Appellationsgerichte. Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Das den Hof- und Länderstellen eingeräumte Recht, sich zur Sicherstellung des allerhöchsten Ärars der Fiscalämter zu bedienen, wird auch auf Berg- und Salinenämter ausgedehnt.

Das zufolge Hofdecretes vom 18. September 1786 den Hof- und Länderstellen zustehende Recht, durch die Fiscal-Ämter die zur Sicherstellung des allerhöchsten Ärars nöthigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, wird, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840 auch den nachfol-

genden Berg- und Salinen-Ämtern, als: dem Salinen-Oberamte zu Gmunden, der Eisenwerksdirection zu Eisenerz, dem Oberbergamte zu Klagenfurt, der salzburgisch-tyrolischen Berg- und Salinen-Direction zu Hall, den Berg-Oberämtern zu Przibram und Joachimsthal und der Salinen- und Salzverschleiß-Direction zu Wieliczka eingeräumt.

Nr. 65.

Justiz-Hofdecret vom 5. May 1840, an sämmtliche k. k. Appellationsgerichte. Hofkanzley-Decret vom 5. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung über den Umfang der Wechsel-Execution.

Se. k. k. apost. Majestät haben über einen von der obersten Justizstelle im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840 eine allgemein kundzumachende Verordnung über den Umfang der Wechsel-Execution zur Sicherstellung dahin zu genehmigen geruhet: daß unter der Execution bis zur Sicherstellung im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der Personalarrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen sey.

Nr. 66.

Hofkammer-Decret vom 8. May 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen. Kundgemacht im Küstenlande am 20., in Nied. Oest. am 22., in Oest. ob der Enns am 25., in Illyrien, in Tyrol am 26., in Steyermark am 30. Junius, in Böhmen am 6., in Galizien am 18. Julius 1840.

Strafbestimmung für das unbefugte Hausiren mit Loosen und Gewinnstobjecten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley den Beschluß gefaßt, daß auf

die Übertretungen des Verbothes des Hausirens mit Loosen und Gewinnstobjecten die im §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll, wornach für jede solche Übertretung eine Strafe von zwey bis hundert Gulden auszusprechen ist.

Nr. 67.

Hofkammer-Decret vom 8. May 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Bestimmungen über die Mauthfreyheit der Fuhren mit rohen Materialien oder Breanstoffen für montanistisch-concessionirte Werke.

Bey den vielen Zweifeln und Anfragen, welche die gegenwärtige Abfassung des Absatzes r. des §. 4, des Wegmauthnormatios vom 17. May 1821, veranlaßt hat, fand die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständniß mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, denselben folgendermaßen abzuändern:

„r. Alle Fuhren, mittelst welcher rohe Materialien zum „Behufe der Bearbeitung, oder Brennstoffe für montanistisch-„concessionirte Werke, denselben zugeführt werden, im Orte, „wo der Schranken sich befindet, aber nicht außer denselben.“

Von dieser an die Stelle des §. 4. lit. r. der Vorschrift vom 17. May 1821 getretenen Bestimmung werden die Werke, welche von dieser Mauthfreyheit Gebrauch zu machen in der Lage sind, mit dem Bedeuten verständigt, daß solche von der nächsten Pachtperiode an zur Richtschnur zu dienen hat.

Nr. 68.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1840, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 12. April 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen.

Erläuterung der Vorschrift wegen Pensions-Bemessung der aus der Classe der Arbeiter oder minderen Diener beförderten Beamten.

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles, wo die Anrechnungsfähigkeit der von einem Beamten früher in der Eigenschaft eines zwar unbeeideten, jedoch provisionsfähigen Arbeiters zugebrachte Zeit in Frage gestellt wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 21. März 1840, die frühere allerhöchste Entschließung vom 13. Julius 1816, auf welche sich die in der politischen Gesetzsammlung Band 51 Nr. 150 pag. 317 kundgemachte Vorschrift gründet, daß in Pensionsfällen solcher Beamten, welche aus der Classe der Arbeiter und mindern Diener zu Beamten befördert werden, nur jene Zeit zu Dienstjahren gerechnet werden dürfe, welche sie als beeidete mindere Diener zugebracht haben, dahin zu erläutern geruhet, daß die mit einer Dienstleistung verbundene Provisionsfähigkeit allein schon hinreichend ist, um die Zeit derselben, wenn sonst die gesetzlichen Bedingungen dazu vorhanden sind, zum Behufe der Pensionsbemessung in Anrechnung bringen zu können.

Die Landesstelle wird hiervon mit dem Bedeuten zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß diese allerhöchste Bestimmung auch auf Beamte politischer, ständischer und städtischer Fonds anzuwenden ist.

Nr. 69.

Hofkammer-Decret vom 13. May 1840, an sämmtliche Länder-Präsidien, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien, und an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen.

Bestimmungen wegen Annahme der Staatsschuldverschreibungen des Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 als Caution für Pachtungen rc. nach ihrem Nennwerthe.

Über eine vorgekommene Anfrage findet sich die allgemeine Hofkammer veranlaßt zu bestimmen, daß die Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 und 1839, wenn sie als Caution für Pachtunternehmungen, Lieferungen, Bauführungen rc. beygebracht werden, nicht nach dem Börsecurse, sondern nach ihrem Nennwerthe anzunehmen sind.

Nr. 70.

Verordnung und Kundmachung der k. k. niederöst. Landesregierung vom 14. May 1840.

Ausdehnung des Verbothes der sogenannten Promessen-Geschäfte mit den Loosen der Staatsanlehen auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen.

Es sind Fälle vorgekommen, daß aus dem Auslande Briefe an inländische Adressaten einlangten, welche Einladungen zur Theilnahme an einem Promessen-Geschäfte auf Loose kaiserl. österreichischer Staatsanlehen enthielten.

Da derley Promessen-Geschäfte im Inlande nach der, mit Circular-Verordnung vom 31. August 1833 bekanntgemachten allerhöchsten Entschließung vom 24. desselben Monaths und Jahres verbothen sind, so versteht es sich von selbst, daß auch die Theilnahme an solchen Promessen-Geschäften im Auslande, gleich dem im §. 25 des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1813

verpönten Einsätzen in ausländische öffentliche oder Privatlotterien verbothen, und nach Maßgabe der erwähnten Circular-Verordnung vom 31. August 1833 zu behandeln sey.

Nr. 71.

Verordnung und Kundmachung des k. k. illyrischen Landes-Guberniums vom 14. May 1840.

Zimentirung der Bierfässer.

Um die Zimentirungs-Vorschriften rücksichtlich der Bierfässer mit den übrigen Provinzen in Einklang zu bringen, wo dießfalls schon besondere Anordnungen bestehen, wie in Niederösterreich und Steyermark, dann um für die gefällsämtliche Behandlung eine erleichternde Gleichförmigkeit zu erzielen; findet die Landesstelle zu verfügen, daß auch in diesem Gubernialgebiethe alle Bierfässer auf das vorgeschriebene Normalmaß richtig gestellt werden.

Es muß daher künftig jedes Bierfaß von zwey Eimern auf 85, von einem Eimer auf 42½, und von einem halben Eimer auf 21¼ niederösterreichische Maß obrigkeitlicher Seits nach den bestehenden Vorschriften zimentirt, und demselben der Maßgehalt eingebrannt werden.

Hiezu wird der Termin bis zum 1. May 1841 in der Art festgesetzt, daß nach Verlauf desselben für jedes, auf die vorgeschriebene Weise nicht zimentirte und markirte Bierfaß eine Strafe von Zwey Gulden Conv. Münze für jeden Eimer Bier, der in solchen entweder wirklich enthalten ist, oder enthalten seyn könnte, zu verfallen habe.

Nr. 72.

Hofkanzley-Decret vom 15. May 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol *).

Ausdehnung der Begünstigung für Unterofficiere zu Stellvertretungen auch auf die sich meldenden Trompeter bey den deutschen, dann den lomb. venet. Regimentern und Jäger-Bataillons bis zu ihrem vollendeten 40sten Lebensjahre.

Der Landesstelle wird zur gleichmäßigen Wissenschaft und Darnachachtung, so wie zum Behufe der weiteren entsprechenden Verständigung der untergeordneten Kreisämter eine Abschrift**) jener Verordnung mitgetheilt, welche der Hofkriegsrath bezüglich des Alters der zur Stellvertretung sich meldenden Trompeter der deutschen, dann der lombardisch-venetianischen Regimenter und Jäger-Bataillons an das dortländige General-Commando erlassen hat.

**) Abschrift einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das lombardisch-venetianische General-Commando Nr. 1, und an sämmtliche übrigen General-Commanden sub Nr. 2, dd. 27. Januar 1840.

1. und 2.

Den Schwierigkeiten zu begegnen, welche nach der bisherigen Erfahrung sich der Aufbringung von geeigneten Trompetern bey den Cavallerie-Regimentern und Jägerbataillons entgegengestellt haben, findet der Hofkriegsrath die

1.

mit dem Rescripte vom 1. September 1832 in Folge allerhöchster Ermächtigung den Unterofficieren der lombardisch-venetianischen Truppenkörper, an deren Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, zugestandene Begünstigung, daß sie selbst bis zum vollendeten

*) Diese Verordnung wurde unterm 17. April 1840 dem Tyroler Gubernium bekannt gegeben.

40sten Lebensjahre noch als Stellvertreter reengagirt werden können, auch auf physisch geeignete vorzüglich brauchbare Trompeter des Chev.- Legers - Regiments Nostitz und der zwey italienischen Jäger-Bataillons, insofern sie vermöge ihrer Nationalität zum Fortdienen in den benannten Truppenkörpern nach dem Gesetze oder in Folge ausnahmweiser Bewilligung auch berechtiget sind, auszudehnen. Ebenso wird auch gestattet, daß die hierortigen Rescripte vom 18. August 1829 und 24. Junius 1839, nach welcher brauchbare Unterofficiere der teutschen Truppenkörper selbst bis zum vollstreckten Alter von 37 Jahren und Unterofficiere des Kaiser - Jäger-Regiments bis zum vollendeten 40sten Lebensjahre als Stellvertreter reengagirt werden können, auch auf geeignete Trompeter der teutschen Cavallerie - Regimenter und Jäger-Bataillons, dann des Kaiser-Jäger-Regiments unter der obigen Bedingung in Anwendung gebracht werden können;

2.

mit dem Rescripte vom 18. August 1829 den in jeder Beziehung zur Stellvertretung geeigneten ausgedienten Unterofficieren zugestandene Begünstigung, daß sie selbst noch bis zum vollendeten 37sten Lebensjahre als Stellvertreter reengagirt werden können, auch auf geeignete und vorzüglich brauchbare Trompeter der deutschen Cavallerie - Regimenter und Jäger - Bataillons, an deren Beybehaltung dem Dienste gelegen ist, und welche vermöge ihrer physischen Körperbeschaffenheit die Ausdienung einer noch weiteren Capitulation hoffen lassen, insofern auszudehnen, als sie vermöge ihrer Nationalität zum Fortdienen in den betreffenden Truppenkörpern nach dem Gesetze oder in Folge ausnahmsweiser Bewilligung auch berechtiget sind. Ebenso wird auch gestattet, daß die hierortigen Rescripte vom 1. September 1832 und vom 24. Junius 1839, nach welchen brauchbare Unterofficiere der lombardisch - venetianischen Truppenkörper und des Kaiser-Jäger-Regiments selbst bis zum vollstreckten Alter von 40 Jahren als Stellvertreter reengagirt werden können, auch auf geeignete und vorzüglich brauchbare Trompeter des Cheveaux - Legers - Regiments Nostiz, des 8. und 11. Jäger - Bataillons und des Kai-

ser-Jäger-Regiments unter obiger Bedingung in Anwendung gebracht werden können.

Nr. 73.

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift hinsichtlich der Verpackung und Versendung der Giftkörper in größeren Quantitäten.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat hinsichtlich der sorgfältigen Verpackung der Giftkörper bey Versendungen in größeren Quantitäten zur Verhüthung jeder Verstaubung und Zerstreuung derselben folgende Vorschriften erlassen:

Die Versendungen der Giftkörper in größeren Quantitäten hat von nun an bloß in auf den Inhalt eines Centners Arsenik berechneten Fäßchen Statt zu finden.

Diese Fäßchen sind von etwas stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf mittelst guter Nägel befestigten hölzernen Reifen zu beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzu groben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapier gut auszukleben, der obere auch auf eben diese Art inwendig beklebte Boden ist nicht, wie gewöhnlich, mittelst Abnahme einiger Reife einzufügen, weil dadurch die innere Ausklebung wieder zerrissen würde, sondern derselbe ist in den eigens angefertigten Falz einzupassen; die Fugen sind mit einem aus einem Gemische von leimdicken Terpentin und Sägespänen angefertigten Kitte auszustreichen und mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln verwahrt und auch mit eben diesem Kitte verstrichen werden muß.

Das Fäßchen ist von außen mit der Aufschrift: „Gift" zu bezeichnen.



Nr. 74.

Hofkanzley-Decret vom 21. May 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Evidenzstellung der, in der Primogenitur vererblichen höheren Adelsgrade und Titel.

Es gibt bekanntlich viele gräfliche Familien, denen in der Primogenitur der Fürstenstand zusteht. Insbesondere sind auch durch die im Jahre 1814 Statt gefundene Erwerbung mehrerer Provinzen der österreichischen Adelshierarchie viele Familien zugewachsen, denen der höhere Adelsgrad nur in der Primogenitur zukommt.

Für die politische Verwaltung, welche über unbefugte Adelsprävalirungen zu wachen und sie zu hindern berufen ist, erscheint es wichtig, eine Evidenz über alle Änderungen zu erhalten, die in adeligen Familien mit denjenigen Personen sich ergeben, welche vermöge ihres genealogischen Verhältnisses den, nur der Primogenitur zukommenden höheren Adelsgrad oder besonderen Titel führen.

Um diese Evidenz herzustellen, welche nur mittelst der einschlägigen Verlassenschaftsabhandlungs-Behörden erzielt werden könnte, wird die Landesstelle angewiesen, sich an das k. k. Appellationsgericht mit dem Belangen zu wenden, die erwähnten Verlassenschaftsabhandlungs-Instanzen anzuweisen, daß sie von jedem einzelnen Falle, in welchem die bey einer adeligen Familie bloß allein der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe, oder ein besonderer Titel, an eine neue Person übergeht, der k. k. Landesstelle die Mittheilung zu machen.

Unter Einem wird die k. k. oberste Justizstelle ersucht, die k. k. Appellationsgerichte zur Mitwirkung bey der Ausführung dieser Verfügung anzuweisen.

Die Landesstelle hat ihrerseits solche einzelne Mittheilungen zum allenfälligen Amtsgebrauche in Evidenz zu stellen.

Nr. 75.

Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte hinsichtlich der in ihren beyderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke.

Abgeschlossen zu Wien den 22. May 1840, und in den Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst den 10. Junius 1840.

Artikel. 1.

Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Artikel 2.

Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Artikel 3.

Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Übersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebiethes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Originalproducte betrachtet, auf welche der Artikel 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Übersetzungen von Werken, die in dem anderen erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der

Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Übersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monathen wirklich ausführt, wo ihm dann auch für diese Übersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Artikel 4.

Ungeachtet der im Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drey Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird.

Artikel 5.

Bey anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber insolange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, ihr eigenes Recht dargethan haben.

Artikel 6.

Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunstproducten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beyden contrahirenden Staaten untersagt.

Artikel 7.

Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sey im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Artikel 8.

Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Originalwerke und dessen Nachbildung eine vollkommene Ähnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird.

Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Artikel 9.

Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Artikel 10.

Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drey Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Artikel 11.

Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publicum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz.

Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels: als: Dictionnair, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht zu verhindern, daß auch ein anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Artikel 12.

Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bey dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beybehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht.

Gemählde, Bildhauerarbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freyer Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbothene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publicum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Artikel 13.

Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemählden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freye Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpuncte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben.

Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden.

Artikel 15.

Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens.

Artikel 16.

Außer der von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stempeln, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Überlassung dieser Gegenstände ganz oder zum Theil auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Artikel 17.

Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beyden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelligt worden seyn sollte.

Artikel 18.

Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreyßig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Artikel 19.

Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Artikel 20.

Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert.

Artikel 21.

Bey Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberwähnten drey Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drey Jahre verstreichen.

Bey Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Artikel 22.

Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bey ganz posthumen Werken.

Artikel 23.

Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stürbe, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Artikel 24.

Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publicums.

Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten dießfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Artikel 25.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe, oder die Zeit-Priorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Artikel 26.

Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstiger Verbothsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Artikel 27.

Die beyden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beyzutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Artikel 28.

Die gegenwärtige Übereinkunft hat, von dem Zeitpuncte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monathe in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beyden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs

Monathen, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

Artikel 29.

Gegenwärtige Convention soll von Ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkstelligt werden.

Urkund dessen die beyderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihr Insiegel beygedrückt haben.

So geschehen zu Wien 2c. 2c.

Nr. 76.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 24. May 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameralbehörden.

Bekanntgebung der durch das neue Stempel- und Taxgesetz, theils ganz außer Kraft gesetzten, theils in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Verordnungen.

In dem Patente vom 27. Jauuar 1840 haben Se. k. k. Majestät zu erklären geruhet, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stempel- und Taxgesetz außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden.

Dieser allerhöchsten Zusicherung gemäß, werden nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erstens: dürfen künftig bey den landesfürstlichen Civil-Gerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stempel- und Taxgesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beyden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die, für Rechnung der Staatsfinanzen mittelst des Stempels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit

Rücksicht auf diesen Umstand für die, in die eine und die andere Classe gehörigen Gerichte, eigene Stempelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

Zweytens: Hinsichtlich der Militärgerichte haben Se. k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet:

a) daß bey dem k. k. Hofkriegsrathe als obersten Militär-Gerichtshofe, bey dem k. k. allgemeinen Militär-Appellationsgerichte und bey den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stempel- und Taxgesetz verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civilgerichte ertheilten Vorschriften über den Papierstempel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bey diesen Gerichtsbehörden, außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die, in dem neuen Stempel- und Taxgesetze festgesetzten Stempelgebühren eingehoben werden dürfen;

b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bey den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher, vom Gebrauche des Stempels befreyet bleiben, und

c) daß in den, bey den Auditoriaten der deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stempel- und Taxgesetz verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civilpersonen, sie mögen als Kläger oder als Geklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militärpersonen, nach den für die Patrimonial- und Communalgerichte in Absicht auf den Papierstempel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

Drittens. In Bezug auf die Depositengebühren haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß bey allen Civil- und Militärgerichten die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden soll.

Viertens: Die in dem Patente vom 5. Oct. 1802 (Justizgesetzsammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papierstempel und über den Stempel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; die durch Patent vom 1. April 1812 (Justizgesetzsammlung Nr. 983) kundgemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung; das Erbsteuerpatent vom 15. October 1810 (Justizgesetzsammlung Nr. 914); das Hofdecret vom 5. October 1787 (Justizgesetzsammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bey den Landrechten, bey welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecret vom 21. Julius 1788 (Justizgesetzsammlung Nr. 859), wodurch auch bey dem niederösterreichischen Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecret vom 15. Julius 1803 (Justizgesetzsammlung Nr. 617), insoweit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bey den judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patents vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien und die in der niederösterr. Regierungsverordnung vom 3. December 1828, Nr. 67,011, über die Ausfertigungs- und die Stempelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen, sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen, durch das neue Stempel- und Taxgesetz ganz außer Kraft gesetzt.

Fünftens. Dagegen haben Se. k. k. Majestät in der Erwägung, daß die, in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stempel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabey eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgaben-

zweigen den allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bey den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5 und 26 hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchs-Taxen enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justizgesetzsammlung Nr. 28) und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Justizgesetzsammlung Nr. 717) bey den Patrimonial- und Communalgerichten im Lande Österreich unter der Enns; und insofern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bey den landesfürstlichen Civilgerichten;

b) die durch Hofdecret vom 19. Januar 1811 (Justizgesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, bey den Auditoriaten, den Garden, Corps und Regimentern; und insofern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bey den übrigen Militärgerichten;

c) die Hoftaxordnung vom 11. Julius 1785 und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, insoweit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind.

Nr. 77.

Hofkammer-Decret vom 25. May 1840, an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen in Niederösterreich und Oesterreich ob der Enns.

Gültigkeitsdauer der Urkunden über Abfallwolle.

Der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung wird zur Darnachachtung bedeutet, daß die für die Anwendbarkeit der Deckungsurkunden über rohe Baumwolle mit der Vorschrift vom 31. Januar 1836*) §. 120 Z. 2 lit. c festgesetzte Dauer von Einem Jahre, auch auf die Deckungsurkunden über die in Baumwollgarn-Spinnereyen sich ergebende Abfallswolle, die nichts anderes als rohe zum Vorspinnen nicht geeignete Baumwolle ist, Anwendung zu finden hat.

Nr. 78.

Hofkanzley-Decret vom 27. May 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Ehehindernisse können durch den Übertritt zu einer geduldeten akatholischen Confession nicht gehoben werden.

Mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 6. May 1840 haben Se. k. k. Majestät Folgendes allergnädigst zu beschließen geruhet: „Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Katholiken beyderley Geschlechts, von der Neigung einer Ehe hingerissen, welcher kirchliche und bürgerlich gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, von denen sie wissen, daß die weltlichen Behörden ohne kirchliche Zustimmung keine Dispens ertheilen, die kirchliche Zustimmung aber nicht zu erhalten Hoffnung haben, zu einer geduldeten akatholischen Confession übertreten, in der Erwartung, daß dann die weltliche Behörde die Dispens zu ertheilen keinen Anstand

---

*) Siehe den LXII. Band dieser Gesetzsamml. Seite 32. Nr. 23.

nehmen wird. Wenn nun gleich bey der Frage des Übertritts selbst auf die inneren Motive der Handlung nicht einzugehen ist, so soll doch in dem Falle, als ein so übergetretenes Individuum sich späterhin um Dispensation von einem durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgestellten Ehehindernisse bewirbt, und sich die moralische Gewißheit ergibt, daß der Grund des Übertrittes zunächst in der gewünschten Voraussetzung, diese Dispensation leichter zu erhalten, gelegen habe, die letztere jedesmal abgeschlagen werden.

Nr. 79.

Hofkanzley=Decret vom 27. May 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen der Behörden bey vorkommenden Meldungen zum Übertritte vom katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. May 1840 Folgendes allergnädigst zu befehlen geruhet:

Das Benehmen der Behörden bey vorkommenden Meldungen zum Übertritte vom katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse ist folgendermaßen zu regeln:

Der Abfallswillige hat seinen Entschluß dem Kreisamte unmittelbar oder mittelbar durch seine politische Ortsobrigkeit zu eröffnen. Das Kreisamt hat unmittelbar, oder nach Umständen durch die, seines Vertrauens würdige politische Obrigkeit das, zur Religionsänderung gesetzlich erforderliche Alter, und die Veranlassung und Verhältnisse, welche den Entschluß des Bittstellers bewirkt haben, mit Aufnahme eines Protocolls zu erforschen, und wenn jenes Alter vorhanden ist, und in der zweyten Beziehung kein Beweis, kein gegründeter Verdacht vorliegt, daß der Gesuchsteller nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern lediglich aus Nebenabsichten seinen Entschluß gefaßt hat, denselben anzuweisen, daß er sich bey seinem katholischen Seelsorger zum sechswochentlichen Religionsunterrichte zu melden habe, und es hat von dieser Weisung den betreffenden Seelsorger und der politischen Ortsobrigkeit zu verständigen, und davon auch das betreffende Ordinariat in die Kenntniß zu setzen.

Beharret der Bittsteller nach erhaltenem sechswochentlichen Unterrichte auf seinem Entschlusse, so hat der Seelsorger das, über diesen Erfolg seines Unterrichtes auszustellende Zeugniß der politischen Ortsobrigkeit zur Übersendung an das Kreisamt zu übergeben; dieses hat den Meldzettel auszufertigen und davon die politische Ortsobrigkeit den bisherigen Pfarrer und den künftigen Pastor des Übertretenden zu verständigen. In Hauptstädten, welche keinem Kreisamte unterstehen, besorgt die, diesem zugewiesenen Geschäfte, die Landesstelle.

Diese Disciplinarnorm ist den Kreisämtern zu ihrer Benehmung in vorkommenden Fällen vorzuschreiben. Kommen Übertretungen der, die Rechtsverhältnisse der Protestanten betreffenden Gesetze vor, so haben die Behörden nach ihrer Amtswirksamkeit die geeigneten Belehrungen, Zurechtweisungen oder Ahndungen zu verfügen.

Nr. 80.

Hofkanzley-Decret vom 29. May 1840, an die Länderstellen von Nied. Oest., Oest. ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Illyrien und Küstenland.

Ansetzung des Geburtsjahres statt der Rubrik „Alter“ in den Pässen und Wanderbüchern.

Aus Anlaß des von einer Landesstelle erstatteten Berichtes über den Erfolg der Conscriptions-Revision vom Jahre 1834 hat sich die vereinigte Hofkanzley nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe bestimmt gefunden, zum Behufe der vermehrten Evidenzhaltung der conscribirten Unterthanen, und zur Hindanhaltung wiederhohlt vorgekommener Ex officio-Stellungen unter dem gesetzlichen Alter, — der gedachten Landesstelle, nach dem von ihr selbst gemachten Antrage mit Hofkanzley-Decret vom 20. Januar 1835 zu bedeuten: daß in Zukunft in den Pässen und Wanderbüchern der betreffenden Individuen statt der Rubrik: „Alter“ jene des „Geburtsjahres“ eingeschaltet werde.

Nr. 81.

Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Mähren und Schlesien am 6., in Oestr. ob der Enns, in Böhmen am 7., in Steyermark am 8., in Illyrien, im Küstenlande am 10., in Galizien, in Tyrol am 14. Junius 1840.

Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verlosten Hofkammer-Obligationen zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drey und einhalb Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Junius 1840 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu vier und einhalb Percent, welche in die am 1. Junius 1840 verloste Serie 206, von Nummer 54,679 bis einschließig Nummer 56,059 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventionsmünze zurückbezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier und zu drey und einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drey und einhalb Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünf- und vier und einhalbpercentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1840 zu zwey und einhalb, dann zu zwey und ein viertel Percent in Wiener-Währung, für den Monat Junius dieses Jahres hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und einhalb vom Hundert in Conventionsmünze berichtigt.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu vier, und zu drey und einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Junius 1840, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditscasse übertragen ist, steht es frey, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligationsumwechslung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse oder bey jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Nr. 82.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen. Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung der baren Cautionen bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse.

Um der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse bey der großen Menge der ihr zugewiesenen Geschäfte einige Erleichterung zuzuwenden, finde ich mich in Absicht auf die bey denselben zur Anlage kommenden baren Cautionen bestimmt zu verordnen:

1. Insoweit es zuläßig ist, hat in Zukunft hinsichtlich jener Cautionen, welche nicht auf einmal, sondern durch Theilzahlungen berichtigt werden, sobald die ganze Caution berichtigt worden ist, die Zusammenschreibung jener Empfangsbestätigungen der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, welche über die erwähnten Cautions-Theilbeträge ausgestellt wurden, in eine einzige Empfangsbestätigung einzutreten. Zu diesem Behufe haben jene Cassen und Ämter, welche die Anlegung der Cautionsbeträge

bey der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptcasse bewirken, zugleich mit der Überweisung der letzten Cautions-Theilzahlung an dieselbe, dieser Letzteren auch ihre Empfangsbestätigungen über die früher berichtigten Cautions-Theilbeträge zu übermachen, wo sodann die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse diese früheren Empfangsbestätigungen durchschlagen, unter Ausgleichung der Intercalar-Interessen eine neue, auf die volle Cautionssumme lautende Empfangsbestätigung ausstellen, und solche der betreffenden Casse oder dem betheiligten Amte zukommen lassen wird.

2. Die mit der Anlegung der baren Caution betheiligten Ämter und Cassen haben in der Folge die Zinsen der bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erlegten Cautionscapitale auf die in der Instruction für diese Letztere festgesetzten Zinsenzahlungstermine vom 1. Januar und 1. Julius jeden Jahres auszugleichen, und an diesen Zahlungstagen mit ämtlich consignirten Zinsenquittungen zu erheben; zu welchem Behufe selbst in jenen Fällen, wo auf der Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse über die bey ihr zur Anlegung gebrachten Cautionsbeträge noch kein halbjähriges Zinsenratum haftet, dasselbe dennoch bey dem nächsten Zinsenzahlungstermine behoben, und so auf die Termine Januar und Julius ausgeglichen werden muß.

3. Endlich haben die gedachten Ämter und Cassen künftighin, anstatt der einzelnen Zinsenquittungen, nur mehr nach dem beygefügten Muster *) ungestempelte Consignationen über die an den festgesetzten Terminen zu erhebenden Zinsenbeträge an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse einzusenden.

*) Siehe das Muster.

Nr. 83.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand und Venedig.

Verfahren bey Ausscheidung und Extradirung der Fondscapitalien.

Da die Studien-Hofcommission wahrgenommen hat, daß die Länderstellen bey Extradirungen von Capitalien aus öffentlichen Fonden und Anstalten, in welche sie nicht gehören, sich verschiedenartig benehmen, so wird der Landesstelle zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley bedeutet, daß zur Ausscheidung und Extradirung von Capitalien aus öffentlichen Fonden und Anstalten, in welche sie nicht gehören, die Genehmigung der Hofstelle nicht einzuhohlen ist, und daß die Landesstelle nach Einvernehmung des Zahlamtes, der Provinzial-Staatsbuchhaltung und der Kammerprocuratur, mit gehöriger Rücksicht auf allenfalls eintretende Gerichtsverhandlungen und Sprüche, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unmittelbar zu entscheiden und zu verfügen hat, daher auch bey den nicht dotirten politischen öffentlichen Fonden mit dem Jahresabschlusse, jedem Fonde ein Capitalienausweis mit Nachweisung der allenfälligen vorgefallenen Veränderungen beyzulegen ist.

Für den Fall wichtiger Anstände bey solchen Verhandlungen bleibt es, wie es sich von selbst versteht, die Pflicht der Landesbehörden, hievon die Anzeige zu machen, und die weitere Weisung zu verlangen.

Nr. 84.

Justiz-Hofdecret vom 9. Junius 1840, an die Appellationsgerichte in Niederösterreich, Innerösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien und Galizien. Hofkanzley-Decret vom 26. May 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Concurs-Ausschreibungen zur Wiederbesetzung erledigter Stellen geprüfter Bürgermeister, Magistratsräthe und Syndiker bloß durch die betreffenden Provinzialzeitungen.

Seine k. k. Majestät haben über den allerunterthänigsten, im Einverständnisse der obersten Justizstelle von der k. k. vereinigten Hofkanzley erstatteten Vortrag mit a. h. Entschließung vom 23. May 1840 zu genehmigen geruhet, daß die Concurs-Ausschreibungen zur Wiederbesetzung erledigter Stellen der geprüften Bürgermeister, Magistratsräthe und Syndiker künftighin bloß durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzialzeitung bekannt zu machen seyen.

Nr. 85.

Hofkanzley-Decret vom 10. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Küstenland, Mailand, Venedig und Dalmatien.

Befreyung des deutschen Ordens von dem Ersatze der Kosten, welche die Bildung der von ihm aufzunehmenden Priester während ihres theologischen Studiums dem Religions- oder Diöcesanfonde verursacht hat.

Unterm 23. May 1840 haben Se. Majestät folgende allerhöchste Entschließung auszusprechen geruhet:

„Der deutsche Orden ist zu einem Ersatze der Kosten, welche „die Bildung der von ihm aufzunehmenden Priester während

o1.

merk.

„ihres theologischen Studiums dem Religions- oder Diöcesan-„fonde verursacht hat, nicht zu verhalten."

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur Darnachachtung und Verständigung der Ordinariate hiemit eröffnet.

Nr. 86.

Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Auf Vergehen verstorbener Staatsdiener, welche nur eine Disciplinarstrafe mit Inbegriff der Degradirung zur Folge haben, soll bey Bemessung der Pension für die Witwen und Waisen keine Rücksicht genommen werden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. May 1840 zu genehmigen geruhet, daß auf Vergehen eines verstorbenen Staatsdieners, welche nur eine Disciplinarstrafe mit Inbegriff der Degradirung und nicht die Entlassung zur Folge haben könnten, bey Bestimmung der Pensionen und Unterhaltsgelder der Witwe und Waisen keine Rücksicht genommen werden soll, wenn nicht schon bey Lebzeiten des Staatsdieners gegen ihn, ein die Degradirung auf einen minderen Dienstposten und Gehalt aussprechendes Erkenntniß wirklich erfolgt ist.

Nr. 87.

Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Formulare der jährlich vorzulegenden Ausweise über schwere Polizeyübertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen.

Um für die Zukunft in den alljährlich einzusendenden Ausweisen über die schweren Polizeyübertretungen, und über die wegen derselben untersuchten Personen die Übersicht zu erhalten, wie viele von den Statt gehabten Untersuchungen, und zwar

mittelst Urtheilen oder mittelst Bescheiden erledigt worden, und wie viele derselben unerledigt verblieben sind, ferner um zugleich eine Vergleichung mit den im Vorjahre vorgekommenen schweren Polizeyübertretungen anstellen zu können, wird die Landesstelle beauftragt, vom Jahre 1840 angefangen den mit der hierortigen Verordnung vom 28. May 1838 *) vorgeschriebenen objectiven Ausweis über die schweren Polizeyübertretungen, unter Beybehaltung aller gegenwärtig in demselben enthaltenen Colonnen, noch die in dem beyliegenden Formulare **) angedeutete Einrichtung zu geben.

Hierbey versteht es sich von selbst, daß die Vergleichung der mittelst Urtheilen oder mittelst Bescheiden erledigten Fälle mit dem Vorjahre nicht gleich schon bey den Ausweisen für das laufende Jahr, sondern erst im nächsten Jahre wird Statt finden können.

Nr. 88.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1840, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 10. Julius 1840, an sämmtliche Cameral-Behörden.

Verboth der Verpfändung der Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Junius 1840 wird verordnet, daß für die Zukunft die Zahlungsbögen der Pensionisten, der Quiescenten und der Provisionisten eben so wenig als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet oder versetzt werden können und daß die verpfändeten oder versetzten von den administrativen Behörden ohne weiters dem Besitzer abgefordert und von diesem zurückgestellt werden sollen. Auf bisher geschehene Verpfändungen oder Versetzungen von Zahlungsbögen der bezeichneten Personen hat jedoch diese Anordnung keinen Bezug.

*) Siehe den LXVI. Band dieser Ges. Samml. S. 186. Nr. 64.
**) Siehe das Formulare.

Nr. 89.

Allerhöchstes Patent vom 28. Junius 1840.

Reconstruirung des deutschen Ordens in den österreichischen Staaten.

Wir Ferdinand der Erste 2c. 2c.

Unseres in Gott ruhenden Vaters des Kaisers Franz Majestät haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des deutschen Ritterordens gerichteten Absichten durch Handschreiben vom 17. Februar 1806, den damaligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde, und den Orden in dem Besitze seiner in dem Preßburger Friedensschlusse der Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Österreich anheimgegebenen Güter bestätiget; das Verhältniß des Ordens gegen den österreichischen Kaiserstaat bestimmt; und nachdem ersterer in der Folge in den Genuß seiner Güter in Illyrien und Tyrol und der Commende zu Frankfurt am Main wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordensstatuten vom Jahre 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des österreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm vom Papst Innocenz IV. verliehenen Privilegien berechtigt war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Großcapitels erneuert und durch mehrere den dermaligen Zeitumständen angemessene Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben in voller Übereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung ertheilt; und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiemit Folgendes verordnen.

§. 1.

Der deutsche Orden soll in Unseren Staaten, als ein selbstständiges geistlich ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens angesehen und behandelt werden.

§. 2.

Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ritterordens.

§. 3.

Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreyt. Da uns jedoch als oberstem Lehen-, Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft Wir es nöthig finden werden, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4.

Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesammteigenthum des deutschen Ritterordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern.

Die Anlegung ersparter oder bar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordensoberhauptes erfolgen.

§. 5.

Dem deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der österreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordensoberhaupte mit Einverständniß des Großcapitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6.

In Rücksicht der Steuern, und aller anderen Staats- und Provinziallasten, sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleichzuhalten.

§. 7.

Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ritterordens.

§. 8.

Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes, und bey jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen, und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feyerlich zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehenfürsten behandelt, und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ritterordens ist.

§. 9.

Der dermalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian, so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause, genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Die-

nerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10.

Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur frey eigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, soweit es der Inhalt der Fideicommiß-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freye Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bey Schenkungen, welche den Betrag von dreyhundert Ducaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingehohlt werden.

§. 11.

Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, insofern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12.

Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hiezu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bey Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren nach seinem Eintritte von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordensoberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten ge-

sonnen ist, das Großcapitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13.

Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freyeigenes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Notherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang am **fundus instructus** und für andere Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordenssubstanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bey einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, so hat der Landcomthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15.

Der deutsche Orden ist über das freyeigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester, insofern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocationsedicte ausfertigen, Erbschafts- und Testamentsausweisungen erledigen, Abhandlungsgebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen, und die Erbschaft dem anerkannten Erben oder der Ordenscasse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbothe und andere

rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Execution, oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschaftsmasse, so wie über alle streitigen Erbschaftsangelegenheiten bey der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiß- und Substitutionsmassen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordenskanzleyen haben bey den Verlassenschaftsabhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter dem Appellationsgerichte des Landes.

§. 16.

Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordensangelegenheiten unter den Ordensoberen, in jeder anderen Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen, besonderen Pflichten wird von dem Ordensoberen geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller anderen Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von den Ordensoberen angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

§. 17.

Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechtes wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bey der Reorganisation des deutschen Ritterordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. ꝛc.

Nr. 90.

Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnunternehmungen zum Postregale.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. October 1839 die im §. 19 des Postgesetzes vom 5. November 1837 *) vorbehaltene besondere gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnunternehmungen zum Postregale mittelst folgender Anordnungen zu erlassen geruhet:

a. Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, auf Begehren der Postgefällsverwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

b. Die Beförderung der übrigen, bey den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen, liegt den Eisenbahnunternehmungen nur gegen ein Entgeld ob; in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefällsverwaltung ein besonderes Übereinkommen zu treffen, und hiebey als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgeld für den Transport solcher Sendungen den gewöhnlichen Tarif der Eisenbahn über Abzug von 4% nicht übersteigen darf.

c. Ebenso steht es der Finanzverwaltung zu, bey Personentransporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staatspostanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, und zwar in Form einer Abfindungssumme einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bey andern Industrieunternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

*) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetzsammlung S. 87. Nr. 55.

Nr. 91.

Hofkammer = Präsidial = Decret vom 4. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral= Gefällenverwaltungen. Hofkanzley = Decret vom 30. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig.

Bestimmungen hinsichtlich der Cession, Umschreibung rc. der bey dem k. k. Staatsschulden = Tilgungsfonde angelegten baren Dienst= und Pacht = Cautionen.

Das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage rücksichtlich der Umschreibung von Empfangsbestätigungen über die bey der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptcasse anliegenden Dienst= und Pacht= Cautionen, dann sonstige Depositen und in Ansehung des bey derley Umschreibungen von Empfangsbestätigungen eintretenden Zinsenfußes, Nachstehendes verfügt:

1) Da laut der Hofkammer = Circularverordnung vom 11. August 1837 die Staatsschulden=Tilgungsfonds=Hauptcasse unter den vorgezeichneten Modalitäten ermächtiget wurde, die dießfälligen Cautionserläge über Ansuchen jener Cassen und Behörden, welche die Anlegung der Cautionen zu besorgen haben, ohne eine besondere Verordnung in Empfang zu stellen, ihre Aufkündigung anzunehmen, und deren Rückzahlung zu leisten, so ist die gedachte Hauptcasse im Wege der Direction des Staatsschulden=Tilgungsfondes angewiesen worden, nunmehr auch die in Folge einer Cession, oder des geänderten Dienstverhältnisses des Cautionanten angesuchte Umschreibung der Empfangsbestätigungen über die beym Staatsschulden=Tilgungsfonde anliegenden Dienst=Cautionen oder nöthigen Falles eine Zusammenschreibung oder Zertheilung derselben aus der einen oder der andern der angeführten Ursachen, ohne eine besondere Bewilligung in jenen Fällen

selbstständig vorzunehmen, wenn sie von den Cassen und Behörden, welchen die Anlegung und Aufkündigung der Cautions-Depositen zusteht, auf die in der erwähnten Hofkammer-Verordnung vom 11. August 1837 *) vorgeschriebene Weise darum angegangen wird.

Eine solche Umschreibung und rücksichtlich Zusammenschreibung oder Zertheilung der Empfangsbestätigungen kann jedoch nur entweder auf den nämlichen Cautionsleger, wenn gleich unter anderen Dienstverhältnissen oder auf einen andern zum Erlage einer Dienstcaution verpflichteten Staatsbeamten, und zwar in dem letzteren Falle unter Beybringung der erforderlichen Cession und der Nachweisung der von dem früheren Cautionsleger gepflogenen vollkommenen Rechnungsrichtigkeit auf jenem Posten, wofür er die Caution zu leisten hatte, keineswegs aber auch auf eine Privatparthey, welche in keinem Dienstverhältnisse zu dem Staate steht, ohne besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums Statt finden.

2) Ebenso unterliegt die Umschreibung der Empfangsbestätigungen über erlegte Pacht-Cautionen auf denselben Cautionsleger unter einem andern Pachtverhältnisse, oder auf einen andern Pächter eines ärarischen Gegenstandes unter den bey den Dienst-Cautionen angedeuteten Modalitäten keinem Anstande. Dagegen darf die Umschreibung solcher Empfangsbestätigungen auf den Namen einer in keinem ähnlichen Verhältnisse zur Staatsverwaltung stehenden Parthey eben so wenig, wie bey den Dienst-Cautionen ohne eine specielle Bewilligung vorgenommen werden.

3) In Ansehung des bey der Umschreibung von Empfangsbestätigungen über Dienst- und Pacht-Cautionen eintretenden Zinsenfußes, welche bis zum 1. Januar 1836 in jährlichen 4% bestand, von diesem Zeitpuncte angefangen aber auf 3% herabgesetzt wurde, ist Folgendes bestimmt worden:

---

*) Siehe den LXIII. Band dieser Ges. Samml. S. 375. Nr. 137

a) Bey der Umschreibung einer Empfangsbestätigung auf einen andern Namen wegen Übertragung oder Cedirung eines mit 4% angelegten Dienst-Cautionsbetrages an einen andern cautionspflichtigen Staatsdiener hat der geringere Zinsenfuß zu 3% aus dem Grunde einzutreten, weil in einem solchen Falle die Caution des Cedenten erlischt, und ein ganz neuer Cautionserlag eintritt, welcher nur nach dem dermaligen geringern Zinsenfuße verinteressirt werden kann.

b) Wenn jedoch die Umschreibung einer Empfangsbestätigung wegen des Übertrittes des Cautionslegers in eine andere Dienstkategorie erforderlich seyn sollte, wird in dem Falle, daß das Cautions-Capital gegen eine Verzinsung von 4% hinterlegt wurde, dieser höhere Zinsenfuß auch fernerhin beyzubehalten seyn, weil hier das Verhältniß des Cautionslegers zur Staatsverwaltung eigentlich keine Änderung erleidet.

c) Auch in dem Falle, daß der Cautionant in eine andere Dienstkategorie tritt, in welcher er eine höhere Caution zu leisten hat und demnach zur Ergänzung seiner früheren Caution verpflichtet ist, hat es bey Umschreibung der Empfangsbestätigung über den früher mit 4% verzinsten Cautionserlag bey diesem höhern Zinsenfuße zu verbleiben, und es ist alsdann, da hier ebenfalls keine Änderung in der Person und in dem Verhältnisse des Cautionslegers zur Staatsverwaltung, sondern nur rücksichtlich der von demselben geleisteten Ergänzungssumme ein neuer Cautionserlag eintritt, bloß über letzteren eine Empfangsbestätigung nach dem gegenwärtigen Zinsenfuße von 3% auszufertigen.

d) Bey Umschreibung der Empfangsbestätigungen über mit 4% verzinsliche Pachtcautionen, wenn solche mittelst Cession an einen andern Pächter übergehen, sind die neuen Empfangsbestätigungen aus den angeführten Gründen nur mit 3% zu verzinsen.

e) Wenn jedoch die Umschreibung von Empfangsbestätigungen ohne Änderung in der Person des Cautionslegers, wegen geänderter Pachtbedingungen, oder wegen Verlängerung des Pachttermines, oder wegen Veränderung des Objectes der Pachtung erforderlich seyn sollte, wird die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse im Falle, als die betreffende Pachtcaution bisher noch mit 4% verzinset wurde, bey deren Umschreibung keine Änderung in dem Zinsenfuße vorzunehmen, sondern nur den allenfalls erhöhten Betrag künftig mit 3% zu verzinsen haben. Übrigens hat das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer in Ansehung der Empfangsbestätigungen über die zur Anlegung beym Staatsschulden-Tilgungsfonde bestimmten Depositen, worüber sich das gedachte Präsidium bisher sowohl in Beziehung auf den Betrag des Depositums, als auch mit Rücksicht auf den Deponenten die Entscheidung vorbehalten hat, noch verfügt, daß derley Depositen auch künftig, ohne Unterschied der Anstalt und der Behörden, von welchen sie erlegt werden, nur über eine besondere Bewilligung auf andere Namen umgeschrieben werden können, in welchen Fällen sich das Präsidium der allgemeinen Hofkammer alsdann auch die Bestimmung des bey den neuen Empfangsbestätigungen einzutretenden Zinsenfußes vorbehält.

f) Die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse kann zwar der Aufkündigung eines 20,000 fl. nicht übersteigenden Theilbetrages eines Depositums, ohne einen besondern Auftrag, Folge geben, und in diesem Falle eine Zertheilung der Empfangsbestätigungen zu diesem Behufe vornehmen.

Über den nach Abtragung des aufgekündeten Betrages verbleibenden Rest darf dieselbe aber wieder nur eine Empfangsbestätigung ausfertigen, und an dem Namen des Deponenten keine Änderung vornehmen.

Nr. 92.

Verordnung und Kundmachung des k. k. illyrischen Landesguberniums, vom 10. Julius 1840.

Regulativ über die Art der Versorgung der krüppelhaften und erwerbsunfähigen Findlinge.

Über einen Antrag des Guberniums hat die k. k. vereinigte Hofkanzley mit dem Decrete vom 17. Junius 1840, rücksichtlich der Versorgung der krüppelhaften und erwerbsunfähigen Findlinge Folgendes erlassen:

Nach dem Hofdecrete vom 10. Junius 1824 ist jeder Findling, welcher nach Verlauf der Findelhaus-Verpflegsperiode als krüppelhaft oder erwerbsunfähig erscheint, so wie jedes andere erwerbsunfähige, mittellose, der Unterstützung seiner Ältern oder Anverwandten entbehrende Individuum ein Gegenstand der Localversorgung.

Vermöge der auf eine allerhöchste Entschließung vom 16. Junius 1825 sich gründenden Hofdecrete vom 28. Junius 1825, und 5. October 1826 hat aber ein Findling, welcher während der Verpflegsperiode erwerbsunfähig geworden ist, der Gegenstand der Localversorgung jener Gemeinde zu werden, aus der er entsprossen ist, d. i. der Geburtsgemeinde der Mutter oder derjenigen, wo sie das Decennium erstreckte; wenn diese jedoch nicht auszumitteln ist, und der Findling nicht nach Ablauf der Verpflegsperiode von seinen Pflegeältern oder anderen Personen unentgeltlich in der Pflege behalten wird, so sind für denselben auch nach Ablauf der eigentlich festgesetzten Verpflegsperiode bis zu seinem Lebensende oder Erlangung einer Versorgung die Verpflegsbeträge und Kleidungsbeyträge aus dem Fonde der betreffenden Findelanstalt flüssig zu machen.

Hiernach hat die Versorgung eines Findlings für Rechnung des Findelfondes nur in dem Falle Statt zu finden, wenn derselbe während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und wenn nebstbey dessen Mutter oder deren Geburtsgemeinde, oder

diejenige Gemeinde, wo sie das Decennium erstreckte, nicht ausgemittelt werden kann, und der Findling von Niemand in der unentgeltlichen Pflege behalten wird, wobey es sich von selbst versthet, daß es gehörig constatirt seyn müsse, daß der Findling noch während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und daß, wenn die Erwerbsunfähigkeit aus Verschulden der Pflegeältern oder eines Dritten geschehen ist, sich nach dem §. 1325 des bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen ist.

Nr. 93.

Hofkanzley-Decret vom 10. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. und in Oest. ob der Enns am 21., in Mähren und Schlesien am 22., in Steyermark am 23., in Tyrol am 26., in Illyrien am 31. Julius, im Küstenlande am 8. August, in Galizien am 2. September 1840.

Behandlung der Verlassenschaften türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten.

Mit Beziehung auf den **Firman** der ottomanischen Pforte vom Jahre 1761 auf die entsprechende Reciprocitäts-Verordnung der obersten Justizstelle vom 23. December 1775, und auf die späteren Verordnungen, wornach die türkischen Unterthanen jeden Religionsbekenntnisses von dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten ausgeschlossen sind, dann auf den Passarowizer Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27. Julius 1718 §. 5—6, wird in Rücksicht der in den österreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne letztwillige Anordnung sterben, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 23. Junius 1840 Folgendes erklärt:

1. Insoferne österreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.
2. Bey jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben.
3. Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiscus als erblos nur insoferne eintreten, als die oben erwähnten ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legataren ausweisen sollten.

Nr. 94.

Hofkanzley-Decret vom 15. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 4. November 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nied. Oest. am 24., in Oest. ob der Enns am 25., in Illyrien am 31. Julius, in Steyermark am 2., in Galizien am 6., in Tyrol am 7., in Mähren und Schlesien am 22. August, im Küstenlande am 1. September 1840.

Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen des österreichischen Kaiserstaates und dem Gebiethe der freyen Stadt Frankfurt.

In Gemäßheit eines zwischen der k. k. österreichischen Regierung und zwar zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1840, dann dem Senate der freyen Stadt Frankfurt getroffenen Übereinkommens wurde beyderseits erklärt, daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Junius 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bey Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freyheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, die nicht zum deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen, so daß demnach bey allem Vermögen, welches aus den k. k. österreichischen Staaten in das Gebieth der freyen Stadt Frankfurt oder aus diesem Gebiethe in die k. k. österreichischen Staaten exportirt wird, die in obigem Bundesbeschlusse enthaltenen Verabredungen volle Anwendung zu finden haben, und daß nur die ungarischen Länder hiervon eine Ausnahme machen, insoferne rücksichtlich derselben die Freyzügigkeit sich bloß auf die Abgaben, welche in die landesherrlichen Cassen

fließen, erstreckt; ferners wurde gegenseitig erklärt, daß sich hiernach in allen Vermögens-Exportationsfällen, die bis zum Tage der erfolgten Auswechslung gegenwärtiger Erklärungen, d. i. bis 27. May 1840 nicht vollzogen sind, geachtet werden solle.

Nr. 95.

Hofkammer-Decret vom 15. Julius 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen, mit Ausnahme Küstenland und Galizien.

Erleichterung des Handelsverkehrs bey dem Waarenbezuge über das in dem Freyhafen von Triest aufgestellte Zollamt.

Um dem Handelsverkehre bey dem Waarenbezuge über das in dem Freyhafen von Triest aufgestellte Zollamt die möglichste Erleichterung zu gewähren, findet man Folgendes festzusetzen:

1) Bey den in Zollausschlüssen aufgestellten Zollämtern können diejenigen Waaren der Eingangsverzollung unterzogen werden, welche in den Verzollungsbefugnissen der in dem Zollgebiethe aufgestellten Zollämter der gleichen Kategorie begriffen sind.

2) Die bemerkten Zollämter stellen über die bey ihnen in die Eingangsverzollung genommenen Waaren die Einfuhr-Zahlungsbolleten nach den für diese Art Bolleten vorgeschriebenen Mustern 2, 11 aus, müssen jedoch auf dem Rücken der Bolleten das Zollamt, zu dem die Waare bey dem Eintritte über die Zolllinie gestellt werden muß, dann den Zeitraum, innerhalb dessen solches zu erfolgen hat, wie auch den einzuschlagenden Weg deutlich ansetzen.

3) Die von den erwähnten Zollämtern in die Eingangsverzollung genommenen Waaren sind unter ämtlichen Verschluß zu legen, und die Zahl der angelegten Siegel ist in der Bollete auszudrücken.

4) Der Eintritt dieser Waaren über die Zolllinie darf nur bey einem Zollamte Statt finden, das ermächtigt ist, unver-

zollte Waaren derjenigen Art, um die es sich handelt, im Eingange aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse an ein anderes Amt anzuweisen. (Z. u. St. M. O. §. 125.)

5) Werden die bey einem Amte im Zollausschlusse der Eingangsverzollung unterzogenen Waaren zu dem auf der Bollete angegebenen, mit der oben erwähnten Befugniß bekleideten Gränzzollamte, innerhalb des durch die Bollete verzeichneten Zeitraumes gebracht, so vollzieht dasselbe die äußere und innere Untersuchung nach den für die Einfuhr der Anweisgüter vorgeschriebenen Bestimmungen (Z. u. St. M. O. §. 145), nimmt, sofern alles in Ordnung gefunden wird und die Waaren zu denjenigen Gegenständen, die das Amt in die Eingangsverzollung zu nehmen befugt ist, gehört, den ämtlichen Verschluß von den nicht controllpflichtigen, aber für den Standort des Amtes bestimmten Gegenständen ab, setzt die Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung auf dem Rücken der Bollete an, und verfährt im Übrigen auf dieselbe Weise, als ob die Waare von demselben in die Eingangsverzollung genommen worden wäre.

6) Überschreitet hingegen die Eingangsverzollung der Waare die dem Zollamte eingeräumten Befugnisse, so darf dasselbe nur rücksichtlich derjenigen in Ordnung gefundenen Waarensendungen auf die unter 5 angeordnete Weise vorgehen, welche für den Standort des Amtes oder dessen Umgegend (§. 111 der Vorschrift vom 31. Januar 1836) bestimmt sind. Waaren, die außerhalb der Umgegend des Standortes dieses Amtes abgelegt zu werden bestimmt sind, sollen auf dem Rücken der Bollete an dasjenige Hauptzoll- oder Zolllegstätte-Amt unter ämtlichen Verschluß angewiesen werden, das in dem Bestimmungsorte der Waare oder demselben zunächst gelegen ist. Dieses hat auch in dem unter 5 bemerkten Falle zu geschehen, wenn der Versender oder Empfänger der Waare oder der Waarenführer um die Anweisung der Waare an ein anderes Amt ansucht.

7) In Absicht auf die Stellung der Waare zu den Zwischenzollämtern auf dem Transporte bis zu dem Orte, an das dieselbe angewiesen wurde, ist sich nach den für die Anweisung unverzollter, ausländischer Waaren geltenden Bestimmungen zu benehmen.

8) Bey dem Gränzzollamte, über welches die Waare in das Zollgebieth eingeführt wird, ist dieselbe in das Waaren-Protocoll einzutragen, ohne jedoch die Bestätigung, daß die Waare zu dem Amte gestellt worden sey, an das in dem Zollausschlusse bestehende Zollamt zu senden.

9) Das Hauptzoll- oder Legstätte-Amt, an das eine solche Waare zu Folge der Bestimmung 6 angewiesen wurde, benimmt sich auf die unter 5 bemerkte Art, wobey es keinen Unterschied begründet, ob die Waare in den gewöhnlichen Verzollungsbefugnissen dieses Amtes begriffen sey oder nicht.

10) Wegen des gegenseitigen Schriftenwechsels zwischen dem Gränzzollamte, über das die Waare in das Zollgebieth eingebracht wurde, dem Amte, an das dieselbe angewiesen worden ist, und den Zwischenzollämtern ist sich nach dem §. 281, Z. 1 a des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter zu achten.

11) Sollte eine, die Eingangsverzollung bey einem Amte eines Zollausschlusses unterzogene Waare nach Ablauf der auf dem Rücken der Bollete ausgedrückten Frist, bey dem zum Eintritt bezeichneten Amte, oder wenn gleich innerhalb dieser Frist, jedoch bey einem andern als dem in der Bollete ausgedrückten Amte eintreffen, so darf der Eintritt der Waare in das Zollgebieth ohne besondere Bewilligung der Bezirksbehörde nicht Statt finden, und diese Bewilligung ist nicht zu ertheilen, wenn nicht eine genügende Aufklärung der Abweichung von dem Inhalte der Bollete beygebracht wird, und die vollständige innere Untersuchung der Waare bewährt, daß solche dieselbe sey, die der Amtshandlung des Amtes im Zollausschlusse unterzogen wurde.

12) Sowohl die Gränzzollämter, als auch die Ämter, an welche die in der Rede stehenden Waaren angewiesen wurden, haben bey der zollämtlichen Untersuchung derselben mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfahren und die innere Untersuchung auf einen solchen Theil der Waarensendung, welcher erforderlich ist, um die Beruhigung über den Umstand, daß eine Austauschung derselben im Zollausschlusse nicht verübt worden, zu erlangen, und im Falle wesentliche Unterschiede gegen den Inhalt der Bollete entdeckt würden, auf die gesammte Sendung auszudehnen.

Nr. 96.

Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Behandlung der vor Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 bereits erwirkten gerichtlichen Verbothe auf Pensionen unter dem Betrag von jährlichen 100 Gulden.

Über eine vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der vor Kundmachung der a. h. Entschließung vom 26. Februar 1839 *) bereits erwirkten gerichtlichen Verbothe auf Pensionen unter den Betrag jährlicher Einhundert Gulden hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. obersten Justizstelle, zu erklären befunden, daß durch diese allerhöchste Entschließung die vor der Publication derselben von den Gerichten schon bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbothe nicht als aufgehoben zu betrachten seyen, sondern die Vollziehung solcher Verbothverordnungen gehandhabt werden müsse, die darin enthaltene Anordnung sich aber überhaupt sowohl auf die Ruhegenüsse der Beamten und Diener, als auch auf die Pensionen, Gnadenbezüge und Provisionen ihrer Witwen, so wie auf die Unterhaltsbeyträge bereits großjährig gewordener Waisen erstrecke.

---

*) Siehe den LXV. Band dieser Gesetzs. S. 63. Nr. 50.

Nr. 97.

Hofkammer-Decret vom 18. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

Allgemeine Zollbestimmungen für Gegenstände des Buch- und Kunsthandels.

Um im Verkehre mit wissenschaftlichen und literarischen Werken, dann mit Bildern, Zeichnungen und Gemählden die darauf anzuwendenden Zolltarifsbestimmungen mit den dermaligen Zeitverhältnissen in besseren Einklang zu bringen, und zugleich die damit vereinbarlichen Zollerleichterungen eintreten zu lassen, werden in Folge Verordnung der allgemeinen Hofkammer vom 18. Julius 1840 nachstehende allgemeine Ein- und Ausfuhrzollbestimmungen bekannt gemacht:

I.

Bücher und schriftstellerische Werke überhaupt, gedruckte und geschriebene, dann Musikalien und Landkarten; ferner alle Bestandtheile oder Beygaben von schriftstellerischen Werken, als z. B. Pläne, Zeichnungen, Bilder und Bildertafeln, sie mögen zur Erklärung oder Verzierung bestimmt seyn, gebunden und ungebunden, unterliegen in der Einfuhr der Zollentrichtung mit Fünf Gulden C. M. vom Wiener Netto-Centner.

Zur Einfuhrbehandlung sind nur Hauptlegstätten und Legstätten ermächtiget.

Der Ausfuhrzoll ist mit Zwölf und Einen Halben Kreuzer C. M. vom Wiener Centner Sporco festgesetzt.

Anmerkung 1. Zeichnungen, Bilder und Bildertafeln, die gesondert von den schriftstellerischen Werken, zu denen sie gehören, eingeführt werden, und keine ausdrückliche Bezeichnung als Beygaben oder Bestandtheile von solchen Werken an sich tragen, sind nach ihrer allgemeinen Eigenschaft als Bilder auf Papier zu erklären und zu verzollen.

Anmerkung 2. Hinsichtlich der zollfreyen Behandlung der mittelst der k. k. Postämter bezogenen periodischen Zeitschriften bleiben die bestehenden Anordnungen aufrecht, und eben so hinsichtlich der Einfuhr von im Auslande gedruckten jüdischen oder hebräischen Gebeth- und Religionsbüchern, und von illyrischen und wallachischen Büchern, wonach selbe ohne besondere Bewilligung aus dem Auslande nicht bezogen werden dürfen.

II.

Für Bilder auf Papier, als: Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte, Steinabdrücke u. s. w., auch bemahlen oder colorirt, dann Zeichnungen und Mahlereyen auf Papier, insoferne die Zolltarifsbestimmungen für Beygaben oder Bestandtheile von schriftstellerischen Werken auf sie keine Anwendung findet; ferner Dupf- und Dessinpapier und Gesellschaftsspiele auf Papier, ist die Eingangsgebühr mit Zehn Gulden C. M. vom Wiener Centner Netto zu entrichten.

Die Einfuhrbehandlung ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt.

Der Ausfuhrzoll ist mit Zwölf und Einem Halben Kreuzer C. M. vom Wiener Centner Sporco festgesetzt.

Anmerkung 1. Bilderwerke, das sind Sammlungen von Bildern, die zu den Gegenständen des Kunsthandels gehören, sind auch in Verbindung mit erklärenden oder erläuternden Schrifttexten, die bloß als Nebensache oder Beygabe sich darstellen, in dem vorstehenden Tarifsartikel begriffen.

Anmerkung 2. Die öffentlichen Anstalten bildender Künste sind wie bisher zum zollfreyen Bezuge solcher Gegenstände berechtiget.

Anmerkung 3. Gemeine Christenlehr- und Wallfahrtsbilder, sie mögen Kupfer-, Holz- oder Steinabdrücke seyn, so wie jene, die mit Zeug- oder Metallfolienstücken ausgelegt sind, bleiben, so wie Amulette, Scapuliere u. dgl. mit dem Einfuhrsverbothe belegt.



III.

Gemählde mit Ausnahme der unter Bilder auf Papier begriffenen Mahlereyen unterliegen bey der Einfuhr der Zollzahlung mit Fünf Gulden C. M. vom Wiener Netto-Centner.

Die Einfuhrbehandlung ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt.

Die Ausgangsgebühr ist mit Zwölf und Einem Halben Kreuzer C. M. vom Wiener Sporco-Centner abzustatten.

Anmerkung. Gemählde für öffentliche Anstalten bleiben nach den bestehenden Anordnungen zollfrey.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfügung beginnt mit dem Zeitpuncte ihrer Kundmachung.

Die Censurvorschriften werden von diesen Zollbestimmungen nicht berührt.

Nr. 98.

Hofkammer-Decret vom 18. Julius 1840, an die k. k. oberste Hofpostverwaltung.

Anwendung des §. 21 der Postordnung für Reisende auch auf die Entrichtung der Ärarial-Weg-Brückenmauth- und Überfahrtsgebühren.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. Julius 1840 anzuordnen geruhet, daß die Bestimmungen des §. 21 der Postordnung für Reisende *) auch auf die Entrichtung der Ärarial-Weg-Brückenmauth- und Überfahrtsgebühren angewendet werden sollen. Hiernach bleibt es jedem Postmeister und Poststallhälter freygestellt, so wie die Vorausbezahlung des Ritt- und Kaleschgeldes auch die der Wegmauthgebühren zu verlangen.

---

*) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetzsammlung S. 386 Nr. 196.

Nr. 99.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1840, an das illyrische Gubernium.

Einsendung der Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle künftig am Schlusse des Militärjahres.

Um das Verfahren im illyrischen Gubernialgebiethe mit jenem in den altösterreichischen Provinzen in Übereinstimmung zu bringen, wird hiermit angeordnet, daß die jährlichen Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle künftig bloß am Schlusse des Militärjahres einzusenden seyen, daher es von der Vorschrift vom 30. October 1812, welche die Einsendung eines zweyten Verzeichnisses mit Ende December jeden Jahres anbefiehlt, abzukommen hat.

Nr. 100.

Verordnung und Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 19. Julius 1840.

Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der controllspflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron und Chlorpräparaten, Salz um einen ermäßigten Preis verabfolgt wird.

Den unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerben sind auch jene beyzuzählen, denen zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten, Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Es sind daher auf dieselben die Anordnungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung §§. 265, 268, 271, 272 und 288 und die dahin gehörigen Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung §§. 59, 60, 61, 64, 65, 74, 75, 76, 77 und 78 anzuwenden.

Insbesondere werden in dieser Beziehung die Gewerbtreibenden nach §. 64 und 65 der ebenerwähnten Vorschrift zur

Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, zur Führung der ämtlich vorbereiteten Verkaufsbücher und nach §. 308 der Z. und St. M. Ordnung, dann §. 76 der Vorschrift zu deren Vollziehung verpflichtet, ihren Verkehr mit dem controllspflichtigen Gegenstande vollständig auszuweisen.

Übrigens bleibt die in dem Circulare vom 11. März 1836 (welches in Folge des Decrets vom 5. März 1836 erlassen worden ist) §. 10 enthaltene Bestimmung über die Controllpflichtigkeit dieses Salzes in Wirksamkeit.

Welche Bestimmung in Folge Hofkammerdecrets vom 4. Julius 1840 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 101

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-behörden.

Anwendung des neuen Tax- und Stempelgesetzes auf die vorkommenden stempel- und taxpflichtigen Geschäfte.

In dem Patente zu dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Januar 1840 ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stempel- und taxpflichtigen Geschäfte wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Bey gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bey den landesfürstlichen Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stempelgebühren), dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn die Inrotulirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stempel- und Taxgesetz verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst

später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisionsurtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

B. Bey gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stempelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschaftsabhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stempel, womit nach dem neuen Stempel- und Taxgesetze die Verordnung zur Verlassenschaftseinantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Montuarsbetrage in Abzug zu bringen und der Parthey zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Raittaxe nur von jenen Pupillar- und Curatelsrechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpuncte erfolgt.

C. In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Taxgebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stempel- und Taxgesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpuncte ausgesprochen worden ist.

D. In politischen und Cameralgegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stempelgebühren) noch nach den, vor

dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Januar 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und taxämtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbey als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen, unter den Buchstaben **A**, **B**, **C** und **D** angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 an für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben erwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden.

Nr. 102.

Hofkammer-Decret vom 21. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Festsetzung des Postrittgeldes und der Wagengebühren vom 15. August 1840 angefangen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet sich bestimmt, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bey Ärarial- als Privatritten vom 15. August angefangen, in Niederösterreich auf Einen Gulden, in Österreich ob der Enns auf Vier und Fünfzig Kreuzer, in Mähren und Schlesien auf Sechs und Fünfzig Kreuzer, in Steyermark auf Acht und Fünfzig Kreuzer, in Krain und Kärnthen auf Einen Gulden Vier Kreuzer, und im Küstenlande auf Einen Gulden Acht Kreuzer zu erhöhen; für ganz Galizien aber mit Fünfzig Kreuzer festzusetzen, und wird die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wa-

gens auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertheil des Postrittgeldes für ein Pferd bestimmt.

In den übrigen Ländern werden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelder und Wagengebühren in ihrem Ausmaße unverändert beybehalten.

Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postillonstrinkgeld ist nach den mit 1. May 1839 zur Wirksamkeit gekommenen Postvorschriften zu entrichten.

Nr. 103.

Hofkanzley = Decret vom 21. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen und Erbsteuer-Hofcommissionen. Justiz-Hofdecret vom 12. August 1840, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer mit Einführung des neuen Stempel- und Taxgesetzes.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Januar 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stempel- und Taxgesetzes in der Art Statt zu finden, daß bey allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen, dagegen aber von denjenigen Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem, auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen seyn wird.

Nr. 104.

Hofkammer = Präsidial = Decret vom 24. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bekanntgebung der, durch das neue Gesetz über den Verbrauchsstempel für Spielkarten, Kalender und Zeitungen außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen.

Mit Beziehung auf das, am heutigen Tage kundgemachte, und mit der Kundmachung auch sogleich in Wirksamkeit tretende allerhöchste Patent für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe mittelst des Stempels für Spielkarten, Kalender und Zeitungen vom 27. Januar 1840 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. September 1840 alle in Betreff dieser Verbrauchsabgabe bisher bestandenen Gesetze, und zwar: die §§. 47 bis 75 des allerhöchsten Patentes vom 5. October 1802 in Betreff der Spielkarten-, Kalender- und Zeitungs-Stempels, der noch in Wirksamkeit gestandene Theil des allerhöchsten Patentes vom 15. October 1802 in Beziehung auf die Einhebung des Stempels von rother Schminke, und das Regierungs-Circulare vom 13. Julius 1839 über die Stempelbehandlung der weißen Schminke, so wie alle in diesen Beziehungen den Behörden und Ämtern zugekommenen Weisungen außer Wirksamkeit treten.

Nr. 105.

Hofkanzley = Decret vom 25. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung des Gerichtsstandes nichtgeadelter Ordensritter.

In einem speciellen Falle, wo die Verlassenschaftsabhandlung nach einem nichtgeadelten Leopoldordensritter bey dem Landrechte gepflogen wird, fand die Berufung auf eine, den k. k. Appellationsgerichten kundgemachte allerhöchste Entschlie-

ßung vom 10. December 1824*) Statt, welcher gemäß alle Individuen, denen ein Ritterorden verliehen, oder der Ritterschlag ertheilt wurde, sich des privilegirten Gerichtsstandes der Adeligen für ihre Person zu erfreuen haben. Welches der Landesstelle hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

Nr. 106.

Convention zwischen Oesterreich und Rußland in Betreff der Donau-Schifffahrt, vom $\frac{25}{13}$ Julius 1840, und ratificirt am $\frac{22}{10}$ September 1840 zu St. Petersburg.

Artikel I.

Die Schifffahrt auf dem ganzen Donaustrome, sowohl von dem Puncte an, wo er das russische Gebieth berührt, bis zu seinem Ausflusse ins schwarze Meer, als auf der ganzen Strecke, wo er die Staaten Sr. kais. kön. apostolischen Majestät bespühlt, soll, sowohl auf- als abwärts, gänzlich frey seyn; sie soll in Bezug auf den Handel Niemand verwehrt, keiner Hemmung noch irgend einem Zoll unterworfen werden können, und es sollen für diese Schifffahrt keine anderen Gebühren, als die weiter unten festgesetzten, entrichtet werden.

Artikel II.

Die österreichischen Handelsfahrzeuge, so wie die einer jeden andern Nation, die das Recht hat, im schwarzen Meere zu schiffen, und die mit Rußland in Frieden ist, können frey in die schiffbaren Mündungen der Donau einlaufen, diesen Strom auf- und abwärts befahren, und aus demselben auslaufen, ohne deßhalb irgend einer Zoll- oder Durchfahrtsabgabe, außer den unten erwähnten Gebühren, unterworfen zu seyn.

*) Siehe Justizgesetzsammlung vom J. 1814. Nr. 1113. S. 201.

Auf gleiche Weise können die russischen Handelsfahrzeuge die Donau auf der ganzen Strecke, wo sie die Staaten Sr. k. k. apost. Majestät bespühlt, frey auf- und abwärts befahren, ohne deßhalb irgend einer Gebühr zu unterliegen.

Artikel III.

Die österreichischen Schiffe und Fahrzeuge, die auf der Donau fahren, sollen das Recht haben, längs des Stromes und auf dem ganzen Umfange der Inseln St. Georg, Leté und Tschatal sich stromaufwärts ziehen zu lassen (se faire haler), wenn sie den von der kais. russischen Regierung auf beyden Ufern angelegten Leinpfaden nach Erforderniß der, in Gemäßheit der Quarantaine-Vorschriften, getroffenen Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln folgen; wobey übrigens die Aufsicht, welche diese Maßregeln erheischen, der Schifffahrt kein Hemmniß in den Weg legen darf.

Was insonderheit das Schiffziehen längs des Quai's der Stadt Reni anlangt, so werden die beyden hohen contrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die zu ergreifenden Mittel denken, um dieses Schiffziehen ausführbar zu machen, ohne die Aufrechthaltung der Sanitätsvorschriften und den Stand der freyen Pratica der Stadt Reni zu gefährden.

Artikel IV.

Die österreichischen Fahrzeuge werden weder bey ihrer Einfahrt in die Mündung der Donau, noch bey ihrer Ausfahrt irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie dürfen bey ihrer Einfahrt in die Mündung von Sulina nur so lange aufgehalten werden, als nöthig ist, damit sich der Officier des Wachtschiffes die Schiffspapiere vorzeigen lassen kann. Sobald sie diese Formalität erfüllt und den Sanitätsvorschriften Genüge geleistet haben, soll ihnen gestattet seyn, ihre Fahrt fortzusetzen, ohne daß sie länger in diesem Orte aufgehalten werden können.

Die nämlichen Erleichterungen sollen den russischen Schiffen und Fahrzeugen gewährt seyn, die auf demjenigen Theile

der Donau fahren, welcher die Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät bespühlt oder durchströmt.

Artikel V.

Die kaiserl. russische Regierung verpflichtet sich, sobald als möglich die erforderlichen Arbeiten beginnen zu lassen, um den Fortschritten der Versandung der Sulina-Mündung Einhalt zu thun, und diesen Paß dergestalt fahrbar zu machen, daß er der Schifffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg legen kann.

Diese Arbeiten sollen so oft, als es für nöthig erachtet wird, und die Jahreszeit und das Wetter es erlauben, wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, um eine neue Versandung in besagter Sulina-Mündung zu verhindern.

Artikel VI.

Die kaiserl. russische Regierung verpflichtet sich ferner, in möglichst kurzer Frist einen Leuchtthurm auf der angemessensten Stelle an der Sulina-Mündung errichten und auf selbem ein Leuchtfeuer, nach den besten gegenwärtig befolgten Principien, mit starken Reflectoren unterhalten zu lassen. Dieses Leuchtfeuer soll regelmäßig jedes Jahr am 1. März neuen Styls angezündet werden und bis zum Monath December brennen.

Artikel VII.

Um zu den Kosten der im Artikel V stipulirten Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten, so wie zu den Ausgaben, welche die Erbauung und der Unterhalt des Leuchtthurmes, der gleichfalls im gemeinsamen Interesse der Schifffahrt der beyden Reiche errichtet wird, erheischen, beyzutragen,

werden die mit Ladung oder Ballast durch die Sulina-Mündung fahrenden österreichischen Schiffe ein für alle Mal für die Ein- und Ausfahrt, die nachstehend fest und unabänderlich stipulirten Gebühren entrichten, nämlich für Reinigungskosten,

die Schiffe mit zwey Masten, zwey spanische Piaster oder Talaris;

die Schiffe mit drey Masten, drey spanische Piaster oder Talaris;

die Dampfschiffe ohne Unterschied drey spanische Piaster oder Talaris.

Als Leuchtthurmsgebühr werden alle österreichischen Schiffe, ohne Unterschied der Größe und des Tonnengehaltes, einen Talari oder spanischen Piaster bezahlen.

Beyde Gebühren werden bloß beym Auslaufen der Schiffe aus der Donaumündung und nicht bey ihrem Einlaufen erhoben, damit die Schiffe dort nicht aufgehalten werden und den günstigen Wind benützen können, um ohne Zeitverlust den Strom aufwärts zu fahren.

Die Erhebung der Gebühren für die Reinigung soll von dem Zeitpuncte an Statt finden, an welchem die dießfallsigen Arbeiten begonnen haben werden. Jedoch würde jedes österreichische Fahrzeug, das, vom Jahre 1842 an, sich in der Nothwendigkeit befinden dürfte, Leichtschiffe zur Einfahrt in die Donau oder zur Ausfahrt aus derselben zu gebrauchen, dadurch ipso facto von der Reinigungsgebühr befreyt seyn.

Die Leuchtthurmsgebühr soll von dem Augenblicke an, wo das Leuchtfeuer angezündet wird, entrichtet werden.

Artikel VIII.

Um den Handelsverkehr zwischen den längs der Donau liegenden Ländern mit den russischen Häfen des schwarzen Meeres noch mehr zu erleichtern, willigt die kaiserl. russische Regierung ein, die österreichische Donau-Dampfschifffahrt, in Bezug auf die Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln, auf gleichen Fuß mit der Dampfschifffahrt des schwarzen Meeres durch die Dardanellen zu stellen, indem sie gestattet, daß die von Wien oder aus Ungarn an Bord österreichischer Dampfschiffe auf der Donau versendeten Waaren zu Odessa oder in den anderen russischen Häfen, gleich denen, die aus Triest, aus Livorno oder aus andern Häfen des mittelländischen Meeres kommen, behandelt werden, so oft diese Waaren und die Packete oder Ballen, welche sie enthalten, mit

dem Siegel der russischen Bothschaft zu Wien oder dem Siegel des russischen Consulats zu Orsova versehen sind.

Artikel IX.

Indem die beyden hohen contrahirenden Theile solchergestalt die Aufrechthaltung des Grundsatzes der freyen Donau-Schifffahrt als permanent anerkennen, sind sie übereingekommen, daß die Stipulationen der gegenwärtigen Convention während des Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben und ihre volle und gänzliche Wirkung haben sollen.

X.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwey Monathen, oder früher, wenn es seyn kann, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und selber ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu St. Petersburg ꝛc. ꝛc.

Nr. 107.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bekanntgebung der mit dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 einzuführenden Stempelzeichen.

Mit Beziehung auf das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Januar 1840 *) werden die Stempelzeichen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in den angeführten 15 Abstufungen und nach den, in dem erwähnten Gesetze enthaltenen Bestimmungen vom Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar laufenden Jahres angefangen, ausschließend als gültig zu betrachten sind.

*) Siehe Nr. 13 in diesem Bande.



Nr. 108.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-behörden.

Bestimmungen hinsichtlich der in dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Januar 1840 ausgesprochenen Stempelfreyheit der Armen und Abwesenden, und der Stempelvormerkung für die Letzteren.

Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 werden in Betreff der Stempelfreyheit der Armen und Abwesenden und der Stempelvormerkung für die Letzteren nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühren wird derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Tagelohn beträgt.

§. 2.

Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuthszeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Parthey wohnt, ausgestellt und von der politischen Obrigkeit bestätiget seyn.

§. 3.

Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bey Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen

einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuthszeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleicht, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4.

Die streitende Parthey, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stempel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Übergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beyzufügen.

Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in 2. und 3. Instanz zu gelten.

§. 5.

Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Überhaupt haben derley, die Stempelfreyheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besondern Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Partheyen nicht wieder zurückzustellen.

§. 6.

In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stempel im vollen Betrage allein zn entrichten, und es tritt die Befreyung vom Gebrauche des Stempels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern

die Befreyung vom Gebrauche des Stempels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7.

In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stempel- und Taxgesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stempelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stempelvormerkung begründeten Paragraph des Stempel- und Taxgesetzes, jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stempel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beylagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen.

Diese Stempelverzeichnisse, in welche auch die Stempel, die zu Protocollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Parthey einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Parthey den Proceß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Cameral-Bezirksverwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stempelgebühren von der zahlungspflichtigen Parthey, insofern sie durch die Behauptung des Processes in dem Sinne des §. 90 des Stempel und Taxgesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stempelverzeichnisse an die Bezirksverwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten.

Nr. 109.

Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1840, an das Tyroler Gubernium.

Militärpflichtigkeit der Bergarbeiter.

In Absicht auf die nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, der a. h. Schlußfassung Sr. Majestät unterzogenen Frage: ob nicht auch in der Provinz Tyrol nach der a. h. Entschließung vom 23. August 1828*) gleich den übrigen conscribirten Provinzen die Befreyung der Bergarbeiter von der Militärpflicht aufgehoben werden soll? haben Se. k. k. Majestät nachstehende a. h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet: „Die von „Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater hinsichtlich der Mili„tärpflichtigkeit der Bergarbeiter für die übrigen conscribirten Pro„vinzen unterm 23. August 1828 erlassene Entschließung hat auch „in Tyrol Anwendung zu finden.

Nr. 110.

Hofkanzley-Decret vom 30. Julius 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Einführung der Revaccination der bereits Geimpften, zur lebenslänglichen Sicherung gegen die Menschenblattern.

Die in der neuern Zeit gemachten Erfahrungen haben unfehlbar dargethan, daß selbst die ächt verlaufene Vaccine nicht Jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schütze. Bey Erörterung der Frage, auf welche Weise die Disposition zur Blatternkrankheit durch die Vaccination am sichersten für die Lebenszeit getilgt werden könne, wurde die Revaccination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften bey Blat-

*) Siehe den LIV. Band dieser Ges. Samml. S. 328 Nr. 165.

tern-Epidemien anerkannt. Dieselbe wird daher bey dem Umstande, daß für diese Maßregel bereits mehrere Erfahrungen das Wort führen, bey Blatternepidemien hiermit allgemein angeordnet. Sollten die dortigen Impfärzte nicht mit ächtem Schutzpockenstoffe versehen seyn, so ist es am gerathensten, daß sich anderswoher, allenfalls von dem Wiener Haupt-Impf-Institute, ein wirksamer neuer Impfstoff verschafft, damit ein neuer Cyclus von Impfungen vorgenommen, und auf die fortwährende Conservirung dieses Stoffes von Seite des Impfdirectors sorgfältigst gesehen werde.

Sollte aber irgendwo eine beginnende Blattern-Epidemie sich zeigen, dann ist es dringend nothwendig, so wie dieses bereits in Niederösterreich eingeführt ist, nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern auch damit die Revaccination der bereits Geimpften zu vereinigen, welch' letztere auch überall, woselbst sich dazu Gelegenheit darbiethet, vorzunehmen ist.

Die Resultate der Revaccination sind von der Landesstelle in dem Hauptimpfberichte alljährlich in einem abgesonderten Ausweise der vereinigten Hofkanzley ersichtlich zu machen.

Da übrigens die Oberflächlichkeit und Gleichgültigkeit, mit welcher bey der Schutzpockenimpfung an vielen Orten in Abgang einer zweckentsprechenden Controlle von den Impfärzten vorgegangen wird, der vor Blattern schützenden Vaccination im Wege stehen, und bey deren Fortbestand der große Nutzen, den die Vaccination der Menschheit gewährt, immer mehr und mehr vereitelt werden muß; so sind zur Beseitigung dieser Gebrechen die Impfärzte zu verhalten:

a) beym Abnehmen des Impfstoffes mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, diesen nur von vollkommen gesunden Geimpften, und niemals später als am 7. oder am Anfange des 8. Tages nach der vollbrachten Impfung abzunehmen, jenen Impfstoff hingegen, welcher nicht in zelligen, sondern in blasigen Pusteln enthalten ist, und auf einen angebrachten Einstich sogleich ausfließt, zur Weiterimpfung gar nicht zu verwenden.

b) Die Geimpften bis zur Beendigung des Verlaufes auf das Sorgfältigste zu beobachten und in denjenigen Fällen, wo der regelmäßige Verlauf der Pustel und die Symptome der Reaction vermißt, oder wo die Geimpften der weitern Nachsicht des Impfarztes entzogen werden, keine Schutzpocken-Impfungszeugnisse auszustellen.

c) Zur Controllirung der Impfärzte die öffentlich angestellten Kreis-, Districts-, Bezirks- und Stadtärzte zu verhalten, und es zugleich den Unterbehörden zur besondern Pflicht zu machen, durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel auf die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt beym Impfgeschäfte von Seite der Impfärzte einzuwirken.

Nr. 111.

Verordnung und Kundmachung des k. k. illyrischen Landes-Guberniums vom 31. Julius 1840.

Der Gebrauch der Schnellwagen zum öffentlichen Verkehr wird allgemein untersagt.

Das Gubernium findet den Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehr allgemein zu untersagen, nachdem die Erfahrung die Unrichtigkeit dieser Wagen und die dadurch mögliche Übervortheilung der Käufer bewährt hat, und diese durch Schalwagen für kleinere Verkaufsobjecte, und durch einstehende Wagen für mehr in das Gewicht fallende ersetzt werden können, welche letztere die Vortheile der Schnellwagen gewähren, dabey aber in Bezug auf Richtigkeit und Verläßlichkeit den gleicharmigen Wagen gleichkommen.

Dieses Verboth hat mit 1. November 1840 in Wirksamkeit zu treten, und es werden diejenigen, welche sich nach Ablauf dieses Termins im öffentlichen Verkehr der Schnellwagen bedienen sollen, im ersten Falle nebst der Confiscation der vorgefundenen Schnellwagen zu einem an das Armeninstitut abzu-

führenden Strafbetrage von 5 Gulden, im Wiederhohlungsfalle nebst obiger Confiscation von 10 bis 25 Gulden zu verurtheilen seyn.

Nr. 112.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Aufhebung der Vorschreibung des taxämtlichen Parthenporto's; und Festsetzung der Portoentrichtung bey der Aufgabe von Briefen an postportobefreyte Personen und Behörden.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. Julius 1840 anzuordnen geruhet, daß von dem Zeitpuncte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postporto's für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parthensachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen (des taxämtlichen Parthenporto's) aufzuhören hat; dann daß von demselben Zeitpuncte an, bey der Aufgabe von Briefen an postportobefreyte Behörden statt des bisher geforderten halben das ganze Postporto, dagegen bey der Aufgabe von Briefen an postportobefreyte Personen fortwährend, wie bisher, das halbe Postporto bezahlt werden soll.

Diese a. h. Bestimmungen treten wie das neue Stempel- und Taxgesetz mit 1. November 1840 in Wirksamkeit.

Nr. 113.

Verordnung und Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 1. August 1840.

Zuweisung der berggerichtlichen Cameral-Lehens- und Justizpflege 1. Instanz für den Innkreis und die Parzelle des Hausruckkreises an das Berggericht Steyr.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 6. Junius 1840 wird in Gemäßheit der allerhöchsten Ortes erflossenen Bestimmungen die

gesammte, bisher von dem Haller Berggerichte verwaltete berggerichtliche Cameral-Lehens- und Justizpflege 1. Instanz in und außer Streitsachen für den Innkreis und für die von Bayern zurückgefallene Parzelle des Hausruckkreises dem k. k. Berggerichte zu Stadt Steyr mit Beobachtung der für das Erzherzogthum Österreich geltenden Berggesetze zugewiesen.

Diese allerhöchste Bestimmung hat mit 1. Julius 1840 in Kraft zu treten, von welchem Tage an die in diesen, von der Krone Bayern zurückgefallenen zwey Ländertheilen bisher in Wirksamkeit gestandenen bayerischen Berggesetze außer Kraft gesetzt werden.

Diese Verfügungen gelten jedoch nur für künftige Fälle. Bis zum 1. Julius 1840 erworbene Rechte und unternommene Geschäfte sind nach den Gesetzen zu beurtheilen, die zur Zeit der Erwerbung des Rechtes oder der Unternehmung des Geschäftes verbindlich waren.

Nr. 114.

Hofkammer-Decret vom 2. August 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 3., in Oest. ob der Enns, in Mähren und Schlesien am 9., in Steyermark am 10., im Küstenlande am 11., in Böhmen, in Illyrien am 12., in Galizien am 17., in Tyrol am 19. August 1840.

Behandlung der am 1. August 1840 in der Serie 358 verlosten Ärarial-Obligtionen der Stände von Mähren zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. August 1840 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. August 1840 in der Serie 358 verlosten vierpercentigen mährisch-ständischen Ärarial-Obligationen, und zwar de sessione 4. August 1767 Nr. 4955 mit einem Drittel der Capitalssumme,

dann de sessione 27. September 1769 Nr. 9234 bis einschließig Nr. 11,386, mit den ganzen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 115.

Hofkanzley = Decret vom 6. August 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Gränz- und Gefällenwache bey einfachen Polizeyvergehen.

Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die der Landesstelle mit Hofkanzley-Decret vom 21. Julius 1835 *) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 8. Julius 1835, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Individuen der Gränz- und Gefällenwache bey einfachen Polizeyvergehen unterm 18. Julius 1840 weiter zu bestimmen geruhet: daß für einfache Vergehen gegen Polizeyvorschriften in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt, das Kreisamt als das competente Gericht der Gränz- und Gefällenwache anzusehen sey.

Nr. 116.

Justiz-Hofdecret vom 24. August 1840, an das k. k. inneröstерr. küstenländische Appellationsgericht.

Die jeweiligen Beysitzer des Handelsstandes bey dem Triester Merkantil- und Wechselgerichte können sich des k. k. Rathstitels prävaliren.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 8. August 1840 zu genehmigen geruhet, daß:

*) Siehe den LXI. Band dieser Gesetzsammlung S. 199. Nr. 132.

1. Derjenige, der aus dem Handelsstande dem Triester Merkantil- und Wechselgerichte beysitzt, das Befugniß habe, so lange er diese Stelle bekleidet, sich als wirklicher k. k. Rath bey dem Merkantilgerichte zu unterzeichnen und zu betragen;
2. denjenigen, die sich durch ausgezeichnetes Betragen ihre öftere Bestätigung erworben, und also auch durch mehrjährige Dienste Verdienste gesammelt haben würden, stehe bevor, um die Beybehaltung des k. k. Rathstitels anzulangen, der ihnen auch nach Seiner Majestät Befund zu Theil werden könnte.

Nr. 117.

Hofkanzley-Decret vom 24. August 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest., in Mähren und Schlesien, im Küstenlande am 9., in Oest. ob der Enns am 10., in Steyermark am 11., in Tyrol am 14., in Illyrien am 26., in Böhmen am 28. September, in Galizien am 21. October 1840.

Bedingungen zur Vollziehung der Urtheile österreichischer Gerichte in Preußen und der Urtheile preußischer Gerichte in Österreich.

Die königl. preußische Regierung hat über die Vollziehung der in Österreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: „von Seite der preußischen Gerichte werde den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner wie bisher genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preußischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rheinpreußen. Nach der in der Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen wor-

den sind. Letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Parthey wohnt, gegen welche das Urtheil vollstreckt werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Partheyen verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Parthey gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist."

Die österreichischen Gerichte haben daher zufolge a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 16. Junius 1840 auch ihrerseits in Ansehung der Execution der sowohl in Rheinpreußen als in den übrigen preußischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem andern Theile der preußischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreußischen Gerichtes nur wenn vorher bey einem österreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in andern Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen.

Nr. 118.

Verordnung und Kundmachung der k. k. niederösterr. Landesregierung vom 1. September 1840.

Bestimmung der Stempelclasse für die Verordnung zur Einantwortung eines Verlassenschafts-Vermögens nach §. 55 des Stempel- und Taxgesetzes.

Bey der Bestimmung und Prüfung der Stempelclasse, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschaftsvermögens nach dem §. 55 des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 einzureihen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Der Betrag, nach welchem der Stempel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inven-

tar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellt jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bey dem Gerichte im Zuge der Abhandlung vorgekommenen Acten, so sind diese bey der Bestimmung und Prüfung der Stempelclasse zur Grundlage zu nehmen. In allen anderen Fällen, und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Parthey den reinen Werth des Vermögens, insofern sie sich nicht erbiethet, den für die Einantwortungs-Verordnung festgesetzten höchsten Stempel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreyt bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschaftsschulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen.

Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermanglung dieser Behelfe durch die eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögensangabe zu prüfen, und, soweit es im Grunde der aus den Acten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen.

Insbesondere hat als Regel zu gelten, daß die unter dem Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind.

Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rücksichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie nur außer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt.

Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stempels zu erlegen.

Vermächtnisse werden bey Berechnung des Stempels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschaftsvermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stempel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnißmäßige Beyträge zur Bezahlung des Stempels fordern.

Nr. 119.

Hofkammer-Decret vom 10. September 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen:

Rangsbestimmung der Gränzwachbeamten gegenüber den Beamten der Bezirksverwaltungen und der Gefällenwache.

Es ist der Anstand erhoben worden, ob die Verordnung vom 25. September 1839 *) über das Rangsverhältniß der Gefällenwachinspectoren und der Gefällenwach-Unterinspectoren gegenüber der Bezirkscommissäre und der Bezirksofficialen, auch auf die Beamten der Gränzwache gegenüber der erwähnten Bezirks-Verwaltungsbeamten, Anwendung finde.

Um Anfragen vorzubeugen, wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß, da die Gränzwach-Obercommissäre mit den Inspectoren der Gefällenwache und die Gränzwache-Commissäre mit den Unterinspectoren der Gefällenwache im Range gleichstehen, die Bestimmungen der erwähnten Verordnung auch auf das Rangsverhältniß der Gränzwachbeamten und zwar der Obercommissäre gegenüber der Cameral-Bezirkscommissäre, und der Commissäre gegenüber der Bezirksofficialen die volle Anwendung finden.

*) Siehe den LXV. Band dieser Gesetzsammlung S. 162. Nr. 121.

Nr. 120.

Hofkammer-Decret vom 21. September 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Verfahren bey der Aufnahme von Conceptscandidaten und Practikanten für die leitenden Cameral- und Gefällsbehörden.

Im Nachhange zu dem Erlasse vom 21. August 1839 *), enthaltend die Modificationen, welche in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 13. August 1839 in Absicht auf das Verfahren bey Aufnahme von Conceptscandidaten und Practikanten für die leitenden Cameral- und Gefällsbehörden künftig einzutreten haben, wird die Landesstelle zur Richtschnur und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt, daß diejenigen Conceptspractikanten, welche zwar die im Absatze 185 des Amtsunterrichtes zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes vorgeschriebene obergerichtliche Prüfung in der früher bestandenen Form und Ausdehnung abgelegt, die mit der a. h. Entschließung vom 9. Junius 1829 früher vorgeschriebene Prüfung für die Aufnahme zur allgemeinen Hofkammer aber nicht bestanden haben, dem so eben erwähnten Theil der Prüfung bey dem k. k. Gefällsobergerichte nachzutragen verpflichtet seyen.

Nr. 121.

Hofkanzley-Decret vom 24. September 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Hofkammer-Decret vom 21. Julius 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen.

Vorschrift für die Staatscassen wegen Ausleerung der in Säcken an sie gelangenden Silbermünzposten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines speciellen Falles für sämmtliche ihr unterstehende Cassen und Ämter

*) Siehe den LXV. Band dieser Gesetzsammlung S. 124. Nr. 106.

nachstehende Abänderung des 24. §. des Unterrichtes für die bey gesammten Provinzial-Cameralcassen, dann den damit verbundenen Schulden- und andern Fondscassen (mit Ausnahme von Galizien und Görz) angestellten k. k. Beamten vom Jahre 1807 rücksichtlich der Normalvorschrift vom 31. December 1816 festzusetzen befunden:

Silbergeldposten, sie mögen von öffentlichen Ämtern und Cassen, oder von Privatpartheyen abgeführt werden, müssen in Zukunft, wenngleich selbe in vorschriftsmäßigen Säcken gepackt, und letztere mit den gehörigen Münzzetteln versehen sind, jedesmal sogleich bey ihrer Übernahme aus den Geldsäcken ausgeleert werden, um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß sich unter den angegebenen Münzsorten keine fremdartigen Zusätze befinden.

In Ansehung der bey öffentlichen Cassen und Ämtern einlangenden Goldmünzen aber hat es auch in Zukunft bey der in dem §. 2 des bestehenden Normales vom 24. April 1819 enthaltenen Vorschrift, welche der Landesstelle mit dem hierortigen Erlasse vom 1. Junius 1819*) bekannt gemacht worden ist, zu verbleiben, wonach alle Goldstücke gleich bey der Übernahme einzeln und genau, so wie es im Tarife vorgeschrieben ist, abzuwägen, und die ungewichtigen auf der Stelle auszuschließen sind.

Nr. 122.

Hofkammer-Decret vom 24. September 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen.

Bestimmungen hinsichtlich des Reisekostenpauschales der Gefällenwachbeamten auf Dienstreisen außer dem Bezirke.

Es ist die Anfrage vorgekommen, ob in den Fällen, in welchen Beamte der Gefällenwache nicht zur vertretungsweisen Versehung eines anderen Dienstpostens, sondern zur Vornahme von Erhebungen in einen auswärtigen Bezirk gesendet werden, wo sie also die Vergütung der vollen Postritt- und Nebengebühren

*) Siehe den XLI. Band dieser Gesetzsamml. Seite 344. Nr. 172.

anzusprechen haben, für die Zeit dieser Aussendung das bemessene Reisekosten-Vergütungspauschale einzustellen sey.

Um allenfälligen Anfragen zuvorzukommen und ein gleichmäßiges Benehmen zu erzielen, wird der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung zur Darnachachtung und weiteren Verfügung bedeutet, daß in solchen Fällen eine Einstellung des Reisekostenpauschales nicht Statt zu finden hat, die vollen Postritt- und Nebengebühren aber erst von der Gränze des eigenen Bezirkes an, und auf dem Rückwege in den Standort nur bis zu derselben zu berechnen und zu vergüten sind.

Nr. 123.

Hofkammer-Decret vom 26. September 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

Provisorische Bestimmungen über die Vollziehung der wider Militärpersonen wegen Gefällsübertretungen erkannten Arreststrafen.

Über die Vollziehung der, wider die Militärpersonen wegen Gefällsübertretungen als selbstständige Strafart, oder in Folge der Umwandlung einer Vermögensstrafe erkannten Arreststrafe hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die in Abschrift beyliegende Weisung *) an die Militärbehörden erlassen.

*) Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes, an sämmtliche Militärbehörden vom 25. Junius 1840.

Da Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Julius 1837 ausdrücklich zu erklären geruhten, daß das Gefällsstrafgesetz auch für die k. k. Armee verbindliche Kraft habe, und daß dasselbe hinsichtlich der Beurtheilung und Notionirung der, von Militärindividuen verübten Gefällsübertretungen sofort

in Wirksamkeit gesetzt werden soll, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach dem Gefällsstrafgesetze auch gegen Militärpersonen auf selbstständigen Arrest als Strafe erkannt werden kann, daß folglich die zur Schöpfung des Urtheiles über den Straffall berufenen Gefällsgerichte verpflichtet sind, in dem zu Folge des Gesetzes zu schöpfenden Strafurtheile auch die unabhängig von der Geldstrafe gesetzmäßig zu verhängende Arreststrafe gegen die schuldig erkannte Militärperson auszusprechen.

Eben so wenig ist es aber auch zweifelhaft, daß die Vollstreckung der Arreststrafe über eine verurtheilte Militärperson der Militärbehörde zugewiesen sey, daß sich von der Gefällsbehörde zur Erwirkung der Vollstreckung an die betreffende Militärbehörde gewendet werden müsse, und daß es der letzteren vorbehalten bleibe, mit Rücksicht auf die Forderungen des allerhöchsten Dienstes die Arreststrafe in eine andere bey der k. k. Armee eingeführte körperliche Strafe umzuwandeln, oder durch eine angemessene Verschärfung abzukürzen.

Damit nun die Militärbehörden wissen, wie sie sich in dem Falle, daß sie von einer Gefällsbehörde wegen Vollziehung der einer Militärperson zuerkannten Arreststrafe ersucht werden, rücksichtlich dieser Vollziehung zu benehmen haben, werden denselben hiemit jene Vorschriften zur Richtschnur mitgetheilt, welche im Grunde eines Übereinkommens des Hofkriegsrathes mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen worden sind, und also auch den Gefällsgerichten und den leitenden Gefällsbehörden von der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Nachachtung mitgetheilt werden:

a) Die Bestrafung mit einfachem oder strengem Arreste (§. 56 und 57 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen) ist an Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, nach Vorschrift des Dienstreglements dergestalt zu vollziehen, daß die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, und alle jene, die nach Militärgesetzen in Straffällen einer gleichen Behandlung wie die Militärmannschaft unterliegen, den einfachen Arrest im nächsten Militärstockhause

oder Locale des Profoßen ohne Eisen, den strengen Arrest aber in Eisen auszustehen haben.

An Officieren, Militärbeamten, ihren Gattinnen und allen jenen, die ihnen gleich zu behandeln sind, ist der einfache Arrest durch Hausarrest, und der strenge durch Profößenarrest, jedoch ohne Eisen, zu vollziehen.

b) Von den in den §§. 65 bis 78 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Verschärfungen des Arrestes kann die Abschaffung wider dienende Militärpersonen in keinem Falle verhängt werden.

Dagegen ist in Fällen, wo der Arrest nach dem Gesetze verschärft werden soll, wider die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und denselben gleichzuhaltende Personen, auf dreymaliges Fasten bey Wasser und Brot in jeder Woche oder Kurzschließen mit den vorgeschriebenen Intervallen, und wider Officiere, Militärbeamte und ihre Angehörigen auf engere Einschließung, wobey dem Sträfling Besuche zu empfangen untersagt ist, zu erkennen.

c) Wegen Vollstreckung der nach den Vorschriften des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen entweder als selbstständige Strafe oder nach den §§. 115 bis 123 dieses Strafgesetzbuches, statt der angedrohten Geldstrafen verhängten Arreststrafen mit oder ohne Verschärfung, ist die im Aufenthaltsorte des Verurtheilten oder demselben zunächst befindliche Militärbehörde durch Ersuchschreiben anzugehen.

d) Besitzt die angegangene Militärbehörde die Mittel, die Arreststrafe nach dem **sub a** und **b** Gesagten vollziehen zu lassen, und ist sie dazu mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des Strafbaren nach den für die Armee bestehenden Vorschriften ermächtigt, so hat dieselbe den Vollzug der Strafe einzuleiten, im entgegengesetzten Falle aber das Ersuchschreiben der Gefällsbehörde an jene Militärbehörde zu befördern, in deren Wirkungskreis die Anordnung des Vollzuges der Arreststrafe liegt.

e) Gehört die Militärperson, welche einer Gefällsübertretung halber nach dem Gesetze mit Arrest bestraft werden soll, zu der Militärmannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts oder überhaupt zur Classe derjenigen Individuen, die nach Militärgesetzen der körperlichen Züchtigung unterliegen, so kann von der zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über solche Individuen berufenen nächsten Militärbehörde die Umänderung der Arreststrafe in eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung durch Stock- oder Karbatschstreiche, mit der auch die Degradirung der Unterofficiere zu verbinden ist, veranlaßt werden.

Zu diesem Ende ist nach Vorschrift des Dienstreglements eine Commission, wie sie zu einem rechtlichen Erkenntnisse oder Kriegsrechte erforderlich ist, zu ernennen, welche bey Bestimmung der Anzahl der Streiche auf die ärztlich bestätigte körperliche Beschaffenheit des Sträflings und seine frühere Conduite Rücksicht zu nehmen, übrigens aber in eine Würdigung des Strafurtheiles selbst nicht einzugehen hat.

Das höchste Ausmaß der, wegen Gefällsübertretungen anwendbaren Stockstreiche kann jedoch die Zahl von 60, und das höchste Maß der wider Weiber zulässigen Karbatschstreiche die Zahl von 30 nicht übersteigen.

Die Ratification des dießfälligen Erkenntnisses, oder über einen Unterofficier zu schöpfenden kriegsrechtlichen Urtheiles ist dem, mit dem Straf- und Begnadigungsrechte betheilten Commandanten vorbehalten, der jedoch einer unangemessenen Strafmilderung sich zu enthalten hat.

f) Würde die Umänderung der Arreststrafe in eine körperliche Züchtigung nach ärztlichem Befunde oder vermög der persönlichen Eigenschaft des Verurtheilten, und bey einem Unterofficiere deßwegen unstatthaft, weil er durch die zugleich eintretende Degradirung im Verhältnisse zu der begangenen Gefällsübertretung zu hart behandelt würde, so ist der Militärbehörde auch die Befugniß eingeräumt, die

in dem Strafurtheile über die Gefällsübertretung festgesetzte Arrestdauer, sobald hiedurch der Dienst leiden könnte, nach den Bestimmungen der §§. 122 und 123 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen dadurch abzukürzen, daß der einfache Arrest in strengen abgeändert, oder auch die sub b der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Verschärfungen des Arrestes zugleich in Anwendung gebracht werden, was aber eben commissionaliter nach den Bestimmungen des sub e Gesagten zu bewirken ist.

g) Die Gefällsbehörde, welche wegen Vollziehung der einer Militärperson zuerkannten Arreststrafe an die sub d dieser Verordnung bezeichnete Militärbehörde das Ansuchen stellte, ist von dieser sogleich von dem darüber veranlaßten und nach dem Vollzuge der Arrest- oder Leibesstrafe auch davon, daß, und in welcher Art der Vollzug Statt hatte, durch Rücknote der vollziehenden Militärbehörde in Kenntniß zu setzen.

Nr. 124.

Hofkammer-Präsidialdecret vom 11. October 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Bestimmungen wegen Behebung der Zinsen von den bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erliegenden Depositen von den hiezu berufenen Ämtern und Cassen.

Um der k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse bey der bedeutenden Menge der ihr zugewiesenen Geschäfte über die ihr in der neuesten Zeit gestatteten noch weitere Erleichterungen und zwar vorzüglich in Absicht auf ihre das Depositenwesen umfassende Gestion zuzuwenden, wird der Landesstelle im Nachhange der Hofdecrete vom 2. Junius und 4. Julius 1840 *) folgende Weisung ertheilt:

*) Siehe Nr. 82 und Nr. 91 in diesem Bande.



1) Nach den bestehenden Vorschriften dürfen die Zinsen der bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erliegenden Depositen nicht von den Parthepen, welchen das Eigenthumsrecht auf diese Depositen oder die Nutznießung derselben zusteht, unmittelbar, sondern nur von den hiezu berufenen anlegenden Ämtern und Cassen behoben werden.

Diese Interessen sind dreyerley Art, nämlich:

a. Zinsen, welche von den hiezu berufenen anlegenden Ämtern und Cassen nach ihrer Behebung bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse an Parthepen erfolgt werden.

b. Zinsen von bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erliegenden Depositen, welche den von der Entrichtung der Stempelgebühr befreyten Ämtern gehören;

c. endlich Zinsen, welche, ohne in die Classe der unter b bemerkten Interessen zu gehören, von den anlegenden und sonach unmittelbar behebenden Ämtern nicht an Parthepen hinausgezahlt werden.

In allen diesen Fällen haben in Zukunft die hiezu berufenen und anlegenden Ämtern und Cassen die Zinsen von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse gegen ämtlich consignirte Zinsenquittungen in jener Art, wie solche Behufs der Behebung der Interessen von bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten Cautionscapitalien in dem Hofdecrete vom 2. Junius 1840 angedeutet wurde, jedoch für jede dieser drey Arten Zinsen gegen abgesonderte Consignationen zu beheben.

Im ersten Falle a unterliegen diese Consignationen keinem Stempel, weil in diesem Falle die Stempelgebühr durch die betreffenden Ämter und Cassen, welche die behebenden Interessen der betheiligten Parthepen gegen gehörig gestempelte Percipientenquittungen auszubezahlen haben, von diesen letzteren hereingebracht wird.

Aber auch in dem Falle b, wo die Depositen den von der Entrichtung der Stempelgebühr befreyten Ämtern oder Behörden (wie z. B. Ärarialfabriken) gehören, in wel-

chem Falle das Ärar meistens mit dem Eigenthümer der Depositen in Eine Person zusammenfällt, genießen die gedachten Consignationen die Stempelfreyheit, jedoch nur insofern, als die Stempelgebühr für solche Consignationen aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte.

Im entgegengesetzten Falle kommen diese Ämter und Behörden in Absicht auf die Stempelpflichtigkeit den Partheyen gleich zu halten.

In dem Falle unter c hingegen sind diese Interessen von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse den berufenen anlegenden Ämtern und Cassen nur gegen gehörig gestempelte Consignationen in der Weise zu erfolgen, daß der classenmäßige Stempel nicht nach der Gesammtsumme der in ein- und derselben Consignation zusammengestellten Beträge, sondern abgesondert für jeden einzelnen Interessenbetrag behoben wird.

2) Die Behebung der Interessen von den bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse anliegenden Depositen hat, so wie dieß in dem Hofdecrete vom 2. Junius 1840 hinsichtlich der Zinsen von Cautionscapitalien angeordnet wurde, künftighin nur am 1. Januar und 1. Julius jeden Jahres gegen die erwähnten ämtlich consignirten Zinsenquittungen zu geschehen, auf welche Termine demnach auch die Ausgleichung der noch kein halbes Jahr erreichenden Zinsen von bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erlegten Depositen zu erfolgen hat.

Diese Bestimmungen haben vom 1. November 1840 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 125.

Hofkanzley-Decret vom 13. October 1840, an das mährisch-schlesische Gubernium.

Erwerbsteuerfreyheit der Unternehmungen zur Erzeugung des Syrups aus Kartoffeln.

Da der Syrup seiner Natur nach entweder als Zuckerstoff verwendet, oder Zucker daraus bereitet wird, so gehört die Erzeugung desselben aus Kartoffeln zu jenen industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Naturproducten gerichtet sind, und denen nach dem Inhalte der a. h. Entschließung vom 11. Januar 1831 eine zehnjährige Befreyung von der Erwerbsteuer zukommt.

Nr. 126.

Verordnung und Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 14. October 1840.

Form der Erklärungen der zu verzollenden Waaren.

Um jede minder richtige Auslegung der §§. 11 und 16 der Zollordnung vom Jahre 1830 für Dalmatien und die quarnerischen Inseln zu beseitigen, und den zollpflichtigen Partheyen in Bezug auf Waarenerklärungen eine feste Richtschnur zu geben, wird in Folge Hofkammer-Decretes vom 12. August 1840 Folgendes angeordnet:

1. In den Waarenerklärungen, welche Behufs einer, was immer für Namen habenden zollämtlichen Behandlung überreicht werden, muß jede Waare mit denjenigen Ausdrücken angegeben werden, welche in dem Tarife enthalten ist, um die Tarifspost, unter der die Waare erscheint, von andern unter dem nämlichen Tarifssatze, jedoch unter eigenen Zahlen oder Buchstaben vorkommenden Tarifsposten zu unterscheiden.

Es ist daher nicht hinreichend, die Waare bloß mit derjenigen allgemeinen Benennung zu bezeichnen, welche in dem Ta-

rife zwey, oder mehrere unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Arten derselben Waare umfasset, z. B. Getränke, Material- und Specereywaaren, Holz, Felle und Häute, und dergleichen, sondern es sind noch jene besondere Benennungen beyzufügen, welche eine Gattung der nämlichen Waare von der andern unterscheiden, oder wodurch sie, als einer andern Zollbehandlung unterstehend, bezeichnet wird, wie z. B. bey der Tarifsgattung Wachs der Zusatz „gelbes" (Post 70 lit. 6) zu machen ist, um es vom gebleichten Wachse (Post 70 lit. c) unterscheiden zu können.

2. Sind in dem Tarife unter einer Zahl, oder einem Buchstaben zwey, oder mehrere Benennungen aufgeführt, denen unter derselben Zahl, oder demselben Buchstaben eine dieselbe umfassende allgemeine (Haupt-) Benennung nicht vorausgeht, z. B. Graphit, Gyps, Kalk und Kreide (Post Nr. 58), so muß die Waare mit derjenigen dieser Benennung angegeben werden, die ihr nach ihrer Wesenheit zukommt, und mit welcher sie allgemein bezeichnet wird.

Es ist daher nicht gestattet, eine dieser Benennungen für die andere zu gebrauchen, und es darf z. B. Kreide nicht mit der Benennung Graphit, und dergleichen erklärt werden.

3. Bey den Waaren, von denen der Zoll nach dem Werthe bemessen wird, als z. B. Schiffsbauholz, muß auch die Anzahl und Gattung der verschiedenen Stücke angegeben werden, z. B. Schiffsbauholz in 15 Stämmen für Mastbäume im Durchmesser von . . . . . Zollen.

4. Die Menge der Waaren ist in der Waarenerklärung nach demjenigen Maßstabe anzugeben, der in dem Tarife bey der Post, unter welcher die Waare begriffen ist, in der Rubrik: „Maßstab der Verzollung" angesetzt erscheint, und in dieser Angabe ist weder etwas zu corrigiren, oder auszustreichen gestattet.

5. Für die über die Zolllinie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhrverzollung oder zur Durchfuhr bestimmt seyn, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:

1) Die Zeichen und Nummern der Päcke und Behältnisse;

2) die Beschaffenheit des Transportsmittels, und zwar wenn die Versendung zu Lande Statt findet; die Zahl und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wägen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gatung des Fahrzeuges und dessen Namen oder Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt.

3) Die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat.

4) Der Name und Wohnsitz des Empfängers, d. i. derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist.

5) Die Menge und Gattung des letzteren muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden.

6) Sind die Eingangs- und Durchfuhrsgüter von der Gattung derjenigen Waaren, von denen der Eingangszoll nach dem Werthe eingehoben wird; so ist nebst dem Werthe das reine (Netto) Gewicht, die Stückzahl, oder überhaupt dasjenige Maß, nach welchem der Gegenstand im Handelsverkehre angesetzt zu werden pflegt, und nach welchem sich der Werth beurtheilen läßt, anzugeben.

Bey Einfuhrgütern, von denen der Zoll unmittelbar bey dem Gränzzollamte entrichtet wird, kann, wenn dieselben für den Verbrauch in dem Standorte des Zollamtes, oder auch außer diesem Orte, nicht zum Handelsverkehr bestimmt sind, von der Anordnung, daß die Menge und Gattung der Waare für jeden Punct und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, abgegangen werden.

Nr. 127.

Hofkanzley-Decret vom 16. October 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Erneuerung des Verbothes der Hazardspiele.

Die Gesetze, welche die Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verbiethen, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen wor-

den, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubeugen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet worden sind.

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazardspiele führt zur Überzeugung, daß das Spielpatent vom 1. May 1784 in Vergessenheit gerathen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Übertretung nicht mehr rege sey.

Se. k. k. Majestät haben daher mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 12. October 1840 befohlen, daß das Verboth der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sey.

Als verbothene Glücksspiele wurden seither erklärt: **Pharao, Bassetti**, Würfelspiel, **Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta**, Rauschen, Färbeln, **Strassak sincere**, Breneten, **Molina, Walacho, Macao**, Halbzwölf oder **Mezzo duodeci, Vingt-un, Rouge et noir, Biribis (Wirbisch), Ocka** oder Gespenst, Häufeln, **Lavet** oder Zwickenspiel, Anbiethen, Freybiethen oder Sticheln, Schiffziehen, das Billardkegelspiel, bey welchem Gewinn oder Verlust von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, das Hanserl- oder Hanswurstspiel, polnische Bank, Mauscheln und **Zapparln**.

Außer allen Vorgenannten sind überhaupt alle jene Spiele als Glücks- oder Hazardspiele verbothen, bey welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt.

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Übertretung dieses Verbothes als eine schwere Polizeyübertretung, und nach dessen II. Theile, §. 266, unterwirft das Spielen eines verbothenen Spieles sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von Neun Hundert Gulden, wovon das eingebrachte Dritttheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geld-

strafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern.

Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Den betreffenden Aufsichtsbehörden wird die strengste Invigilirung auf die Befolgung der hiemit erneuerten Verbothsgesetze und die unnachsichtliche Bestrafung der Übertreter zur Pflicht gemacht.

Nr. 128.

Hofkammer-Decret vom 17. October 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Verfahren bey Vergütung der aus den Militärcassen bestrittenen Verpflegskosten für in Civil-Irrenhäusern untergebrachten Militär-Witwen und Waisen.

Um eine Vereinfachung in dem Verfahren bey Vergütung der aus den Militärcassen bestrittenen Verpflegskosten für in Civil-Irrenhäusern untergebrachten Militärwitwen und Waisen herbeyzuführen, erhält die Landesstelle über Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe und nach dessen Wunsche den Auftrag, vom 1. November 1840 angefangen die derselben von dem General-Commando von Zeit zu Zeit zukommenden documentirten Rechnungen über derley das Camerale-ärar treffenden, jedoch vorschußweise aus der Militärcasse bestrittenen Auslagen gleich unmittelbar der unterstehenden Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Liquidirung zu übergeben und sodann dem dort richtig befundenen Betrag bey der Cameral-Ausgabscasse gegen Übergabe der belegten Rechnung und kriegszahlämtlichen Quittung anzuweisen.

Hierbey wird aber der Landesstelle bedeutet, daß diese den Geschäftsgang abkürzende Modalität auf solche Zahlungen nur dann anzuwenden sey, wenn die ursprüngliche Bewilligung und Anweisung derselben von Seite der Hofkammer vorausgegangen ist, und es sich daher bloß um alljährlich, halbjährig oder vierteljährig wiederkehrende derley Auslagen handelt.

Nr. 129.

Hofkanzley-Decret vom 21. October 1840, an die Landes-Präsidien in Nied. Oesterr., Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steyermark, Galizien, Illyrien und Küstenland.

Die Ansetzung des Geburtsjahres statt der Rubrik „Alter“ in den Pässen und Wanderbüchern, hat auch für die von den Länder-Präsidien ausgefertigten Reisepässe zu gelten.

Die vereinigte Hofkanzley hat sich nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Polizey- und Censurs-Hofstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer, bestimmt gefunden, die zum Behufe der vermehrten Evidenzhaltung der conscribirten Unterthanen, und zur Hintanhaltung von ex Officio-Stellungen unter dem gesetzlichen Alter mit dem Hofkanzley-Decrete vom 29. May 1840*) angeordnete Maßregel, wornach künftig in den Pässen und Wanderbüchern statt der Rubrik „Alter“ jene des „Geburtsjahres“ eingeschaltet werde, — zur Vervollständigung des Zweckes, auch auf die von dem Landes-Präsidium ausgefertigten Reisepässe auszudehnen.

Nr. 130.

Hofkammer-Decret vom 21. October 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen. — Hofkanzley-Decret vom 14. November 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen hinsichtlich der gerichtlichen Verbothe auf Cautionen und Depositen, welche bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind.

Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf Cautionen

*) Siehe Nr. 80 in diesem Bande.

und Depositen, welche bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbothe bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse gewendet haben.

Nach der für diese Casse bestehenden Instruction ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bey ihr erliegenden Cautionen und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse bey der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Partheyen, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen und Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Ämtern und Cassen in Verbindung zu treten hat.

Um demnach in dieser Beziehung in allen Ländern der österreichischen Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, und weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Partheyen vorzubeugen, wurde im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle die Einleitung getroffen, daß künftighin die gerichtlichen Verbothe auf solche Cautionen und Depositen und rücksichtlich deren Zinsen von Seite der, selbe bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr, der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Ämtern und Cassen intimirt und gleichzeitig im vorgeschriebenen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und behebenden Ämter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden.

In Übereinstimmung mit dieser Maßregel ist es daher nothwendig, daß die unmittelbar anlegenden und behebenden Ämter und Cassen die gerichtlichen Verbothes-Intimationen sogleich nach ihrem Einlangen berücksichtigen und sonach bis zum Empfange des Verboths-Vormerkungsauftrages der vorgesetzten Behörde zu Gunsten der mit Verboth belasteten Parthey bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde nichts mehr behoben, oder das bereits Behobene einstweilen zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgesetzten Behörde aber das gerichtliche Verboth selbst ord-

nungsmäßig vormerken und dafür Sorge tragen, daß die bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse behobenen Cautions- und Depositencapitalien und Zinsen nur an denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden.

Nr. 131.

Verordnung und Kundmachung des k. k. steyermärkischen Landesguberniums vom 22. October 1840.

Bestimmung der Competenzform um eine erledigte Grätzer adelige Damenstiftspräbende.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat mit den Decreten vom 17. Januar 1828 und 6. October 1840 verordnet:

1. Daß es künftighin von aller Ausschreibung und Bekanntmachung der erledigten Grätzer Damenstifts-Präbenden abzukommen habe, und hiernach alle Jene, welche sich um eine solche Stiftspräbende bewerben wollen, keine weitere Ausschreibung abzuwarten haben, sondern ihnen freystehe, bey diesem Gubernium zu allen Zeiten um die dießfällige Vormerkung einzukommen;
2. daß diese Vormerkung in einem eigens dafür vorgerichteten Competentenbuche geführt werden soll;
3. daß die Competenzgesuche mit einer, nach dem beygedruckten Formulare A ausgefertigten Competenztabelle versehen, und die Rubriken derselben gehörig ausgefüllt, als auch alle Angaben darin mit gesetzlichen Belegen vollständig erwiesen seyn müssen, dann: [A.]
4. daß zur vollständigeren Evidenzhaltung der Bewerberinnen für diese Stiftspräbenden dieselben ihre dießfälligen Gesuche binnen Jahresfrist von Überreichung derselben, und dann alljährlich mit Beziehung auf ihre früheren Eingaben zu erneuern, und dabey zu bemerken haben, ob, und welche Veränderungen mit ihnen in der Zwischenzeit nach den verschiedenen 13 Rubriken vorgegangen sey, widrigens

auf die Bittstellerinnen bey Erstattung von Verleihungsvorschlägen keine Rücksicht genommen werden könnte, und solche als durch Änderung der Verhältnisse aus der Competenzfähigkeit getreten betrachtet, und aus der Vormerkung gelöscht werden müßte, endlich

5. daß diese Bestimmungen bey der nächsten Erledigung einer Grätzer Stiftspräbende zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen seyen.

B. Die Erfordernisse zur Erlangung einer solchen Präbende sind in dem beykommenden Auszuge sub B aus den Satzungen dieses k. k. adeligen Damenstiftes vom Jahre 1784 ersichtlich.

Beylage A. | ʒ. Zahl 131.

Competenten-Tabelle

für eine erledigte Grätzer adelige Damenstifts-Präbend.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Tauf- und Zuname	Geburtsort	Geburtstag und Jahr.	Namen beyder Ältern.	Amt und Charakter, in welchem der Vater zuletzt gedient hat, oder noch dient.	Väterliche oder der Candidatinn allfällige Verdienste.	Ob die Candidatinn von Vater und Mutter verwaist sey oder nicht?	Sittliches Betragen	Gesundheits-Zustand	Ob die Candidatinn schon im Genusse einer andern Stiftung ist, und welcher?	Vermögensumstände oder sonstige Einkünfte der Candidatinn oder ihres etwa noch lebenden Älterntheils.	Zahl der Geschwister, dann ob und welch eine Unterstützung sie genießen und welcher Art.	Ob die Candidatinn die erforderliche Ahnenprobe hergestellt hat.	Anmerkung.
der Candidatinn.							der Candidatinn						

Beylage B. z. Zahl 131.

Auszug

aus den Satzungen des k. k. adeligen Damenstiftes im Herzogthume Steyermark vom Jahre 1784.

2. Artikel.

Es können nur Töchter erbländischer Familien im gleichen Verhältnisse zwischen Herren- und Ritterstande aufgenommen werden, ohne daß jedoch die Landmannschaft in einem oder andern Erblande erfordert wird.

3. Artikel.

Das Alter zur Aufnahme ist nicht unter 15, noch über 40 Jahre. Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes und unbescholtenen Wandels gewesen, von sichtbaren körperlichen Gebrechen, schweren Krankheiten oder ansteckenden Übeln frey, und unbemittelt seyn. Sie darf neben dieser keine andere Stiftung genießen, und muß daher bey der Aufnahme in dieses Stift dem Genusse eines frühern entsagen.

4. Artikel.

Die Candidatinn ist vor der Aufnahme die Ahnenprobe abzuführen verbunden, daß ihre zwey Großväter und zwey Großmütter von einem adeligen Vater abstammen, hierüber muß der ordentliche Stammbaum beygebracht, und durch die, für die Fräuleinstifter zu Prag, Innsbruck und das savoyische zu Wien vorgeschriebene Prüfung bestätigt werden.

Nr. 132.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. October 1840, an die Landesstellen in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tyrol, Steyermark und Galizien.

Professor Ficker's Lehrbuch der Ästhetik Benützung bey den öffentlichen Vorlesungen.

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 20. Januar 1838*) wird die Landesstelle in Kenntniß gesetzt, daß das Werk des Dr. und Professors an der Wiener Universität, Franz Ficker: „Ästhetik, oder die Lehre vom Schönen und von der Kunst in ihrem ganzen Umfange,“ zweyte vermehrte und verbesserte Auflage, Wien 1840, bereits im Drucke erschienen, und im Verlage von F. G. Heubner in Wien zu haben, und bey den öffentlichen Vorlesungen über Ästhetik als Lehrbuch zu benützen sey, wornach die Landesstelle das Weitere zu verfügen hat.

Nr. 133.

Hofkammer-Decret vom 26. October 1840, an die Länderstellen in Nied. Oesterreich, in Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien, Tyrol, Dalmatien und an den Cameral-Magistrat in Mailand.

Bestimmungen über die Auszahlung und Einstellung der Alimentationen.

Es ist erhoben worden, daß sich rücksichtlich der Auszahlung und der Einstellung der Alimentationen bey den Cameralcassen nicht gleichförmig benommen werde. Man findet daher der Landesstelle zur allenfalls erforderlichen Verfügung zu erinnern, daß Alimentationen mit denjenigen Terminen auszuzahlen und einzustellen kommen, welche für die Auszahlung und Einstellung der Bezüge, deren Stelle sie vertreten, vorgeschrieben sind.

---

*) Siehe den LXIV. Band dieser Ges. Samml. S. 13. Nr. 10.

Wenn daher eine Alimentation als Theilbetrag einer Besoldung erscheint, so gelten für deren Auszahlung und Einstellung diejenigen Termine, von welchen die Besoldung vor der Suspendirung des Beamten auszuzahlen war.

Ist die Alimentation der Theilbetrag eines Ruhegenusses, so hat deren Auszahlung und Einstellung nach den, in dieser Beziehung für Ruhegenüsse bestehenden Vorschriften zu geschehen.

Nr. 134.

Hofkanzley-Decret vom 27. October 1840, an das böhmische Gubernium.

Einwirken der Seelsorger zur Hindanhaltung der Kindermorde.

Da gegenwärtig in Böhmen ungewöhnlich oft Fälle des Mordes vorkommen, der von Müttern an ihren Kindern nicht bey der Geburt, sondern in kürzeren oder löngeren Zwischenräumen nach derselben verübt worden, so haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 6. October 1840 anzuordnen geruhet, die Verfügung zu treffen, damit durch Unterricht und vorzüglich durch pflichtmäßiges Wirken der Seelsorger einem so unnatürlichen Erlöschen des Muttergefühles in den unteren Volksclassen nach Möglichkeit gesteuert werde.

Hiernach hat die Landesstelle das Nöthige an die betreffenden Behörden zu verfügen.

Nr. 135.

Hofkammer-Decret vom 28. October 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Abänderungen des allgemeinen Zolltarifs.

Seine k. k. Majestät haben in Folge Hofkammerverordnung vom 28. October 1840 mehrere neue Zollbestimmungen zu genehmigen geruhet.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	A… Be…
	Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl., dann leonischer Tock.	1 …
	— — aus Ungarn . .	
14	Salze, Säuren und Geister, und zwar: Bleyzucker, Boraxsäure, chlorsaurer Kalk, (Chlorkalk), essigsaurer Kalk, (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewasser, endlich weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöhl oder Vitriolsäure genannt, aus Ungarn . . .	1 C…
15	Silber-Draht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl.	1 …
	— — aus Ungarn . .	
16	Strohwaaren, nicht zum Putze, sondern zum häuslichen Gebrauche dienliche gemeine Stroh-, Schilf- und Bastwaaren, als: Strohteller, Strohkörbe u. dgl., mit Ausnahme der Matten und Decken, dann der Seilerarbeiten aus Bast, für welche besondere Zölle bestehen	1 …
	— — aus Ungarn . .	

Die unter den Zahlen 4, 5, 6, 7 und 14 d…
die daselbst genannten Gegenstände bey ihrer Ein…
hung. In Betreff der Ein- und Ausfuhr derselben
und Ausfuhr der Waaren vom Jahre 1838 in Wi…

Einfuhr.				Ausfuhr.			
Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl.	kr.	Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl.	kr.	Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.
Pf. netto	2	24	Hptzollamt	1 Pf. sporco	—	1/4	Hlfszolla.
detto	—	24	—	detto	—	1/4	detto
t. sporco	1	40	—	—	—	—	
Pf. netto	20	—	Hptzollamt	1 Pf. sporco	—	1/4	detto
detto	3	20	—	detto	—	1/4	detto
Ct. netto	1	40	Hlfszollamt	1 Ct. sporco	—	6 1/4	detto
detto	—	50	—	—	—	6 1/4	detto

Anmerkungen.

I.

es gegenwärtigen Verzeichnisses enthaltenen Gebührensätze haben nur auf
fuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen nach den übrigen Erbstaaten Bezie-
aus und nach dem Auslande bleiben die Zölle des Tarifes für die Ein-
rksamkeit.

Das in Folge dieses allerhöchsten Befehles zusammengestellte Verzeichniß *) dieser genehmigten Zolltarife für die Ein- und Ausfuhr der betroffenen Artikel in dem österreichischen Kaiserstaate wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieses neuen Tarifes mit 1. März 1841 zu beginnen habe.

Nr. 136.

Hofkanzley-Decret vom 29. October 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen hinsichtlich der Verpflegskosten-Bestreitung für die im Auslande erkrankten unbemittelten kais. österreichischen Unterthanen.

Um den sich wiederhohlenden unmittelbaren Spitalskosten-Reclamationen der Landesstellen bey ausländischen Regierungen, mit Ausnahme von Bayern, Preußen und Sachsen, mit denen besondere mit den Hofdecreten vom 11. October 1833 **) und vom 23. September 1835 ***) bekannt gemachte Übereinkommen getroffen wurden, weiterhin vorzubeugen, findet sich die vereinigte Hofkanzley veranlaßt, sämmtlichen Landesstellen zu bedeuten, daß die k. k. Gesandtschaften in Stuttgart, Baden, Darmstadt, Mecklenburg, Schwerin, Nassau schon früher angewiesen worden sind, bey den genannten Regierungen die vollkommene Reciprocität für die im Auslande erkrankenden unbemittelten kais. österreichischen Unterthanen in Betreff ihrer unentgeltlichen Verpflegung in den dortländigen Krankenanstalten in Anspruch zu nehmen, welche auch von jenen Regierungen durch Ministerialnote zugesichert worden ist.

---

*) Siehe das Verzeichniß.

**) Siehe den LIX. Band dieser Gesetz-Samml. Seite 364. Nr. 239.

***) Siehe den LXI. Band dieser Gesetz-Samml. Seite 273. Nr. 171.

Nr. 137.

Hofkanzley-Decret vom 31. October 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mähren, Mailand, Venedig und Dalmatien. — Justiz-Hofdecret vom 23. November 1840, an die Appellationsgerichte in Nied. Oesterreich, Böhmen, Galizien, Tyrol und Vorarlberg, Inneröſterreich und das Küſtenland.

Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich des Normalschulfonds-Beytrages von Verlassenschaften.

Es ist mit Beziehung auf das Hofdecret vom 1. December 1788 *) der Zweifel vorgekommen, ob, wenn ein Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung ohnehin schon den Normalschulfond gehörig bedacht hat, — von der Verlassenschaft — vorausgesetzt, daß das reine Vermögen mehr als 300 fl. beträgt — doch auch noch der gesetzliche Normalschulfondsbeytrag kategorieweise einzubringen komme oder nicht? —

Um nun diesem möglicherweise auch dortlandes vorkommenden Zweifel zu begegnen, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Studien-Hofcommission zur Benehmung für die mit der Einhebung der Normalschulfonds-Legate beauftragten Ämter bedeutet, daß schon durch eine allerhöchste Entschließung vom 11. Junius 1833, worüber aber damals vor der Hand die Eröffnung nur an die Behörden in Mähren und Schlesien gemacht worden war, ausdrücklich angeordnet worden sey, — es solle eine weitere Entrichtung an den Normalschulfond in dem Falle nicht Statt finden, — wenn der Erblasser für selben bereits einen die kategoriemäßige Summe erreichenden, oder noch höhern Betrag bestimmt hat.

*) Justizgesetzsammlung Nr. 926.

Nr. 138.

Hofkammer-Decret vom 2. November 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 3., in Mähren und Schlesien am 5., in Steyermark, im Küstenlande am 9., in Illyrien am 11., in Galizien am 13., in Tyrol am 14. November 1840.

Behandlung der am 2. November 1840 in der Serie 344 verlosten 4½ und 4 percentigen Obligationen von den durch Vermittelung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1840 wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die vier und einhalb percentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehen, welche in die am 2. November 1840 verloste Serie 344 eingetheilt sind, nämlich **Lit. P.** Nr. 18,106 bis einschließig Nr. 18,199, dann **Lit. S.** Nr. 11 **a.** u. Nr. 19,201 bis einschließig Nr. 19,350, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von denselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen **Lit. Q.** Nr. 18 **a.** und Nr. 18,201 bis einschließig Nr. 18,700, dann **Lit. R.** Nr. 19 **a.** und Nr. 18,702 bis einschließig Nr. 19,200 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten vier und einhalb percentigen Obligationen beginnt am 1. März 1841, und wird von der

k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse in Wien oder von dem Wechselhause Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main geleistet.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Februar 1841 darauf haftenden vier und einhalb percentigen Zinsen in Conv. Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse in Wien oder bey dem Wechselhause Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main.

§. 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. November 1840 und die bis zu diesem Zeitpuncte auf den verlosten Schuldbriefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Nr. 139.

Justiz-Hofdecret vom 4. November, an das k. k. Appellationsgericht in Böhmen.

Concursausschreibung für auf dem Lande in Böhmen zu besetzende Advocatenstellen.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 24. October 1840 zu genehmigen geruhet, in Hinkunft bey

Ausschreibung des Concurses für auf dem Lande in Böhmen zu besetzende Advocaten-Stellen in die auszufertigenden Edicte die Bestimmung aufzunehmen, daß zwar auch solche Individuen, welche nebst den ohnedieß erforderlichen Eigenschaften der vollkommenen Kenntniß der böhmischen Sprache und einer tadellosen Moralität, die erlangte Doctors-Würde und die bestandene Advocaten-Prüfung ausweisen, zur Competenz zugelassen, daß jedoch bey der Mitbewerbung zur Parthcyenvertretung auf dem Lande bereits fähiger Individuen auf diese, wenn ihnen sonst nichts im Wege stehen sollte, vorzugsweise werde Bedacht genommen werden.

Nr. 140.

Hofkanzley-Decret vom 6. November 1840, an die Landesstellen der altkonscribirten Provinzen.

Bestimmungen in Bezug auf die Übersetzung der Landwehrmänner vom ersten zum zweyten Bataillon.

Um ein gleichförmiges Verfahren in Bezug auf die Übersetzung der Landwehrmänner vom ersten zum zweyten Bataillon einzuführen, ist die vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß derley Übersetzungen nicht der Beurtheilung der Landesunterbehörden überlassen, sondern gleich den Entlassungen zwischen den Landesoberbehörden zu verhandeln, und erst nach genauer Erwägung aller Umstände und besondern Rücksichtswürdigkeit zu veranlassen sind. Wenn gleich, ohne sich in eine Casuistik zu verlieren, die Fälle, wann diese Übersetzungen Statt finden sollen, sich nicht bezeichnen lassen, somit die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit der Landesoberbehörden d. i. der politischen Landesstelle und dem General-commando überlassen bleiben muß, findet man doch den Grundsatz als Anhaltspunct festzustellen, daß zu einer derley Übersetzung solche Individuen besonders geeignet sind, die seit ihrer Einreihung in das erste Landwehrbataillon in Verhältnisse ge-

treten sind, die sie, wenn gleich nicht zur Entlassung eignen, doch einer Berücksichtigung und schonenden Behandlung besonders würdig machen. Dahin gehören z. B. Verheirathete mit mehreren Kindern, sofern für selbe und den Haushalt nicht hinlänglich gesorgt seyn sollte, dann solche Individuen, welche bey Hause nothwendig sind, die aber auf eine gesetzliche Loszählung von der Landwehrpflicht keinen Anspruch machen können.

Durch die Übersetzung in das zweyte Landwehrbataillon erhalten Individuen dieser Art gewissermaßen eine Entlassung, weil dieses Bataillon nur in außerordentlichen Fällen in Activität zu treten hat. Weil aber der dadurch im ersten Bataillon entstehende Abgang wieder ersetzt werden muß, so ist eine strengere Beurtheilung der Übersetzungsfälle nothwendig, und dieß ein Hauptbestimmungsgrund, die Beurtheilung hierüber nur den Landesoberbehörden zu überlassen. Die Gesuche um solche Übersetzungen sind daher künftig von den Kreisämtern nach vorläufiger Rücksprache mit den betreffenden Werbbezirks-Commanden der politischen Landesstelle vorzulegen, von welcher sodann dießfalls das weitere Einvernehmen mit dem Generalcommando zu pflegen und der Beschluß zu fassen seyn wird.

Bey divergirenden Ansichten zwischen der Landesstelle und dem Generalcommando ist der hierortige Beschluß, wie in Entlassungsfällen auf ererbte oder unentgeltlich abgetretene Wirthschaften, einzuhohlen.

Nr. 141.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. November 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Anstellung eigener Schreibmeister bey Normalhaupt- und bey Hauptschulen mit vier Classen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. October 1840 anzuordnen geruhet, daß bey Normalhaupt- und bey Hauptschulen mit vier Classen überhaupt der Bedacht

darauf genommen werde, daß eigene Schreibmeister angestellt werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, diese Verfügung ohne neue Belastung der öffentlichen Fonds zu treffen. Zur Besetzung einer derley Schreiblehrersstelle ist von der Landesstelle ein Concurs auszuschreiben, und wegen Überkommung der Concursfragen hierorts einzuschreiten.

Die Concurs-Elaborate sind mit den Competenzgesuchen jedesmal der Studien-Hofcommission vorzulegen, damit solche am hiesigen polytechnischen Institute vergutachtet, und dieses Gutachten der Landesstelle zur Besetzungs-Veranlassung an Hand gegeben werden kann.

Nr. 142.

Hofkanzley-Decret vom 21. November 1840, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 15. October 1840, an sämmtliche Cameralbehörden.

Gestattung der Anträge auf Gnadengaben für Beamtens-Waisen bey ihrer Assentirung als Regimentscadeten oder Gemeine ex propriis.

Seine k. k. Majestät haben zufolge a. h. Entschließung vom 29. September 1840 zu genehmigen geruhet, daß, so wie dem k. k. Hofkriegsrathe mit a. h. Entschließung vom 20. September 1839 gestattet ist, für die Waisen von Officieren und Militärbeamten, welche durch ihren Eintritt in das Militär als Cadeten oder Gemeine ex propriis des Genusses ihrer Pension oder Erziehungsbeytrages verlustig werden, die allerhöchste Gnade wegen Bewilligung einer Gnadengabe von Amtswegen in Anspruch zu nehmen, von nun an, unbeschadet des a. h. Cabinetsschreibens vom 21. Februar 1837, auch für die als Regiments-Cadeten oder Gemeine ex propriis assentirten Civilbeamtens-Waisen um die Bewilligung einer Gnadengabe statt des bis zum Assentirungstage bezogenen Erziehungsbeytrages oder Pension bis zum erreichten Normalalter, oder bis zur Erlangung einer Ober-Officiersstelle respective bey der Artillerie, bis zur Beförde-

rung zum wirklichen Feldwebel oder Feuerwerker bey Sr. Majestät von Amtswegen unter der Bedingung eingeschritten werden dürfe, daß der Vater solcher Waisen lange, gut oder mit besonderer Auszeichnung gedient habe, dann, daß die Mittellosigkeit so wie die gute Conduite und Verwendung des betreffenden Waisen nachgewiesen werde.

Nr. 143.

Hofkanzley-Decret vom 26. November 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Grundsätze gegen den Nachdruck.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1837, in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiethes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Artikel 1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Artikel 2.

Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insoferne auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens wäh-

rend eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiethes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bey den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bey den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreyjähriger Zeitraum verflossen ist.

Artikel 3.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1), wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drey Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hiezu den Antrag stellt.

Artikel 4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer dem in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bey Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt finden.

Artikel 5.

Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiethe oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bey Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verbothen war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Artikel 6.

Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabey zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Character einer Original-Ausgabe und den Zeitpunct des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiethes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Nr. 144.

Hofkanzley = Decret vom 26. November 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Ausdehnung der zwischen Österreich und Sardinien abgeschlossenen Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums auf die päpstliche, modenesische und lucchesische Regierung.

Gemäß einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof = und Staatskanzley sind laut officieller Ministerial = Erklärungen die päpstliche, die modenesische und die lucchesische Regierung der zwischen Österreich und Sardinien am 22. May 1840 abgeschlossenen und am 10. Junius ratificirten Convention*) wegen Beschützung des literarischen und des artistischen Eigenthumes beygetreten, und somit in Gemäßheit des 27. Artikels derselben für die Zeit der Dauer der besagten Convention, nämlich bis zum 10. Junius 1844 ausschließlich, nebst einer sechsmonathlichen Aufkündigungsfrist von der k. k. österreichischen Regierung als dießfällige Mitcontrahenten anerkannt worden.

Nr. 145.

Hofkammer=Decret vom 27. November 1840, an sämmtliche Cameral = Gefällenverwaltungen.

Adjustirung der Reisepartikularien hinsichtlich der von den Beamten täglich zurückzulegenden Poststationen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, und um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird der k. k. Cameral = Gefällenverwaltung bedeutet, daß es keinem Anstande unterliegt, die vom k. k. General = Rechnungs = Directorium in Absicht auf die Prüfung der Reisepartikulare erlassene Verordnung vom 23.

*) Siehe Nr. 75 in diesem Bande.

März 1836*), wovon eine Abschrift beygeschlossen wird, für die Rechnungskanzley insoferne als Norm gelten zu lassen, daß dieselbe darin einen Anhaltspunct finde, bey Verzögerungen von Reisen, welche nicht durch die obwaltenden Umstände, oder durch beygebrachte legale Beweise als gerechtfertigt erscheinen, zu beurtheilen, ob das Reisepartikulare anstandlos zu adjustiren, oder aber die Entscheidung der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung einzuhohlen sey, welcher überlassen bleibt, die Passirung des wegen Verzögerung der Reise beanständeten Partikulars nach Befund der Umstände zu ertheilen oder zu versagen.

*) Decret des k. k. General-Rechnungs-Directoriums vom 23. März 1836, an die k. k. Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung.

Mit hierortiger Verordnung vom 27. Januar 1830 wurde zwar anerkannt, daß eine definitive Bestimmung, wie viel Posten täglich von Beamten auf officiosen Reisen zurückgelegt werden müssen, wegen Verschiedenheit der Verhältnisse und Ereignisse nicht wohl zulässig sey, und die k. k. Hofbuchhaltung beauftragt, bey Vorlage adjustirter Reiserechnungen jene Verzögerungen der Reisen, welche nicht durch die Umstände oder durch beygebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan sind und gerechtfertigt wurden, der administrirenden Behörde vorzulegen; da man jedoch zur Überzeugung gelangt ist, daß manche Buchhaltungen darüber in Zweifel stehen, wann der Fall zur Einhohlung der Entscheidung von Seite der administrativen Behörden vorhanden sey, daß man sich sonach in dieser Beziehung verschiedenartig benimmt, und daß eine allgemeine Cinosur, wieviel Postmeilen ein Beamter, welchem der Gebrauch von Postpferden für ämtliche Reisen bewilligt ist, täglich als Minimum zurückzulegen habe, für die vorkommenden gewöhnlichen Fälle erwünscht werde, und da überdieß das General-Rechnungs-Directorium auch Kenntniß erhielt, daß eine ähnliche, den Landesverhältnissen anpassende Cinosur von den Central-Staatsbuchhaltungen zu Mailand und Venedig mit Vorwissen der Verwal-

tungs-Behörden bey Adjustirung der Reisepartikularien anstandlos gehandhabt wird, so gibt man der k. k. Hofbuchhaltung zu gleichem Ende die Bestimmung an die Hand, daß bey Liquidirung von Reise-Partikularien in der Regel die Entscheidung der administrirenden Behörde einzuhohlen seyn wird, wenn ein Beamter, welchem Postpferde zu ämtlichen Reisen auf Poststraßen bewilligt sind, im lombardisch-venetianischen Königreiche vom 1. October bis letzten März nicht wenigstens fünf, und in den übrigen Monathen nicht wenigstens sechs Posten, in den übrigen Provinzen aber nicht wenigstens vier in der bezeichneten Winterperiode, und fünf in den sechs Sommer-Monathen zurückgelegt hat.

Hieraus folgt von selbst, daß, wenn Beamte eine größere Strecke als täglich zurückgelegt nachweisen, bey Adjustirung des Reise-Partikulars sich in einem solchen Falle an die Thatsache zu halten ist.

Übrigens wird dieselbe ermächtigt seyn, die Reisepartikularien mit Rücksicht auf die hierortige Verordnung vom 27. Januar 1830 nach Maßgabe der Umstände, auch nach einem niedern täglichen Meilenausmaße zu adjustiren, so wie es derselben unbenommen bleibt, die Adjustirung nach einem höheren, als dem oben festgesetzten Meilenausmaße gegen den Stand des Partikulares zu vollziehen, sobald besondere Umstände dieses Verfahren begründen.

Nr. 146.

Hofkammer-Decret vom 1. December 1840, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oest. ob der Enns, in Mähren und Schlesien, in Böhmen am 6., in Steyermark am 7., im Küstenlande am 8., in Illyrien, in Tyrol am 10., in Galizien am 28. December 1840.

Bare Auszahlung der am 1. December 1840 in der Serie 108 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. December 1840 wird, mit Beziehung auf die Circular-

Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. December 1840 in der Serie 108 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 100,033 bis einschließig Nr. 100,980 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Jänner 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bancoschulden-Casse geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten November 1840 zu zwey und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath December 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conv. Münze erfolgt.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung

auf eine Filial-Creditscasse übertragen ist, steht es frey, die Capitalsauszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse oder bey jener Creditscasse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Creditscasse einzureichen.

Nr. 147.

Hofkanzley-Decret vom 4. December 1840, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Stempel-Befreyung der Erwerbsteuerscheine.

Nach einer Mittheilung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. November 1840 sind die Erwerbsteuerscheine, als Quittungen und Steuer-Vorschreibungen in Folge §. 81 Z. 6. und 16. des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840, vom Stempel befreyt.

Nr. 148.

Hofkanzley-Decret vom 7. December 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Alle Herstellungen und Lieferungen für öffentliche Zwecke sind im Versteigerungswege hindanzugeben.

Es ist zur Kenntniß der vereinigten Hofkanzley gekommen, daß Herstellungen und Lieferungen verschiedener Art, welche nach den bestehenden allerhöchsten Normen im Licitationswege hindanzugeben sind, ohne Versteigerung mit oder ohne Accord bewilligt werden. Die Landesstelle erhält hiermit den Auftrag, solche der Ordnung und den Vorschriften zuwiderlaufenden Vorgänge bey strenger Verantwortung zu unterlassen und sich eigenmächtig niemals Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmun-

gen zu erlauben. In einzelnen Fällen, wo örtliche Verhältnisse, mißlungene Versteigerungsversuche oder sonst was immer für rücksichtswürdige Anstände eine Ausnahme von der Regel wirklich als sehr wünschenswerth oder nothwendig machen, ist sich, soweit es die politische Verwaltung betrifft, jedesmahl an die vereinigte Hofkanzley zu wenden.

Nr. 149.

Hofkammer-Decret vom 7. December 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällenverwaltungen.

Erläuterung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Auslegung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte, findet man im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu bedeuten, daß Unternehmungen von Stellfuhren, welche sich gar nicht auf einer Poststraße bewegen, oder solche, die nur zum Theile die Poststraße befahren, und dabey vor der Ankunft am Bestimmungsorte keine Poststation passiren, somit auch jene Stellfuhren, welche nur dazu dienen, die Verbindung der Haupt- und Residenzstadt, oder einer Provinzialhauptstadt mit einem Orte der Umgegend zu unterhalten, den Bestimmungen des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Fahrten nicht unterliegen, und daher von der Anmeldung bey der Postbehörde loszuzählen sind.

Alle sonstigen Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte, welche sich auf Poststraßen bewegen, und Poststationen durchlaufen, haben sich ohne Rücksicht darauf, ob ein Anschluß derselben an ähnliche Unternehmungen schon besteht, oder nur künftig möglich ist, der im §. 23 des besagten Reglements vorgeschriebenen Anmeldung bey der Postbehörde zu unterziehen.

Nr. 150.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Landesregierung in Oesterr. ob der Enns vom 8. December 1840.

Die bey den landesfürstlichen Pfleggerichten des Inn- und Salzburger Kreises unter den Benennungen: Freygelder, Anlaiten und Communbehausungs-Willengelder vorkommenden Gebühren, und sonstigen Laudemial-Glebigkeiten sind wie bisher zu entrichten.

Über eine vorgekommene Anfrage wird mit Beziehung auf die Regierungs-Circular-Verordnung vom 1. September 1840 hinsichtlich der durch das neue Stempel- und Taxgesetz außer Kraft gesetzten oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkten, und der noch in Kraft verbleibenden Gesetze und Vorschriften, in Folge eines von der k. k. allgem. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley erflossenen Decretes vom 24. October 1840 Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Insoferne die landesfürstlichen Pfleggerichte im Inn- und Salzburger Kreise die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und außer Streitsachen (adeliges Richteramt) ausüben, sind sie in Folge der allerhöchsten Entschließungen vom 19. Junius 1818 und vom 22. October 1819 landesfürstliche Gerichte.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist bey den Pfleggerichten eine unmittelbare, indeß sie bey den Patrimonial- und Communalgerichten **jure delegationis** von Privaten ausgeübt wird.

Da nun die Pfleggerichte landesfürstliche Gerichte sind, so werden nach der Circularverordnung vom 1. September 1840 bey diesen Pfleggerichten für gerichtliche Acte in Streitsachen und außer Streitsachen, vom 1. November 1840 an, mit Ausnahme der Depositen-Gebühren, keine Taxen, sondern nur die in dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Januar l. Jahres vorgeschriebenen Gebühren einzuheben seyn, und die Vorschriften, nach welchen derley Taxen bey den Pfleggerichten bisher eingehoben wurden, nämlich die Taxordnung vom 1. November 1781

und jene vom 13. September 1787 und das Grundbuchspatent vom 2. November 1792, dann die westgalizische Taxordnung vom 6. Julius 1797 und die altsalzburgische Taxordnung für die Grundbuchshandlungen vom 2. December 1785 sind bey den landesfürstlichen Pfleggerichten im Inn- und Salzburger Kreise als aufgehoben zu betrachten.

Die landesfürstlichen Pfleggerichte des Inn- und Salzburger Kreises sind jedoch zugleich landesfürstliche Rentämter, und administriren in dieser Eigenschaft Domainen-Gefälle und Laudemial-Giebigkeiten, die auf der Getheiltheit des Eigenthums beruhen, die dem Staate jure privatorum angehören, mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit nichts gemein haben, und durch das neue Stempel- und Taxgesetz vom 27. Januar 1840 nicht aufgehoben sind, das nur jene Taxen berührt, die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bezogen werden.

Es werden daher bey den landesfürstlichen Pfleggerichten, so wie bey den Patrimonialgerichten und Privatgutsbesitzern, die unter den Benennungen: Freygelder, Anlaiten und Commun-Behausungs-Willengelder vorkommenden Gebühren, und sonstigen Laudemial-Giebigkeiten fernerhin noch, wie bisher, zu entrichten, und das Laudemial-Patent vom 8. April 1791, so wie die sonstigen die grundherrlichen Gerechtsamen bestimmenden Gesetze und Urbarsgepflogenheiten in Wirksamkeit zu erhalten seyn.

Nr. 151.

Hofkammer-Decret vom 14. December 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Stempelbefreyung der Quittungen über die Kanzley- und Beleuchtungs-Pauschalien.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß die Quittungen der öffentlichen Beamten über die Kanzley- und Beleuchtungs-Pauschalien mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 84 des bestehenden Stempel- und Taxgesetzes dem Stempel nicht unter-

liegen, indem die Pauschalien die Stelle der Materialien, welche zum Behufe der Amtsgeschäfte vertheilt werden, vertreten, und daher nicht als Emolument der Beamten angesehen werden können.

Nr. 152.

Decret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 22. December 1840, an sämmtliche montanistische Behörden.

Anrechnung der Dienstjahre als Bergarbeiter in Pensionirungs- und Provisionirungsfällen.

Nach den bestehenden Vorschriften darf die Zählung der provisionsfähigen Dienstjahre eines Arbeiters oder minderen Dieners, wenn er auch schon früher in eine Ärarialarbeit oder in eine stabile Dienstleistung überhaupt eingetreten ist, erst von dem fünfzehnjährigen Lebensalter an, Statt finden.

Um abweichenden Auslegungen dieses gebrauchten Ausdruckes vorzubeugen, wird hiermit aufgetragen, in allen Provisionirungsfällen die Dienst- oder Arbeitsjahre des betreffenden Individuums, welches in einem früheren Lebensalter aufgenommen worden ist, erst von dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre angefangen zu zählen.

Nr. 153.

Hofkammer-Decret vom 27. December 1840, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

Zollbestimmung für künstliche Email-, Schmelz- oder Mineral-Zähne.

In Folge einer anhängig gewordenen Verhandlung über die Einfuhrzollbehandlung der künstlichen Email-, Schmelz- oder Mineral-Zähne hat die allgemeine Hofkammer, einverständlich

mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt, daß die gedachten künstlichen Zähne, sie mögen mit oder ohne den dazu gehörigen Platinastiften vorkommen, als ein Gegenstand, dessen Einfuhr aus dem Auslande allgemein erlaubt ist, zu betrachten, und nach dem für chirurgische Instrumente bestehenden Einfuhr-Tarifssatze zu sechs Kreuzer vom Guldenwerthe künftig zu verzollen sind.

Nr. 154.

Hofkanzley-Decret vom 30. December 1840, an sämmtliche Länderstellen.

Beytritt der toscanischen und parmesanischen Regierung zu der zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthumes abgeschlossenen Convention.

Gemäß einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley sind nunmehr auch die toscanische und parmesanische Regierung, und zwar erstere mittelst eines förmlichen vom 31. October 1840 datirten Staatsvertrages, worüber die Ratification am 12. December 1840 in Florenz ausgewechselt wurde, und letztere mittelst einer officiellen Ministerial-Erklärung de dato Parma den 25. November 1840, der zwischen Österreich und Sardinien am 22. May 1840 abgeschlossenen, am 10. Junius 1840 ratificirten und sonach öffentlich kundgemachten Convention*) wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums, ihrem ganzen Inhalte nach beygetreten.

*) Siehe Nr. 75. in diesem Bande.

Nr. 155.

Verordnung und Kundmachung der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 31. December 1840.

Nachträgliche Kundmachung wegen der verbothenen Glücksspiele.

Mit dem Regierungs-Circulare vom 4. December 1840 sind nachfolgende Glücksspiele als bisher namentlich untersagt bezeichnet worden: Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge e noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, das Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffehhäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

Insofern in jenem Circulare das allerhöchste Lottopatent vom 13. März 1813 und die bestehenden Lotto-Vorschriften überhaupt bezogen werden, so wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß auf Glücksspiele aller Art dermahl das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Julius 1835, und insbesondere der §. 6, Nr. 5, dann der §. 446 dieses Gesetzes Anwendung finden.

Die übrigen Bestimmungen des Circulars vom 4. December 1840 *) bleiben durch gegenwärtige Kundmachung unverändert.

*) Siehe Nr. 127. in diesem Bande.

Nr. 156.

Hofkanzley-Decret vom 31. December 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bekanntgebung der im Königreiche Bayern bey Frachtwägen gestattete Breite der Ladung.

Im Königreiche Bayern besteht die Vorschrift, daß die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch nicht überschreiten darf, dann daß die Übertreter polizeylich bestraft, und überdieß bis zur vorschriftmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerkes am Weiterfahren gehindert werden sollen.

Da nun aber 9 bayerische Schuh nur 8 Schuh 4 Zoll Wienermaß geben, somit weniger, als die in den österreichischen Ländern laut Hofdecret vom 30. April 1840*) gestattete Breite der Ladung von 9 Wiener Schuh, so sind Fuhrleute, welche mit 9 Wiener Schuh breiten Ladungen nach Bayern kommen, daselbst strafbar.

*) Siehe Nr. 62. in diesem Bande.

Repertorium

über den

sechsten Band.

A.

Abfall-Wolle; Gültigkeitsdauer der Urkunden über selbe. S. 192 Nr. 77.

Accessisten (Kanzley-) bey den l. f. Justizbehörden, Bedingungen zur Aufnahme derselben. S. 137. Nr. 41.

Actien-Gesellschaften. Erforderniß der Zustimmung der Finanzhofstelle zur Bewilligung der Errichtung derselben für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien. S. 15. Nr. 12.

Adel. Evidenzstellung der, in der Primogenitur vererblichen höheren Adelsgrade und Titel. S. 180. Nr. 74.

Advocaten-Stellen auf dem Lande, Concursausschreibung zur Besetzung derselben. S. 274. Nr. 139.

Ärzte städtische; Bestimmung der Diäten-Classe für selbe. S. 142. Nr. 45.

Ästhetik; Lehrbuch des Professor Ficker, wird als Schulbuch vorgeschrieben. S 269. Nr. 132.

Akatholiken. Durch den bloßen Übertritt zu einer geduldeten akatholischen Confession können Ehehindernisse nicht gehoben werden. S. 192. Nr. 78.

Akatholiken. Benehmen der Behörden bey vorkommenden Meldungen zum Übertritte vom katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse. S. 193. Nr. 79.

Alimentationen; Bestimmung über die Auszahlung und Einstellung derselben. S. 269. Nr. 133.

Anlehen. Ausdehnung des Verbothes der sogenannten Promessen-Geschäfte mit den Loosen der Staatsanlehen auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen. S. 175. Nr. 70.

Apotheken. Abänderung des Dispensatoriums für einige kleinere öffentliche Landapotheken. S. 133. Nr. 36.

Arreststrafen. Vollziehung gegen Militärpersonen wegen Gefällsübertretungen. S. 251. Nr. 123.

Ausrufer-Gebühren. Benehmen bey gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, rücksichtlich der Gebühr für das Ausrufen. S. 111. Nr. 20.

Ausweise, jährlich vorzulegende, über schwere Polizey-Übertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen. S. 201. Nr. 87.

— -Einsendungen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle künftig am Schlusse des Militärjahres. S. 225. Nr. 99.

B.

Baden, Großherzogthum, Übereinkommen mit Österreich, wegen gegenseitig unentgeltlicher Verpflegung erkrankter unbemittelter Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Bälle in Verbindung mit Lotterien und Gewinnstausspielungen; um die Bewilligung zur Abhaltung derselben mit Nachsicht der Taxen soll rechtzeitig angesucht werden. S. 124. Nr. 28.

Bauern-Wirthschaften. Bestimmungen über die Militärentlassungen auf Wirthschaftsabtretungen der Ältern an ihre Kinder. S. 13. Nr. 9.

Baulichkeiten. Überwachung der Schulbaulichkeiten, deren Führung Privaten obliegt. S. 162. Nr. 58.

— für öffentliche Zwecke, sind nur im Versteigerungswege hintanzugeben. S. 284. Nr. 148.

Baumwollwaaren. Neue Zollbestimmungen für selbe bey dem Bezuge zum Privatgebrauche. S. 163. Nr. 60.

Bayern. Bestimmungen hinsichtlich des Gränzverkehres in Gewerbssachen mit dem Königreiche Bayern. S. 135. Nr. 39.

— Bekanntgebung der im Königreiche Bayern bey Frachtwägen gestatteten Breite der Ladung. S. 292. Nr. 156.

Beamte. Anwendung der Vorschrift wegen der Meubles-Entschä-

digung bey Übersiedlung der Beamten, auch auf die Beamten politischer Fonde, der Städte und der Stände. S. 12. Nr. 8.

Beamte. Bey Vorrückung in höhere Dienstposten entscheiden nur besondere Fähigkeiten und Dienstkenntnisse; das Dienstalter ist nur bey ganz gleichen Fähigkeiten zu berücksichtigen. S. 14. Nr. 11.

Beamtens-Waisen. Den Anträgen auf Gnadengaben sollen immer Zeugnisse ihres sittlichen Wohlverhaltens beygelegt werden. S. 148. Nr. 49.

— — Gestattung der Anträge auf Gnadengaben für Beamtens-Waisen bey ihrer Assentirung als Regiments-Cadeten oder Gemeine ex propriis. S. 277. Nr. 142.

Belustigungen, öffentliche, in Verbindung mit Lotterien und andern Gewinnst-Ausspielungen; um die Bewilligung zur Abhaltung derselben mit Nachsicht der Taxen soll rechtzeitig angesucht werden. S. 124. Nr. 28.

Bergarbeiter; Bestimmung hinsichtlich der Militärpflichtigkeit derselben. S. 239. Nr. 109.

— die Dienstjahre derselben werden im Pensionsfalle erst vom vollendeten fünfzehnten Lebensjahre angerechnet. S. 289. Nr. 152.

Bergämter haben das Recht, sich zur Sicherstellung des allerhöchsten Ärars der Fiscalämter zu bedienen. S. 171. Nr. 64.

—. Zuweisung der berggerichtlichen Cameral-Lehens- und Justizpflege 1. Instanz für den Innkreis und die Parzelle des Hausruckkreises an das Berggericht Steyr. S. 242. Nr. 113.

Bergwesen. Bestimmungen in Betreff der Frohnfreyheit der Quecksilber-Bergwerke. S. 133. Nr. 35.

— Bestimmungen über die Annahme von Muthungen und der hierzu zu ertheilenden Bergbelehnungen. S. 158. Nr. 53.

Betmäntel (Tales) der Israeliten; Einfuhr und zollämtliche Behandlung. S. 8. Nr. 3.

Bierfässer-Zimentirungs-Vorschrift. S. 176. Nr. 71.

Blattern. Einführung der Revaccination der bereits Geimpften zur Sicherung gegen die Menschenblattern. S. 239. Nr. 110.

Bohrmehl. Auf bloßes Bohrmehl dürfen die Berggerichte weder Muthungen annehmen noch Belehnungen ertheilen. S. 158. Nr. 53.

Briefe. Verfahren bey Briefschwärzungen mit Transporten von Geld und Werthpapieren. S. 106. Nr. 15.

Brücken-Mauth. Siehe Mauth.

Buchhandel. Bestimmung der Zollsätze für Gegenstände des Buchhandels. S. 222. Nr. 97.

Buchhändler. Erleichterung derselben im gebührenfreyen Zurückbezuge ihrer in das Ausland versendeten Druckwerke. S. 131. Nr. 33.

Bundesstaaten. Aufgestellte Grundsätze von der deutschen Bundesversammlung gegen den Nachdruck. S. 278. Nr. 143.

C.

Cassen. Vorschrift für die Staats- und Fonds-Cassen, wegen Ausleerung der in Säcken an sie gelangenden Silbermünz-Posten. S. 249. Nr. 121.

Cautionen. Bestimmungen wegen Annahme der Staatsschuldverschreibungen des Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 als Caution für Pachtungen ꝛc. nach ihrem Nennwerthe. S. 175. Nr. 69.

— Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung der baren Cautionen bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse. S. 197. Nr. 82.

— Bestimmungen hinsichtlich der Cession, Umschreibung ꝛc. der bey dem k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegten baren Dienst- und Pachtcautionen. S. 210. Nr. 91.

— Bestimmungen hinsichtlich der gerichtlichen Verbothe auf Cautionen und Depositen, welche bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind. S. 263. Nr. 130.

Concepts-Practikanten. Siehe Practikanten.

Concurse zur Wiederbesetzung erledigter Bürgermeisters-, Magistratsraths- und Syndikers-Stellen sind bloß durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Zeitungen auszuschreiben. S. 200. Nr. 84.

Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der Advocatenstellen auf dem Lande. S. 274. Nr. 139.

Correspondenz. Siehe Schriftenwechsel.

D.

Damenstiftspräbenden in Grätz; Bestimmung der Competenzform in Erledigungsfällen. S. 265. Nr. 131.

Dampfmaschinen; Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen. S. 129. Nr. 32.

Depositen. Bestimmungen wegen Behebung der Zinsen von den bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erliegenden Depositen. S. 255. Nr. 124.

Depositen, bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegte; Bestimmungen hinsichtlich der gerichtlichen Verbothe. S. 263. Nr. 130.

Deutschen-Orden; Befreyung desselben von dem Ersatze der Kosten, welche die Bildung der von ihm aufzunehmenden Priester während ihres theologischen Stndiums dem Religions- oder Diöcesansfonde verursacht hat. S. 200. Nr. 85.

Deutschen-Orden; die Reconstruirung desselben in den k. k. österreichischen Staaten. S. 203. Nr. 89.

Diäten-Classe. Bestimmung für städtische Ärzte und Wundärzte. S. 142. Nr. 45.

— Bestimmung für die Secretäre der organisirten Magistrate l. f. Städte. S. 159. Nr. 55.

— Reisekosten - Vergütung den Gefällenwach - Beamten bey Dienstreisen außer dem Bezirke. S. 250. Nr. 122.

Dienstbesetzungs-Vorschläge; a. h. Bestimmungen wie selbe zu erstatten sind. S. 14. Nr. 11.

Dienstjahre werden in Pensions- oder Provisionsfällen erst vom vollendeten fünfzehnten Lebensjahre an gerechnet. S. 289. Nr. 152.

Directoren (Studien). Die Vertretung derselben in Erkrankungs- oder Abtretungsfällen hat durch den ältesten Professor der betreffenden Studienabtheilung zu geschehen. S. 12. Nr. 7.

Donauschifffahrt. Vertrag zwischen Österreich und Rußland. S. 231. Nr. 106.

E.

Ehehindernisse können durch den Übertritt zu einer geduldeten akatholischen Confession nicht gehoben werden. S. 192. Nr. 78.

Ehe-Sachen. Bestimmungen hinsichtlich der Ehebewilligungen für die Mannschaft der Gefällenwache. S. 114. Nr. 23.

Eisenbahn-Unternehmungen; gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse derselben zu dem Postregale. S. 209. Nr. 90.

Erbsteuer, l. f., Auflassung derselben mit Einführung des neuen Tax- und Stempelgesetzes. S. 229. Nr. 103.

Erwerbsteuer-Freyheit der Unternehmungen zur Erzeugung des Syrups aus Kartoffeln. S. 258. Nr. 125.

Erwerbsteuer-Scheine. Stempelbefreyung. S. 285. Nr. 147.

Execution. Benehmen in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern in Tyrol und Vorarlberg. S. 150. Nr. 51.

F.

Ficker's Lehrbuch der Ästhetik, Benützung bey den öffentlichen Vorlesungen. S. 269. Nr. 132.

Findlinge. Regulativ über die Art der Versorgung der krüppelhaften und erwerbsunfähigen Findlinge. S. 214. Nr. 92.

Fiscalämter. Die Berg- und Salinenämter haben das Recht, zur Sicherstellung des allerhöchsten Ärars sich der Fiscalämter zu bedienen. S. 171. Nr. 64.

Fonde. Verfahren bey Ausscheidung und Extradirung der Fonds-Capitalien. S. 199. Nr. 83.

Frachtwägen. Bestimmung der Breite der Ladung derselben im Königreiche Bayern. S. 292. Nr. 156.

Frankfurt, Vermögens-Freyzügigkeits-Beytrag zwischen der freyen Stadt Frankfurt und den zum deutschen Bundestage nicht gehörigen österreichischen Provinzen. S. 217. Nr. 94.

Freygelder, Anleithen und Communbehausungs-Willengelder sind bey den k. k. Pfleggerichten im Inn- und Salzburger-Kreise wie bisher zu entrichten. S. 287. Nr. 150.

Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg. S. 126. Nr. 30.

— — zwischen der freyen Stadt Frankfurt und den zum deutschen Bundestage nicht gehörigen österreichischen Provinzen. S. 217. Nr. 94.

Frohnfreyheit der Quecksilber-Bergwerke. S. 133. Nr. 35.

Fuhrwerke. Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes. S. 167. Nr. 62.

— Erläuterung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte. S. 286. Nr. 149.

— Bestimmung der Breite der Ladung der Frachtwägen im Königreiche Bayern. S. 292. Nr. 156.

Fuhrwesens-Mannschaft; in den auf selbe Bezug habenden Verhandlungen soll sich künftig nur der Benennung „Fuhrwesens-Gemeine“ bedient werden. S. 140. Nr. 42.

G.

Geburtsjahr-Ansetzung in den Pässen und Wanderbüchern, statt der Rubrik „Alter.“ S. 194. Nr. 80. und S. 263. Nr. 129.

Geburts-Tabellen sind künftig am Schlusse des Militärjahres einzusenden. S. 225. Nr. 99.

Gefällsbehörden. Verfahren bey der Aufnahme von Concepts-Candidaten und Practikanten für die leitenden Cameral- und Gefällsbehörden. S. 249. Nr. 120.

Gefällsübertretungen. Anwendung des §. 178. lit. a I. Th. des Strafgesetzbuches. S. 116. Nr. 24.

— — der Militärpersonen; Vollziehung der dießfalls erkannten Arreststrafen. S. 251. Nr. 123.

Gefällenwache. Bestimmungen hinsichtlich der Ehebewilligungen für dieselbe. S. 114. Nr. 23.

— Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Gefällenwache bey einfachen Polizeyvergehen. S. 244. Nr. 115.

— -Beamte. Bestimmungen hinsichtlich des Reisekosten-Pauschales derselben auf Dienstreisen außer dem Bezirke. S. 250. Nr. 122.

Geldsäcke. Vorschrift für die Staats- und Fondscassen, wegen Ausleerung der in Säcken an sie gelangenden Silbermünzposten. S. 249. Nr. 121.

Gerichtsbarkeit. Bestimmung für die Gränz- und Gefällenwache bey einfachen Polizeyvergehen. S. 244. Nr. 115.

Gerichtsbehörden. Bedingungen, unter welchen die Aufnahme unentgeltlicher Kanzley-Accessisten bey den l. f. Gerichtsbehörden gestattet ist. S. 137. Nr. 41.

Gerichtsstand. Bestimmung für nicht geadelte Ordensritter. S. 230. Nr. 105.

Gerichtliche Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, Benehmen rücksichtlich der Gebühren für das Ausrufen. S. 111. Nr. 20.

Gesandtschaften. Correspondenz der Länderstellen mit den k. k. Missionen. S. 158. Nr. 52.

Gewerbe. Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehres in Gewerbssachen mit dem Königreiche Bayern. S. 135. Nr. 39.

Glücksspiele; neuerliche Bekanntgebung derselben, und die dießfällige Strafbestimmung. S. 160. Nr. 56. und S. 260. Nr. 127.

Gift. Vorsichten bey Verpackung und Versendung der Giftkörper in größeren Quantitäten. S. 179. Nr. 73.

Gnadengaben. Siehe Pensionen.

Gränzwache. Bestimmung des Gerichtsstandes für selbe bey einfachen Polizeyvergehen. S. 244. Nr. 115.

— -Beamte; Rangsbestimmung derselben gegenüber der Beamten der Bezirksverwaltungen und der Gefällenwache. S. 248. Nr. 119.

Gränzverkehr in Gewerbssachen mit dem Königreiche Bayern. S. 135. Nr. 39.

Grätzer=Damenstift. Bestimmung der Competenzform für eine erledigte Grätzer adelige Damenstifts=Präbende. S. 265. Nr. 131.

Grundbücher; dießfällige nachträgliche allerhöchste Bestimmungen. S. 134. Nr. 38.

— ; Versicherung der Capitalien der Mündel und Curanden auf die mit Demolirungs=Reversen belasteten Häuser. S. 149. Nr. 50.

Grundsteuer. Nähere Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze. S. 117. Nr. 25.

Grundzerstückungs=Angelegenheiten, Befreyung der dießfälligen Correspondenzstücke von Entrichtung der Brief= und Fahrpostgebühr. S. 111. Nr. 19.

H.

Handwerksgesellen, königl. preußische, deren Behandlung in Ansehung der Päße und Wanderbücher. S. 141. Nr. 44.

Hauptschulen mit vier Classen, bey selben sollen eigene Schreibmeister angestellt werden. S. 276. Nr. 141.

Hausiren mit Losen und Gewinnst=Objecten, Verboth und dießfällige Strafbestimmung. S. 172. Nr. 66.

Hazardspiele. Das unter dem Namen „Zapparln“ bezeichnete Kartenspiel wird unter die verbothenen Spiele gerechnet. S. 160. Nr. 56.

— neuerliche Bekanntgebung derselben, und der dießfälligen Strafbestimmung. S. 260. Nr. 127.

Hessen=Darmstadt; Übereinkommen mit Österreich, wegen gegenseitig unentgeltlicher Verpflegung erkrankter unbemittelter Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Holz. Aufhebung der Gebühren=Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz. S. 118. Nr. 26.

Holzflößung auf der Oder; dießfälliger Vertrag zwischen Österreich und Preußen. S. 118. Nr. 27.

J.

Impfung. Einführung der Revaccination der bereits Geimpften zur Sicherung gegen die Menschenblattern. S. 239. Nr. 110.

Indigo im flüssigen Zustande; Einfuhrszoll=Bemessung. S. 129. Nr. 31.

Industrie=Unternehmungen. Im Falle der Errichtung von Actiengesellschaften zu solchen Unternehmungen ist die Zustimmung der Finanz=Hofstelle erforderlich. S. 15. Nr. 12.

Interessen. Siehe Zinsen.

Irrenhäuser. Verfahren bey Vergütung der aus den Militär-Cassen bestrittenen Verpflegskosten für in Civil=Irrenhäusern untergebrachten Militär=Witwen und Waisen. S. 262. Nr. 128.

Juden. Einfuhr und zollämtliche Behandlung der schafwollenen Betmäntel (Tales) für dieselben. S. 8. Nr. 3.

Justizbehörden. Bedingungen, unter welchen die Aufnahme unentgeltlicher Kanzley=Accessisten bey den l. f. Justizbehörden gestattet ist. S. 137. Nr. 41.

K.

Kalender. Bestimmung des Stempels für selbe. S. 97. Nr. 14. und S. 230. Nr. 104.

Kanzley=Accessisten bey den l. f. Justizbehörden, Bedingungen zur Aufnahme derselben. S. 137. Nr. 41.

Kanzley=Pauschalien. Die Quittungen über dieselben sind vom Stempel befreyt. S. 288. Nr. 151.

Kindermorde. Einwirken der Seelsorger zur Hindanhaltung derselben. S. 270. Nr. 134.

Krankenhaus=Verpflegskosten. Übereinkommen mit Stuttgart, Baden, Darmstadt, Meklenburg, Schwerin und Nassau, wegen gegenseitigen unentgeldlicher Verpflegung erkrankter unbemittelter Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Kunsthandel. Bestimmung der Zollsätze für Gegenstände des Kunsthandels. S. 222. Nr. 97.

Kunstwerke. Vertrag zwischen Österreich und Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte artistischer Werke. S. 181. Nr. 75.

— Beytritt der päpstlichen, modenesischen, lucchesischen, toscanischen und parma'schen Regierung zu dem Vertrag zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des artistischen Eigenthums. S. 282. Nr. 144.

L.

Landwehr. Bestimmungen in Bezug auf die Übersetzung der Landwehrmänner vom ersten zum zweyten Bataillon. S. 275. Nr. 140.

Landtafel; dießfällige nachträgliche allerhöchste Bestimmungen. S. 134. Nr. 38.

Laubsägen, deren Zollbehandlung. S. 11. Nr. 6.

Lehrbuch der Ästhetik, vom Professor Ficker verfaßtes, Benützung bey den öffentlichen Vorlesungen. S. 269. Nr. 132.

Licitationen. Siehe Versteigerungen.

Lieferungen für öffentliche Zwecke sind im Versteigerungswege hintanzugeben. S. 285. Nr. 148.

Literarische Werke. Vertrag zwischen Österreich und Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte literarischer Werke. S. 181. Nr. 75.

— Von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Grundsätze gegen den Nachdruck. S. 278. Nr. 143.

— Beytritt der päpstlichen, modenesischen, lucchesischen, toscanischen und parma'schen Regierung zu dem Vertrage zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen Eigenthums. S. 282. Nr. 144. und S. 290. Nr. 154.

Lotterielose und Gewinnstobjecte; das Hausiren mit selben wird nach §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes geahndet. S. 172. Nr. 66.

Lucca. Beytritt der lucchesischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des litterarischen und artistischen Eigenthums. S. 282. Nr. 144.

M.

Magistrats-Secretäre l. f. Städte; Bestimmung der Diäten-Classe für selbe. S. 159. Nr. 55.

Magistratsstellen, erledigte, als: Bürgermeister, Räthe, Syndiker rc. sind zur Wiederbesetzung nur durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzialzeitungen bekannt zu geben. S. 200. Nr. 84.

Mauth. Bestimmungen über die Mauthfreyheit der Fuhren mit rohen Materialien oder Brennstoffen für montanistisch concessionirte Werke. S. 173. Nr. 67.

— Gebühren können die Postmeister und Poststallhalter, so wie das Ritt- und Kaleschgeld, von den Reisenden vor der Abreise verlangen. S. 224. Nr. 98.

Matrosen. Bestimmungen über die Rückvergütung der Transports- oder Unterhaltungskosten für die aus dem Auslande zurückkehrenden österreichischen Matrosen oder sonstigen Unterthanen S. 9. Nr. 4.

Mecklenburg; Übereinkommen mit Österreich, wegen gegenseitig

unentgeltlicher Verpflegung erkrankter unbemittelter Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Merkantil- und Wechselgerichts-Beysitzer des Handelsstandes können sich des k. k. Rathstitels prävaliren. S. 254. Nr. 116.

Meubles-Entschädigung bey Übersiedlungen der Beamten politischer Fonde der Städte und der Stände. S. 12. Nr. 8.

Militär-Assistenzcommanden; Subsistenzzulagen für selbe, wenn sie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Staatsgefälle aufgebothen werden. S. 160. Nr. 57.

Militär-Einstandsmänner Auffindung mit Beseitigung von Unterhändlern. S. 164. Nr. 61.

Militär. Bestimmungen über die Militär-Entlassungen auf Wirthschaftsabtretungen der Ältern an ihre Kinder. S. 13. Nr. 9.

— In den ämtlichen, die Fuhrwesens-Mannschaft betreffenden Verhandlungen, soll sich künftig nur der Benennung „Fuhrwesens-Gemeine" bedient werden. S. 140. Nr. 42.

— Auslagen-Bestreitung im Falle der Beyziehung desselben zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civilpersonen. S. 142. Nr. 46.

— Auch die Trompeter der deutschen und lomb. venetian. Regimenter, so wie der Jäger-Bataillons, können als Stellvertreter bis zu ihrem vollendeten vierzigsten Lebensjahre reengagirt werden. S. 177. Nr. 72.

— -Pflichtigkeit der Bergarbeiter. S. 239. Nr. 109.

— — Bestimmungen über die Vollziehung der wider Militärpersonen wegen Gefällsübertretungen erkannten Arreststrafen. S. 251. Nr. 123.

— Verfahren bey Vergütung der aus den Militärcassen bestrittenen Verpflegskosten für in Civil-Irrenhäusern untergebrachten Militär-Witwen und Waisen. S. 262. Nr. 128.

— Bestimmungen in Bezug auf die Übersetzung der Landwehrmänner vom ersten zum zweyten Bataillon. S. 275. Nr. 140.

Missionen. Siehe Gesandtschaften.

Modena. Beytritt der modenesischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. S. 282. Nr. 144.

Mortuarium. Nähere Bestimmungen der Mortuars-Freyheit der Bewohner der Stadt Triest. S. 112. Nr. 21.

— Vornahme gerichtlicher Schätzungen wegen Entrichtung der Mortuars-Gebühr. S. 162. Nr. 59.

Musiken, Bälle ꝛc. Abhaltung in Verbindung mit Lotterien und Gewinnstausspielungen; die Bewilligungen hiezu sollen rechtzeitig nachgesucht werden. S. 124. Nr. 28.

Muthungen. Bestimmungen über die Annahme von Muthungen und der hierzu zu ertheilenden Bergbelehnungen. S. 158. Nr. 53.

N.

Nachdruck. Vertrag zwischen Österreich und Sardinien, dann Modena, Rom. Lucca, Toscana und Parma, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte literarischer Werke. S. 181. Nr. 75., S. 282. Nr. 144. und S. 290. Nr. 154.

— Von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Grundsätze gegen den Nachdruck. S. 278. Nr. 143.

Nassau. Übereinkommen mit Österreich, wegen gegenseitig unentgeltlicher Verpflegung erkrankter unbemittelter Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Niederlande mit dem Großherzogthume Luxemburg, Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag mit Österreich. S. 126. Nr. 30.

Normalhauptschulen. Anstellung eigener Schreibmeister bey solchen mit vier Classen. S. 276. Nr. 141.

Normalschulfonds-Beyträge von Verlassenschaften. S. 272. Nr. 137.

O.

Obligationen. Siehe Staatspapiere.

Oderfluß. Holzflößungs-Vertrag zwischen Österreich und Preußen. S. 118. Nr. 27.

Ordensritter, nicht geadelte; Bestimmung des Gerichtsstandes für selbe. S. 230. Nr. 105.

P.

Parma. Beytritt der parmaschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Österreich und Sardinien, wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. S. 290. Nr. 154.

Päße. Behandlung königl. preußischer Unterthanen und Handwerksgesellen in Ansehung der Päße und Wanderbücher. S. 141. Nr. 44.

— Ansetzung des Geburtsjahres statt der Rubrik „Alter“ in

den Päſſen und Wanderbüchern. S. 194. Nr. 80. und S. 263. Nr. 129.

Penſionäre des Thierarzney-Inſtitutes ſollen bey öffentlichen Anſtellungen in Sanitätsämtern vorzugsweiſe berückſichtiget werden. S. 134. Nr. 37.

Penſionen. Geſtattung der Gnadenanträge von Amtswegen in Fällen, wo ſich eine günſtigere Penſions-Behandlung auf den wortdeutlichen Ausſpruch des Penſions-Normales gründet. S. 14. Nr. 10.

— Den Anträgen auf Gnadengaben für Beamtenswaiſen ſollen immer Zeugniſſe ihres ſittlichen Wohlverhaltens beygelegt werden. S. 148. Nr. 49.

— Erläuterung der Vorſchrift wegen Penſionsbemeſſung der aus der Claſſe der Arbeiter oder minderen Diener beförderten Beamten. S. 174. Nr. 68.

— Auf Vergehen verſtorbener Staatsdiener, welche nur eine Disciplinar-Strafe mit Inbegriff der Degradirung zur Folge hatten, ſoll bey Bemeſſung der Penſion für die Witwen und Waiſen keine Rückſicht genommen werden. S. 201. Nr. 86.

— Die Zahlungsbögen der Penſioniſten, Quiescenten und Proviſioniſten dürfen nicht verpfändet werden. S. 202. Nr. 88.

— Erläuterung der Vorſchrift wegen Behandlung der auf Penſionen unter dem Betrage von Einhundert Gulden bereits erwirkten gerichtlichen Verbothe. S. 221. Nr. 96.

— Geſtattung der Anträge auf Gnadengaben für Beamtenswaiſen bey ihrer Aſſentirung als Regiments-Cadeten oder Gemeine ex propriis. S. 277. Nr. 142.

— Anrechnung der Dienſtjahre als Bergarbeiter in Penſions- und Proviſionsfällen vom vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. S. 289. Nr. 152.

Pfleggerichte, l. f., im Inn- und Salzburger Kreiſe haben wie bisher die unter dem Namen: Freygelder, Anleiten und Communbehauſungs-Willengelder vorkommenden Gebühren zu beheben. S. 287. Nr. 150.

Philoſophiſches Studium. Benehmen der Behörden bey dem Anſuchen um Wiederhohlung der philoſoph. Jahrg. S. 109. Nr. 17.

Polizey-Fond. Beſtimmung hinſichtlich der Rückvergütung der Transports- oder Unterhaltungskoſten für aus dem Auslande zurückkehrende öſterreichiſche Matroſen oder ſonſtige Unterthanen. S. 9. Nr. 4.

Polizey=Übertretungen, schwere; Bestimmung, wem ein Urtheil über schwere Polizey=Übertretungen, außer der Kundmachung an den Beschuldigten, von Amtswegen zuzustellen sey. S. 110. Nr. 18.

— schwere; Formulare der jährlich vorzulegenden Ausweise. S. 201. Nr. 87.

Polizey=Vergehen. Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz= und Gefällenwache bey einfachen Polizeyvergehen. S. 244. Nr. 115.

Postwesen. Festsetzung des Postrittgeldes und der Wagengebühren vom 1. Februar 1840 angefangen. S. 10. Nr. 5.

— Verfahren bey Briefschwärzungen mit Transporten von Geld und Werthpapieren. S. 106. Nr. 15.

— Befreyung der Correspondenz=Stücke in Grundzerstückungs=Angelegenheiten von Entrichtung der Brief= und Fahrpostgebühr. S. 111. Nr. 19.

— Gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnunternehmungen zu dem Postregale. S. 209. Nr. 90.

— Anwendung des §. 21 der Postordnung für Reisende auch auf die Entrichtung der Ärarial=Weg=Brückenmauth= und Überfahrtgebühren. S. 224. Nr. 98.

— Festsetzung des Postrittgeldes und der Wagengebühren vom 15. August 1840 angefangen. S. 228. Nr. 102.

— Aufhebung der Postporto=Vorschreibungen, dann die Einhebung des Postporto bey Aufgabe von Briefen an portofreye Behörden und Personen. S. 242. Nr. 112.

— Erläuterungen des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personentransporte. S. 286. Nr. 149.

Practikanten. Verfahren bey der Aufnahme von Concepts=Candidaten und Practikanten für die leitenden Cameral= und Gefällsbehörden. S. 249. Nr. 120.

Preußen; Vertrag mit Österreich über die Holzflößung auf der Oder. S. 118. Nr. 27.

— Wechselseitiges Verfahren zwischen Österreich und Preußen in Betreff der Vollziehung geschöpfter Urtheile. S. 245. Nr. 117.

Preußische Unterthanen und Handwerksgesellen, Behandlung in Ansehung der Pässe und Wanderbücher. S. 141. Nr. 44.

Privilegien. Im Falle der Errichtung von Actien=Gesellschaften zur Benützung derselben, ist die Zustimmung der Finanz=Hofstelle erforderlich. S. 15. Nr. 12.

Privilegien. Entscheidungsrecht bey Streitigkeiten zwischen zwey ausschließend Privilegirten, hinsichtlich der Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums. S. 147. Nr. 48.

Promessengeschäfte mit den Losen österreichischer Staatsanlehen sind auch dann verbothen, wenn vom Auslande dießfällige Einladungen einlangen. S. 175. Nr. 70.

Provisionen. Siehe Pensionen.

Q.

Quecksilber-Bergwerke. Bestimmungen in Betreff der Frohnfreyheit derselben. S. 133. Nr. 35.

Quercitronen-Extract. Zollämtliche Behandlung desselben. S. 114. Nr. 22.

Quiescenten. Die Zahlungsbögen derselben dürfen nicht verpfändet werden. S. 202. Nr. 88.

Quittungen über Kanzley- und Beleuchtungs-Pauschalien sind vom Stämpel frey. S. 288. Nr. 151.

R.

Rang-Bestimmung der Gränzwache-Beamten gegenüber den Beamten der Bezirksverwaltungen und der Gefällenwache. S. 248. Nr. 119.

Rasiermesser-Streicher; Zollbehandlung. S. 136. Nr. 40.

Rathstitel. Die jeweiligen Beysitzer des Handelsstandes bey dem Merkantil- und Wechselgerichte können sich des k. k. Rathstitels prävaliren. S. 244. Nr. 116.

Rauchfänge. Bey neuen Bauführungen oder bedeutenden Veränderungen an alten Gebäuden in Wien können auch engere und rundgeformte Rauchschlünde angebracht werden. S. 143. Nr. 47.

Reisekosten-Pauschalien für die Gefällenwach-Beamten, bey Dienstreisen außer dem Bezirke. S. 250. Nr. 122.

Reise-Particularien; Adjustirung derselben hinsichtlich der von den Beamten täglich zurückzulegenden Poststationen. S. 282. Nr. 145.

Religionssachen. Ehehindernisse können durch den Übertritt zu einer geduldeten akatholischen Confession nicht gehoben werden. S. 192. Nr. 78.
— Benehmen der Behörden bey vorkommenden Meldungen zum Übertritte vom katholischen zu einem protestantischen Glaubensbekenntnisse. S. 193. Nr. 79.
Revaccination. Siehe Impfung.
Rom. Beytritt der päpstlichen Regierung zu dem Vertrage zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. S. 282. Nr. 144.
Rußland. Vertrag mit Österreich in Betreff der Donau-Schifffahrt. S. 231. Nr. 106.

S.

Salinenämter haben das Recht sich zur Sicherstellung des allerhöchsten Ärars der Fiscalämter zu bedienen. S. 171. Nr. 64.
Salzhandel im Gränzbezirke außer den Städten und Märkten, wird ohne erhaltener Bewilligung hierzu nicht gestattet. S. 141. Nr. 43.
Sanitätsbedienstungen. Vorzugsweise Berücksichtigung ehemaliger braver Pensionäre des Thierarzney-Institutes bey öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern. S. 134. Nr. 37.
Sardinien. Verhältniß des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches zu den tractatmäßigen Rechten der österreichischen Unterthanen. S. 2. Nr. 2.
— Vertrag mit Österreich zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte literarischer und artistischer Werke. S. 181. Nr. 75.
Schafwollwaaren. Neue Zollbestimmungen für selbe bey dem Bezuge für den Privatgebrauch. S. 163. Nr. 60.
Schätzungen gerichtliche, Vornahme wegen Entrichtung der Mortuarsgebühr. S. 162. Nr. 59.
Schminke, rothe und weiße; Stämpelbehandlung nach dem Patente vom 27. Januar 1840. S. 97. Nr. 14.
Schnellwagen. Der Gebrauch derselben zum öffentlichen Verkehr wird allgemein untersagt. S. 241. Nr. 111.
Schreibmeister Anstellung bey Normal- Haupt- und bey Hauptschulen mit vier Classen. S. 276. Nr. 141.
Schriftenwechsel in Grundzerstückungs-Angelegenheiten, Befreyung von Entrichtung der Brief- und Fahrpostgebühr. S. 111. Nr. 19.

Schriftenwechsel der Länderstellen mit den k. k. Missionen. S. 158. Nr. 52.

Schulbaulichkeiten Überwachung, deren Führung Privaten obliegt. S. 162. Nr. 58.

Schul- und Studien-Sachen. Vertretung eines erkrankten oder abtretenden Studien-Directors durch den ältesten Professor der betreffenden Studienabtheilung. S. 12. Nr. 7.

— Benehmen der Behörden bey dem Ansuchen um Wiederhohlung der philosophischen Jahrgänge. S. 109. Nr. 17.

— Benützung Professor Ficker's Lehrbuch der Ästhetik bey den öffentlichen Vorlesungen. S. 269. Nr. 132.

— Anstellung eigener Schreibmeister bey Normal- Haupt- und bey Hauptschulen mit vier Classen. S. 276. Nr. 141.

Schwerin. Übereinkommen mit Österreich, wegen gegenseitig unentgeltlicher Verpflegung erkrankter unbemittelter Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Secretäre bey organisirten Magistraten der l. f. Städte gehören in die XI. Diätenclasse. S. 159. Nr. 55.

Spiele, verbothene; das mit dem Namen „Zapparln" bezeichnete Kartenspiel wird unter dieselben gerechnet. S. 160. Nr. 56 und S. 260. Nr. 127.

Spielkarten. Bestimmung des Stämpels für selbe. S. 97. Nr. 14. und S. 230. Nr. 104.

Staatspapiere. Behandlung der am 2. Januar 1840 in der Serie 402 verlosten vierpercentigen Ärarial-Obligationen der Stände von Steyermark. S. 1. Nr. 1.

— Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 453 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu fünf und zu vier Percent. S. 108. Nr. 16.

— Behandlung der am 2. März 1840 in der Serie 382 verlosten vierpercentigen Ärarial-Obligationen der Stände von Österreich ob der Enns. S. 132. Nr. 34.

— Behandlung der am 1. May 1840 in der Serie 265 verlosten Obligationen der k. ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drey und einhalb Percent. S. 169. Nr. 63.

— Annahme der Staatsschuldverschreibungen des Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 als Caution für Pachtungen rc. rc. nach ihrem Nennwerthe. S. 175. Nr. 69.

Staatspapiere. Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verlosten Hofkammer-Obligationen zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drey und einhalb Percent. S. 195. Nr. 81.

— Behandlung der am 1. August 1840 in der Serie 358 verlosten Ærarial-Obligationen der Stände von Mähren zu vier Percent. S. 243. Nr. 114.

— Behandlung der am 2. November 1840 in der Serie 344 verlosten 4½ und 4percentigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehens. S. 273. Nr. 138.

— Bare Auszahlung der am 1. December 1840 in der Serie 168 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 283. Nr. 146.

Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse. Bestimmung hinsichtlich der Anlegung der baren Cautionen bey derselben. S. 197. Nr. 82.

Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse. Bestimmungen wegen Behebung der Zinsen von den dort erliegenden Depositen. S. 255. Nr. 124.

Staatsschulden-Tilgungsfond. Bestimmungen hinsichtlich der Cession, Umschreibung &c. der bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegten baren Dienst- und Pachtcautionen. S. 210. Nr. 91.

Stämpel- und Taxpatent, neues, Kundmachung. S. 15. Nr. 13.

— Bekanntgebung der durch das neue Stämpelpatent außer Kraft gesetzten oder in ihrer Wirksamkeit beschränkten früheren Anordnungen. S. 188. Nr. 76.

— Anwendung des neuen Tax- und Stämpelgesetzes auf die vorkommenden stämpel- und taxpflichtigen Geschäfte. S. 226. Nr. 101.

Stämpel-Bestimmung für Spielkarten, Kalender und Zeitungen. S. 97. Nr. 14 und S. 230. Nr. 104.

— Auflassung der l. f. Erbsteuer mit Einführung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes. S. 229. Nr. 103.

— Bekanntgebung der mit dem neuen Stämpelpatente einzuführenden Stämpelzeichen. S. 235. Nr. 107.

— hinsichtlich der in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze ausgesprochenen Stämpelfreyheit der Armen und Abwesenden und der Stämpelvormerkung für die Letzteren. S. 236. Nr. 108.

Stämpelbestimmung für die Verordnung zur Einantwortung eines Verlassenschaftsvermögens. S. 246. Nr. 118.
Stämpelbefreyung der Erwerbsteuerscheine. S. 285. Nr. 147.
— Die Quittungen über Kanzley- und Beleuchtungs-Pauschalien sind vom Stämpel frey. S. 288. Nr. 151.
Stellfuhren. Erläuterung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personentransporte in Bezug auf Stellfuhren. S. 286. Nr. 149.
Sterbregister sind künftig am Schlusse des Militärjahres einzusenden. S. 225. Nr. 99.
Sterbtaxe. Nähere Bestimmung über die dießfällige Befreyung der Bewohner der Stadt Triest. S. 112. Nr. 21.
— Vornahme gerichtlicher Schätzungen wegen Entrichtung der Mortuarsgebühr. S. 162. Nr. 59.
Steuer-Rückstände. Nähere Bestimmungen der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze. S. 117. Nr. 25.
Strafgesetzbuch. Anwendung des §. 178. Lit. a I. Theiles bey Gefällsübertretungen. S. 116. Nr. 24.
Straßen. Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes zur Erhaltung des guten Standes der öffentlichen Straßen. S. 167. Nr. 62.
Studiensachen. Siehe Schul- und Studiensachen.
Syrup-Erzeugung aus Kartoffeln; Befreyung der dießfälligen Unternehmungen von der Erwerbsteuer. S. 258. Nr. 125.

T.

Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle sind künftig am Schlusse des Militärjahres einzusenden. S. 225. Nr. 99.
Tales (schafwollene Betmäntel der Israeliten), Einfuhr und zollämtliche Behandlung. S. 8. Nr. 3.
Tax- und Stämpelpatent, neues, Kundmachung. S. 15. Nr. 13.
— Auflassung der l. f. Erbsteuer mit Einführung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes. S. 229. Nr. 103.
— Wegen Entrichtung der Mortuarsgebühr von einem Gute, können die Erben oder Legatare zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung begehren. S. 162. Nr. 59.

Tax- und Stämpelpatent. Bekanntgebung der durch neue Patente außer Kraft gesetzten oder in ihrer Wirksamkeit beschränkten früheren Anordnungen. S. 188. Nr. 76.
— Anwendung des neuen Tax- und Stämpelgesetzes auf die vorkommenden stempel- und taxpflichtigen Geschäfte. S. 226. Nr. 101.
Thierarzney-Institut. Ehemalige brave Pensionäre dieses Institutes sollen bey öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern vorzugsweise berücksichtigt werden. S. 134. Nr. 37.
Tilgungsfond. Siehe Staatsschulden-Tilgungsfond.
Titel. Evidenzstellung der, in der Primogenitur vererblichen höheren Adelsgrade und Titel. S. 180. Nr. 74.
Todesurtheile-Vollziehung an Civilpersonen; wer die Auslagen in Fällen der Beyziehung von Militär-Commanden zu bestreiten hat. S. 142. Nr. 46.
Toscana. Beytritt der toscanischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Österreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. S. 290. Nr. 154.
Trauungen. Die dießfälligen Tabellen sind künftig am Schlusse des Militärjahres einzusenden. S. 225. Nr. 99.
Triest. Nähere Bestimmung über die Mortuarsfreyheit der Bewohner der Stadt Triest. S. 112. Nr. 21.
— Erleichterung des Handelsverkehrs bey dem Waarenbezuge über das in dem Freyhafen von Triest aufgestellte Zollamt. S. 218. Nr. 95.
Trompeter der deutschen und lomb. venet. Regimenter so wie die Jäger-Bataillons können bis zu ihrem vollendeten vierzigsten Lebensjahre als Stellvertreter reengagirt werden. S. 177. Nr. 72.
Türkische Unterthanen. Behandlung der Verlassenschaften derselben in den österreichischen Staaten. S. 215. Nr. 93.
Tyrol und Vorarlberg. Benehmen in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern. S. 150. Nr. 51.

U.

Überfahrtsgebühren. Siehe Mauth.
Übersiedlungen der Beamten politischer Fonde, der Städte

und der Stände; Bestimmungen hinsichtlich der Meubles-Entschädigung. S. 12. Nr. 8.

Unterhalts-Beyträge für die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Staatsgefälle aufgebothenen Militär-Assistenz-Commanden. S. 160. Nr. 57.

Unterhaltskosten-Rückvergütung für die aus dem Auslande zurückkehrenden österreichischen Matrosen oder sonstigen Unterthanen. S. 9. Nr. 4.

Urtheile über schwere Polizeyübertretungen, wem selbe außer der Kundmachung an den Beschuldigten, noch von Amtswegen zuzustellen sey. S. 110. Nr. 18.

— Wechselseitiges Verfahren zwischen der k. k. österreichischen und der k. preußischen Regierung in Betreff der Vollziehung geschöpfter Urtheile. S. 245. Nr. 117.

V.

Vaccination. Siehe Impfung.

Verbothe. Erläuterung der Vorschrift wegen Behandlung der auf Pensionen unter dem Betrage von Einhundert Gulden bereits erwirkten gerichtlichen Verbothe. S. 221. Nr. 96.

— Bestimmungen hinsichtlich der gerichlichen Verbothe auf Cautionen und Depositen, welche bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind. S. 263. Nr. 130.

Verlassenschaften der türkischen Unterthanen, Behandlung in den österreichischen Staaten. S. 215. Nr. 93.

— Beyträge zum Normal-Schulfond. S. 272. Nr. 137.

Verlassenschafts-Vermögen. Bestimmung der Stämpelclasse für die Verordnung zur Einantwortung desselben. S. 246. Nr. 118.

Vermögens-Freyzügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg einer Seits, und dem österreichischen Staate anderer Seits. S. 126. Nr. 30.

Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag zwischen der freyen Stadt Frankfurt und den zum deutschen Bundestage nicht gehörigen österreichischen Provinzen. S. 217. Nr. 94.

Verpfändungs-Verboth der Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten. S. 202. Nr. 88.

Verpflegskosten=Bestreitung für die im Auslande erkrankten unbemittelten kais. österreich. Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Versteigerungen, gerichtliche, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden; Benehmen rücksichtlich der Gebühr für das Ausrufen. S. 111. Nr. 20.

— Benehmen in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Güter in Tyrol und Vorarlberg. S. 150. Nr. 51.

— Alle Herstellungen und Lieferungen für öffentliche Zwecke sind im Versteigerungswege hintanzugeben. S. 285. Nr. 148.

Vertrag mit Sardinien hinsichtlich der Rechte der österreichischen Unterthanen im Verhältniß des neuen sardinischen Civil=Gesetzbuches. S. 2. Nr. 2.

— zwischen Österreich und Preußen über die Holzflößung auf der Oder. S. 118. Nr. 27.

— Vermögens=Freyzügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg und dem österreichischen Kaiserstaate. S. 126. Nr. 30.

— Vermögens=Freyzügigkeits=Vertrag zwischen der freyen Stadt Frankfurt und dem zum deutschen Bundestage nicht gehörigen österreichischen Provinzen. S. 217. Nr. 94.

— zwischen Österreich und Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte hinsichtlich der in beyden Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke. S. 181. Nr. 75.

— Beytritt der päpstlichen, modenesischen, lucchesischen, toscanischen und parma'schen Regierung zu der zwischen Österreich und Sardinien abgeschlossenen Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. S. 181. Nr. 75. S. 282. Nr. 144. und S. 290. Nr. 154.

— zwischen Österreich und Rußland, in Betreff der Donau=Schifffahrt. S. 231. Nr. 106.

W.

Waaren. Erleichterung des Handelsverkehres bey dem Waarenbezuge über das in dem Freyhafen von Triest aufgestellte Zollamt. S. 218. Nr. 95.

— Form der Erklärungen der zu verzollenden Waaren. S. 258. Nr. 126.

Wagen. Der Gebrauch der Schnellwagen zum öffentlichen Verkehr wird allgemein untersagt. S. 241. Nr. 111.

Waisengelder. Versicherung der Capitalien der Mündel und Curanden auf die mit Demolirungs-Reversen belasteten Häuser. S. 149. Nr. 50.

Wanderbücher. Behandlung kön. preußischer Handwerksgesellen in Ansehung der Wanderbücher. S. 141. Nr. 44.

— Ansetzung des Geburtsjahres statt der Rubrik „Alter“ in den Wanderbüchern. S. 194. Nr. 80. und S. 263. Nr. 129.

Wägen. Bestimmung des Maßes und des Gewichtes der Ladung derselben, und dießfällige Strafbestimmung. S. 167. Nr. 62.

Wechsel-Execution. Bestimmungen über den Umfang derselben bis zur Sicherstellung. S. 172. Nr. 65.

Wechselgerichts-Beysitzer aus dem Handelsstande können sich des k. k. Rathstitels prävaliren. S. 244. Nr. 116.

Wegmauth. Siehe Mauth.

Wirthschafts-Abtretungen der Ältern an ihre Kinder; Bestimmungen über die Militärentlassung der Letzteren. S. 13. Nr. 9.

Wundärzte, städtische; Bestimmung der Diätenclasse für selbe. S. 142. Nr. 45.

Wurm-Biscuit; der freye Verkauf desselben wird verbothen. S. 159. Nr. 54.

Würtemberg. Übereinkommen mit Österreich, wegen gegenseitig unentgeltlicher Verpflegung erkrankter unbemittelter Unterthanen. S. 271. Nr. 136.

Z.

Zapparln. Das unter diesem Namen bezeichnete Kartenspiel wird unter die verbothenen Spiele gerechnet. S. 160. Nr. 56.

Zähne. Zollbehandlung der künstlichen Email-, Schmelz- und Mineralzähne. S. 289. Nr. 153.

Zeitungen. Nur in die Amtsblätter der Provinzial-Zeitungen sind die Concurse zur Wiederbesetzung erledigter Bürgermeisters-, Magistratsraths- und Syndikerstellen aufzunehmen. S. 200. Nr. 84.

— Bestimmung des Stämpels für selbe. S. 97. Nr. 14. und S. 230. Nr. 104.

Zeugnisse über das sittliche Wohlverhalten sollen den Anträgen auf Gnadengaben für Beamtenswaisen beygelegt werden. S. 148. Nr. 49.

Zimentirungs-Vorschrift für die Bierfässer. S. 176. Nr. 71.

Zinsen-Behebung von den bey der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse erliegenden Depositen. S. 255. Nr. 124.

Zollsachen; Einfuhr und zollämtliche Behandlung der schafwollenen Betmäntel (Tales) der Israeliten. S. 8. Nr. 3.

— Zollbehandlung der Laubsägen. S. 11. Nr. 6.

— Zollämtliche Behandlung des Quercitronen-Extractes. S. 114. Nr. 22.

— Bestimmungen bezüglich der Berechnung des Ausgangs- oder Durchfuhrszolles mit Rücksicht auf die Tara der Behältnisse. S. 124. Nr. 29.

— Einfuhrszoll. Bemessung für Indigo im flüssigen Zustande. S. 129. Nr. 31.

— Erleichterung der Buchhändler im gebührenfreyen Zurückbezuge ihrer in das Ausland versendeten Druckwerke. S. 131. Nr. 33.

— Zollbehandlung der Rasiermesser-Streicher. S. 136. Nr. 40.

— Neue Zollbestimmungen für mehrere Baumwoll- und Schafwollwaaren bey dem Bezuge für den Privatgebrauch. S. 163. Nr. 60.

— Giltigkeitsdauer der Urkunden über Abfallwolle. S. 192. Nr. 77.

— Erleichterung des Handelsverkehrs bey dem Waarenbezuge über das in dem Freyhafen von Triest aufgestellte Zollamt. S. 218. Nr. 95.

— Bestimmung der Zollsätze für Gegenstände des Buch- und Kunsthandels. S. 222. Nr. 97.

— Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der controllpflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron und Chlorpräparaten Salz um ermäßigten Preis verabfolgt wird. S. 225. Nr. 100.

— Form der Erklärungen der zu verzollenden Waaren. S. 258. Nr. 126.

Zoll-Tarif, allgemeiner; dießfällige Abänderungen. S. 270. Nr. 135.

— Behandlung der künstlichen Email-, Schmelz- und Mineralzähne bey der Verzollung. S. 289. Nr. 153.



